

Bemerkungen über die Religionsfreyheit der Ausländer im Rußischen Reiche

in Rücksicht
auf ihre verschiedenen Gemeinen,
ihre kirchliche Einrichtungen, ihre Gebräuche
und ihre Rechte

dargestellt
von

Joachim Christian Grot
Prediger bey der deutschen Katharinengemeine.

Zweyter Band.

St. Petersburg und Leipzig,
in der Dykischen Buchhandlung
1797.

Vorrede.

Ich erfülle mein Versprechen, die Verordnungen und die Nachrichten zu liefern, welche die kirchliche Verfassung der Römischkatholischen Religionsparthey unter der Regierung der Kaiserin Catharina der Zweyten betreffen, und von den Lutherischen Gemeinen in Jngermanland, Finnland, Liefland und Esthland manches, was sich auf ihre kirchliche Einrichtung und auf ihre kirchliche Gebräuche bezieht, mit anzuführen. Auch die Abänderungen, die der scharfsichtige Blick unsers rastlos thätigen Kaisers Paul des Ersten in manchen Verordnungen, die den kirchlichen Zustand der Ausländer betreffen, machen zu müssen glaubte, übergehe ich nicht, wenn ich sie erfahren konnte.

Mir begegnete indessen bey diesem zweyten Bande das, was auch manche andere Verfasser bey der Ausarbeitung ihrer Schriften bemerken. Die Nachrichten, die ich sammlete, und die ich meinen Lesern nach meinem Zwecke und nach dem angekündigten Inhalte meines Werks mitzutheilen versprach, häuften sich immer mehr. Ich durfte keine übergehen, und konnte mich dabey nicht immer so kurz fassen, als ich es gern mochte. Die Bemerkungen, zu welchen mir diese Nachrichten Gelegenheit gaben, und die mir wichtig zu seyn schienen, wurden nicht weniger zahlreich. Beydes setzte mich in die Nothwendigkeit, entweder manche Abschnitte abzukürzen, oder statt der zweyen Bände, zu deren Lieferung ich mich anheischig machte, drey herauszugeben. Das erste würde mein Werk unvollständig gemacht haben, und wollte ich in dem zweyten Bande alles das, was ich anfangs für ihn bestimmte, zusammendrängen, so wäre er gegen den erstern zu stark, und dadurch zu unförmlich geworden. Ich wählte daher das letzte, und ich glaube dabey von der Beystimmung meiner Leser versichert zu seyn. Für

den höhern Preis, den ihnen die größere Bogenzahl dieser beyden Bände kostet, hoffe ich sie durch den Gewinn, der ihrer Wißbegier verschafft wird, und durch die Unterhaltung, die sie sich vielleicht dabey versprechen können, schadlos zu halten.

Jeder dieser beyden Bände sondert sich auch schon durch seinen Inhalt und durch die Verschiedenheit der noch übrigen Materien von dem andern ab. Die eine Hälfte dieser Materien betrifft die Bemerkungen, die sich auf die besondern Kirchenpartheyen und Gemeinen der Ausländer überhaupt beziehen; die andere die Bemerkungen, die das Amt der Prediger, ihre Geschäfte, ihre Person und ihre Amtsvorfälle zum Gegenstande haben. Die erstern umfassen diesen zweyten Band; die letztern den dritten, der ihm, weil er größtentheils schon ganz ausgearbeitet ist, vielleicht unmittelbar, oder doch in kurzer Zeit folgen wird. Bey dieser Vertheilung der Materien war ich auch genöthigt, die Nachrichten von den Lebensumständen einiger hiesiger Prediger, und den Nachtrag, den ich, wenn ich dazu Gelegenheit hätte,

zum ersten Bande liefern wollte, und zu dem ich schon manches gesammlet habe, und noch mehr sammlen kann, für den dritten aufzusparen. Angenehm wird es mir seyn, wenn ich die Erwartung meiner Leser befriedige, oder doch nicht ganz unbefriedigt lasse. Den Stolz, diese Erwartung zu übertreffen, wage ich nicht, und kann ihn mir auch nicht erlauben. Im April 1797.

Grot.

Inhalt des zweyten Bandes.

Erster Abschnitt.

Allgemeine kirchliche Einrichtungen der fremden Gemeinen in St. Petersburg.

Zweyter Abschnitt.

Besondere kirchliche Einrichtungen der Römischkatholischen Gemeinen in St. Petersburg und im ganzen Russischen Reiche.

Dritter Abschnitt.

Kirchliche Gebräuche der protestantischen Gemeinen in St. Petersburg.

Vierter Abschnitt.

Größe der fremden Gemeinen in St. Petersburg.

Fünfter Abschnitt.

Einkünfte der fremden Gemeinen und ihre Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Verhältniß der Ehen, ihre Trennung und Ehegericht.

Verzeichniß

der im zweyten Bande dieser Bemerkungen angeführten Schriften.

1) Abhandlung, durch Beyspiele erläutert, über die Furcht, lebendig begraben zu werden.

2) Abhandlung über die Schädlichkeit des Auswendiglernens der Predigten, ein Beytrag zur Aufklärung. Berlin 1791.

3) Allergnädigste Kirchenordnung Ihro Kaiserl. Majestät, Catharina der Zweyten, Selbstherrscherin aller Reußen, für alle Römischkatholische Gemeinen des Russischen Reichs. Moscau 1774.

4) Allgemeine Litteraturzeitung.

5) Allgemeines Gesangbuch, auf Königl. allergnädigsten Befehl zum öffentlichen und häuslichen Gebrauch in den Gemeinen des Herzogthums Hollstein, der Herrschaft Pinneberg, der Stadt Altona und der Grafschaft Ranzau gewidmet, und mit Königl. allergnädigstem Privilegio herausgegeben. Altona 1780.

6) Allgemeines Gesangbuch, zum Gebrauch der evangelischen Kirchen und Gemeinen U. A. K. im Königreiche Polen. 1785.

7) Annalen der neuesten theologischen Litteratur und Kirchengeschichte.

8) Annales Francorum Fuldenses in Freheri scriptores. Rer. German. Tom. I. ad annum 757.

9) Archenholtz Annalen der brittischen Geschichte von 1792, 9ter Band.

10) Beytrag zu den Vorschlägen, das Lebendigbegrabenwerden zu verhüten.

11) Büschings eigne Lebensgeschichte. Halle 1789.

12) — Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Gemeinen im Russischen Reiche. Altona, 1ster Theil 1766. 2ter Theil 1767.

13) Cantiques sacrées pour les Solemnités chretiennes et sur d'autres matières à l'usage de l'Eglise Française reformée de St. Petersbourg, à St. Petersbourg 1781.

14) Cantiques tirées en partie des Pseaumes et en partie des Poësies sacrées des meilleurs poëtes Français avec des airs notes.

15) Catalogus generalis Cleri secularis et regularis in Dioecesi Mohilevensi opera Illmi Pastoris editus in annum 1786.

16) Catalogus personarum et officiorum societatis Iesu in Alba Rossia ex anno 1793 in annum 1794. Polociae in privilegiata a sua Imperatoria Majestate Typographia Coll. soc. Iesu.

17) Commentatio mortis historiam, caussas et signa sistens auctore Hinby.

18) Dictionaire des nations primitives à Paris MDCCLXXII.

19) Ehlers Winke für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde, 1ster Theil. Kiel und Hamburg 1786.

20) En Opfordring til Kiöbenhavns Indvaanare om en offentlig Indretning der sætter os i Sikkerhed for ikke at begrave nogen levende.

21) Esprit des Journaux à Nurnberg 1791.

22) Eusebia von Henke. Helmstädt 1796.

23) Georgi (J. G.) Versuch einer Beschreibung der Russischkaiserlichen Residenzstadt St. Petersburg und der Merkwürdigkeiten der Gegenden. St. Petersburg 1790.

24) Gesangbuch für evangelische Christen, besonders für Landleute, in welchem 689 theils alte, theils neue Lieder enthalten sind, nebst einer Sammlung von Gebeten. Herausgegeben von J. G. Heym. Züllichau 1777.

25) Gesangbuch (neu vielvermehrtes Rigisches), bestehend aus schönen geistlichen Liedern und Psalmen, nach Ordnung der Jahrszeiten nach hiesigem Kirchengebrauch eingerichtet, und jetzt mit geist- und trostreichen Liedern an der Zahl 1377 vermehret, nebst einem andacht- und trostvollen Gebetbuche sowohl auf jeden Tag in der Woche, als Vesper-, Fest-, Zeit-, Buß-, Beichte und Communion-, Fast- und Bettage, in allen Noth- und Anliegen gerichtet. Jedermänniglich zur seligen Erbauung zu gebrauchen, aufs neue mit großem Fleiß übersehen und mit dem Kern aller Gebete, wie auch Ihro Majestät Kirchengebet, und sonst merklich verbessert und hohen Potentaten allergnädigstem Privilegio.

26) Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche in den Königl. Preußischen Landen. Berlin 1781.

27) Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen von 1796.

28) Handbibliothek für Leser von Geschmack, Probe einer mannichfaltigen Sammlung aus allen Theilen der Unterhaltungswissenschaften, von einer kleinen Gesellschaft, 1ster Band. Nordlingen 1793.

29) Hannöverscher neuer Volkskalender von 1796.

30) Henning, (H. H.) Sammlung erbaulicher Lieder, als ein Auszug aus dem Hallischen Gesangbuch zur allgemeinen Erbauung zusammengetragen. St. Petersburg 1774.

31) Homiletisch-kritische Blätter für Candidaten des Predigtamts und angehende Prediger. Stendal 1792.

32) Hufeland, (D. C. W.) über die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen, nebst den Nachrichten von der Errichtung eines Leichenhauses in Weimar, 1791.

33) Hupel's, (A. W. H.) nordische Miscellaneen.

34) Hupel's, (A. W. H.) topographische Nachrichten von Lief- und Esthland.

35) — Versuch, die Staatsverfassung des Russischen Reichs darzustellen, 2ter Theil. Riga 1793.

36) Instruction für die Prediger, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeine über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damit kein lebendiger Mensch begraben werde, nebst Vorschlägen, wie einer jeden Landgemeine das unumgänglich nöthige Aufbewahren der Leichen möglich zu machen ist. Berlin 1794.

37) Kirchengesetz und Ordnung, so der Großmächtigste König und Herr, Herr Carl der eilfte, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. im Jahr 1686 hat verfassen und im Jahr 1687 in den Druck ausgehen und publiciren lassen. Mit den dazu gehörigen Verordnungen. Auf höchstermelte Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Befehl ins Teutsche übersetzt. Stockholm bey J. G. Eberdt.

38) Kunze, (F. W.) praktische Anweisung zur richtigen Anwendung der Kirchenrechte in Chursächsischen Landen. Dresden 1789.

39) Kurzgefaßte Nachricht, allerley Arten von Scheintodten wieder zu beleben, einer der allergrausamsten Mordthaten, Lebendige ins Grab zu legen, vorzubeugen, bekannt gemacht von einem reisenden Deutschen (Grafen von Berchtold).

40) Lausitzische Monatsschrift, herausgegeben von D. C. A. Peschek, 1792.

41) Magazin für Prediger, 10ter Theil. Züllichau 1789.

42) Manuale ecclesiasticum, oder Kirchenhandbuch, darin enthalten: 1) Lutheri Catechismus ohne und mit der Auslegung, nebst nachgesetzten Collecten. 2) Sonn- und Festtags-Episteln mit zugehörigen Collecten. 3) Die

Geschichte des Leidens und Sterbens Jesu Christi, aus den vier Evangelisten zusammengezogen. 4) Die Historie von der Auferstehung Jesu Christi bis zu seiner Himmelfahrt. 5) Die Geschichte der Zerstörung der Stadt Jerusalem. 6) Absonderliche Episteln Fest- und Feyertags, auch bey gewissen Fällen nöthige Collecten. 7) Agenda, oder Art und Weise, Sacramenta zu administriren und zu copuliren, alles so eingerichtet, daß es in allen Evangelischen Kirchen kann gebraucht werden, nebst einer Vorrede Herrn Diederici von Staden, Königl. Schwed. Consistorial-Secretarii. Stade 1710.

43) Maiers, (J. H.) Religionsvorträge für Landgemeinen und ländliche Gottesverehrung. Erfurt 1791.

44) Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen, 1ster Band. Mainz 1784 und 1785, 6tes Heft.

45) Mayers Abhandlung von den Zeichen des wirklich erfolgten Todes und von der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsicht bey Behandlung der Leichen u. s. w. mit Kupfern. Berlin 1794.

46) Memoire of the medical society of London instituted in the Year 1773. Vol. III. 1792. XXVI. London b. Dilly. Allgemeine Litteraturzeitung 1793. Nr. 313. S. 284.

47) Memoires sur la question suivante: Quels sont les moyens, que la medecine et la police pourroient employer de prevenir les erreurs dangereux des enterremens précipitées par M. Previneau.

48) Michaelis mosaisches Eherecht, 2ter Theil. Frankf. am Mayn 1771.

49) Nachtrag der Lebensgeschichte des Freyherrn von der Trenk. Altona 1792.

50) Neue allgemeine deutsche Bibliothek.

51) Neues Journal für Prediger.

52) Neuer Hannöverscher Volkskalender.

53) Neues St. Petersburgisches Journal.

54) Neues theologisches Journal von Ammon, Hänlein und Paulus.

55) Niemeyer's Homiletik, Pastoralwissenschaft und Liturgik, 2te Auflage. Halle 1794.

56) Nova Acta Academiae scientiarum Imp. Petrop. Tomus VIII. Petropoli 1794.

57) Observations d'un voyageur sur la Russie, la Finnlande, la Livonie, la Curlande et la Prusse, à Berlin 1785.

58) Oelrichs, (J. C.) historisch-kritische Nachricht von einer seltenen Ausgabe des Heidelbergischen Catechismus der Reformirten Kirche, in Spanischer Sprache. Berlin 1793.

59) Paragraphen von Wekhrlin, 1stes Bändchen, 1791.

60) St. Petersburgisches Journal.

61) Petersburgische Sammlung Gottesdienstlicher Lieder für die öffentliche und häusliche Andacht evangelischer Gemeinen.

62) Reichsanzeiger von 1790.

63) Reise eines Liefländers von Riga nach Warschau durch Südpreußen über Breslau, Dresden, Karlsbad, Bayreuth, Nürnberg, Regensburg, München, Salzburg, Linz, Wien und Klagenfurt nach Botzen in Tyrol. 3ter Theil. Berlin 1795.

64) Richters Anhang zu einer chirurgischen Bibliothek 2ter Band, 4tes Stück. Göttingen 1791.

65) Sammlung geistlicher Lieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche, zur allgemeinen und besondern Andacht gewidmet und mit Bewilligung eines Hochedl. und Hohen Raths dieser Kaiserl. Stadt Reval zum Druck befördert von dem hiesigen Stadtministerio. Reval 1791.

66) Sammlung geistlicher Lieder und Gesänge, zum Gebrauch reformirter Gemeinen, 2te Auflage. 1767.

67) Sammlung Gottesdienstlicher Lieder für die öffentliche und häusliche Andacht. St. Petersburg 1773.

68) Sammlung verbesserter neuer Gesänge zum Gebrauch beym öffentlichen Gottesdienst sowohl, als bey der Privaterbauung. Frankf. am Mayn 1772.

69) Saurins, (Jacob) ehemaligen Predigers im Haag, Predigten über die Leidensgeschichte Jesu und anderer damit verwandten Materien, übersetzt von M. G. L. Heyer, 1ster Theil, 3te Auflage. Leipzig 1764.

70) Statuta Imperialia Romanam ecclesiam, quae in Rossia, spectantia.

71) Storch's (H.) Gemählde von St. Petersburg. Riga 1794.

72) Teller's (W. A.) Magazin für Prediger, 1ster Band. Züllichau und Freystadt.

73) Ueber die Mittel, Scheintodte zu beleben.

74) Unterricht über die gewissen und ungewissen Kennzeichen des Todes, über die Zeichen des wiederkehrenden Lebens und wie man überhaupt mit Leichen zu verfahren habe. Weimar 1794.

75) Waldau, (G. E.) Sammlung geistlicher Lieder für die häusliche Andacht herausgegeben. Nürnberg 1778.

76) Youngs (Arthur) Reise durch Frankreich und einen Theil von Italien in den Jahren 1787 bis 1790, aus dem Englischen mit Anmerkungen von E. A. W. Zimmermann.

77) Zeit- und Handbüchlein für Freunde der theologischen Litteratur aufs Jahr 1791 und 1793.

Erster

Erster Abschnitt.

Allgemeine kirchliche Einrichtung der fremden Gemeinen in St. Petersburg.

Kirchenverfassung der fremden Gemeinen. — Bauart der ausländischen Kirchen überhaupt. — Protestantische Kirchengebäude — Römischkatholische und Armenische. — Anzahl der Zuhörer, die die Kirchen fassen können. — Convent der Protestantischen Gemeinen und dessen Mitglieder. — Verfassung des Convents. — Verfügung des Convents der Petersgemeine in Ansehung ihrer Prediger. — Kirchenbeamten der Protestantischen Gemeinen.

Kirchenverfassung der fremden Gemeinen.

Die Kirchenverfassung der Protestantischen Gemeinen ist zwar in Rußland und auch in St. Petersburg überhaupt dieselbe, die man in andern Ländern antrift, wo sich entweder alle Einwohner, oder doch die meisten, zu Einer Religionsparthey bekennen. Aber ihre besonderen Einrichtungen sind nach ihren Verhältnissen zu der Griechisch-Rußischen Kirche und nach der ihnen ertheilten Religionsfreyheit verschieden, und weichen auch bey

einzelnen Gemeinen in manchen Fällen bald mehr, bald weniger von einander ab. Diese Einrichtungen wurden ihnen, so wie den Lutherischen Gemeinen in London, bey ihrem Ursprunge selbst überlassen. Sie hatten das Recht, sie nicht nur zu bestimmen, sondern sie auch, wenn sie es wollten, und wie sie es nöthig fänden, abzuändern, und haben es jetzt noch. Nur dann, wenn die Streitigkeiten, die hierüber unter ihnen selbst entstehen, in gerichtliche Klagen ausbrechen, veranlaßen sie zuweilen eine Einschränkung dieses Rechts, weil sie oft das einzige Mittel ist, die damit verknüpften Unruhen zu heben und ihnen für die Zukunft vorzubeugen. Außer diesem Falle üben sie dieß Recht in seinem ganzen Umfange, so wohl bey dem eignen Bau der zur öffentlichen Gottesverehrung bestimmten Versammlungshäuser und bey der Art dieses Baues, als bey so manchen andern Anstalten aus; diese Anstalten betreffen entweder die Besorgung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, die Verfügungen, die sie darüber machen, die Quellen und die Verwaltung ihrer Einkünfte, oder die Anzahl der Prediger, ihre Amtsbesetzung, ihr Gehalt, und die übrigen Kirchenbeamten.

Bauart der ausländischen Kirchen überhaupt.

Unter den Kirchen der Ausländer, die nicht von der Krone, sondern von der Gemeine selbst angelegt wurden — denn von diesen ist hier nur die Rede — sind die meisten mit vielem Geschmack und in einem edlen Styl gebauet. Alle haben große Kuppeln mit

einem Kreuze und mit einem Knopfe, die wenigstens bey den meisten vergoldet sind, sehr hohe Mauern, und eine gewölbte Decke. In den Lutherischen öfnen sich drey Eingänge mit Flügelthüren. Neben einem geräumigen Hauptgange laufen zwey Nebengänge. Vier Abtheilungen von Stuhlbänken sondern eben so viele Reihen derselben von einander ab, zwey in gleicher Richtung mit dem Altar, zwey an den Seiten der Nebengänge. Die ersten beyden Reihen nimmt das weibliche Geschlecht, die andern beyden das männliche ein. Klappbänke, die in manchen Kirchen Deutschlands an die größern Stuhlbänke angebracht sind, und die, unter einem Theil der dürftigern Volksklasse, zwey Männer zur Hälfte zum Sitzen miethen, die sich dann mitten unter der Predigt mit nicht wenigem Geräusche abwechseln, findet man in keiner Kirche. Die Emporkirchen erheben sich, außer der Finnischen, bey den übrigen Lutherischen längs der Mauer, auf drey Seiten; der Altar zieht sich in der Schwedischen und in den deutschen Lutherischen Kirchen dem Haupteingang gegenüber in das geründete Ende der Mauer hinein, und reicht beynahe bis an das Gewölbe. Ihn zieren vergoldete Pfeiler und Bildsäulen mit einer vergoldeten Glorie, (einer zirkelförmigen Fläche mit Sonnenstrahlen umgeben); an der einen Seite in der Nähe des Altars erscheint die Kanzel mit dem Schalldeckel, die ohngefähr in der Mitte des Raums zwischen dem Fußboden der Kirche, der Stuhlbänke und der Emporkirche, angebracht ist; vor dem Altar ein geräumi-

ger Platz, auf welchem, bey öffentlichen Leichenbegängnissen, der Sarg auf dem mit einer schwarzen Decke behangenen Gerüste stehet, der mit schwarzen Boy belegt wird, und den die Prediger und die Träger auf schwarz bezogenen Stühlen einnehmen. Der Altartisch und die Kanzel werden mit sehr geschmückten seidnen und sammtnen Ueberzügen von verschiedner Art behangen. Die Altargefäße sind von vergoldetem Silber; Taufsteine nirgends. In den neuen erbauten Lutherischen Kirchen, der Schwedischen, der Waßileyostrowschen und der Stückhöfischen lehnt sich die Kanzel ohne Treppe an die Mauer. Der Aufgang verbirgt sich in der Sakristey. Der Fußboden, nebst den Stuffen des Altars innerhalb dem Gitterwerk, ist mit rothem Tuche beschlagen. Die Römischkatholische, und alle Lutherische Kirchen, außer der Finnischen, haben in der Nähe des Altars ein besonderes heizbares Zimmer für die Prediger, (die Sakristey), von dem sich eine Thür in die Kirche, die andere zum Ausgange öfnet, und außerdem ein gewölbtes Behältniß für die Leichen, die, wenn man sie nicht gleich wegbringen kann, darin bis zur Beerdigung aufbewahret werden. Den Bezirk ihres Platzes umgeben Gebäude, die theils die Kirchenbeamten bewohnen, theils vermiethet werden, theils so, wie Wagenschauren und Pferdeställe, zur Bequemlichkeit dienen. Die bessern und größern Wohngebäude drängen sich an den Hauptgassen hervor. Die Hofgebäude liegen in dem innern Platze. Bey den meisten der erstern werden so, wie bey vie-

len andern Häusern dieser Stadt, die Fensterreihen an der Straße nicht durch Eingangsthüren unterbrochen. Sie sind in dem Hofplatze, zu dem große Pforten führen, angebracht.

Einige unter den Kirchen der Ausländer zeichnen sich durch ihre günstige Lage und durch ihre Bauart mehr, andere weniger aus. Die Peterskirche, die Finnische und die Schwedische ziehen sich weit von der Straße tief in den Kirchenplatz hinein. Blos ihre Kuppeln ragen über die herumgebauten Häuser hervor. Auch die Armenische wird jetzt durch ein neues Haus an der Straße mehr als vorher versteckt. Der dadurch begrenzte Blick bemerkt, außer ihrer Kuppel, nur einen Theil der Säulen des Portals und ihre Vorderseite durch die ofne Pforte der Einfahrt. Die deutsche Katharinen- die St. Annen- und die Römischkatholische Kirche zeigen sich auf einem freyern Schauplatze. Die erste nimmt ihn in einer Reihe mit den übrigen Häusern am großen Perspectiv ein. Die Annenkirche und die Römischkatholische unterbrechen diese Reihe nur in einer kleinen Entfernung von der Gasse. Die letzte drängt sich, ohne Geländer, sehr nahe an die Häuser, zwischen denen sie hervorsteigt. Zu dem Haupteingange der beyden ersten führt ein hölzernes Stangengeländer mit gemauerten Pfeilern. In der Bauart zeichnen sich die deutsche Katharinenkirche, die St. Annenkirche, die Armenische, die Schwedische und die Römischkatholische vorzüglich aus. Alles ist darin edel und groß. Der

Eindruck, den sie machen, entspricht so sehr ihrem Zwecke, daß das Auge gern bey dem Anblick derselben verweilet. Schon ihr äußeres Ansehen entdeckt, wie wenig die Kunst durch einen verengten Raum verhindert wurde, dem Ganzen Würde und den einzelnen Theilen Schönheit zu geben. Die geschmackvolle Anordnung dieser Theile und das richtige Verhältniß, in dem sie mit einander stehen, verstärkt den Eindruck des Ganzen, und verschafft ihnen unter den schönen Gebäuden dieser kolossalischen Stadt einen nicht unwichtigen Rang. Ohne mit Verzierungen überladen zu seyn, ist jede an ihrem rechten Platze, und keine, blos um zu glänzen, irgend einem nothwendigen Erfordernisse ihres Zwecks aufgeopfert. Mit Vergnügen bewundert man es, wie gut auch der Herr Etatsrath von *Velten*, der sich durch die Anlage der vier ersten Kirchen ein dauerndes Denkmal stiftete, alles das, was dem Zweck dieser Gebäude angemessen ist, zu berechnen wußte. Die Vorderseite der drey ersten schmückt eine offne Säulenlaube. Ihre Portale sind Muster einer schönen Baukunst; ihre Kanzeln sehr geschmackvoll ohne pralende Verzierungen, und die herrliche Anlage ihrer Emporkirchen gewährt dem Auge einen behaglichen Anblick. Das Licht ist in jeder durch hohe Fenster allenthalben sehr gut vertheilt. Die Kanzeln und die Orgeln der lutherischen Kirchen sind sehr anständig geschmückt, noch mehr ihre Altäre durch ihre Pfeiler, durch ihre Bildsäulen und durch ihre Gemälde.

Protestantische Kirchengebäude.

Die St. *Peterskirche*, die älteste unter allen Kirchengebäuden der Ausländer, trägt in Ansehung des Geschmacks in ihrer Bauart das Gepräge der Zeit an sich, in der sie entstand. Zu ihrem Eingange führen jetzt nur ein Paar Stuffen, weil das Erdreich des Platzes von Zeit zu Zeit erhöhet wurde. Seit einigen Jahren bedeckt ein großes eisernes Schirmdach den breiten Platz vor dem Haupteingange, der sich durch keinen Schmuck der Baukunst auszeichnet. Die Emporkirche und ihre Oberdecke werden durch verdoppelte Pfeiler mit vergoldeten Kapitälern, auf Marmorart röthlich angestrichen, unterstützt. Sie hat zwar auf der Vorderseite vier, in der Länge zehn, und bey den Seiteneingängen zwey kleinere Fenster, aber es fehlt ihr doch an einem gut vertheilten Lichte. Acht hohe, bedeckte, und mit Fenstern eingefaßte Stuhlbänke für Standespersonen und für besondere Familien verdunkeln es. Die Felder der untern Stuhlbänke, von denen einige, so wie jene, mit Tuch beschlagen sind, haben theils einen gemarmelten röthlichen Anstrich mit einer blauen Einfassung, theils einen bläulichen mit einer röthlichen Einfassung, die obern keinen. Zu der Emporkirche, auf deren Feldern der Kaufmann *Stegelmann* für seine Kosten biblische Sprüche mit vergoldeten Buchstaben setzen ließ, führen nicht nur von dem erstern innern Eingange, sondern auch von außen, Seitentreppen. Ueber dem Hauptgange schwe-

ben drey messingene und ein krystallner Kronleuchter. Sie hat unter allen hiesigen Kirchen die beste Orgel, die 2979 Rubel kostet, und sowohl diese, als der Altar, der auf beyden Seiten mit einem Kniestuhle für die Communikanten geschmückt ist, und die Kanzel, schimmern von der dabey angebrachten reichen Vergoldung. Der sechseckige Bezirk der letztern, der gegen das Fußgestelle geründet und spitzig ausgeschweift ist, hat auf den Fächern Verzierungen aus gewirkten Golddraht; der sehr hohe Altar vier Gemälde: die Stiftung des Abendmahls; die Auferstehung Jesu; Jesus nach seiner Auferstehung mit Thomas und den übrigen Jüngern; die Verklärung Jesu. Das dritte Gemälde ist von Hollbein auf Cypressenholz mit vergoldetem Grunde, ein Geschenk von dem Hofmahler und jetzigen Herrn Hofrath Groth, 2000 Ducaten an Werth. Es lag in einem Würtenbergschen Kloster 200 Jahre lang unter der Erde. Auf beyden Seiten des Altars erheben sich die vergoldeten Bildsäulen der vier Evangelisten, von denen die beyden Brüder Bacheracht, der Doctor und jetzige Kollegienrath Heinrich, und der Kaufmann Gabriel der Kirche ein Geschenk machten; oben zwey vergoldete Engel mit ausgebreiteten Flügeln, die der Bildhauer Herr Dunkel, ein Katholik, als ein Werk seiner Kunst, anstatt der Vasen, die sonst an diesem Orte standen, aufstellen ließ. An den beyden Seitenwänden, an der Emporkirche, und über den Seitenthüren hängen wechselsweise die Bildnisse der Evangelisten und der

Apostel in einem Medaillonrahmen, die der Mahler nach lauter lebenden Männern abgenommen, und unter denen er auch sich selbst mit aufgestellet hat. In der Sakristey, einer nur mit Fenstern eingefaßten Stuhlbank, hängen fünf Bildnisse verstorbener Prediger: Trefurts, Lützows, Langes, Zuckmantels und Büschings; in dem Conventszimmer, das in dem Vorhause zur Rechten des Eingangs liegt, die Bildnisse einiger Kirchenpatrone: des Admirals Cruys, des Feldmarschalls Grafen von Münnich, des Oberhofmarschalls Grafen von Sivers, und des General en Chef Baron von Korff.

Die beyden Predigerhäuser von einem Stockwerke mit funfzehn Fenstern in der Länge, mit acht Fenstern nach der Seitengasse und einem Erdgeschosse, die in den Jahren 1747 bis 1752 aufgeführt wurden, nehmen am Newskischen Perspective den ganzen Raum zwischen zweyen Seitengassen ein. Ein großes steinernes Hauptthor und zwey kleinere, niedrige, bogenförmige Nebenpforten, die den Eingang zum innern Kirchenplatze öffnen, sondern sie von einander ab. An den beyden Seitenstraßen stoßen an die Pforten dieser Häuser zwey Flügel mit achtzehn Fensteröffnungen, von einem Stockwerke und einem Erdgeschosse. An dem einen nach der ersten Stallstraße gränzt ein etwas höherer Flügel von einem Stockwerk, außer dem Erdgeschosse, der einen mit vier Säulen und zwey Mauerblenden gezierten Eingang und auf der einen Seite fünf Fenster, auf der andern sieben hat, und an das große Gebäude

von zwey Stockwerken anschließt. Dieses Gebäude zeichnet sich durch drey Haupteingänge, drey Balkone und zwey Nebenthüren aus; wird im obern Stockwerke von der Vorderseite durch 28, in dem untern durch 25 Fenster erleuchtet und ist unmittelbar an der Mauer eines alten Flügels von 3 Stockwerken und 3 Fenstern ohne Erdgeschoß aufgeführt, hat aber keine Säulen. An der zweyten Stallstraße ist an einem langen Flügel eine noch längere Mauer bis an den Platz der Schwedischen Kirche gezogen. Dieser Flügel mit 18 Fensteröffnungen, ist bis zu einem ältern Flügel, der eben so, wie der gegenüberstehende an der ersten Stallstraße aus 3 Stockwerken bestehet, fortgeführet. Im Hintergrunde, der Peterskirche gegenüber, steigt ein großes Schulgebäude hervor, das durch den edlen Styl seines Baues das Auge an sich zieht, aber durch das neue Gebäude seinen freyen Anblick verlieret. In einem Vorsprunge von 5 Fenstern öffnet sich der Haupteingang, der zu zwey Stockwerken führt, von denen das untere 22 Fenster, das obere 29 Fenster und jede der beyden Seiten 9 Fenster in sich fasset. Auf einer geräumigen hellen Treppe mit zwey Ausgängen geht man in einen hohen Saal, mit doppelten Fensterreihen, dem es nicht an Schmuck und an schönen Verzierungen fehlt; an den Wänden erscheint oben zur Rechten des Eingangs das Bildniß der Kayserin, Catharina der zweyten, gegenüber der Feldmarschall von Münnich; an der Mauer der Eingangsseite der Prediger Zuckmantel und Büsching,

und die beyden ehemaligen Aeltesten, Stelling und Stegelmann, alle in Lebensgröße mit prächtigen vergoldeten Rahmen. An beyden Seiten des Schulgebäudes stoßen zwey Flügel von zwey Stockwerken, von denen der eine nach der zweyten Stallstraße, oben 8 Fenster, unten 7, der andere oben 5, unten 4 Fenster hat.

Die deutsche Katharinenkirche auf Waßiley-Ostrow wird durch 15 Bogenfenster in der untern Reihe, in der obern durch 18 viereckigte kleinere erleuchtet. Das hölzerne Stangengitter vor dem Haupteingange an der Gasse, das in gemauerten Pfeilern von Backsteinen eingreift, mit zwey Seitenpforten und 16 Pfeilern, ist 11 Faden lang 9½ breit. Ihre hohe Kuppel mit dem strahlenden Kreuze hat 8 Fenster. Ihr Portal nimmt die ganze Vorderseite ein. Zwischen 4 Säulen führen 5 Aufgangstreppen mit 6 bis 7 Stuffen zum Haupteingange, der mit Engelsköpfen, Blumengewinden und andern Basreliefs vortreflich geschmückt ist, und das Auge angenehm überrascht. Beym Auftritt zur Hauptthür stellen sich in zwey Mauerblenden die Bildsäulen des Petrus und des Paulus, die erste zur Rechten, die andere zur Linken dar. In dem geräumigen Vorhause, 3 Faden 7 Zoll lang, und 2 Faden 14 Zoll breit, das durch ein, über der Hauptthüre angebrachtes Fenster erleuchtet wird, führen auf beyden Seiten die mit Flügelthüren versehenen Treppen zur Emporkirche. Alle Stuhlbänke sind bläulich angestrichen, unbedeckt, und zwölf, nebst

zwey vordern Seitenbänken, mit rothem Tuch beschlagen, von denen nach ihren Aufschriften zwey für Hofdamen, eine für Prediger, zwey für die Aeltesten und Vorsteher, zwey für Schiffer und Matrosen angelegt wurden. Die Stuhlbänke auf der Emporkirche, an die zu beyden Seiten des Altars zwey heizbare Zimmer für Standespersonen stoßen, haben vier Abtheilungen und einen Seitengang. Die Emporkirche wird von unten durch 12, von oben auf beyden gegenüberstehenden Seiten durch 8 Pfeiler unterstützt, die, so wie die Säulen des Altars, grau gemarmelt sind. Ihre Kapitäler, die Leisten, das Schnitzwerk der Orgel, der Kanzel und des Altars, alle mit Lackfirnisse überzogen, strahlen von dem damit belegten Goldschmucke. In dem mittlern Hauptgange schweben drey große krystallene Kronleuchter, mit denen der damalige Patron, der General en Chef und Ritter von Wegmarn, der Kirche ein Geschenk machte; auf jeder Seite zwischen den untern Pfeilern der Emporkirche vier kleinere. Vergoldete Engelsköpfe von Bildhauerarbeit schmücken die drey Eingangsthüren; inwendig über diese hängen die von einem unbekannten Wohlthäter geschenkte schwarze Tafeln in vergoldeten Rahmen, auf denen sich mit vergoldeten Buchstaben biblische Sprüche erheben. Der Altar, der 5 Faden in der Höhe, 2 Faden, 4 Fuß in der Breite hat, und zu dem eine äußere und zwey innere Stuffen führen, umgiebt ein ausgeschweiftes mit Gold geziertes Gitterwerk und eine längst derselben sich erstreckende mit rothem Tuche bezogene Kniebank; zwey Flügelthüren öfnen in der Mitte den Eingang. Das untere Gemälde des Altars, von dem verstorbenen Hofmahler Pfandzelt, bildet, nach Rubens, die Einsetzung des heil. Abendmahls ab; das obere, von dem verstorbenen Etatsrath und Professor Koslow, einem Mitgliede der hiesigen Academie der Künste, nach der Zeichnung des Vanloo, die Auferstehung Jesu. Zu beyden Seiten erheben sich vergoldete Bildsäulen; zur Rechten der Glaube, zur Linken die Liebe, die zwischen zwey Säulen auf die Auferstehung Jesu ihre Blicke richten; über die Thüre der Sakristey die gemahlte eherne Schlange; das Gegenstück auf der andern Seite, die Kreuzigung Jesu, beyde in vergoldeten Rahmen.

Neben dem Platze am großen Perspectiv, auf dem die Kirche aufgeführt wurde, steht ein steinernes Haus von zwey Stockwerken, außer dem Erdgeschoß, mit 11 Fenstern nach der Gasse zu, aus dem ein Balkon hervorragt, nebst den Hofgebäuden, auf einem andern Platze in der ersten Linie, den die Gemeine ankaufte. Der übrige unbebaute Theil dieser Plätze ist auf beyden Seiten bis zur Kirche und zu einem kleinen hölzernen Hause für den Küster nur noch mit Bretern eingefaßt. Auch in der zweyten Linie besitzt die Gemeine ein Gebäude von Balken mit 5 Fenstern auf jeder Seite des Eingangs nach der Gasse zu, dessen eine Seite ehedem zu den öffentlichen Andachtsversammlungen, nachher zur Schule

eingerichtet wurde, die andere zur Wohnung des Predigers bestimmt war, und nun ganz vermiethet wird.

Die St. Annenkirche, die unten 17 Bogenfenster, oben 20 viereckigte hat, prangt nicht mit so vielem innern Schmuck als die Waßiley-Ostrowsche. Nur der Altar, die Kanzel und die Orgel erheben sich durch ihren Lackfirniß und durch ihre goldene Verzierungen. Die Pfeiler der Emporkirche strecken sich blos mit ihrer einfachen bläulichten Farbe in die Höhe. Aber die letzte gewährt, weil ihre Aussicht oben durch keine Pfeiler begränzt wird, einen freyen offnen Blick auf jeden untern Theil der Kirche. Den Haupteingang bedeckt das ohne alle Zierrathen in einer Rundung gebaute Portal mit sechs Säulen. Zwischen diesen Säulen führen drey verschiedene Treppen mit vier Stuffen zu ihm hin. Durch drey besondere Flügelthüren, von denen die größere mittlere hervorspringt, wird er geöffnet. Vor der Kirche zieht sich zwischen den auf beyden Seiten gebauten Häusern, in einer Länge von 6 Faden, ein hölzernes Stangengitter von 6 Pfeilern aus Backsteinen, mit einer großen Hauptpforte in der Mitte, und zwey kleinern an den Seiten. Auch in dieser Kirche sind alle Stühle unbedeckt und einige für ganze Familien inwendig mit rothem Tuch ausgeschlagen; oben über der Sakristey zwey Zimmer und unten eins ihr gegenüber für Zuhörer. Zur Erleuchtung dienen 18 krystallene Kronleuchter, 4 große in dem Hauptgange, 14 kleinere auf den beyden Seitengängen und auf

der Emporkirche. An den Säulen der beyden Seiten des Altars treten die Bildsäulen des Petrus und Paulus hervor. Auf dem untern Altargemälde erscheint die Einsetzung des heil. Abendmahls, auf dem obern die Himmelfahrt Jesu.

Zur Rechten des Gitterwerks erhebt sich das von der verwittweten Wolodimirow, zur Linken das von Kästner erbaute steinerne Haus. Beyde, außer dem Erdgeschoß, mit drey Stockwerken, das in jedem nach der Gasse zu siebenzehn Fenster hat. In der andern Gasse, an die der Kirchenplatz stößt, ist auf der einen Seite das neue Schulgebäude mit zwey Balkonen aufgeführt, an das sich ein hölzernes Stangengitter, 12 Faden lang mit acht Pfeilern, und die hölzerne Einfassung eines noch unbebauten Platzes anschließt. Außer dem Erdgeschosse hat es zwey Stockwerke, auf die sich in der Mitte noch eines erhebt; in dem obern, das 2 Faden 1 Arsch. hoch ist, sind ein und zwanzig Fenster, in dem untern, dessen Höhe 2 Faden beträgt, neunzehn. In dem ersten sind neunzehn Zimmer mit einem großen Saale. Eine Treppe, von einer meisterhaften Anlage, mit zwey Aufgängen führt zu ihm hin. Das Licht ist durch doppelte Fensterreihen sehr gut vertheilt. Sieben krystallene Kronleuchter im neuesten Geschmack blitzen dem Auge im herrlichen Schimmer entgegen, und auch bey den übrigen Verzierungen vereinigen sich Kunst und Schönheit, um den Eindruck, den jener Anblick macht, zu vermehren. Das untere Stockwerk von sechszehn Zimmern enthält für die Schüler von bey-

den Geschlechtern drey Klassen-Zimmer. Die Lehrer, die Lehrerinnen und die Waysen mit ihrem Aufseher bewohnen vier Zimmer theils in dem untern, theils in dem obern Stockwerk, die übrigen Zimmer des letztern sind für den Prediger.

Die Schwedische Kirche nimmt in gleicher Richtung mit der Finnischen die äußerste Seitenecke des Platzes ein, den die Gemeine besitzt. Vorn heraus sind auf beyden Seiten des Haupteingangs, zu dem keine Stuffen führen, zwey Fenster, oben drey; in der Länge auf jeder Seite oben sechs, unten fünf. Ihre Vorderseite, die keine Geländer umgiebt, und die weder mit einer Säulenlaube, noch mit andern Verzierungen prangt, ist bey dem Mangel dieses Schmucks doch nicht ohne Würde. Ueber der Sakristey, unter der Emporkirche, läuft ein Zimmer, das von einigen Zuhörern eingenommen wird, an das ein langer Saal zur Versammlung des Convents stößt, der einen Theil eines Seitenflügels ausmacht. Unten zeichnet sich eine unbedeckte mit rothem Tuch ausgeschlagene Stuhlbank für den Schwedischen Gesandten aus, die der verstorbene König, Gustav der dritte, 1777 bey seiner Anwesenheit in St. Petersburg, unter dem Namen eines Grafen von Gothland, und 1796 auch der jetzige König Gustav Adolph, als Graf von Haga, einnahm. Zum Andenken der Gegenwart des ersten bey der öffentlichen Gottesverehrung hängt über dieser Stuhlbank das Schwedische Reichs-Wappen und ein vergoldeter Rahmen mit einer schwarzen Tafel, auf der dieß mit goldenen

nen Buchstaben bemerkt ist. Ueber dem Hauptgange schweben fünf messingene, oben auf der Emporkirche acht krystallene Kronleuchter. Das untere Gemälde des Altars, die Einsetzung des Abendmahls, das obere, die Kreuzigung Jesu. An den vier Pfeilern desselben ragen die Bildsäulen der vier Evangelisten hervor. Auf den Seiten, neben der Emporkirche, zeigt sich das Gemälde der Himmelfahrt Jesu, und eine Vorstellung des jüngsten Gerichts; an den beyden Wänden unter der Emporkirche das Bildniß des Kirchenvaters Hieronymus, der vier Evangelisten und des Predigers Hougberg in Lebensgröße; über dem Haupteingang die Geschichte der Verkündigung Mariä; über der Thüre der Sakristey und über dem Fenster des Gewölbzimmers für die Leichen, Tafeln mit biblischen Sprüchen in einem vergoldeten Rahmen. —

Von der Seite der zweyten Stallstraße und auf dem Hofplatze selbst ist die Kirche mit dem Hause von zwey Stockwerken und zwey Flügeln, das zuerst erbauet wurde, umgeben, und wird dadurch sehr versteckt. Nach der Gasse hat dieses Haus in jeder Reihe funfzehn Fenster; das andere, das unmittelbar daran stößt, und das Gebäude, das 1793 angelegt ward, beyde von vier Stockwerken und einem Erdgeschosse, werden in jeder Reihe von vierzehn, und ein altes hölzernes Gebäude mit einer steinernen Grundlage an dem Eingangsthor des Platzes von acht Fenstern erleuchtet.

Die Finnische Kirche, die einzige, die unter den ältern lutherischen, die von Balken aufgeführt wurden, noch übrig ist, trägt allenthalben das Gepräge des Alterthums an sich. Sie ist in der Gestalt eines Kreuzes mit drey Eingängen gebauet, hat drey metallne Kronleuchter in dem mittelsten Kreuzgange, aber keine Orgel. Nur der Altar, an dessen beyden Seiten die Bildsäulen zweyer Apostel auf dem Fußboden stehen, und die Kanzel sind mit einer blauen Farbe überstrichen. Die Wände und die gewölbte Decke zeigen die bloßen nackten Breter, mit denen sie beschlagen sind. Sie wird auf allen Seiten durch zwey Reihen Fenster, oben durch fünf und zwanzig, unten durch zwey und zwanzig, und durch die Fenster der offnen Kuppel erleuchtet, und hat drey kleine abgesonderte Emporkirchen. An der Kirchenstraße liegt ein neues steinernes Gebäude von zwey Stockwerken, außer dem Erdgeschosse, mit dreyzehn Fenstern in jeder Reihe, das zum Theil von dem Prediger bewohnt, zum Theil vermiethet wird. Außerdem sind sowohl in der Gasse als auf dem Hofe noch vier hölzerne Häuser.

Der Kirchensaal des Landcadettencorps hat nach der Vorderseite zwey Reihen Fenster, in jeder zehn, und nur einen Eingang. Die Stuhlbänke, von denen die vordern allein mit Thüren versehen, grau angestrichen, und theils mit rothem, theils mit grünem Tuche beschlagen sind, laufen zu beyden Seiten in einer Reihe, ohne Abtheilung, an den Seitenmauern fort. Drey besondere Stuhlbänke zeigen

sich noch zur rechten Seite, der Kanzel gegenüber. Ueber dem Altar, den ein Geländer einschließt, erscheint die Himmelfahrt Jesu, als das Hauptgemälde, das zu beyden Seiten die Abbildungen des Paulus und des Petrus umgeben, unten, die Stiftung des heil. Abendmahls; zwey Säulen erheben sich neben diesen Gemälden. Das Holzwerk des Altars ist roth gemarmelt. Der Rahm der Gemälde, das Schnitzwerk der Säulen und der Kanzel vergoldet; der Altar und die Kanzel selbst mit violettem Taft überzogen. Ueber dem Altare erhebt sich eine kleine Emporkirche mit einer kleinen Orgel. Ein Theil der andern Emporkirche über dem Eingang wird mit Cadetten, ihren Lehrern und Befehlshabern besetzt; der andere Theil, der keinen so großen Umfang hat, liegt der Kanzel gegenüber. Zwey messingene Kronleuchter zieren den Gang zum Altar.

Der Kirchensaal des Ingenieurcadettencorps macht einen Theil des Hintergebäudes aus, in dem zwey Cadetten-Compagnien ihre Wohnungen haben, und stößt an ein kleines Zimmer, in dem die öffentliche Gottesverehrung für die Römischkatholische Cadetten, deren jetzt zwölfe sind, gehalten wird. Dieser Saal ist 9 Faden lang, 5 Faden breit, und hat den Eingang nur von einer Seite. Ein Theil der Zuhörer nimmt seinen Sitz auf einzelnen Zimmerstühlen, die voran gestellet sind, der andere auf beweglichen Bänken ohne Lehnen. Der Altar ist neben dem Eingange und hat nur einen Tisch mit

einem Geländer; die Kanzel raget über ihn hervor. Im Hintergrunde steht die Bildsäule der Kayserin Catharina II. der neulich auch die Bildsäulen des Großfürsten Alexander Pawlowitsch und seiner Gemahlin zur Seite gesetzt wurden; alle drey von bronzirten Gips in Lebensgröße. Hinter der Kanzel hängen ein Crucifix und zu beyden Seiten zwey Gemälde, die Steinigung des Stephanus, und der Märtyrertod des heil. Laurentius auf einem Roste. Zwey andere Gemälde enthalten Abbildungen von kriegerischen Begebenheiten. An den Wänden erscheinen, statt biblischer Vorstellungen, die Bildnisse einiger Generalfeldzeugmeister und anderer berühmten Männer des Russischen Reichs. Unter diesen ist der verstorbene Prinz von Anhalt Bernburg, der verstorbene Generallieutenant von Lanskoy und der würkliche Geheimerath Herr Graf von Besborodko; unter jenen der Generalfeldmarschall Graf von Münnich, der Graf von Schuwalow und ihre Nachfolger in neuern Zeiten, von Villebois, der Fürst Orlow und Herr Graf von Subow. Ehedem stand unter ihnen auch das Bildniß des Fürsten Potemkin. Eine kleine Orgel ist an der einen Seitenwand, ohngefähr in der Mitte des Saals, angebracht, und wird in einem Nebenzimmer gespielt. Da dieser Kirchensaal auch noch eine andere Bestimmung hat, so werden Kanzel, Altar, Stühle und Bänke oft bey Seite geschaft.

Der Kirchensaal der englischen Gemeine hat auf zwey Seiten doppelte Fensterreihen. Nach der Gasse sieben, nach dem Hofe vier bis fünf. Der Altar, von dem sich vier Säulen erheben, die Kanzel, und die Treppe, die zu ihr hinführet, sind von Mahagonyholz gebauet, mit ausgeschnittner Bildhauerarbeit. In der Mitte des Altars hängen die Gesetztafeln des Moses; auf der einen Seite desselben das Vaterunser, auf der andern das Athanasianische Glaubensbekenntniß, beydes, so wie die Gesetztafeln, mit goldnen Buchstaben. Vor dem Altar erscheint ein Tisch, über den eine sammtne Decke von Carmoisinfarbe mit goldnen Troddeln gehängt wird, und ein paar Kissen, die auf gleiche Art überzogen sind, und die man zum Auflegen der Bücher gebraucht. Den Altar umgiebt ein Geländer von Mahagonyholz. Unter der Kanzel sitzt der Prediger auf einer besondern Stuhlbank vor einem schwarzbezogenen Pulte, neben ihm der Vorsänger, der auch ein Pult vor sich hat. Gegenüber der Kanzel ist die Stuhlbank des Englischen Gesandten, seines Secretairs und des Consuls mit einem großen Lehnstuhle, die, so wie die erste, eine weite Umfassung von Mahagonyholz auszeichnet. Bis zu diesem Platze und bis zur Kanzel laufen zwey Reihen von offenen weißlich angestrichenen Stuhlbänken, auf jeder Seite achte, deren Sitz und deren Pult mit grünem Tuch beschlagen sind. Die Orgel steht dem Altare gegenüber. Auf ihren beyden Seiten ist die Emporkirche vorn und zur Rechten des Eingangs ein wenig weiter fort-

geführt und unten an der Thür eine abgesonderte Stuhlbank, mit grünen seidnen Vorhängen, die für die Vorsteher bestimmt ist. In dem mittlern Gange hängen zwey messingene Kronleuchter. Die Länge der Kirche beträgt 63 Englische Fuß, die Breite 39. Die Länge des ganzes Platzes 329 Fuß, die vordere Breite 105, die hintere Breite 100 Fuß.

Der französisch-deutsche Kirchensaal ist in dem obern Stockwerke des von der Gemeine erbauten Hauses, das sich durch eine kleine Kuppel mit einem vergoldeten Kreuze auszeichnet, mit einer bequemen und geräumigen Treppe angelegt. Acht Bogenfenster auf jeder Seite erleuchten ihn. Die Emporkirche, die er hat, läuft nicht an den Seitenwänden fort, sondern umgiebt nur blos die Orgel. Kronleuchter siehet man nicht. Außerhalb dem Eingange zur Linken liegt das Zimmer, in welchem sich der Convent versammlet, und der Prediger sich während des Gesanges aufhält; unten das Gewölbe zur Aufbewahrung der Leichen, wozu sich der Eingang auf dem Hofplatze öffnet. Die geründete, grüne, mit Schnitzwerk und Gold geschmückte Kanzel vor dem schwarzen mit weißen Streifen durchzogenen Marmortisch, ist, dem Eingange gegenüber, mit einem Gitterwerk angelegt. Auf den beyden Seiten der Kanzel hängen zwey Tafeln mit vergoldeten Buchstaben; auf der einen lieset man die zehn Gebote Moses, auf der andern biblische Sprüche aus dem neuen Testament. Die bläulich angestrichenen Stuhlbänke vor dem Altar reichen nicht ganz bis zu

den Seitenwänden. In der Mitte theilet sie ein Hauptgang. Zwey andere Stuhlbänke mit zwey Stuffen laufen auf jeder Seite des Altars inwendig, und sind, so wie einige der vordern, gegen den Altar mit grünem Tuch bezogen. Auch diese Kirche hat einen großen geräumigen Platz, der bis zu der Häuserreihe an der Moika fortläuft, wo er durch ein steinernes Gebäude von einem Stockwerke außer dem Erdgeschosse, vorne heraus mit eilf Fenstern, und durch zwey Seitenflügel eingeschlossen wird.

Der holländische Kirchensaal ist von einem Stockwerke mit zehn Fenstern, die gegenüber dem Eingang und zur rechten Seite desselben angebracht sind. Ein Theil der Stuhlbänke, von denen die vordern dunkelblau, die übrigen bläulicht angestrichen, und neune mit grünem Tuch beschlagen sind, läuft ohne Zwischengang in gerader Richtung mit der Kanzel auf beyden Seiten; der andere Theil an den Seitenmauern mit einem kleinen Gange. Die meisten dieser Stuhlbänke haben keine Thüren. Unter den obern sind zwey mit einem Himmel bedeckt, von dem der eine von dem holländischen Gesandten eingenommen wird, und sich durch das Wappen der vereinigten Niederlande auf einer messingenen Platte auszeichnet. Die blaue Kanzel, deren Leisten und Schnitzwerk vergoldet sind, und den Altartisch mit einer weißen Marmorplatte, 2 Arschin lang, 1 Arschin breit, und ein Fußgestelle von Mahagonyholz, den ein römischkatholischer Bildhauer der Kirche schenkte, umgiebt ein Geländer mit einer Kniebank.

Die Emporkirche nimmt blos den Bezirk der Orgel ein. Ueber dem Hauptgang schweben zwey messingene Kronleuchter; der Kirchenplatz erstreckt sich längs dem Newskischen Perspectiv, von einer Gasse zur andern. Das Kirchenhaus, in dem jetzt auch der Prediger seine Wohnung hat, stößt von der Seite der Moika an die Polizey, und hat am Perspectiv sechs, nach der Moika zu, neun Fenster. In der Mitte ist ein Garten; an diesen Garten stößt ein steinernes Haus von einem Stockwerke, außer dem Erdgeschosse, mit neun Fenstern auf der Vorderseite nach dem Perspectiv; mit sieben an der Ecke der Querstraße, in die es hineinläuft.

Römischkatholische und Armenische Kirche.

Der Zutritt zur Römischkatholischen Kirche bietet sich durch einen Aufgang von neun Stuffen ohne Geländer jedem frey an, und nimmt ihn in einem bogenförmigen Portal auf, das zwey Säulen und eine Vormauer stützen, und sich bis zu den obern Fenstern erhebt. Unten zählt man rund herum eilf Bogenfenster, oben vierzehn viereckigte, vorn heraus über dem Haupteingang nur eines. Von den beyden Seitengebäuden sondern die Kirche zwey andere hohe Portale ab, die auf den Hofplatz führen. Oben auf den Mauern der Vorderseite erscheinen die Bildsäulen der vier Evangelisten; in der Mitte erhebt sich ein Kreuz, das zwey Engel halten; über der Hauptthüre lieset man mit goldenen Buchstaben die Inschrift: Domus mea Domus orationis. Anno

Domini MDCCLXXXIII. die 21 Nov. Ihr innerer Schmuck empfiehlt sich durch Würde und edle Einfalt. Die Stuhlbänke laufen alle gegen den Altar zu, außer dreyen, die in einer Rundung auf beyden Seiten an der Wand mit hohen hölzernen Lehnen angebracht sind. Sie werden durch vier Abtheilungen mit Zwischengängen von einander abgesondert. An beyden Seitenmauern läuft ein langer Gang. Die beyden vordern Abtheilungen haben auf jeder Seite sechs Stuhlbänke, alle inwendig mit grünem Tuch bedeckt und mit Thüren versehen; die beyden hintern Abtheilungen haben auf jeder Seite zehn Stuhlbänke, ohne Tuch und ohne Thüren. Die Kanzel von Holz, auf Marmorart gefärbt, erscheint zur Linken vom Haupteingange an der Mauer. Zwey Engel, die auf einem niedrigen Fußgestelle ruhen, halten sie mit emporgestreckten Händen. Der Hauptaltar, zu dem drey Stuffen führen, und der mit einem ausgeschweiften Geländer von weißem Marmor umgeben ist, stehet ganz frey ohne Säulen und ohne Verzierungen. In einiger Entfernung von ihm, an den Seitenmauern, die ohngefähr 2 Faden eingerückt sind, erheben sich zwey Nebenaltäre mit zwey Stuffen ohne Geländer. Das hohe steinerne Gewölbe der Kirche durchkreuzen viele Schwibbögen. Auf dem geräumigen freyen Platze vor der ersten Abtheilung der Stuhlbänke wird die Kirche auch durch die Fenster der Kuppel erleuchtet. An jeder Seitenmauer laufen zehn Säulen, der Länge nach, bis zum Hauptaltar, von denen die letzte innerhalb dem Gitterwerk

hervorsteigt. In einer gleichen Richtung mit diesem Altar ist die Orgel auf einer Emporkirche, die von acht Säulen, eine auf jeder Ecke, drey auf jeder Seite des Haupteinganges neben einander gestützt wird. In dem Hauptgange fällt der herumschauende Blick auf zwey krystallene Kronleuchter. Außer einigen kleinern zeichnen sich sieben große Gemälde aus; das eine an der Mauer in einer kleinen Entfernung von dem Hauptaltar; zwey in dem Bezirke des Geländers über die Thüren der beyden Zimmer auf den Seiten des Altars; zwey hinter den Nebenaltären, zwey an den beyden Eckseiten der Mauer, die den Bezirk des Hauptaltars begrenzen. Unter diesen Gemälden ist die Kreuzigung Jesu und die Stiftung des heil. Abendmahls. An den Wänden sind zwölf Bildsäulen vertheilt; zwey neben dem Geländer des Hauptaltars, zwischen den Säulen desselben; sechs zwischen den übrigen Säulen auf beyden Seiten; vier gegen einander über, an dem Bogen des Gewölbes der eingerückten Mauer. Unter diesen Bildsäulen bemerkt man die Mutter Maria, einige Apostel und einige Kirchenväter. Zur Linken des Gitterwerks lieset man auf einer, in der Mauer eingefaßten schwarzen marmornen Tafel mit vergoldeten Buchstaben die Inschrift, die ich schon im 4ten Abschnitte des ersten Bandes angeführt habe.

Die beyden steinernen Häuser, die im Newskischen Perspectiv an das Bogenportal der Kirche stoßen, wurden vor ein paar Jahren ganz ab-

getragen, und wieder aufgebauet, um darunter einige Buden mit einem Bogengange anzulegen. Jedes hat außer diesen Buden noch zwey Stockwerke, in jeder Reihe neun Fenster und springt in einer Länge von sechs Fenstern vor der Kirche hervor. Beym Eingange nach dem Hofplatze, der sich vom Newskischen Perspectiv bis an die hintenanstoßende Gartenstraße der Länge nach erstreckt, ist auf jeder Seite ein steinerner Flügel von drey Stockwerken, der eine zur Rechten des Eingangs, außer einer Einbucht beym Hauptgebäude, mit sieben und dreyßig Fenstern in jeder Reihe, der andere zur Linken mit drey und dreyßig Fenstern. Die erstere größere Abtheilung dieses Platzes schließen zwey andere kleine Flügel und ein anderes Hofgebäude ein. In der andern Abtheilung sind an der Gartenstraße drey Häuser gebauet. Das mittlere von zwey Stockwerken mit sieben Fenstern nach der Gasse. Die andern beyden von einem Stockwerke, von denen das eine sieben, das andere zwölf Fenster an der Gasse hat.

Die Armenische Kirche im Newskischen Perspectiv wurde bald nach der Waßiley-Ostrowschen gebauet, und hat mit ihr eine gleiche Außenseite. Vorne heraus sieht man unten vier Bogenfenster mit einem eisernen Gitterwerk, auf den Seiten keine, hinten fünfe, und oben bloße Ochsenaugen. Der Haupteingang öffnet sich in der Mitte der einen Seite gegen das Newskische Perspectiv mit einem Portal, das sechs Säulen zwischen drey Treppen mit fünf Stuffen stützen. Außer-

dem zeigt sich nur noch ein einziger Nebeneingang. In ihrer gewölbten Decke nimmt sie drey abgesonderte Schwibbögen auf, an die sich von jeder Seite zwey halbe anschließen. In dem mittelsten erscheinen an jeder Seitenrundung die auf der Mauer gemahlten Bildnisse der vier Evangelisten. Zum Altar, dessen Eckseiten ein messingenes Stangengitter einfasset, führen zwey Erhöhungen, die eine mit einem breiten Gange von einer Stuffe, mit einem bunten Tuche bedeckt, und auf beyden Seiten mit vier großen steinernen geriefelten Säulen umgeben, die andere frey ohne Gitterwerk, auf jeder Eckseite mit vier Stuffen, die, so wie der Fußboden, mit rothem Tuche beschlagen sind. Zu beyden Seiten bemerkt man zwey kleine Zimmer, von denen das eine geheizt wird, und deren Thüren zwischen zwey geriefelten Säulen von Backsteinen eingeschlossen sind; die eine ruhet auf dem breiten Gange der ersten Erhöhung; die andere auf der untersten vorgerückten breiten Stuffe der zweyten Erhöhung. Auf der ersten stellen sich an den beyden Fensterseiten biblische Gemälde in einem vergoldeten Rahmen, unter einem kleinen vergoldeten Himmel, über einem marmornen Tische dar; zur Linken die Taufe Jesu, zur Rechten seine Kreuzigung. An dem Altar-Geländer, in dem sich zwey innere Seitenthüren öffnen, prangen vier vergoldete Säulen, um die sich ein grünes Blumengewinde schlängelt, mit grünem Fußgestelle und vergoldeten Leisten. Ueber dem Altartisch erheben sich, in einiger Entfernung von ihm, tief in die

Mauer, zwey Gemälde über einander: die Himmelfahrt Mariä und die Einsetzung des heil. Abendmahls. Ueber den Eingangsthüren zu den beyden Zimmern, an den Thüren des Altars, und zu den Seiten desselben erscheinen die drey morgenländischen Weisen, die Himmelfahrt Jesu, nebst einigen Bildnissen von Engeln und Heiligen. Auf der Spitze des Altars, der beynahe bis an das Gewölbe reicht, ruhet ein von Holz geschnitztes vergoldetes Crucifix, das auch über der Hauptthür des Eingangs von ausgeschnittener und gemahlter Pappe gestellt ist. Zur Rechten gegen den Altar strecken sich fünf Reihen von Stuhlbänken hin, von innen und außen mit grünem Tuch bezogen, für das weibliche Geschlecht. Die gegenüberstehende linke Seite hat keine Sitzplätze, und die Kirche, so wie die Russischen, keine Orgel. Vor der äußern Hauptthüre zeiget sich unter dem Portal auf jeder Seite ein ziemlich kleiner geflügelter Engel von Gyps auf einem steinernen Fußgestelle. Jedes der beyden an den Seiten gebaueten Häuser hat nach der Gasse in jeder Reihe neun Fenster, das eine drey Stockwerk; das andere zwey, nebst einem Erdgeschosse. Auf dem Hofe streckt sich auf der rechten Seite des Eingangs ein Flügel von drey Stockwerken mit drey und zwanzig Fenstern beynahe bis zur Gartenstraße hin. Auf der linken Seite wird ein andrer Flügel gebauet, der bis jetzt dreyzehn Fenster hat, aber auch, wie es scheint, noch weiter fortgeführt werden soll.

Die andere Armenische Kirche auf Waßiley-Ostrow, in der Nähe des Begräbnißplatzes der Ausländer, wurde 1791 von dem Herrn Kollegienrath Laserew auf einem Platze von 120 Faden im Umkreise gebauet, der ihm dazu, auf sein Ansuchen, von der Polizey zum Begräbnißplatze der Armenier unentgeldlich überlassen wurde. Der Tod seines Sohnes veranlaßte ihn zu diesem Bau, weil er darin hauptsächlich Seelenmessen für den Verstorbenen wollte halten lassen. Auch sie zeichnet sich durch Geschmack, Schönheit und Würde aus. Der Haupteingang öffnet sich, so wie bey der ersten, in der Mitte; sie ist derselben auch in ihrer Anlage und in der Anordnung ihrer innern Theile völlig gleich. Nur in den Gemälden und der Stellung derselben bemerkt man einige Verschiedenheit. Gegen den Altar erscheint an dem einen Seitenfenster das Bildniß der Mutter Maria, an der andern Johannes der Täufer. An den beyden Seiten des Haupteinganges die Kreuzeserhöhung und die Geburt der Maria, an einer andern diesem Haupteingange gegen über ein Armenischer Bischof, der einen König krönet, und die Himmelfahrt der Maria; über dem Altartische, tief gegen die Mauer, die Himmelfahrt Jesu, und die Einsetzung des heil. Abendmahls; auf jeder innern Seitenthüre ein Engel; im Hintergrunde der Kirche hängen zur Seite noch zwey Brustbilder des Erlösers und der Mutter Maria, vor dem Eckgeländer ein krystallener Kronleuchter. In der Mitte vor

der erstern Abstuffung steigt ein Denkmal von Marmor auf dem Begräbnißplatze des Verstorbenen hervor. Der Vater sitzt mit gestütztem Haupte auf einem Sarge, und streckt die rechte Hand zu den Wolken. Die Mutter blickt mit Augen voll Thränen auf das Grab, zwischen beyden drängt sich ein Medaillon mit dem Brustbilde ihres Sohnes.

Alle Kirchen der Ausländer, die Finnische ausgenommen, werden geheizt, einige von zwey, andere von vier Oefen. Die Strenge der Russischen Winterkälte darf daher Niemanden von dem Besuche dieser Versammlungsörter abhalten, da man überdem noch mit Pelzen und warmer Fußbekleidung darin erscheint. Sie haben zwar, weil es hohe Gebäude von einem weitläuftigen Bezirke sind, und einige nur drey Tage vorher, andere zwar täglich, aber nur wenig geheizt werden, nicht eben die Wärme, an die man in den Zimmern gewöhnt ist; aber unter dem Schutz der Kleidung fühlt man doch keine Kälte. Die Prediger sind die einzigen, denen dieser Schutz fehlt, wenn sie sich ihn nicht durch andere Maaßregeln der Vorsicht zu verschaffen suchen. In ganz Deutschland entbehren die Zuhörer diese Bequemlichkeit, und leiden, wenn sie auch ihre Gesundheit nicht immer in Gefahr setzen, durch die peinlichsten Empfindungen nicht wenig, weil man sich dort überhaupt nicht so sehr gegen die Kälte verwahrt. In Rußland sorgt man dafür, daß Niemand zu der unangenehmen Erfahrung genöthiget werde, die dort so mancher Mann aus übelverstandner Frömmigkeit

macht, und so mancher Knabe als Schüler aus Zwang machen muß, wenn der, Hände und Füße erschütternde Frost, bey beyden allen Trieb zur Erbauung erstickt, und ihnen keine andere Gedanken, als den oft erneuerten Wunsch, sich bald aus einem so lästigen Versammlungsorte entfernen zu können, erlaubt. Jetzt ist indessen diese Materie auch in Deutschland öffentlich zur Sprache gekommen. Herr Hofrath Ebell untersuchte im Neuen Hannöverschen Magazin die Frage: Warum heizen wir unsre Kirchen nicht *)? um dabey zugleich über die Heizung derselben Vorschläge zu thun, und die Zweifel, die man dagegen haben könnte, zu widerlegen. In einem der folgenden Stücke dieses Magazins **) verspricht er seinen Lesern über die Art, wie in Rußland die Kirchen geheizt werden, die er bald zu erfahren hofft, die für sie brauchbaren Nachrichten zu liefern. Ob er dieß Versprechen erfüllt habe, weiß ich nicht, weil mir nur das, was er in diesen Aufsätzen sagt, durch einen Zufall in die Hände gerathen ist, und ich die übrigen Stücke nicht erhalten konnte. Vielleicht hat er von der Anlage der Kirchenöfen in Rußland und von der Art ihrer Heizung mehr erwartet, als er durch die gehofften Nachrichten davon erfuhr. Die Oefen

*) Neues Hannöversches Magazin 72stes und 73stes Stück des Jahrgangs 1792, von denen auch ein besonderer Abdruck gemacht wurde.

**) Neues Hannöversches Magazin, 79stes Stück. Montag den 1sten October. S. 1250.

Oefen sind in den Ecken der beyden Seitenmauern, und zuweilen auch oben auf den Emporkirchen an eben dem Orte angebracht, an dem man sie in den meisten übrigen Wohnungen findet, von außen ohne alle Verzierungen und eben so kunstlos, als jene. Inwendig ist von unten bis oben ein Gewölbe über das andere gebauet, um durch die Gänge desselben den Rauch so lange, bis er kalt wird, durchzuführen und zum Schornstein heraufzuleiten. Die Seitenmauern dieser Gewölbe werden mit Kacheln besetzt. Man legt für einen Tag auf einmal so viel Holz ein, als man in die Thüröffnung des untern Gewölbes hinein bringen kann, und bey einer großen Kälte, ehe es ganz ausgebrannt ist, halb so viel als vorhin, und verschließt nachher Thüren und Röhren.

So sehr man indessen auch bey dem Bau der Petersburgischen Kirchen darauf bedacht war, für alles das zu sorgen, was Würde, Anstand und Bequemlichkeit der Zuhörer erforderten, so nahm man doch nicht genug Rücksicht auf Vorfälle, die sich bey großen Versammlungsörtern ereignen können, die sich, so selten sie auch sind, doch zuweilen ereignen, und durch die, wenn sich viele zu den Thüren derselben hinzudrängen, einigen Lebensgefahr drohet, andere oft ihren Tod finden. Wenn nicht alle Eingangsthüren dieser Versammlungsörter auswärts schlagen, so wird ein großer Theil derer, die sich beym Ausbruche des Feuers, oder bey einem andern schreckenvollen Gerüchte auf einmal durch eine schnelle Flucht retten wollen, an dem freyen Ausgange ver-

hindert. Die einwärts gehenden Thüren lassen unter der herzustürzenden Menge nur allein denen, die mit ihrer Oeffnung eine gleiche Richtung nehmen, Raum zur Rettung. Alle, die sich von den beyden Seiten herbeydrängen, machen diesen Raum dadurch, daß sie die beyden Flügel der Ausgangsthüre der Verschließung nähern, immer kleiner, und hindern sich selbst an ihrer Rettung. Einige unter ihnen werden an dem äußersten Ende zwischen der Mauer und den Flügelthüren zusammengepreßt, und laufen Gefahr erdrückt zu werden, andere haben oft würklich dieses traurige Schicksaal. Die innern Thüren unsrer Kirchen schlagen zwar auswärts; aber bey den Eingängen von außen hat man diese Vorsicht versäumet. Und zu welchen schrecklichen Auftritten kann nicht die Unterlassung derselben Gelegenheit geben? In Königsberg hatte man davon zur Zeit des siebenjährigen Krieges, da Preußen unter der Russischen Botmäßigkeit stand, ein trauriges Beyspiel. Der Hofprediger Arnold trat nach dem Verhafte, der auf die Predigt folgte, die er über den Sieg der Russen bey Frankfurt an der Oder hielt, an einem Sonntag Nachmittag wieder sein Amt an. Theilnehmung und Neugier zog eine Menge von Menschen nach der Schloßkirche. Ehe er noch die Kanzel bestieg, verbreitete sich mitten unter dem Gesange das Gerücht, daß Feuer in der Kirche entstanden sey. Niemand war kaltblütig genug, die Wahrheit dieses Gerüchts zu untersuchen. Die allgemeine Bestürzung verbreitete Angst und Schrecken. Jeder verließ seinen Platz, um sich zu retten. Das Geklirre der Fensterscheiben, die man zur Beschleunigung der Flucht einschlug, vermehrte die Unruhe. Der Gouverneur von Korff erhob sich auf die Nachricht von diesem Lärm von der Tafel, um ihn zu stillen. Ehe er noch den kurzen Weg zur Kirche gemacht hatte, wurden ihm schon einige Frauenzimmer, die erdrückt waren, todt entgegen gebracht. Er fand mehrere in gleicher Gefahr, und rettete manche mit eigner Hand. Aber seine Gegenwart, sein Zureden, selbst die Vorstellungen des Hofpredigers, der auf einige Augenblicke die Kanzel betrat, um der Versammlung ihre Furcht zu benehmen, und sie zur Ruhe zu bringen, alles war vergebens. Niemand blieb und Niemand wollte bleiben. Jeder glaubte flüchten und sich retten zu müssen. Die auf einmal herzustürzende Menge machte, weil die Thüren einwärts schlugen, die Oeffnung des Ausgangs immer kleiner. Dieß drohete denen, die man an die Mauer preßte, neue Lebensgefahr, die nur dann erst verschwand, als schon der größte Theil geflüchtet war. Bey aller Nachforschung, die man anstellte, konnte man die Ursache dieses blinden Lärms nicht mit Gewißheit erforschen; denn es zeigte sich keine Spur von Feuersgefahr. Man glaubte zwar, daß dieß Gerücht vorsetzlich ausgesprengt gewesen sey, und bot demjenigen, der den Urheber desselben entdecken würde, in den öffentlichen Zeitungen eine ansehnliche Belohnung. Aber Niemand meldete sich. Nach aller Wahrscheinlichkeit gab blos ein Zufall dazu Gelegenheit. Die Frauen-

zimmer hatten sich, weil es sehr kalt war, mit Feuerstübchen versehen. Man mochte einen brandigten Geruch bemerken. Dieß sagte ein Nachbar dem andern. Aus dieser Bemerkung entstand der laute Ruf Feuer, der mißverstanden wiederholt und verbreitet wurde; und nun war es nicht mehr möglich, den Aufbruch der ganzen Versammlung zu verhindern. Ein ähnlicher Vorfall kann zwar nie verhindert werden, aber doch ein gleich trauriger Erfolg.

Anzahl der Zuhörer, die jedes Kirchengebäude fassen kann.

Jetzt will ich noch die Bemerkung über die Anzahl der Zuhörer, die der innere Raum der Kirchen auf ihren Sitzplätzen fasset, und von denen ich Nachrichten erhielt, mittheilen.

Die Peterskirche, die den geräumigsten Flächeninhalt hat, nimmt unten in 122 Stuhlbänken 1000, auf der Emporkirche 500 Personen auf, überhaupt	1500
Die St. Annenkirche in den Familienstühlen und 106 Stuhlbänken	1240
Die Katharinenkirche unten in 53, oben in 16 Stuhlbänken und in 6 Familienstühlen, die den Raum von 2 Stuhlbänken einnehmen und in zwey besondern Zimmern; unten 426, oben 210, überhaupt	636
Die Schwedische unten in 44, oben in 18 Stuhlbänken	300

	3676
Die Finnische unten in 77 Stuhlbänken, und in 3 abgesonderten Emporkirchen	1000
Die Kirche des Landcadettencorps, die auf der Emporkirche mit 18 Stuhlbänken für die Cadetten, unten für den übrigen Theil der Gemeine mit 12 besetzt ist, gegen	450
Die Englische unten in 19 Stuhlbänken 140, oben in zehn Stuhlbänken 64, überhaupt	207
Die Holländische Kirche in 27 Stuhlbänken	250
Die Französisch - Reformirte Kirche in 30 Stuhlbänken	300
Die Römischkatholische	1500
	7383

Convente der Protestantischen Gemeinen und deren Mitglieder.

Die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinen, die von den Ausländern selbst gestiftet wurden, sind einem Convent anvertrauet. Nach seiner ursprünglichen Verfassung bestehet er aus den Predigern, und aus einigen Mitgliedern der Gemeine, die sie anfangs zu diesem Geschäft wählte, und deren erledigte Stellen der Convent selbst wieder besetzt. Bey allen nimmt man auf ihren allgemein guten Ruf, auf

die Eigenschaften, die zur Verwaltung öffentlicher Aemter erfordert werden, und auf ihre Brauchbarkeit zu den besondern kirchlichen Geschäften Rücksicht. Bey einigen außerdem auf Ansehen, auf Stand und auf ihre bürgerlichen Verhältnisse. Der Convent stellt die Gemeine vor, und übte in den ältesten Zeiten, selbst in Cronstadt, auch die Rechte eines geistlichen Gerichts aus. Dieß beweisen einige Vorfälle, die, wie ich im 5ten Abschnitte des 1sten Theils bemerkte, Büsching aus dem Protocolle des dortigen Convents von 1729 anführet. *) Der Convent der Petersgemeine verhandelte auch von 1727 bis 1732 erhebliche Konsistorialsachen, wurde von den übrigen bey ihren Angelegenheiten zu Rathe gezogen, entschied auf ihr Verlangen ihre Zwistigkeiten, und hatte auch zuweilen bey andern Gemeinen in die Wahl ihrer Prediger Einfluß. Auf das Ansuchen eines kleinen Theils der Finnischen Gemeine, das erledigte Predigtamt mit dem Pastor Törne zu besetzen, deutete jener Convent dieser Gemeine an, daß sie am ersten Pfingsttage, in einer Zusammenberufung, ihren Prediger frey wählen, und dann durch zwey Abgeordnete die Bestätigung des Convents suchen sollte. Drey Abgeordnete der Schwedischen Gemeine überreichten dem Convente der Petersgemeine zu eben der Zeit eine Bittschrift, in der auch sie sich die Bestätigung des von ihr gewählten Predigers Wagner erbaten. Bey dem

*) Büschings Geschichte, 1ster Theil, S. 18.

Tode des Finnischen Predigers Maydelin trug der Convent der Petersgemeine den nächsten Ingermanländischen Predigern, durch ein Umlaufsschreiben, die wechselseitige Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes bey der Schwedischen Gemeine, und alle übrige Amtsverrichtungen, bis zum Ende des Gnadenjahres auf. *) Jetzt hängt keiner der Convente von dem andern ab. Die Mitglieder desselben beschäftigen sich bloß mit dem, was das allgemeine Beste ihrer eignen Gemeine, in Rücksicht auf kirchliche Angelegenheiten, betrifft; berathschlagen sich über diese Angelegenheiten, machen die Verfügungen, die dabey zu machen sind, verwalten die öffentlichen Gelder, sorgen für die Vermehrung der kirchlichen Einkünfte und bestimmen die Ausgaben zu den allgemeinen und besondern Bedürfnissen, die Zeit und Umstände herbey führen. Ursprüngliche Mitglieder des Convents waren bey den deutschen Lutherischen Gemeinen der drey Hauptkirchen: Patron, Kirchenräthe, Aelteste und Vorsteher. Jetzt fehlt oft der erste, wenn man seine Stelle aus den Mitgliedern der Gemeine nicht besetzen kann. Kirchenräthe hat die St. Annengemeine seit 1723; die Katharinengemeine ohngefähr, erst seit 1750; bey der Petersgemeine fand man sie nur bis 1735. Bey der Schwedischen Gemeine besteht der Convent, außer dem Prediger, aus vier Vor-

*) Büschings Geschichte, 1ster Theil, S. 23 2c.

stehern und sieben andern Mitgliedern derselben; bey der Finnischen aus dem Prediger, aus fünf Aeltesten und eben so vielen Vorstehern; bey der Französischdeutschreformirten Gemeine aus dem Französischen und deutschen Prediger, und aus drey Mitgliedern von jeder Gemeine, die Kirchenälteste heißen. Außerdem ist bey der deutschreformirten Gemeine noch ein besonderer Convent errichtet, zu dem der Prediger und vier Mitglieder der Gemeine gehören, die man, wie bey der ersten, auch Kirchenälteste nennt, und die zugleich in dem gemeinschaftlichen Convent Sitz haben. Die Mitglieder des Convents der holländischreformirten Gemeine sind: der Prediger, einer oder zwey Aelteste, zwey Vorsteher, und jetzt auch ein Kirchenpatron; bey der Bischöflichenglischen Gemeine ist kein Convent errichtet. Drey Mitglieder der Faktorey, die auch noch andere gemeinnützige Anstalten besorgen, werden von ihr zugleich zu Vorstehern der Kirche gewählt. Einer von ihnen verwaltet sein Amt immer zwey Jahre, die beyden übrigen werden jedes Jahr abgewechselt. Die jetzigen Vorsteher sind Herr Mettheio Anderson, Herr George Birch, Herr John Caranaugh. Bey wichtigen Berathschlagungen versammlet sich die ganze Faktorey. Nach einer Verfassung, die 1748 entworfen und der Gemeine vorgelesen wurde, sollte der Convent der Petersgemeine aus zwölf Mitgliedern bestehen, aus zwey Patronen, den beyden Predigern der Gemeine, vier Aeltesten und vier

Vorstehern. *) Die Anzahl der beyden letzten ist noch jetzt dieselbe, aber schon seit 1758 hat diese Gemeine nur immer einen Patron.

Die Wahl eines Patrons bey den deutschen Gemeinen fällt immer auf einen Mann von dem Range eines Generals, der bey Hofe einiges Ansehen hat, und die Angelegenheiten der Gemeine, wenn es nöthig ist, unmittelbar vor den Thron bringen kann; die Wahl der Kirchenräthe auf Personen, die wichtige bürgerliche Aemter bekleiden, und bey der St. Annengemeine mehrentheils Kriegsbefehlshaber und Aerzte, bey der Catharinengemeine Mitglieder der Kayserlichen Collegien sind. Die Aeltesten, von denen die Annengemeine zuweilen eben so viel als die Petersgemeine, zuweilen weniger, und die Katharinenkirche zwey hat, nimmt man bey der ersten aus jedem Stande, bey der zweyten blos aus der Kaufmannschaft, bey der dritten bald aus diesem letzten bald auch aus den Mitgliedern der Academie der Wissenschaften, aus Künstlern und Zunftgenossen. Die Vorsteher gehören theils zur Kaufmannschaft, theils zu den Künstlern und zu den Mitgliedern der Zünfte. Sie werden, so wie der Patron und die Aeltesten, bey den meisten Gemeinen von den Mitgliedern des Convents in Vorschlag gebracht. Nur bey der St. Annengemeine hängen die Vorsteher jetzt blos von der Wahl des Predigers ab.

*) Büschings Geschichte, 1ster Theil, S. 114.

Ehedem bestand der Convent der Katharinengemeine, außer einem Patron, dem Prediger und den Vorstehern, auch aus zwey Kirchenräthen und zwey Aeltesten. Seit 1778 hat sie keinen Patron und nur einen Kirchenrath *).

Verfassung des Convents.

Beständige Mitglieder des Convents sind nach der ursprünglichen Einrichtung einer jeden Gemeine, außer dem Prediger, der Patron, die Kirchenräthe und die Aeltesten. Der Patron hat immer den Vorsitz; nach ihm, wenn er nicht er-

*) Bey den deutschen Lutherischen Gemeinen in London, die eine eben so große Religionsfreyheit haben, als die Petersburgischen, besteht bey der heil. Dreyfaltigkeitskirche, die auch die Hamburger Kirche heißt, der Convent oder Kirchenrath, außer dem Prediger, der den Vorsitz hat, aus fünf und zwanzig Mitgliedern, die dieß Amt lebenslang behalten; bey der St. Marienkirche aus zwölf Vorstehern, von denen alle Jahr am ersten Jänner sechs neue gewählt werden; bey der St. Georgenkirche aus dem Prediger, vier Aeltesten und zwölf Vorstehern, wobey die Mitglieder der Gemeine, die schon zehn Jahre Beyträge gegeben und das Vorsteheramt zum zweytenmal verwalteten, eine Nebenstimme haben. Rieger's Beschreibung der gegenwärtigen Verfassung der sämmtl. deutschen Lutherischen Gemeinen in London. Stuttgard. 1793.

scheint, die Kirchenräthe, und wenn diese fehlen, die Prediger. Der Patron beruft die Versammlung des Convents, und bestimmt die Stunde der Sitzung. Wenn seine Stelle und die Stelle der Kirchenräthe unbesetzt ist, der Prediger. Ueber die Verhandlungen des Convents wird ein Protokoll abgefaßt, welches bey einigen der Organist, oder ein Schullehrer, bey andern der Prediger führt. Die Gemeine stimmt allem dem bey, was der Convent, nach diesen Protokollen, beschließt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet über die Vorschläge und über die Berathschlagungen, in die man sich einläßt. Auch die abwesenden Mitglieder unterschreiben das Protokoll. Niemand ist, so wie in den Kayserlichen Gerichten, berechtigt, seine Unterschrift zu verweigern, wenn er gleich nicht allem dem, was die Uebrigen beschließen, beytritt, und nach seinen Einsichten eine gegenseitige Meynung annehmen zu müssen glaubt. Aber die Ursachen seines Widerspruchs kann er in einer Beylage zum Protokoll anführen. Der Patron hat, so wie jedes andere Mitglied, nur eine Stimme. Wenn die Anzahl der bejahenden und verneinenden Mitglieder gleich ist, so giebt er der Parthey, der er beytritt, das Uebergewicht, und durch seine Stimme den Ausschlag. Das, was zu verhandeln, zu berathschlagen, und zu entscheiden ist, trägt gemeiniglich der Prediger oder der Patron vor; aber auch jedes andere Mitglied ist dazu befugt, und übernimmt es zumal dann, wenn es zu seinem Fache, und zu den Angelegenheiten, die er besorgt, gehört, wenn er davon

die meisten Kenntnisse hat, wenn sich diejenigen, die hierüber die Entscheidung des Convents suchen, vorzüglich an ihn wandten. Die beständigen Mitglieder übernehmen ihre Kirchenämter, so wie die Vorsteher, ohne alle persönliche Vortheile, blos aus Eifer für das allgemeine Beste, und sollten sie auf ihre ganze Lebenszeit, oder so lange, bis sie den Ort ihres Aufenthalts verändern, verwalten. Man hat indessen bey allen Kirchen nicht wenige Beyspiele, daß sowohl Patronen, als Kirchenräthe und Aelteste, ihre Aemter bald nach einem längern, bald nach einem kürzern Zeitraum niederlegen. Die Vorsteher besorgen die Kirchengeschäfte immer nur einige Jahre und überlassen sie dann andern. Bey der Schwedischen Gemeine wechseln sie so ab, daß jedes Jahr ein neuer gewählt wird, und daß Alle nach einander drey Jahre hindurch ihr Amt verwalten. Bey den übrigen Lutherischen Gemeinen erfolgt diese Abwechselung entweder mit allen oder nur mit einigen Vorstehern jedes zweyte oder dritte Jahr, zuweilen noch früher; bey der holländischen weit später. Man hat Beyspiele, daß die Vorsteher derselben sechs bis zehn Jahre hindurch die ihnen anvertrauten kirchlichen Verrichtungen besorgten. Die Geschäfte der Vorsteher sind nicht sehr groß, und nicht verwickelt, erfordern keine mühsame Anstrengung, keinen fortdauernd großen Aufwand der Zeit, sondern blos Redlichkeit, Treue, Eifer für das allgemeine kirchliche Beste, Liebe zur Ordnung und Betriebsamkeit. An jedem Tage, an dem sich die Gemeine zur öffentlichen Got-

tesverehrung versammelt, stellen sie sich, da sie nicht, so wie in den meisten andern Lutherischen Kirchen, mit dem Klingbeutel unter der Predigt herumgehen dürfen, bey dem Aufbruch der Zuhörer, nach der eingeführten Gewohnheit, in dem Vorhause der Kirche, neben den geöffneten äußern Flügelthüren, um das, was die Freygebigkeit der Zuhörer der Kirche bestimmt, in tiefen Becken in Empfang zu nehmen. Diese Gelder, die von ihnen in der Kirche verschlossen werden, verwalten sie. Die größern Summen, die von den übrigen Einkünften der Kirche gehoben werden, bewahren sie in einem besondern eisernen Geldkasten auf, der mit drey verschiedenen Schlössern versehen ist, deren Schlüssel unter ihnen vertheilt sind, oder von denen einer auch einem andern Mitgliede anvertrauet wird; besorgen den vorfallenden Bau, die Ausbesserung der Kirche und der dazu gehörigen Häuser und andere Angelegenheiten; haben über jenen Bau und über jene Ausbesserungen die Aussicht: zahlen die dazu erforderlichen Kosten und das Gehalt der Kirchenbeamten aus; übergeben dem Convent ihre Berechnungen, oder führen auch, wenn sich Niemand anders dazu findet, die Bücher über das Verhältniß der Einnahme zu den Ausgaben. Die meisten dieser Geschäfte kann man auch bey eingeschränkten Kenntnissen, bey einem guten Willen und bey einiger Uebung leicht übernehmen, und erwirbt sich eben so leicht die Erfahrung, von der ihr guter Erfolg abhängt. Nie häufen sich diese Geschäfte so sehr, daß man ihnen vom frühen Morgen

bis zum späten Abend Wochen und Monate widmen muß. Niemand darf dabey in der Besorgung seiner bürgerlichen und häuslichen Angelegenheiten einen zu großen Stillstand befürchten und durch sie seinen Berufsfleiß zu lange unterbrechen. In den Fällen, wo, wie beym Bau, eine beständig fortdauernde Aufsicht nöthig ist, giebt man den Vorstehern, auf Kosten der Kirche, oft Gehülfen, die ihnen durch ihren Beystand diese Aufsicht erleichtern, und von ihren Befehlen abhängen. Die Einsammlung der jährlichen Beyträge zu den Einkünften der Kirchen ist, bey dem weitläuftigen Bezirke der Stadt und bey der Menge ihrer Einwohner, das einzige Geschäft, das viele Zeit und viele Mühe erfordert und zuweilen unangenehme Auftritte veranlaßt. Um diese Beyträge zusammenzubringen, und die Summe derselben so sehr zu erhöhen, als es nur möglich ist, fahren die Vorsteher bey dem Anfange eines jeden Jahres in allen Gegenden der Stadt herum, gehen nicht nur bey der Gemeine, die diese Sammlung anstellen läßt, und bey den Mitgliedern einer jeden andern, in die ihnen bekannten Häuser und in die Wohnungen der Personen aller Stände; sondern auch bey den Ausländern der übrigen Kirchenpartheyen, und überreichen ihnen das Buch, in welchem der Beytrag eingeschrieben wird. Hierzu müssen sie freylich eine Reihe von Wochen bestimmen. Aber auch dieß Geschäft können sie sich theils selbst erleichtern, theils sucht man es ihnen so wenig beschwerlich zu machen, als es nur möglich ist. Wenn sie dazu jeden Tag

einige Stunden, bis zu der hier bey vielen spät angesetzten Mittagsmahlzeit, ununterbrochen anwenden, so sind einige Wochen dazu hinreichend. Man hat, damit sie diese Sammlung bald endigen können, die Verfügung getroffen, daß sie sich in dieses Geschäft theilen, und daß sich zu gleicher Zeit ein Paar in die eine Gegend der Stadt, ihre Gehülfen in eine andere begeben. Aus den vorhandenen Büchern, in welche jeder den Betrag seiner Freygebigkeit einzeichnet, ersehen sie die Wohlthäter, auf deren Unterstützung sie Rechnung machen können. Von ihren Vorgängern und von dem Küster erfahren sie leicht die Wohnungen der erstern, und machen durch ihre eigne Bekanntschaften neue Wohlthäter ausfündig. Auch das Fuhrlohn wird ihnen, wenn sie selbst keine Pferde halten, oder wenn sie sie in dieser Angelegenheit nicht brauchen wollen, so, wie sie es der Kirche berechnen, wieder erstattet. Es giebt indessen in manchen Gemeinen Mitglieder, die das Amt eines Vorstehers blos wegen dieses Geschäftes ausschlagen. Man bemühet sich oft vergebens, andere zur Uebernehmung desselben bereitwillig zu machen, wenigstens hört man über diese Beschwerlichkeit immer viele Klagen. Jede Gemeine muß daher wünschen, daß dieß Geschäft entbehrlich gemacht werde. Das sicherste Mittel hierzu ist die Vermehrung der übrigen Einkünfte. Wenn diese zu den kirchlichen Bedürfnissen hinreichen, so kann man die Einsammlungen, nach dem Beyspiele der *Englischen* Gemeine, die nie fremde Unterstützung suchte, bald ein-

stellen. Die meisten Quellen, von denen die dazu erforderlichen Ausgaben bestritten werden, sind freylich nicht so ergiebig, als sie es in dieser Rücksicht seyn müßten. Aber es giebt doch andere, die man auch zum Theil schon genutzt hat. Diese fließen aus der Miethe der Häuser, die man auf den Kirchenplätzen aufführt. Je mehr ihre Anzahl wächset, desto weniger darf man, weil ihr Miethpreis sehr beträchtlich ist, und immer steigt, an der Vermehrung der kirchlichen Einkünfte zweifeln. Die Kirchen werden zwar durch diesen Bau mit Schulden belastet, die nicht klein sind. Aber man findet selbst in dem Ursprunge dieser Schulden auch die Mittel, sie wieder zu tilgen. So lange sie indessen fortdauern und so lange man ihre Vermehrung nicht wagen zu dürfen glaubt; so lange sind die Vorsteher von dem Geschäfte, das sie so ungern übernehmen, nicht leicht zu entledigen. Den Beschwerlichkeiten desselben überwiegende Vortheile entgegen zu setzen, ist der einzige Versuch, den man noch machen kann.

Der Convent der Katharinengemeine, der die Schwierigkeiten bey der Besetzung des Amts der Vorsteher seit einigen Jahren immer am meisten erfuhr, faßte 1787 diesen Entschluß auf den Vorschlag seines Kirchenraths, des Herrn Baron von Ludwig, jetzigen Etatsraths, in einer Verfügung, durch die er jedem, und am meisten den Vorstehern, die Kirchenämter annehmungswürdiger zu machen suchte. Nach dieser Verfügung erhalten diejenigen, die

die sie bekleiden, gewisse Vortheile und unterscheidende Vorzüge. Die wichtigsten derselben sind: Ihnen, ihren Frauen, und ihren unmündigen und noch unversorgten Kindern wird in der Kirche ein freyer Platz unentgeldlich eingeräumt. Für den Patron ist die erste Stuhlbank auf der Emporkirche, der Kanzel gegenüber, bestimmt. Für den Kirchenrath die erste auf der andern Seite neben der Kanzel. Die Aeltesten und Vorsteher haben ihren Sitz unten in der Kirche bey dem Haupteingange in zwey Stuhlbänken, die von dem Sitze bis hoch an die Wand mit rothem Tuche ausgeschlagen sind. Ihren Familien wird die freye Wahl eines andern schicklichen Platzes erlaubt. Wenn ihre Gattinnen oder ihre unmündige und unversorgte Kinder, während ihrer Amtszeit, sterben, so erhalten sie zu ihrem Leichenbegängnisse den unentgeldlichen Gebrauch des Trauergeräths, des Gewölbes und der Orgel; können einen besondern Begräbnißplatz an dem dazu bestimmten Orte, ohne irgend eine Abgabe an der Kirche, einzäunen oder aufmauern lassen; dürfen bey diesem Leichenbegängnisse für das, was die Kirche ohne baare Auslage geben kann, nichts entrichten, und tragen blos die Kosten, welche die Erleuchtung der Kirche, das Fuhrwerk, und die Besorgung der Grabstätte erfordern. Bey dem Tode der Mitglieder des Convents wird die Gemeine von der Kanzel an ihre Verdienste um die Kirche erinnert, und die Stuhlbank, die ihnen bestimmt war, mit schwarzem Boy beschlagen. Bey dem Tode des Patrons

bleibt er es fünf Wochen hindurch; bey dem Tode des Kirchenraths und des Predigers vier Wochen; bey dem Tode der Aeltesten und der Vorsteher im ersten Falle drey; im andern Falle zwey Wochen. Diese Vorzüge werden auch künftig den ehemaligen Mitgliedern des Convents eingeräumt, wenn sie wenigstens fünf Jahre ununterbrochen und mit pflichtmäßigem Eifer ihre Aemter verwalteten. Aber die Zeit, in der die Stuhlbänke schwarz beschlagen sind, wird um die Hälfte verkürzt. Um das Andenken der Mitglieder, die vor der Niederlegung ihres Amtes sterben, und sich mehrere Jahre um die Kirche verdient machten, zu erhalten, können entweder in der Sakristey oder an einem andern schicklichen Orte, nur nicht in der Kirche selbst, ihre Bildnisse oder andere Denkmäler, auf Kosten ihrer Familien, aufgestellet werden. Für diese Familien und für die zurückgebliebene Wittwe sorgt der Convent, zumal wenn sie dürftig sind und wenn jene es verlangen, mit vereinten Kräften, um ihren Verlegenheiten und ihrer Dürftigkeit, so sehr er kann, abzuhelfen.

Der Versammlungsort des Convents ist entweder ein besonderes dazu bestimmtes Zimmer in der Kirche, wie bey der Petersgemeine und bey der Schwedischen, oder, wie bey den übrigen, die Sakristey. Der besondere Convent der deutschreformirten Gemeine hält seine Sitzungen in der Wohnung ihres Predigers. Der Tag der Versammlung, und die Zeit, zu der diese

Sitzungen des Convents gehalten werden, ist nicht bey allen Gemeinen dieselbe, und nichts ganz bestimmtes darüber festgesetzt. Bald versammlet man sich jeden Monat einmal, bald seltner, bald jede Woche. Bey den meisten Gemeinen ist der Nachmittag oder der Abend dazu bestimmt. Die Einladung wird dem Küster aufgetragen. Bey der längern oder kürzern Zwischenzeit, nach der sich der Convent versammlet, nimmt man auf die Angelegenheiten der Gemeine, auf ihre Bedürfnisse, und auf die dringenden, oder weniger dringenden Veranlassungen, die man dazu hat, Rücksicht. Bey dem Convent der Katharinengemeine ist es eingeführt, daß er, wenn keine wichtige Vorfälle frühere Berathschlagungen nothwendig machen, alle drey Monate einmal zusammenberufen wird, um die Einnahmen und Ausgaben der Kirchengelder nachzusehen, die großen noch nicht bezahlten Rechnungen zu berichtigen, und bey der Gelegenheit das, wozu sich sonst noch Veranlassung findet, zu überlegen. Bey einigen Gemeinen hält man die Sitzungen immer an einem besondern Wochentage, ob man sich gleich, wenn dringende Umstände es erfordern, an diesen Tag nicht so genau bindet, daß man sich nicht Ausnahmen erlauben sollte. Jedem Mitgliede des Convents der Petersgemeine wird, bey dem Antritt seines Amtes, die schriftliche Verfassung desselben vorgelegt. Niemand hat eher Sitz und Stimme, bis er sie unterzeichnet *).

*) Büschings Geschichte, 1ster Theil, S. 110.

Bey andern richtet man sich in dem, was jeder zu beobachten hat, nach dem einmal eingeführten Gebrauch und nach dem, was in den Protocollen darüber verfügt ist.

Verfügung des Convents der Petersgemeine in Ansehung ihrer Prediger.

Das, was 1748 in Rücksicht auf die Mitglieder des Convents bey der Petersgemeine verfügt war, litt nach dem Tode der Prediger Trefurt und Großkreutz, die beyde einige Monate nach Büschings Abreise starben, eine wichtige Veränderung. Bey der Wahl ihrer Nachfolger beschloß man den 20sten Febr. 1766 auf die Vorstellung der Abgeordneten der Gemeine, die zu dieser Wahl ernannt waren, einmüthig, die Prediger künftig nicht mehr als ordentliche Mitglieder des Convents anzusehen, sondern sie nur bey Verhandlungen, die sich auf ihr Amt bezögen, oder in Angelegenheiten, die die Schule betreffen, zur Versammlung des Convents einzuladen. Durch diese Verfügung, die man um eben diese Zeit und in einem gleichen Falle bey der Annengemeine machte, wurden die Prediger von den Berathschlagungen, über die eigentlichen kirchlichen Angelegenheiten, so wichtig sie auch seyn mögen, ausgeschlossen, und weder für beständige, noch für nothwendige Mitglieder des Convents gehalten. Die hitzigen Streitigkeiten des verstorbenen Doctors Büsching mit dem Feldmarschall Grafen von Münnich, der damals noch Patron war,

veranlaßten, wie man sagte, die Abgeordneten der Petersgemeine zu der Vorstellung, die diesen Erfolg hatte. Ob sie sich aus eignem Antriebe, und aus den Gründen, die sie dafür zu haben glaubten, dazu entschlossen, oder ob sie durch die Unterschrift des größten Theils der Gemeine dazu bevollmächtigt waren, kann ich nicht entscheiden. Man mag indessen das eine, oder das andere annehmen, so scheint es doch, daß dieser Beschluß, der auch in Rücksicht auf die Streitigkeiten, die ihn veranlaßten, die reifste Ueberlegung verdiente, zu schnell gemacht sey. In den Verordnungen, welche die Kayserin Catharina die zweyte über die kirchlichen Anstalten der reformirten und der römischkatholischen Gemeine bekannt gemacht hat, werden die öffentlichen Religionslehrer beyder Gemeinen für nothwendige und für beständige Mitglieder des Convents erklärt, und immer bleibt es unleugbar, daß es dem allgemeinen Besten der kirchlichen Anstalten in mehr als einer Rücksicht schadet, wenn die Prediger nicht an allen Berathschlagungen des Convents Theil nehmen. Sie kennen mehr, als alle übrige Mitglieder desselben, die kirchlichen Angelegenheiten und den Zustand der Gemeine, und lernen sie immer mehr kennen, je länger sie ihr Amt verwalten. Die besten und gemeinnützigsten Vorschläge sind vorzüglich und am sichersten von ihnen zu erwarten. Man muß daher auch vermuthen, daß sie die würksamsten und besten Maaßregeln zur Ausführung derselben angeben werden. Sind sie beständige Mitglieder des Con-

vents, so weiß Niemand so sehr und so genau, als sie, alles das, was bisher verhandelt und verfügt ist, und warum man diese Verfügungen traf. Niemand kann auch besser, als sie, über die Ausführbarkeit der Vorschläge, die andere machen, urtheilen. Niemand nimmt an dem allgemeinen Besten, und an den Angelegenheiten der Kirche so vielen Antheil, und hat, zumal bey einer langen Amtsführung, so viele, auch in dieser Rücksicht, brauchbare Erfahrungen gesammlet. Niemand so viele Bewegungsgründe, und so viele Veranlassungen, über das, was man hierbey in Betrachtung ziehen muß, nachzudenken. Alle übrige werden nicht leicht so lange, als sie, Mitglieder des Convents seyn, und wenn sie es auch wären, so erlauben es ihnen doch ihre Berufsgeschäfte nicht, sich so ganz, als jene, den Kirchenangelegenheiten zu widmen. Bey den Predigern hingegen ist dieß immer ein Theil ihres Berufs. Diese Rücksichten waren es auch vielleicht, die den Convent der Annengemeine bewogen, ihre Verfügung nach dem Tode des Pastor Lonsert wieder aufzuheben. Der jetzige Prediger Reinbott ist schon lange bey allen Sitzungen des Convents gegenwärtig, und ein beständiges Mitglied desselben geworden. Bey der Petersgemeine hält man auch noch nach dreyßig Jahren immer strenge auf den einmal gefaßten Schluß.

Kirchenbeamte der Protestantischen Gemeinen.

Bey den meisten Protestantischen Gemeinen steht nur ein Prediger. Die Petersgemeine,

die unter allen die größte ist, und es auch schon bald nach ihrer Stiftung wurde, hat seit sechszig Jahren immer zwey *). Bey der Stückhöfischen Annengemeine stunden 1762 auch zwey Prediger, Großkreutz und Tornow; aber der letzte war nur Nachmittagsprediger, Rector der Schule und Gehülfe des erstern, und hatte keine andere Amtsgeschäfte zu verrichten, als diejenigen, die ihm der erstere auftrug. Der Finnische Prediger Krogius wählte sich auch zuweilen einen Gehülfen; aber dieser, der auch zugleich Schullehrer war, hing eben so, wie die Gehülfen der Prediger in Schweden und Finnland, allein von ihm ab, und blieb nur so lange in diesem Posten, bis er entweder zu einer eigenen Gemeine berufen wurde, oder bis jener ihn verabschiedete. Auch Herr Hoffmann beym Landcadettencorps war, wegen des hohen Alters des Pastor Henning, als sein Gehülfe neben ihn angestellet, und ist nach dem Tode des letztern nun wieder der einzige Lutherische Prediger des Corps.

Zur Besorgung der übrigen kirchlichen Geschäfte sind bey den meisten Protestantischen Gemeinen, außer einem Vorsänger und dem Organisten, ein Küster und einige Kirchenknechte angestel-

*) Im Jahr 1732 wurde der Pastor Severin zuerst als der zweyte Prediger bey der Peterskirche berufen. Büschings Geschichte, 1ster Theil, S. 61.

let. Die drey erstern Stellen werden von dem Convente besetzt. Den Küster wählt er aus Zunftgenossen, die im guten Rufe stehen, und zieht unter ihnen diejenigen vor, denen die Betreibung ihres Gewerbes nicht so sehr, als andern, geglückt ist. Er hat auch allein das Recht, sie, wenn sie ihr Amt übel verwalten, desselben zu entsetzen. Die Finnische Gemeine braucht, weil sie noch keine Orgel hat, nur blos einen Vorsänger, der in einer Person mit dem Küster vereinigt ist. Bey der deutschen Catharinengemeine hat der Organist jetzt auch zugleich das Amt des Vorsängers. Zu den Kirchenknechten, die die nöthigen körperlichen Arbeiten verrichten, und Nachtwachen halten, nimmt man bald Finnen, bald Russen, die entweder blos von dem Prediger, oder von den Vorstehern gemiethet werden, und die diese, wenn sie mit ihnen nicht zufrieden sind, auch wieder abschaffen.

Von der jetzigen kirchlichen Einrichtung der Französisch-Deutschen reformirten Gemeine kann ich nichts weiter sagen, als das, was ich hierüber schon im dritten Abschnitte angeführt habe. Nur ist dieß noch hinzuzusetzen, daß den Predigern derselben, so wie den Holländischen und Englischen, auf Kosten der Kirche ein Bedienter gehalten wird.

Zweyter Abschnitt.

Besondere kirchliche Einrichtung der Römischkatholischen Gemeine in St. Petersburg und im Russischen Reiche.

Einleitung. — Beschwerden der Römischkatholischen Gemeine über ihre Geistlichen und über die Congregation in Rom. — Kayserliche Verordnung zur Abhelfung dieser Beschwerden. — Verordnung der Kayserin Catharina der zweyten über die ganze Kirchenverfassung der Römischkatholischen Religionspartey. — Nähere Bestimmung dieser Verordnung. — Verfügung des Päbstlichen Großbotschafters Archetti und des Pabstes über die kirchliche Einrichtung in Weiß-Reußen; Eidesformel des Erzbischofs und andere Verfügungen. — Verordnungen des Senats über kirchliche Angelegenheiten. — Der Erzbischof und die ihm zugeordneten Geistliche. — Jesuiten und andere Mönche.

Einleitung.

Die kirchliche Einrichtung der Römischkatholischen Religionspartey hing in den ersten Regierungsjahren der Kayserin Catharina der zweyten, so wie vorhin, nicht blos in Rücksicht auf die

Mitglieder derselben in St. Petersburg, in Moscau, in Archangel und Riga, sondern auch, in Rücksicht auf die Colonistengemeinen, von der Congregation in Rom und von den Verfügungen derselben ab. Als aber die Gemeine in St. Petersburg 1769 über ihre Geistlichen Beschwerden bey der Kayserin führte, und ihren unmittelbaren Beystand zur Abhelfung derselben zu erhalten wünschte; so veränderte sie, um der Gemeine dieß Gesuch zu gewähren, einen Theil dieser Einrichtung. Einige Jahre nachher wurde Weiß-Reußen dem Russischen Reiche einverleibt. Die zahlreiche Menge der Römischkatholischen Einwohner, die in dem Bezirke dieser Provinzen, wie der jetzige Cardinal Archetti anführt, ohngefähr 50,000 ausmachen, veranlaßte die Kayserin, über die Kirchenverfassung dieser Religionsparthey neue Verordnungen heraus zugeben, die sich auf alle Gemeinen in dem Russischen Reiche erstrecken. Um meinen Lesern von den dadurch gemachten kirchlichen Einrichtungen, die in mehr als einer Rücksicht merkwürdig und wichtig sind, eine ausführliche Nachricht zu geben, werde ich zuerst auf die Verordnungen zurückgehen, welche die Einrichtung der Römischkatholischen Gemeinen in St. Petersburg betreffen, dann zu denen fortschreiten, die über die ganze Kirchenverfassung dieser Religionsparthey erschienen sind, und dabey, theils aus gedruckten Urkunden, theils aus handschriftlichen Nachrichten, von dem Zustande des Römischkatholischen Kirchenwesens in Weiß-Reußen manches

anführen, was dem Geschichtsforscher willkommen seyn wird, und was bisher in Deutschland, wie man wenigstens aus den Aeußerungen und Urtheilen mancher Schriftsteller schließen muß, fast ganz unbekannt war. Die handschriftlichen Nachrichten, und auch einen großen Theil der Urkunden, die nicht einmal im Russischen Reiche sehr im Umlauf gekommen sind, hat mir der Erzbischof, Herr Siestrzencewitsch von Bohusz, der die Werke der Schriftsteller so gern unterstützt, und eben so gern bereit ist, jeden ihrer Wünsche zu erfüllen, auf meine schriftliche Bitte mitgetheilet *).

*) Die gedruckten Urkunden, die ich von dem Herrn Erzbischof erhielt, sind: 1) Statuta Imperialia, Romanas ecclesias, quae in Rossia, spectantia. Es fehlt bey diesem Titel die Jahrzahl, die Angabe des Druckorts und des Herausgebers. In der Zuschrift an den Erzbischof Siestrezencewitz nennt sich Doctor Philipp Heinrich Dilthey, Professor beyder Rechte und der Geschichte, und geschworner Advocat des Passauischen Consistorii zu Wien, und meldet dabey zugleich, daß er dieß Werk in Moskau habe drucken lassen. Außer der Lateinischen Uebersetzung der Kayserlichen Verordnungen findet man diese Urkunden auch in der Russischen Sprache abgedruckt. Jede, sowohl die Russische Urkunde als die Lateinische Uebersetzung, hat immer ihr eigenes Blatt. Unter beyden ist keine andere Verbindung, als daß die Blätter gegen einander übergeklebt wurden. Auch die Seitenzahlen laufen in diesem Werke nicht nach einander fort,

Beschwerden der Römischkatholischen Gemeine bey der Kayserin über ihre Geistlichen und über die Congregation in Rom.

Die Römischkatholische Gemeine in St *Petersburg* hatte von der Congregation in *Rom*, diesem ihrem obersten geistlichen Gerichte, verlangt, daß ihr erlaubt würde, sich nicht nur die Geistlichen,

sondern sind so von einander abgesondert, daß sowohl die Urkunden als die Uebersetzung ihre eigne haben. Man muß daraus schließen, daß beyde als ein besonderes Werk abgedruckt und nachher zerschnitten wurden, damit von jedem immer ein Blatt dem andern gegenüber könnte gebunden werden. Nach der Seite 54 folgt ein Blatt mit diesem Titel: Statutorum Imperialium Romanas Ecclesias, quae in Rossia, Spectantium Latine redditorum per Clariss. Phil. Dilthey, Prof. Public. ord. in Universitate Moscuensi Continuatio. a P. A. R. D. A. B. C. et. S. M. Mohileviae, in Typographia privilegiata Archiepiscopal: ohne Jahrzahl. Nach S. 104 und nach dem Verzeichnisse des Inhalts dieser beyden Theile findet man mit einer neuen Seitenzahl einen Anhang bis S. 24 blos in Lateinischer Sprache, der den Titel hat: Actus erectionem Metropolitanae Mohileviensis Catholicae Ecclesiae concernentes ab illustrissimo Excellentissimo ac Reverendissimo Domino Ioanne Andrea Archetti, Archi-Episcopo Chalcedonensi, Legato Apostolico ad Serenissimam ac Potentissimam Dominam Dominam Catharinam II. Imperatricem et Autocratorem totius Rossiae etc.

welche die hier erforderlichen Sprachkenntnisse hätten, und die ihr sonst von der Congregation geschickt wurden, selbst zu verschreiben, sondern auch aus den hiesigen den ältesten und würdigsten zum *Superior*, und aus der Gemeine besondere Aelteste selbst zu wählen, jenen, weil der, den sie dazu bestimmen würden, der Gemeine besser, als den Mitgliedern der Congregation, bekannt seyn müßte; diese, damit sie

etc. etc. Signati et in Charta Pergamena cum Appensis Sigillis Illustrissimo Excellentissimo ac Reverendissimo Domino Stanislao Siestrzencewitcz a Bohuzc, insignium Polonorum Aquilae Albae et Sancti Stanislai Equiti, Dictae Ecclesiae primo Archi-Episcopo exhibiti. Petropoli Anno 1784. Am Ende dieses Anhangs ist der Inhalt desselben mit diesen Worten angegeben: Index partis tertiae seu 'appendicis ad statuta Imperialia romanas Ecclesias, quae in Rossia sunt, spectantia; continentis scripta a Iurisdictione ecclesiastica emanata. — 2) Catalogus generalis Cleri secularis et regularis in Dioecesi Mohileviensi. Opera Illmi Pastoris editus in Annum 1786. Dieses Verzeichniß ist nach den Anfangsbuchstaben der Geistlichen geliefert, und hat auf siebenzehn enggedruckten Seiten sieben Ueberschriften: den Vornamen, den Zunamen, die Regel, die Sprache, in der die Geistlichen ihr Amt führen, ihr Geburtsjahr, das Jahr ihres Eintritts in den geistlichen Stand und das Jahr ihrer Amtseinweihung. — 3) Catalogus Personarum et officiorum Societatis Iesu in Alba Russia ex anno 1793 in annum 1794. Polociae in Privilegiata a sua Imperatoria Majestate Typographia Coll. Soc. Iesu.

nebst dem Superior für den Zuwachs ihrer Einkünfte, die theils von der Gemeine, theils von der Miethe der Häuser zusammengebracht würden; für die Anlegung einer Schule, und für ihre übrige Kirchenbedürfnisse sorgten. Die Gemeine erklärte dabey, daß sie die Bestätigung des Superiors von der Congregation suchen und für den Abtrag der Schulden, die mit gemeinschaftlicher Genehmigung gemacht wären, sorgen wollte: Nur müßte dem Superior nicht gestattet werden, so wie bisher, ohne Vorwissen und Einwilligung der Gemeine, Gelder aufzunehmen, weil sie oft, ohne darüber Rechnung abzulegen, von hier gereiset wären, und die Gemeine für die dadurch gemachten Schulden hätte haften müssen. Die Congregation bewilligte dieß Gesuch der Gemeine in einer Reihe von Jahren nicht, sandte ihr drey Geistliche, die nur die einzige Italiänische Sprache verstanden, und für die wenigen Italiäner, die sich in Petersburg aufhielten, überflüßig waren, keine, die die Sprache der Deutschen, Franzosen und Pohlen, aus denen auch ein Theil der Gemeine bestehet, redeten, und Superioren, denen es an der Kenntniß der Verordnungen, der Gewohnheiten und der Sitten des hiesigen Landes fehlte. Die geschicktesten deutschen Geistlichen, die sich hier schon viele Jahre aufgehalten hätten, sähen sie bey ihrer vorzüglichen Würde dadurch hintenangesetzt, und oft, zum Mißvergnügen der Gemeine, nach Rom zurückberufen. Die Superioren mißbrauchten sogar ihr Ansehen, und behaupteten, daß alles das, was

die Gemeine besäße, ein Eigenthum der Römischen Kirche sey, und daß sie aus Rom die Befugniß, es ihr zuzuwenden, erhalten hätten, obgleich zu den Baukosten, die die Gemeine aus ihren eignen Mitteln bestritte, ihr von dort nicht die geringste Beyhülfe zugeflossen wäre. Alle diese Beschwerden stellte die Gemeine der Kayserin mit dem Gesuche vor, sie bey der ihr ertheilten Religionsfreyheit zu schützen, und ihr die Verwaltung der Einkünfte ihrer Kirche zu bestätigen. Da diese Beschwerden aus dem Mangel einer gesetzlichen Vorschrift über die kirchliche Einrichtung dieser Gemeine und über die Verwaltung ihrer Kirchenmittel entstand, und noch kein Gerichtshof ernannt war, bey dem die Streitigkeiten zwischen der Gemeine und der Geistlichkeit entschieden wurden; so gab die Kayserin darüber eine Verordnung, aus der ich das Wichtigste auszeichne *).

Bey der Römischkatholischen Gemeine, für die, nach dem Kayserlichen Befehl vom 28sten Febr. 1724, nur vier Geistliche bestimmt waren,

*) Diese Verordnung machte der Doctor Friedrich Heinrich Dilthey, Professor der Rechte und der Geschichte bey der Moscowischen Universität, auch in einer deutschen Uebersetzung unter diesem Titel bekannt: Allergnädigste Kirchenordnung Ihro Kayserl. Majestät Catharina II. Selbstherrscherin aller Reußen, für alle Römischkatholische Gemeinen des Russischen Reichs. Moscau 1774, gedruckt in der Kayserlichen Universitäts-Buchdruckerey.

können, bey der vermehrten Anzahl der Einwohner, mit dem Superior sechs in St. Petersburg angestellt werden, die, nach der Verschiedenheit der Nation, von der sich in der Gemeine Mitglieder befinden, der Deutschen, Französischen, Italiänischen und Pohlnischen Sprache, oder, mehr als einer, kundig seyn, und alle blos zum Franciskanerorden gehören müssen. Sie sollen sich blos Pfarrer und Seelsorger, und nicht Missionaire nennen, weil sie zur Verrichtung des erlaubten Gottesdienstes, und nicht zur Ausbreitung ihrer Glaubenslehren berufen werden. Diese Geistlichen, die sich sonst nur vier Jahre in Rußland aufhalten durften, können, wenn die Gemeine mit ihnen zufrieden ist, und wenn sie es selbst verlangen, noch andere vier Jahre bey ihr bleiben, damit sie die Kosten der öftern Verwechselung erspare und die Eintracht der Geistlichkeit mehr befördert werde. Aus diesen Geistlichen wählet die Gemeine selbst den würdigsten zu ihrem Superior oder Aeltesten. Dieser Superior nimmt die Verbindlichkeit auf sich, nach den schon vorhin ertheilten Befehlen, einen andern Geistlichen, wenn es verlangt wird, zu geistlichen Verrichtungen nach Cronstadt, Jamburg, Riga und Reval zu senden, und sorgt dafür, daß die Kirchenökonomie in allen Stücken ohne die geringste Veränderung befolgt werde. Er muß es verhindern, daß sich, außer der bestimmten Anzahl der Geistlichen vom Franciskanerorden, keine andere, ohne ausdrücklichen Befehl, in St. Petersburg, in

in Liefland, besonders in Riga, Ingermannland und Esthland aufhalten. Erfährt er dieß, so hat er es dem Justizcollegio anzuzeigen. Nur sind diejenigen Geistlichen hievon ausgenommen, die sich in den Häusern der ausländischen Gesandten befinden, oder auch mit Kaufleuten auf eine kurze Zeit hieher reisen. Diese dürfen sich aber, ohne daß der Superior und seine Mitgehülfen es genehmigen, mit keinen Angelegenheiten befassen, welche die Römische Kirche in St. Petersburg betreffen, noch sich irgend einige Unordnungen erlauben. Auch sollen weder der Superior, noch andere Geistlichen, keine von den im Russischen Reiche befindlichen christlichen Religionspartheyen, nach dem Manifest vom 28sten Juli 1763, zum Uebertritt zur Römischen Kirche bereden und verleiten. Wenn die Stelle dieses obersten Geistlichen erledigt ist, so müssen die übrigen Paters und die Aeltesten es dem Justizcollegio melden, und dieß verlangt von dem Collegio der auswärtigen Geschäfte, daß, nach dem Befehl vom 6ten November 1766, ein anderer verschrieben werde. Dieser neue meldet sich mit gültigen Zeugnissen bey dem Justizcollegio. Der Superior nimmt ihm in der hiesigen Römischen Kirche, in Gegenwart des Secretairs des Justizcollegii, den Huldigungseyd, den jener, um in dem Collegio eingereicht zu werden, unterschreibt, nach der gewöhnlichen Form ab, und führet ihn ein. Wenn das Amt eines Superiors wieder zu besetzen ist, so muß dieß dem Justizcollegio angezeigt werden. Der Tag zur neuen Wahl wird

von demselben, mit Bewilligung der übrigen Geistlichen und der Aeltesten, bestimmt, und diese Wahl, nach Endigung der Messe und einer darauf eingerichteten Rede, bey voller Versammlung der Gemeine, in Gegenwart eines Mitgliedes und des Secretairs des Justizkollegii, vorgenommen, und der erstern die Erlaubniß, sie anzustellen, schriftlich von dem Secretair bekannt gemacht. Jede Nation stimmt für sich allein. Kein Reisender, und Keiner, der sich nur auf eine kurze Zeit hier aufhält, wenn er sich auch gleich in kayserlichen Diensten befindet, darf sich bey dieser Wahl einfinden, und auch keine Zeugnisse ausstellen, weil dadurch bisher verschiedene Unordnungen entstanden sind. Bey der Wahl wählt jede Nation für sich, und so, daß die eine der andern folgt, der Secretair führt das Protocoll. Bey einer Uneinigkeit entscheidet die Mehrheit der von ihnen gesammelten Stimmen. Wird die Wahl an dem bestimmten Tage nicht geendiget, so kann sie auch an einem andern fortgesetzt werden. Der ernannte Superior giebt, ehe er die Kirche verläßt, dem Mitgliede des Justizcollegii die schriftliche Erklärung, daß er sich genau nach der Verordnung der Kayserin richten wolle. Das Collegium der auswärtigen Geschäfte bewirkt auf das Verlangen des Justizcollegii gehörigen Orts die Bestätigung des Superiors. Die Gemeine wählt außerdem acht Aelteste, damit in der Verwaltung der Kirchensachen, bey der Abwesenheit oder bey der Krankheit des einen, kein Aufenthalt erfolge. Jede Nation schlägt vier

Candidaten vor, aus denen zwey durch die Mehrheit der Stimmen zu diesem Amte verordnet werden. Diese sind als Bevollmächtigte der Gemeine dem Superior in ökonomischen Kirchensachen zugeordnet, und verwalten ihr Amt drey Jahre. Bey dieser Wahl, zu der das Justizcollegium den Tag bestimmt, und die es bestätigt, ist ein Mitglied und ein Kanzellist desselben gegenwärtig.

Alle Einkünfte, die als Kirchenmittel der Römischen Kirche eigenthümlich, und nicht persönlich der Geistlichkeit gehören, werden von dem Superior und den Aeltesten blos nach dem Willen und nach dem Verlangen der Gemeine verwaltet, und stehen unter dem Schutze der Kayserlichen Gesetze. Aus diesen Einkünften sind die Geistlichen nach ihrem Stande zu unterhalten, und nicht nur mit allen nothwendigen, sondern auch mit allen anständigen Bequemlichkeiten zu versehen. Die Aeltesten untersuchen bey dem Antritt ihres Amts gemeinschaftlich die gegenwärtigen Umstände der Kirche, fertigen ein genaues Verzeichniß über die sämmtlichen Gebäude, Kirchenplätze, Stiftungen, Kirchengefäße, Gelder und das ganze Eigenthum der Gemeine aus, und untersuchen die vorhandenen Urkunden, Geld-Verschreibungen und Verträge. Die Streitigkeiten, die aus dieser Untersuchung entstehen, müssen sie bey den Gerichten führen, damit der Superior, dessen Gehülfen sie sind, dadurch nicht in seinen geistlichen Verrichtungen gestört werde. Das ausgefertigte Verzeichniß, nebst allen Urkunden, Verschreibun-

gen und andern Schriften, wie auch die baaren Kirchengelder, werden mit den Pettschaften des Superiors und der sämmtlichen Aeltesten in einem sichern Koffer verwahret, u. dieser Koffer ist, ohne ihr Vorwissen, weder zu öffnen, noch darf man etwas aus demselben herausnehmen. Der Superior und die Aeltesten empfangen alle Einkünfte und unterzeichnen die Verträge und Geldverschreibungen. Die täglich einfließenden kleinen Summen kann der Superior allein heben, doch muß er darüber wenigstens alle drey Monate den Aeltesten Rechnung ablegen. Die Gemeine erhält die Erlaubniß, eine Schule, aber blos für die Römischkatholische Jugend, anzulegen. Wenn die drey Amtsjahre der Aeltesten verflossen sind, so geben sie von der Verwaltung der Kirchengelder mit beygefügten Bescheinigungen der ganzen Gemeine Rechenschaft. Zur Untersuchung der Rechnungen kann diese bestimmen, wen sie will, und ihm einen Buchhalter zur Seite setzen, über dessen Erinnerungen sich die Aeltesten erklären müssen. Sind ihre Rechnungen richtig befunden, so erhalten sie, wenn die Gemeine sie nicht bereden kann, ihr Amt länger fortzusetzen, ihre Entlassung, und, mit einer Danksagung sowohl von ihr, als von dem Superior, ein Zeugniß über die treue Verwaltung ihres Amts. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Römischkatholischen Gemeinen, ihren Aeltesten und ihren Geistlichen, in Rücksicht auf die Kirchenökonomie, vorfallen, werden von dem Justizcollegio, mit Vermeidung aller bey Rechtshändeln gewöhnlichen Weitläuftig-

keiten, kurz geprüft und entschieden; aber mit den Glaubenslehren und Grundsätzen der Römischkatholischen Religion, deren freye Ausübung seit vielen Jahren erlaubt ist, darf sich das Collegium unter keinerley Vorwand befassen.

Verordnung der Kayserin über die ganze Kirchenverfassung der Römischkatholischen Religionsparthey.

Die eigne Kirchenverfassung, welche die Kayserin Catharina die zweyte für alle Mitglieder der Römischkatholischen Religionsparthey im ganzen Russischen Reiche festsetzte, fiel in den Zeitraum, in welchem Weiß-Reußen ihren Staaten einverleibt wurde. Sie übergab 1772 die Klöster und Kirchen sowohl in diesem Lande, als im ganzen Russischen Reiche, der Verwaltung eines Bischofs. Dieser weiht nicht nur die Paters und die Pfarrer ein, sondern untersucht auch alle geistliche Sachen zwischen den Gemeinen und ihren Pfarrern nach den Grundsätzen ihrer Religionsparthey und nach ihren Kirchengebräuchen. Die Verordnung von 1769 dient ihm dabey zur Richtschnur, in der nur das aufgehoben wird, was in Ansehung der damaligen Umstände, wegen der Verschreibung der Patern, festgesetzt ist. Der uniatische gegenwärtige Bischof bleibt bey der Eparchie, bey der er jetzt ist, und bis auf weitern Befehl auf demselben Fuße. Alle uniatische Kirchen und Klöster in den erworbenen Provinzen, und die Gemeinen derselben, sind seiner Verwaltung übergeben. In An-

setzung der Ordnung bey den Pfarrkirchen, und ihrer Unterhaltung, folgt er der von der Kayserin ertheilten Vorschrift für die Römischkatholischen Gemeinen in St. Petersburg. Die beyden Bischöfe errichten ein Consistorium, wozu sie zwey oder drey Mitglieder aus der Geistlichkeit verordnen. Dem katholischen Bischofe sind die Einkünfte von den Wildenskischen Kanonikaten und von der Einweihung aller Geistlichen und Pfarrer bey den ihm untergebenen Klöstern und Kirchen bestimmt, um von demselben sich, sein Haus und das Consistorium zu unterhalten. Den Gouverneuren von Pleskow und Mohilew wird aufgetragen, genau darauf zu sehen, daß weder die Bischöfe, Canonici und Pfarrer, noch alle übrige Geistliche, so wenig öffentlich, als insgeheim, Jemanden von der Griechischen Religion zu der ihrigen zu ziehen suchen und darin aufnehmen, mit der Warnung, daß in diesem Fall mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werden soll. Jedem, der mit der Entscheidung der Bischöfe in Sachen, die die Oekonomie oder Einrichtung in den Klöstern und Pfarrkirchen betrift, nicht zufrieden ist, wird erlaubt, sich an das Justizcollegium und von da an den Senat zu wenden. Die Bischöfe sollen jede geistliche Bulle oder Verordnung des Pabstes, die ihnen entweder unmittelbar von ihm selbst, oder durch die Vermittelung der Congregation und einer andern katholischen Obrigkeit, zur Bekanntmachung in den neuerworbenen Polnischen Provinzen zugesandt wird, der Weißreußischen

Generalstatthalterschaft und dem Synod mittheilen, und über die Bekanntmachung derselben die Willensmeynung der Kayserin abwarten. Zum Römischkatholischen Bischof von Weißreußen wurde 1773 Herr Stanislaus Siestrzencewitsch von Bohusz, Ritter des Stanislausordens, von der Kayserin verordnet. Er erhielt zugleich den Auftrag, ein Consistorium zu errichten, und die Beysitzer desselben zu wählen, und die Erlaubniß, nicht nur Klöster anzulegen und zu unterhalten, sondern auch die Pfarrer nach den römischkatholischen Gebräuchen einzuweihen, und die Kirchsprengel einzutheilen. Die Kayserin erklärte in dem darüber bekanntgemachten Diplom vom 22sten November, daß alle Ordensgeistliche mit ihren Klöstern, Schulen, Gymnasien und allen dazu gehörigen Gütern, in dem ruhigen Besitz ihrer Rechte bleiben, und daß dieß auch die Jesuiten zu hoffen hätten, so lange sie wider Treue und Gehorsam nicht handeln, und ihren Eid nicht verletzen würden. Dem Bischofe wurde sein Sitz in Mohilew am Dnieper angewiesen, und ihm für seinen Hof und für die Beysitzer des Consistorii ein jährliches Gehalt von zehntausend Rubel bestimmt.

Nähere Bestimmung dieser Verordnung.

Diese kirchliche Verfassung veränderte die Kayserin zum Theil 1782. Sie errichtete in der Molilewschen Statthalterschaft in der Stadt Mohilew ein Erzbischofthum, zu dessen Eparchie

alle römischkatholische Kirchspiele und Klöster nicht nur in den Statthalterschaften Mohilew und Polozk, sondern auch in dem ganzen Russischen Reiche gehören sollen. Den Herrn Stanislaus Siestrzencewitsch erhob die Kayserin zur Würde eines Erzbischofs; der Abt Herr Johann Benislawski, Domherr und Probst zu Düneburg, wurde ihm mit einem Gehalt von 1200 Thaler zum Coadjutor gegeben. Der Erzbischof darf nach dem darüber bekannt gemachten Befehle von Niemanden, als von der Kayserin und dem Senat, Befehle annehmen. Zur Entscheidung der Sachen, die nach bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen durch geistliche Personen erörtert werden müssen, bestellt er, unter seinem Vorsitze, ein Consistorium, das aus einigen Domherren besteht, die entweder gebohrne Unterthanen des Russischen Reichs sind, oder unter ihnen aufgenommen wurden. Betrifft das auszusprechende Urtheil eine weltliche Person, so fordert der Erzbischof von dem weltlichen Gerichte einen Deputirten als Beysitzer im Consistorio. Wer mit diesem Urtheil nicht zufrieden ist, kann sich an den Senat wenden. Dem Justizcollegio wird gänzlich untersagt, sich auf eine die römischkatholische Kirche betreffende Sache einzulassen. Die Ernennung der Pröbste und Aebte in den Klöstern, so wie der Prediger und anderer Geistlichen katholischer Religion, gehört zu den Gerechtsamen des Erzbischofs. — Sowohl er, als sein Coadjutor, haben über sie die Aufsicht, bestätigen sie, stellen bloß die

eingebohrnen und aufgenommen Unterthanen dazu an, entlassen die Fremden, die auf eine gewisse Zeit geschickt wurden, und dulden sie nicht, weil ihre fernere Aufnahme, bey gesetzlicher Ahndung von Seiten der weltlichen Obrigkeit, für die Uebertretung der von der höchsten Gewalt gegebenen Gesetze, verboten wird. Die den St. Petersburgischen katholischen Gemeinen zugesicherten Kirchengebräuche, in Ansehung der Wahl der Kirchenältesten, der Verwaltung der Einkünfte und ähnliche zum Besten dieser Gemeine getroffene Anstalten, bleiben in ihrer Kraft, jedoch wird diese Gemeine, in Ansehung der Ernennung ihrer Priester, von den oben erwähnten Vorschriften nicht ausgenommen. Geistliche, die sich wider das Verbot vom 3ten Juli 1779 an den General-Gouverneur von Weiß-Rußland, und vom 9ten Juni 1780 an alle General-Gouverneure, aus fremden Ländern über die Gränzen einschleichen, sind in Verhaft zu nehmen und an die Gouvernementsregierung abzuliefern. Auch diejenigen, die sie, ohne die Erlaubniß des Erzbischofs, bey sich aufnehmen, werden dem gehörigen Gerichte übergeben. Alle katholische Mönchsorden, die dem Erzbischof zu Mohilew, seinem Coadjutor und dem Consistorio, einzig und allein unterworfen sind, sollen sich, bey gesetzlicher Ahndung, von keiner auswärtigen geistlichen Gerichtsbarkeit abhängig machen, ihr keine ihrer Einkünfte übersenden oder mit ihr in irgend einer Verbindung stehen. Auf die Nachricht des Erzbischofs von Mohilew von allen katholischen Klö-

stern, und der Anzeige, welche unter ihnen sich gott gefälligen und gemeinnützigen Geschäften, als dem Unterricht der Jugend, dem Dienst der Kranken und der Sorge für Hülfsbedürftige widmen, und welche in Faulheit und Einsiedeley, ohne irgend einen Nutzen, der Welt zur Last leben, will die Kayserin die nöthige Verfügung treffen. Zum Beschluß wird der Befehl in Ansehung der päbstlichen Bullen erneuert *).

Diese Verordnung wurde indessen doch 1784 durch einen neuen Befehl wieder in einiger Rücksicht eingeschränkt. Der Erzbischof zu Mohilew erhält darin die Erlaubniß in dem Falle, wenn unter den Unterthanen des Russischen Reichs keine hinlängliche Anzahl seiner Glaubensbrüder befindlich sind, die der Sprachen der verschiednen Nationen kundig wären, von denen sich im Russischen Reiche einige entweder niedergelassen haben, oder wegen ihrer Geschäfte aufhalten, Ausländer zu Geistlichen zu berufen, zu wählen und zu bestellen, doch mit der Bedingung, daß sie der Kayserin, den Gesetzen und der bürgerlichen Obrigkeit den Eid der Treue leisten, wobey sie die völlige Freyheit behalten, das Russische Reich zu verlassen, und dadurch der angelobten Unterthänigkeit wieder zu entsagen. Die Geistlichen für die mit der römischen Kirche vereinigten Armenier nimmt der Erzbischof von Mohilew ebenfalls aus ihren im Reiche befindlichen Glaubensgenossen, die mit der römischen Kirche vereinigt sind. In dieser Absicht sind Schulen zu errichten, und unterdessen eine oder zwey Personen nach Lemberg zu schicken, um daselbst in der Armenischen Schule Unterricht zu erhalten **). Das Verbot, keinem Römischkatholischen Geistlichen anders, als auf den Ruf des Mohilewschen Erzbischofs, den Eingang ins Reich und den Aufenthalt in demselben zu erlauben, wird bey dieser Gelegenheit wiederholt und auf die mit der Römischen Kirche vereinten Armenier ausgedehnt. Auch sollen keine Mönche von der Römischen Religion, die ihre Zeit im Müßiggange und Allmosenbitten zubringen, oder die zu keinem in Rußland privilegirten Kloster gehören, geduldet, sondern mit Wache von einem Orte und aus einem Kreise zum andern bis über die Gränze gebracht werden.

*) Das neue St. Petersburgische Journal vom Jahr 1782 enthält diese Verordnung im 1sten Bande S. 145—150.

Verordnungen des päbstlichen Großbotschafters Archetti und des Pabstes über die kirchlichen Einrichtungen in Weiß-Reußen, Eidesformel des Erzbischofs und andere Verfügungen.

Durch diese Verordnungen erhielt der kirchliche Zustand der Römischkatholischen Religions-

**) Auch diese Verordnung findet man S. 277 in dem neuen St. Petersburgischen Journal von 1784.

parthey, vorzüglich in Weißreußen, eine ganz veränderte Gestalt. Nicht nur ein großer Theil der Geistlichen sahe sich dadurch den Weg zu vielen Würden und Ehrenstellen geöffnet. Es wurden auch durch die Verfassung des Kirchenwesens, durch die verschiedenen Verhältnisse, auf die man dabey Rücksicht nehmen mußte, und durch die zufälligen Umstände, die sich ereigneten, manche andere Einrichtungen nothwendig gemacht. Schon 1773 genehmigte es die Kayserin, daß die Domherren in dem Kreuze, das sie auf der Brust tragen, anstatt des Polnischen weißen Adlers, den doppelten Russischen konnten setzen lassen *). Im Jahr 1780 erlaubte sie es auf die Vorstellung des damaligen Bischofs, Herrn Siestrzencewitsch, daß der Domherr, Herr Georgius Powslowski, nach dem Römischkatholischen Gebrauche, zum Suffragan des Bischofs ernannt wurde **). Der Pabst Pius VI. sandte 1783 mit Bewilligung der Kayserin den Erzbischof von Chalcedonien, der sich vorher als Nuntius in Warschau aufhielt, den jetzigen Cardinal, Johann Andreas Archetti, als Großbotschafter nach St. Petersburg, um die noch übrigen Einrichtungen zu veranstalten und auszuführen. Er selbst nennt sich in allen den Verhandlungen und Urkunden, die von ihm bekannt

*) Im ersten Theile der Statutorum Imperialium Romanae ecclesiae etc. S. 49.

**) Im zweyten Theile der Statutorum etc. S. 62.

gemacht wurden, Orator Apostolicus. In eben diesem Jahre, den 8ten December, erklärte er, nach dem Befehle des Pabstes, Mohilew nicht nur für den Sitz des Erzbischofs, sondern auch für eine Stadt, die mit Recht eine erzbischöfliche genannt werden könne, und, da die Mohilewsche Pfarrkirche des heil. Bischofs und Märtyrers Stanislaus zu eng und zu verfallen sey, die Karmeliterkirche der heil. Maria zur Erzbischöflichen und Metropolitankirche; ertheilte dem von der Kayserin noch zu ernennenden Erzbischofe und allen seinen Nachfolgern die Erlaubniß, das Pallium und das Kreuz zu tragen, und die Befugniß, alle übrige Vorrechte und Unterscheidungszeichen, die mit dieser Würde verknüpft wären, zu besitzen und zu gebrauchen, und errichtete bey diesem erzbischöflichen Sitze ein Domkapitel für acht Domherren, denen er die vier Pröbste oder Superioren der römischkatholischen Gemeine in St. Petersburg, Moscau und Cherson und den künftigen Krzyczewischen beygesellte, die mit allen Mohilewschen Domherren auf gleiche Ehrenbezeugungen, Vorrechte, Vorzüge und Ehrenzeichen Anspruch machen, bey ihrer Anwesenheit in Mohilew ihren Platz im Chor einnehmen, aber im Kapitel keine Stimme haben sollen. Die Gesetze über die Fähigkeit zu der damit verknüpften Würde, über ihre kirchlichen Geschäfte und über die Versammlungszeit des Domkapitels, die er mit Zuziehung des Erzbischofs entwarf, und andere Verfügungen machte er den 15ten

December aus St. Petersburg bekannt. Die merkwürdigsten sind: Nur allein dem Geschlechtsadel werden die damit verknüpften Würden verliehen, und dieser muß bewiesen werden; das Domkapitel darf nur aus solchen Personen bestehen, die der Erzbischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Die einzigen Pröbste in St. Petersburg, Moscau und Cherson werden hievon ausgenommen. Jeder, dem darin eine Würde ertheilt wird, muß binnen zwey Monaten, von dem Tage des Besitzes an, nicht nur vor dem Erzbischofe oder seinem Officianten, sondern auch in dem Kapitel selbst das gewöhnliche Glaubensbekenntniß der Römischkatholischen Kirche ablegen; in jedem Jahre an dem Feste des Bischofs und des Martyrers, des heil. Stanislaus, wird ein allgemeines Kapitel gehalten. Nach der Verhandlung der Geschäfte, die das Domkapitel selbst betreffen, und nach den Beschlüssen, die ohne den Erzbischof gefaßt werden können, untersucht man die Fortschritte der Jugend in der Religion, in den Wissenschaften und in den guten Sitten, giebt dem Erzbischof Bericht über die neugestifteten Schulen und über die Lehrart, und thut Vorschläge zur Vermehrung jener Fortschritte. Der Scholasticus, der für den Unterricht der Römischkatholischen Jugend und für die Aufnahme der Schulen in Weißreußen sorgt, meldet dem Erzbischof, was er für zuträglich hält, und beschäftigt sich mit Uebersetzungen irgend eines vom Pabste gebilligten Buchs in der Mutter-

sprache *). Den 10ten December 1783 erhob der Großbotschafter Archetti, nach der ihm gegebenen Vollmacht, auf Befehl des Pabstes, den Herrn Stanislaus Siestrzencewitz, in Rücksicht seiner vieljährigen Sorgfalt für alle Mitglieder der Römischkatholischen Religionspartheу in dem Russischen Reiche, und seiner Aufsicht über sie, in Rücksicht der besondern Gnade der Kayserin, sowohl gegen diese Religion, als gegen den Herrn Siestrzencewitz und in Rücksicht seiner übrigen Verdienste, zum ersten Mohilewschen Erzbischof; ertheilte ihm die Gerichtsbarkeit über alle Römischkatholische Gemeinen und über alle weltliche und Klostergeistliche in diesem Reiche; verlieh sowohl ihm, als seinen Nachfolgern, oder denen, welchen sie es auftragen würden, das Recht, die Aufsicht über die Kirchen zu führen, Mißbräuche zu heben, Sitten zu verbessern, und bewilligte ihnen die Ausübung alles dessen, was die Bischöfe nach den Kanonischen Gesetzen, nach dem Beschlusse der Tridentinischen Kirchenversammlung und den Verfügungen des Apostolischen Stuhls, ohne Verletzung des diesem Stuhle gebührenden Ansehens, erlaubt wird **). Im Jahr 1784 erhob der Großbotschafter, Herr Archetti, da die Römischkatholische Religionspartheу, außer dem

*) Alle diese Verordnungen und Einrichtungen stehen im 3ten Theil der Statutorum etc. S. 3 — 14.

**) Ebendas. S. 16 — 18.

Suffragan, auch noch eines andern Coadjutors benöthigt zu seyn schien, und da die Kayserin es genehmigte, daß ein würdiger weltlicher Priester das Amt eines Coadjutors bey dem Erzbischofe verrichte, den Herrn Doctor Benioslowski im 47sten Jahr, nach dem Willen der Kayserin, zu dieser Würde, und ertheilte ihm, wenn er vorher zum Bischofe eingeweihet sey, die Gerichtsbarkeit über alle Römischkatholische Kirchen, die in Mohilew sind, oder dazu gehören, mit der Bedingung, daß er sich seines Ansehens nur nach dem Befehl, nach der Bewilligung und nach der Erlaubniß des Erzbischofs bediene *). Der Erzbischof selbst wurde den 18ten Januar 1784, nach dem Willen der Kayserin, durch den Herrn Archetti, mit dem von dem Pabste geweihten Pallio, diesem Kennzeichen der Erzbischöflichen Würde, in der Römischkatholischen Kirche zu St. Petersburg, die dieser Großbotschafter den 7ten October des verflossenen 1783sten Jahrs eingeweiht hatte, bekleidet, und diese Handlung durch eine lateinische Rede des letztern noch feyerlicher gemacht **). Der Eid, den der Pabst jedem Erzbischof aufleget, enthielt viele überspannte Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Erfüllung die Kayserin keinem Erzbischof in ihrem Reiche einräumen zu können glaubte. Der Pabst

*) Ebendas. S. 21.

**) Sie stehet im 3ten Theil der Statutorum etc. S. 25.

Pabst bewilligte es daher, daß die Formel dieses Eides verändert und in mildern Ausdrücken abgefaßt würde. Eine so wichtige Urkunde verdient um desto mehr öffentlicher, als bisher, bekannt zu werden, da alle Römischkatholische Bischöfe im Russischen Reiche, die künftig diesen Eid abzulegen haben, ihn nach keiner andern Formel beschwören dürfen. Ich liefere sie daher hier *). Ich N **), berufen zu der Kirche N, will von nun an und künftig dem seligen Apostel Petro, der heiligen Römischen Kirche und unserm Herrn, Herrn N, dem Pabst N, und seinen rechtmäßig erwählten Nachfolgern, treu und gehorsam seyn. Nie will ich dazu rathen, nie darin übereinstimmen oder dazu thätig seyn, daß sie ihr Leben, oder nur ein Glied ver-

*) In dem Nachtrage der Lebensgeschichte des Freyherrn von der Trenk, der als der vierte Theil derselben 1792 in Altona herauskam, hat der Verfasser eine Uebersetzung von dem Eide eingerückt, den ein Ungarischer Bischof dem Pabste leisten muß, die mit der meinigen zwar meistentheils übereinstimmt, aber doch hie und da von ihr abweicht. Diese Abweichung werde ich da, wo ich sie finde, anmerken.

**) Ego N. electus ecclesiae N. ab hac hora ut antea fidelis et obediens ero beato Petro apostolo, sanctaeque romanae ecclesiae et Domino nostro, Domino N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant, aut membrum,

lieren, oder boshafterweise in Verhaft genommen werden, oder daß man auf irgend eine Art gewaltsame Hand an sie lege, und sie unter irgend einem Vorwande beleidige. Jeden Anschlag, den sie mir entweder selbst, oder durch ihre Abgeordnete, oder in Briefen entdecken, will ich, wenn es mit meinem Wissen zu ihrem Schaden gereichet, Niemanden offenbaren. Zur Erhaltung und zur Vertheidigung des Römischen Pabstthums und der Vorrechte des heiligen Petrus will ich ihnen, meinem Orden unbeschadet, gegen Jedermann beförderlich seyn. Den Gesandten des Apostolischen Stuhls will ich bey seiner Hinreise und bey seiner Rückreise mit Ehrfurcht empfangen, und seinen Bedürfnissen abhelfen. Ich will dafür sorgen, daß die Rechte, die Ehrenbezeugungen, die Vorrechte und das Ansehen der heiligen Römischen Kirche unsers Herrn, des Pabstes und seiner vorhin erwähnten Nachfolger, erhalten, ver-

seu capiantur mala captione, aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur vel iniuriae aliquae inferantur, quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt, per se aut nuncios suos, seu litteras ad eorum damnum, me sciente, nemini pandam. Papatum romanum et regalia sancti Petri adiutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine, contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adiuvabo. Iura, honores, privilegia et auctoritatem sanctae romanae ecclesiae, Domini Nostri Papae, et successorum praedicto-

theidiget, vermehret und geltend gemacht werden. Weder durch Anschläge, noch durch die That oder durch Unterhandlungen, will ich dazu beytragen, daß wider unsern Herrn *) selbst, oder wider die Römische Kirche irgend etwas unternommen werde, was ihnen gefährlich, oder ihren Personen, ihren Rechten, ihren Ehren, ihrem Stande und ihrer Macht nachtheilig ist, und wenn ich erfahre, daß irgend Jemand damit umgehe oder es zu veranstalten suche: so will ich es, nach meinem Vermögen, verhindern, und es, so schnell ich kann, unserm Herrn, oder sonst jemanden anzeigen, durch den er es erfahren könne; den Vorschriften der heiligen Väter, den Beschlüssen, den Anordnungen, oder den mir durch die päbstlichen Rechte ertheilten Aemtern, den darüber gemachten Vorkehrungen und den Apostolischen Be-

rum conservare, defendere, augere et promovere curabo.

*) In der Trenkschen Uebersetzung heißt es unsern einigen Herrn.

Neque ero in consilio, vel facto, seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum, vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra vel praeiudicialia personarum, iuris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscumque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse, et quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas Sanctorum patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, *provisiones* [a]) et mandata apostolica totis viribus observabo, et

fehlen, will ich aus allen Kräften *) gemäß handeln, und darauf sehn, daß auch andre ihnen gemäß handeln **). Wenn ich zu einer Synode berufen werde, will ich erscheinen, wenn mich nicht ein in den canonischen Gesetzen gegründetes Hinderniß davon zurückhält. Die Apostolische Kirche will ich alle fünf Jahre selbst persönlich besuchen, und unserm Herrn und seinen vorhin erwähnten Nachfolgern von meiner ganzen priesterlichen Amtsführung, und von allem dem, was den Zustand meiner Kirche, die Kirchenzucht der Geistlichen und des Volks, und endlich das Heil der meiner Treue übergebenen Seelen auf irgend eine Art betrifft ***), Rechenschaft

faciam ab aliis observari. Vocatus ad synodum veniam nisi praepeditus fuero canonica *praepeditione* [b]). Apostolorum *limina* [c]) singulis quinquenniis personaliter per me ipsum visitabo et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo

*) In der Trenkschen Uebersetzung: mit unbegränzter Gewalt.

**) Nach diesen Worten folgt in der Trenkschen Uebersetzung: „Alle Ketzer, Abtrünnige „und Rebellen gegen unsern Herrn und dessen „Nachfolger, will ich „nach allen möglichen „Kräften verfolgen und „bekämpfen.“

***) In der Trenkschen Uebersetzung: allein Rechenschaft geben.

geben, die Apostolischen Befehle demüthig *) annehmen und aufs eifrigste befolgen. Wenn mich rechtmäßige Hindernisse von der Befolgung dieser Befehle zurückhalten, so will ich dieß einem besonders dazu bevollmächtigten Abgeordneten aus meinem Kapitel auftragen, oder einem andern, der eine priesterliche Würde bekleidet, oder der sonst dazu in Rücksicht auf seine Person tüchtig ist, und wenn mir diese fehlen, einem Priester eines andern Bisthums, und wenn ich auch diesen unter meinen Geistlichen nicht finde, einem andern weltlichen Priester oder Ordensgeistlichen von bewährter Frömmigkeit und Religion, der zu allem, was vorhin berührt ist, die gehörige Anweisung hat. Von einem solchen Hindernisse will ich durch den oben benannten Abgeordneten dem Cardinal der heiligen Römischen

pertinentibus et vicissim mandata Apostolica humiliter recipiam, et quam diligentissime exequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum nuntium ad hoc speciale mandatum habentem aut his mihi deficientibus per dioecesanum sacerdotem et clero deficiente omnino per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem, spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De huiusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae romanae ecclesiae Cardinalem proponentem in

*) In der Trenkschen Uebersetzung heißt es, statt demüthig: mit blindem Gehorsam annehmen.

Kirche, der bey der Congregation der heiligen Kirchenversammlung den Vortrag hat, gültige Beweise geben. Die Besitzungen, die zu meinem Unterhalte gehören, will ich weder verkaufen, verschenken noch verpfänden, noch aufs neue mit Lehnsrechten versehen, und nicht einmal mit der Beystimmung des Kapitels meiner Kirche auf irgend eine Art veräußern. Alles und jedes will ich um desto unverbrüchlicher halten, je mehr ich überzeugt bin, daß darin nichts enthalten sey, was dem Eide der Treue widerstreitet, den ich der Allerdurchlauchtigsten Kayserin, meiner rechtmäßigen höchsten Beherrscherin und ihren Thronfolgern, geleistet habe *),

congregatione Sacri concilii, per supradictum nuntium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam nec donabo, nec impignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu capituli ecclesiae meae. Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum nihil in illis contineri, quod iuramento fide-

*) Diese Worte konnten freylich in der Trenkschen Uebersetzung nicht stehn. Aber da auch andere von ähnlichem Inhalte fehlen, so giebt dieß die Vermuthung, daß in jedem andern bischöflichen Eide die Beziehung auf den Huldigungseid nicht erwähnt werde, daß jene Worte auf Verlangen der Kayserin haben eingerückt werden müssen, und daß daher auch alles das, was man in der Trenkschen Uebersetzung theils stärker aus-

so wahr mir Gott helfe und das heilige Evangelium.

litatis meae legitimae supremae Dominae Augustissimae Imperatrici suisque ad thronum Imperialem successoribus a me praestito adversari possit, sic me Deus adiuvet et sanctum Evangelium. Im dritten Theile der Statutorum etc. S. 23.

gedrückt, theils eingeschaltet findet, zumal die Verpflichtung zur Verfolgung der Ketzer, der Abtrünnigen und Rebellen, aus der Ursache ausgelassen wurde.

Ueber einige Ausdrücke dieses Eides, die sich nicht genau übersetzen ließen, habe ich folgende Erläuterung erhalten, die ich in der Sprache, in der sie mir mitgetheilt wurden, hersetze.

Zum Buchstaben a): In regnis, ubi Papa habet ius integrum conferendi nonnulla officia ecclesiastica sacerdotibus, sunt certae regulae ea conferendi. Officium seu beneficium *reservatum* vocatur, quod nemo, nisi Papa, conferre potest.

b) Metropolitanus, id est, Archiepiscopus, qui habet Episcopos Suffraganeos sibi subordinatos, habet ius convocandi ad congregationem seu *synodum* provincialem hos Episcopos et Clerum principalem. Episcopus Dioecesanus habet idem ius convocandi omnem suum Clerum ad *Synodum*. Haec diutius quam triduum durare non debet. Quodsi non venerit Episcopus aliquis ob canonicam *praepeditionem*, hoc est, ob impedimentum, quod sufficiens esse ad excusationem canonicae leges agnoscunt, tum iam in eo casu Episcopus liberatur a iureiurando, vi cuius a superiore suo

Die Gerichtsbarkeit über alle Ordensgeistliche wurde 1778 dem Ritter Siestrzencewitz schon als Bischof von dem Pabst Pius VI. durch Herrn Borgia, den Secretair der Congregation, zur Fortpflanzung des Glaubens in einer besondern Verordnung auf drey Jahre in seinem Sprengel zuerkannt. Diese Verordnung übertrug ihm die Aufsicht über alle Klöster eines jeden Ordens, der Mönche sowohl, als der Nonnen, selbst über die Häuser und Kirchen der geistlichen Ritterorden, die dem päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen sind, über ihre Kapitel, ihre Convente, Universitäten, Kollegien und ihre Personen *), und die Erlaubniß, ihren Zustand, ihre Form, ihre Regeln, ihre Einrichtung und Gewohnheiten, ihr Leben, ihre Sitten, ihre Gebräuche und ihre Kirchenzucht zu untersuchen, alles zu veranstalten, was darin zu verändern, zu verbessern, zu widerrufen, zu erneuern und einzurichten wäre, und das zu bestätigen, bekannt zu machen und einzuführen, was den canonischen Gesetzen und den Beschlüssen der Tridentinischen Kirchenversammlung nicht widerstreite. Er erhielt zugleich das Recht, die Mißbräuche zu heben, die Regeln, die Verordnungen, die Gebräuche, und die Kirchenzucht wieder herzustellen, und selbst die Klostergeistlichen, die ihre Pflichten verletzen, zu bestrafen. — 1774 machte der

ad synodum sive congregationem vocatus pergere obligatus est.

c) Quilibet Episcopus Dioecesanus, non autem titularis, obligatur quolibet triennio vel quadriennio vel quinquennio vel decennio secundum proportionem distantiae Dioeceseos suae *limina Apostolorum* visitare, hoc est *Romam* adire, sed cum ab hoc itinere Episcopi *ordinarii*, id est, Dioecesani, occupationibus et negotiis Dioecesanis impediantur, breviusculam relationem mittere Romam tantum solent.

*) In dieser Verordnung sind auch einige nicht leicht zu übersetzende Ausdrücke, über welche ich die mir gegebenen Erläuterungen beyfüge. Es heißt darin: Sanctissimus Dominus Noster Pius VI. — commisit ad triennium — Domino Stanislao Siestrencewitz iurisdictionem — ita ut — tam virorum quam mulierum monasteria, Prioratus ac Praeposituras quorumvis ordinum, etiam Mendicantium, nec non Hospitalitia etiam exempta et sedi Apostolicae immediate subiecta et quocunque alio Privilegio suffulta — *Apostolica* auctoritate — visitare possit ac valeat. Unter den geistlichen Aemtern, welche der Pabst nur allein ertheilen kann, gehören die Prioratus und Praeposituræ. *Prioratus* vocatur regimen monasterii. *Praepositura* est regimen ecclesiae saecularis. *Hospitalitium* est domus et ecclesia ad aliquem antiquum Ordinem militarem ecclesiasticum spectans uti ad Equites S. Iohannis Hierosolymitani seu Maltenses, ad Equites Crucigeros Germanos Mergentheimenses etc. Hi omnes Superiores sunt exempti a iurisdictione Episcoporum et Romanae Sedi Apostolicae immediate subiecti, id est in iudicio seu Consistorio Episcopali nec comparere nec contra eos eo appellationes fieri debent.

General-Gouverneur Graf Zacharias Czernischef dem Bischof den Befehl der Kayserin bekannt, daß in Weiß-Reußen keine ausländische römischkatholische Geistliche, welche die kirchlichen Geschäfte verrichten und sich darein mischen wollten, zu dulden wären. Diejenigen, die ohne Bewilligung des Erzbischofs sich zur Untersuchung der Klöster einfänden, sollten abgewiesen werden. Von den übrigen, die ihrer Geschäfte wegen hieher reiseten und in den Kirchsprengel aufgenommen würden, hätte der Erzbischof dem Generalgouverneur Nachricht zu geben, und auf ihren Lebenswandel aufmerksam zu seyn. Den 1sten Junius 1784 ward, auf das Ansuchen des nunmehrigen Erzbischofs, die Uebertragung der Gerichtsbarkeit über die Klostergeistlichen demselben durch ein Breve des Pabstes noch auf drey Jahre verliehen *) und dem Erzbischof dabey das Decret der Congregation vom 16ten April hierüber geschickt, in welchem sie erkläret, daß unter den Klostergeistlichen nur solche zu verstehen wären, deren Ordenseinrichtung der Pabst gebilliget, zugelassen und anerkannt habe, und daß, da die übrigen Geistlichen in Weiß-Reußen der Erzbischöflichen Gewalt ohnedem schon, ohne alle Ausnahme, unterworfen wären, darüber keine

*) Seit der ersten Bewilligung dieser Gerichtsbarkeit waren jetzt schon sechs Jahre verflossen, ob sie gleich auch nur auf drey Jahre zugestanden war. Ob dieß nun die zweyte oder die dritte sey, kann ich, weil ich darüber in dem Buche, das sie enthält, keine andere finde, nicht bestimmen.

besondere und außerordentliche Bewilligung nöthig sey. Das Breve des Pabstes an den Erzbischof hat die Unterschrift: Datis Romae apud S. Petrum *) XIV Kalendas junias MDCCLXXXIV Pontificatus nostri Anno Decimo

Dominicus Nardinius a latinis epistolis S. **).

Verordnung des Senats über kirchliche Angelegenheiten.

Die Verhältnisse, in denen die Römischkatholischen Gemeinen mit den Mitgliedern der übrigen Religionspartheyen in Weiß-Reußen stehen, und die Versuche, die einige Edelleute machten, einen Theil der Römischkatholischen Kirchengüter an sich zu ziehen, veranlaßten einige Kayserl. Verordnungen, durch welche den daraus zu befürchtenden üblen Folgen vorgebeugt wurde. Die erste Verordnung betraf die Ehen zwischen den Mitgliedern verschiede-

*) Im dritten Theil der Statutorum etc. S. 31, 32 und 33.

**) Der Zusatz: unter dem Ringe des Fischers, den man sonst bey den Breven und Bullen des Pabstes findet, und den man auch noch bey der merkwürdigen Bulle liest, durch die er dem jetzigen Churfürsten von der Pfalz 1787 alle protestantische Güter in den ihm unterworfenen Ländern schenket, und die in der Berlinschen Monatsschrift vom December 1793 eingerückt ist, steht hier nicht.

ner Religionspartheyen. 1768 war schon in dem 2ten Artikel des Tractats, den die Kayserin mit der Republik Pohlen schloß, fest gesetzt: Die Eheverbindungen zwischen den Römischkatholischen, den nicht unirten Griechen und den Protestanten, sowohl Lutheranern als Reformirten, sollten von Niemanden verboten und verhindert, und die Söhne, die aus diesen Eheverbindungen erzeugt würden, in der Religion der Väter, die Töchter in der Religion der Mütter erzogen werden; es wäre denn der Fall, daß unter dem Adel, vor der Vollziehung der Ehe, in dieser Rücksicht ein besonderer Vertrag gemacht sey. Die Trauung sey von dem Prediger der Kirchenparthey zu verrichten, zu der sich die Braut bekennet. Würde der Pfarrer einer Römischkatholischen Braut sie verweigern, so ist sie dem Pfarrer des Dissidenten erlaubt. Dem General-Gouverneur von Weiß-Reußen wurde von dem Senat, nach dem Befehle der Kayserin von 1780, aufgetragen, dahin zu sehen, daß diese Verordnung befolgt würde. 1781 erschien auch in Mohilew der Befehl, durch den die Kayserin es der Polizey zum Gesetz machte, darauf zu sehen, daß Niemand ohne der bey der Regierung gesuchten Erlaubniß, für irgend eine Religionsparthey, neue Kirchen baue, und verbot ihr zugleich, die Bewohner der Städte an der freyen Ausübung ihrer Religion zu verhindern *). Der Erzbischof hatte

*) Im zweyten Theil der Statutorum etc. S. 92, 93, 94 und 96.

dem Senat vorgestellt, daß er seine Verpflichtung, die Kirchengüter zur Errichtung der Seminarien und Schulen anzuwenden, deswegen nicht erfüllen könne, weil Einige behaupteten, diese Güter wären der Römischen Kirche, ehe Weiß-Reußen dem Russischen Reiche einverleibt sey, durch keine Pohlnische Verordnungen bestätigt worden, und sich daher als Nachfolger der Stifter dieser Vermächtnisse für berechtigt hielten sie zurückzufordern. Der Erzbischof äußerte dabey die Furcht, daß diese Güter durch die dortigen Urtheilssprüche der römischen Kirche möchten entrissen werden. Zwey Mitglieder des Senats, der Graf Alexander Woronzow und Alexei Narischkin, die den Auftrag hatten, die Veräußerungen der Kirchengüter zu verhindern, gaben hierauf 1788 die Erklärung, daß sie nicht unterlassen würden, der Kayserin davon Bericht zu geben, und indessen dafür hielten, daß die Kirchengüter nicht zum Eigenthum einer Privatperson gehörten, und daß es weder den Vorgesetzten der Klöster, noch dem Erzbischofe selbst erlaubt sey, sie zu veräußern, weil diese Güter nicht einer einzelnen Person gehörten, sondern als Stiftungen und Gemeinheiten Vermächtnisse wären, worüber kein Gericht nach Willkühr und Gutdünken entscheiden dürfe. Der General-Gouverneur in Weiß-Reußen erhielt, wie sie hinzusetzten, von ihnen den Auftrag, einen Anwald zu bestellen, der in den Rechtshändeln, die bey irgend einem Gericht wegen diesen Kirchengütern anhängig gemacht würden, über den ungekränkten

Besitz derselben wachen sollte *). Um den Römischkatholischen Gemeinen die Kosten zu ersparen, welche die Herbeyrufung und die Entlassung fremder Geistlichen erforderte, befahl der Senat dem Erzbischofe, dafür zu sorgen, daß die Zöglinge in dem von ihm errichteten Generalseminario zu Männern gebildet würden, mit denen die im Russischen Reiche erledigten Römischkatholischen Pfarrstellen besetzt werden könnten **).

Der Erzbischof und die ihm zugeordneten Geistlichen.

Zu den Mitgliedern der Römischkatholischen Geistlichkeit in Weiß-Reußen gehören die Erzbischöfe ***), die Weihbischöfe, die Domherrn, die Beysitzer des Consistorii, die Landdekanen, die Ordensprälaten und die Mönche. Das Haupt der Geistlichkeit ist der Erzbischof; der Titel, den der jetzige ehedem in seinen Decreten führte, lautete: Unter der Regierung Catharina der zweyten, Kayserin aller Reußen u. s. w. unserer allergnädigsten Monarchin, Stanislaus Siestrzencewitz von Bohusz, durch Barmherzigkeit Gottes vom heil. Apostolischen Stuhle Römischkatholischer Kirche in Rußland, Erzbischof von Mohilew, Ritter des weißen Adlers und St. Stanislaus Ordens, und Dohmdechant von Willna *). Der Pallast, den er bewohnt, ist auf Kayserliche Kosten erbaut worden. Da das Bischofsthum keine Güter hat, so empfängt er sein Gehalt von zehntausend Rubeln aus der Kayserlichen Kammer in Mohilew. Außer seinem Pallaste hat er ein Haus in der Stadt und nahe dabey ein anderes mit einem Garten. Er wurde 1731 den 23sten August a. St. in Schwarz-Reußen gebohren, 1773 zum Bischof in Rußland bestellt und geweiht, und 1782 Erzbischof. Er stehet blos unter den Befehlen der Kayserin und des Senats, und in geistlichen Sachen unter dem Pabst, in sofern die Kayserin die Bullen **) desselben geneh-

*) In dem zweyten Theile der Statutorum etc. S. 96 bis 98.

**) Im dritten Theile der Statutorum etc. S. 84 und 85.

***) Auch die mit der Römischkatholischen Kirche vereinigten Griechen haben ihren eigenen Erzbischof: Diesem sind aber bloß die Kirchen und Klöster dieser Griechen übergeben.

*) Daß in diesem Titel, nach dem Tode der Kayserin, nun ihr Nachfolger, der Kayser Paul der erste genannt wird, versteht sich von selbst.

**) Eine Bulle des Pabstes heißt eine Verfügung oder Apostolische Anordnung, die er, als das Oberhaupt der Römischkatholischen Kirche, macht, und Urtheile, Ermahnungen, Gnadenbezeugungen und Bestrafungen zum Inhalt hat. Ihren Namen führt sie von dem bleyernen Siegel, das daran hängt, und das bey Gnadenbezeugungen mit seidenen Schnüren; bey Bestrafungen mit Hanf-

migt*). — Der Domkirche in Mohilew, die vorher den Karmelitern gehörte, gab der Erzbischof Siestrzencewitz auf seine Kosten mehr Würde, einen größern äußern und innern Schmuck, einen freyern Anblick, und einen bessern Kunstgeschmack. Inwendig wurde sie al Fresco gemahlt, und die alte groteske Vorderseite erhielt eine ganz veränderte Gestalt. Sie hat jetzt sechs Dorische Säulen, einen Fronton-Thurm und zwey andere mit Kuppeln. In dem einen derselben wird das Consistorium gehalten und das Archiv verwahrt, in dem andern hängen die Glocken, deren größte der Erzbischof in Mohilew gießen ließ. Am Eingange ist die eigne Sakristey

stricken befestigt ist. Das Siegel stellet auf der einen Seite den Kopf des heil. Petrus und Paulus vor; auf der andern Seite ist der Name des regierenden Pabstes und das Jahr seiner Regierung eingegraben. Eine Bulle unterscheidet sich dadurch von einem Breve, daß das letztere bloß ein Brief an Fürsten, Bischöfe oder Magistratspersonen ist, und daß es nicht von dem Pabste selbst, sondern nur von einem Secretair unterzeichnet wird.

*) Auch in Frankreich untersuchte man ehedem bey Bullen, ehe man sie gelten ließ, ob auch ihr Inhalt den Gesetzen des Königreichs widerstritte. Das einzige Wort proprio motu (aus eigner Bewegung) war, wenn es in der Bulle stand, genug, sie nicht zu genehmigen. Dictionaire des notions primitives. à Paris MDCCLXXIII. tome I. p. 152.

kristey des Erzbischofs, wo er sich an großen Festtagen ankleidet, und so in die Kirche hereintritt. Sein Katheder ist zur Rechten des großen Altars neben der Domherrnstelle; sein Sitz ist nach der Gewohnheit der alten Kirche hinter dem Altar. Dem Erzbischofe sind drey Weihbischöfe zugeordnet, Herr Johann Benislawski, Bischof von Gadara, Ritter des heil. Stanislausordens, und Pfarrer von Dünaburg in der Polotzkischen Statthalterschaft; Herr Georg Powlowski, Bischof von Allalien, Ritter des heil. Stanislausordens und Pfarrer von Lutzin und Marienhaus in eben dieser Statthalterschaft, und Nicolaus Bykowski, Bischof von Troada und Pfarrer von Starosiel in der Mohilewschen Statthalterschaft. Unter den Domherren, deren Anzahl der damalige Nuntius und jetzige Cardinal Archetti auf zwölf festsetzt, sind die Domprälaten, Herr Cyprian Odyniec, Domprobst, Ritter des heil. Stanislausordens und Pfarrer von Druja, in der Polotzkischen Statthalterschaft; Adam Wysnomirski, Archidiaconus und Pfarrer von Oßiun in der Polotzkischen Statthalterschaft; der Weihbischof Georg Powlowski, Scholasticus; Casimir Lutocki, Custos und Pfarrer von Newel in der Polotzkischen Statthalterschaft. Die Domherren: der Weihbischof, Herr Johann Benislawski, Herr Andreas Berent, Pfarrer von Lievenhof, in der Polotzkischen Statthalterschaft; Herr Joseph Byszkowski, Pfarrer von Worakow in

der Mohilewschen Statthalterschaft; Herr Casimir Szyszko; Herr Michael Rostocki, Probst der Römischkatholischen Kirche in St. Petersburg; Herr Ignatz Bohomelec, Probst der Römischkatholischen Kirche in Moscau; Herr Michael Kozlewski, Pfarrer von Storki in der Mohilewschen Statthalterschaft; Herr Carl Graf von Schönaich, Vicar bey der Römischkatholischen Kirche in St. Petersburg. Das Consistorium in Mohilew hat fünf Beysitzer, die Domherren Herr Andreas Berent, Herr Joseph Byszkowski, Erzbischöflicher Kreuzträger, Herr Casimir Szyszko, Herr Michael Kozlowski, Herr Anton Wakulinski, Probst der Lateranischen Chorherren von Bychow. Zur Canzelley des Consistorii gehören der Secretair Herr Lew Wasilewski, Diakonus, Herr Matthias Bialynowicz, Presbyter, Secretair der Erzbischöflichen Curie oder des Dicasterii; der Archivarius Herr Ludewig Bartoszewicz, Clericus; der Executor Herr Joseph Serafinowicz. Die Copisten-Stellen wurden, da der Erzbischof eine Druckerey hat, entbehrlich. Diese besteht aus vier Personen. Zum Aufseher hat sie den Herrn Vinzentius Rusceeki, ehemaligen Pohlnischen Capitain. Die Landdecanen, deren es zwölfe giebt, haben die Aufsicht über die Pfarrer, die Pfarrkirche und die Capellen, die in der Zahl der Pfarrkirchen, deren Anzahl hundert und drey und zwanzig beträgt, nicht mit eingeschlossen sind. In der Mohilewschen

Statthalterschaft sind neun und vierzig Pfarrkirchen und fünf Dekanen. Von Mohilew ist Herr Joseph Zebrowski Aufseher über zwanzig Pfarrkirchen; von Bychow, Herr Anton Wakulinski über zwey; von Orsza, Herr Michael Kozlowski über zehn; von Mscislaw Herr Thaddeus Stachorski über eilfe; von Bielica Herr Augustin Suckorski über sechs. In der Polotzkischen Statthalterschaft sind vier und siebenzig Pfarrkirchen und sieben Dekanen: von Polozk ist Herr Ludewig Mieski Aufseher über neun Pfarrkirchen; von Scelicz Herr Stanislaus Zukowski über zwey; von Newel Herr Casimir Sutocki über vier; von Düneburg, Herr Fabian Eliascewicz über zwey und zwanzig, von Rosillen Herr Joseph Kirkillo über sechszehn; von Lucia Herr Theodor Rutinski auch über sechszehn; von Witepsk Herr Johann Paskowski über fünf Pfarrkirchen.

Jesuiten und andere Mönche.

Unter den verschiedenen Mönchsorden, die in Weiß-Reußen ihre Klöster, ihre Schulen und ihre besondere Kirchen haben, gehört, wie allgemein bekannt ist, auch der Jesuitenorden. Die Päbstliche Aufhebungsbulle ist, weil es die Kayserin nicht erlaubte, hier nie bekannt gemacht worden. Diese Fortdauer, die in aller Rücksicht eine merkwürdige Erscheinung ist, hat manche Schriftsteller

Deutschlands zu einer sehr beunruhigenden Furcht veranlasset. Diese Furcht äußerte sich am meisten vor zehn Jahren. Durch die vielen Thatsachen, die sie damals von den geheimen Bemühungen sammleten, durch welche die Römischkatholische Kirchenparthey und insonderheit die Jesuiten die Grundsätze ihrer Kirche unter den Protestanten zu verbreiten und Proselyten zu machen suchten, glaubten sie nicht nur, daß sie die Protestanten auf die Gefahr, die ihnen drohte, und die sie für so groß und so wichtig hielten, aufmerksam machen müßten; sie besorgten auch, daß sie, bey der Fortdauer des Ordens der Jesuiten in Weiß-Reußen, nicht zu vermeiden, und jene Bemühungen nicht so leicht zu vereiteln wären. Ein berühmter tiefdenkender Schriftsteller *), der mit einem warmen Eifer jede den Völkern und der Menschheit wichtige Untersuchung zur Sprache bringt, äußert sogar die Vermuthung, daß die Ausbreitung des Katholicismus in keinem Reiche einen so großen Fortgang haben werde, als in den Russischen Staaten, weil die Jesuiten darin noch öffentlich geschützt und geduldet werden. „Der Orden, sagt er, wird aus allen Kräften dahin „wirken, daß er über das ganze Russische Reich, das „noch jede Erkenntnißart leicht annimmt, unter dem

*) Herr Martin Ehlers, Professor der Philosophie in Kiel, in seinen Winken für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde. Kiel und Hamburg 1786, 1ster Theil, S. 108.

„gemeinen Volke und unter den Hohen sich alles ge„wogen mache, und seine Religionslehren vielleicht „in einem etwas gefälligern Gewande schnell ausbreite. „Hierbey dürfte er dann die höchst schmeichelhafte „Idee unterhalten, daß, wenn der Pabst, wie dieß „in der Folge geschehen könnte, sich in Italien „und Rom mit seiner Herrschaft nicht behaupten „könnte, in der Person eines Jesuitengenerals ein„mal ein viel größerer und mächtigerer Pabst im „Russischen Reiche und in vielen Ländern des Orients „wieder möchte auftreten, und daß dann eine wahre, „mit der alleruneingeschränktesten Gewalt über Seele „und Leib verbundene Universalmonarchie nach und „nach erfolgen könne.“ Er sucht diese Vermuthung noch wahrscheinlicher durch die Nachricht zu machen, daß 1785 in den Warschauer Zeitungen bekannt gemacht wurde: „Nach dem Tode des höchsten „Oberhaupts der Jesuiten in Weiß-Reußen, des „General-Vicars Stanislaus Czernowicz, „hat man einen Handbrief gefunden, worin er bis „zur neuen Versammlung und Wahl den Gabriel „Lenkiewicz, Rector des Collegiums zu Polozk „und ersten Assistenten, in seine Stelle ernannt hat. „Dieser regiert nunmehr in seinem Orden, welcher „auf einem so starken Grunde“ (dieß zielt, setzt Herr Ehlers hinzu, ohne Zweifel auf den Schutz und auf die den Orden betreffende Verfügungen des Russischen Hofes) „und auf einen andern noch „stärkern befestigt ist, von welchem aber öffentlich „und umständlich zu sprechen heute noch nicht Zeit ist.“

Einen neuen Grund für die Sicherheit der Vermuthung, die Herr Ehlers äußert, findet er nach der Vorrede zum zweyten Theile seiner Winke in der Nachricht von einer sichern Hand, wovon er aber nicht den mindesten Gebrauch machen dürfe, durch die er aus Rußland versichert sey, daß er von den Bemühungen, Absichten und Fortschritten der Jesuiten in gedachtem Lande keinesweges zu viel gesagt und gefürchtet habe *). Diese Vermuthung gründete sich zum Theil auf Gerüchte, die sich zwar leicht verbreiten, aber bey einer genauern Nachfrage und bey einer noch genauern Untersuchung falsch befunden werden. Auch an andern Orten hatte man dergleichen Gerüchte fast um eben die Zeit. In einer Monatsschrift will man nach Briefen aus Weiß-Reußen wissen, „daß die Jesuiten durch ihr leutseliges Betragen, durch ihre Nachgiebigkeit und durch ihren frommen Eifer den größten Theil der Griechischen Bischöfe bereits an sich gezogen haben;" und glaubt: „daß durch eine solche vernünftige Behandlung die Vereinigung der Römischen und Griechischen Kirchen leichter als jemals bewirkt werden könne **)." Seit diesen Gerüchten und seit den daraus entsprungenen Vermuthungen von den gefährlichen

*) Winke für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde, Kiel und Hamburg 1786. S. XIX.

**) Maynzer Monatsschrift von geistlichen Sachen, 1sten Bandes 1ster bis 10ter Heft, Maynz 1784 und 1785 im 6ten Heft.

Folgen, welche die Fortdauer der Jesuiten im Russischen Reiche nach sich ziehen würde, ist schon eine Reihe von Jahren verflossen, ohne daß jene Gerüchte durch andere, die mehr Glaubwürdigkeit haben, bestätigt wurden, und ohne daß man irgend eine Spur von den Schritten, die diese Besorgnisse rechtfertigten, entdecken konnte. Noch immer ist eben so wenig die Vereinigung der Römischen und Russisch-Griechischen Kirche bewirkt worden, als der größte Theil der Russischen Bischöfe dazu die Hand geboten hat, und sie jemals dazu bieten wird. Der Päbstliche Großbotschafter Archetti kann, wie man damals in den Zeitungen las, vielleicht dazu den Auftrag gehabt haben, und aus der Aeußerung eines der ersten Russischen Bischöfe ward es wahrscheinlich. Da aber bey dieser Vereinigung festgesetzt werden sollte, daß die Russischen Bischöfe den Pabst auch als ihr Oberhaupt anerkennen müßten, und der Pabst von dieser Bedingung nie abgehen wird, so ist sie auch künftig eben so wenig zu erwarten, als sie damals zu Stande kam. Wenn indessen jene Schriftsteller, und auch diejenigen, die ihnen vielleicht Beyfall gaben, über diese Besorgnisse dadurch nicht beruhigt sind, so ist dieß doch vielleicht von den Nachrichten zu erwarten, die ich meinen Lesern von der Verfassung der Jesuiten in Weiß-Reußen aus zuverlässigen gedruckten Urkunden geben kann. Diese beweisen, daß der Jesuitenorden, so sehr er sich auch in Weiß-Reußen ausgebreitet hat, und so zahlreich auch die Mitglieder desselben sind, sich ver-

gebens bemühen werde, jemals das zu bewirken, was man mit so vieler Wahrscheinlichkeit vermuthen zu können glaubte. Versuche haben sie zwar, wie aus diesen Nachrichten erhellet, gemacht, ihren Orden weiter auszubreiten, und die Schritte, die sie wagten, durch die Berufung auf die Regeln ihres Ordens zu rechtfertigen. Aber diese Versuche sind ihnen nicht gelungen, und können ihnen künftig noch weniger gelingen. Dieß bleibt aus folgenden unleugbaren Gründen nicht zweifelhaft. Die Jesuiten sind gleichsam in den Bezirk ihres Ordens eingeschlossen, und auch ihnen ist, so wie jedem andern Römischkatholischen Geistlichen, das Proselytenmachen unter den schärfsten Drohungen verboten. Außer Weiß-Reußen werden sie zu keinen Religionsgeschäften gebraucht. In Petersburg, Moscau, Astrachan und Riga ist es allein den Franciskaner erlaubt, Pfarrer zu werden. Selbst in Weiß-Reußen stehen sie, wie alle übrige Geistliche, unter der Aufsicht des Erzbischofs, der kein Jesuit ist. Die Kayserin Catharina die zweyte gab zwar den 25sten Juny 1782 in einem besondern Befehl an den Senat die Erlaubniß, daß die Jesuiten, die sich in ihrem Reiche aufhielten, sich unter ihren Mitgliedern einen General-Vicar wählen könnten, dem die Provinziale und alle übrige Superiore nach den Regeln ihres Ordens unterworfen wären. Aber von der Wahl desselben sollten sie durch den Mohilewschen Erzbischof dem Senat, und dieser sollte davon der Kayserin Bericht ertheilen.

Dem Orden ward es dabey zur Pflicht gemacht, dem Erzbischofe den schuldigen Gehorsam zu leisten; dagegen sollte er darüber wachen, daß alle Ordens-Regeln, ohne den mindesten Eindrang, in so weit beobachtet würden, als sie mit den bürgerlichen Verordnungen des Russischen Reichs übereinstimmten. In eben diesem Jahre hatte der Erzbischof von Mohilew dem Senat berichtet, daß er darüber Verhaltungsregeln zu haben wünsche, in wie weit die Jesuiten und alle Römische Ordensmönche, die zu den Unterthanen der Kayserin gehörten, ihm nicht nur als ihrem Hirten, sondern auch als ihrem General den schuldigen Gehorsam zu leisten hätten. Am 12ten Sept. gab die Kayserin durch den Senat hierüber dem Erzbischof einen Befehl, von dem aber in der Lateinischen Uebersetzung nur der Anfang stehet, weil das folgende Blatt, das die Fortsetzung enthält, in meinem Exemplare fehlt. Ich kann diese Lücke indessen durch die Uebersetzung des beygedruckten Russischen Originals ergänzen. Der Senat beruft sich darin auf die Kayserliche Verordnung vom 25sten Juni, in der sie mit ausdrücklichen Worten „den Jesuiten den ihrem wahren Hirten, dem Mohilewschen Erzbischofe, schuldigen Gehorsam „zur Pflicht macht,“ und setzt hinzu: „Der Senat „hofft, daß die Jesuiten, nachdem sie von dieser „höchsten Willensmeynung Ihro Kayserlichen Majestät benachrichtiget sind, gewiß und ohne Widerspruch aufhören werden, sich auf die Regeln ihres „Ordens zu berufen, Euch den Gehorsam, den sie

„Euch, dem Erzbischofe, als ihrem Oberhaupte, „schuldig sind, zu verweigern, und nach dieser so deut„lichen in dem höchsten Befehle ausdrücklich gegebe„nen Vorschrift sich nicht mehr unterstehen werden, nach „dem Beyspiele der vorigen Aeußerung des Jesuiten„Provinzials, zur Rechtfertigung ihrer Widersetzlich„keit, die von ihm erwähnten Regeln ihres Ordens „anzuführen, in dem es für sie keine andern Regeln „als die Verordnungen Ihro Kayserlichen Majestät „giebt, und sie, im Fall der Unfolgsamkeit, strenge „gesetzmäßige Ahndung zu befürchten haben. Wo„fern sie aber dawider handeln und Euch den schuldi„gen Gehorsam nicht erweisen, so habt ihr darüber „dem Senat Bericht abzustatten."

Ueber die Verfassung der Jesuiten in Weiß-Reußen, in soweit sie ihre Häupter, ihre verschiedenen Collegien und die Anzahl aller ihrer einzelnen Mitglieder betrifft, kann ich meinen Lesern aus einer gedruckten Schrift, die hier selten, und vielleicht in Deutschland noch weniger bekannt ist, eine umständliche Nachricht mittheilen *). Ich werde mich dabey, weil sich die verschiedenen Benennungen ihrer Aemter nicht gut übersetzen lassen und dabey manche Abkürzungen gebraucht sind, größtentheils der Sprache, in der dieß Buch gedruckt ist,

*) Catalogus Personarum et officiorum Societatis Iesu in Alba Rossia ez anno 1793 in annum 1794. Polociae in Privilegiata a sua Imperatoria Majestate Typographia Coll. soc. Iesu.

bedienen. Der Orden hat in verschiedenen Orten seine besondern Collegien, zu Polozk, zu Dünaburg, zu Mohilew, zu Mscislaw, zu Orsen und zu Witepsk. Bey jedem sind, außer den Mitgliedern desselben, auch Magistri oder Scholastici und Coadjutores und bey den ersten auch noch überdieß Scholastici Theologi, Scholastici Philosophi, Novitii Scholastici und Novitii Coadjutores. Der General-Vicar, oder wie er hier genannt wird, Praepositus Vicarius Generalis, ist Herr Gabriel Lenkewicz seit dem 2ten Sept. 1785. Untergeordnet sind ihm 1) Franziscus Kareu, Assistens und Rector Coll. Poloc. 2) Hieronymus Wichert, Assistens, zugleich Provincialis und Rector Coll. Orsen. 3) Franziscus Lubowicki, Assistens Exhor. Dom. Cons. 4) Matthias Rakiety, Assistens, zugleich Secretair des Ordens Praes. Typogr. ac Libr. Cens. 5) Antonius Meßerati, Admonitor, Professor der theologischen Moral, Praes. Res. Cas. Conf. 6) Christophorus Stefanowicz, Adjunctus. Der Praepositus Provincialis Hieronymus Wichert, der zugleich Rector Coll. Orsen seit dem 22sten Februar 1789 ist. Unter ihm stehen: Johannes Natalis Magnani, Socius R. P. Provincialis Cons. Prov. und die Consultores Provinciae Martinus Strusinski, Rector Coll. Mscisl. Antonius Lustyg, Rector Coll. Mohil. Ignatius Brzozowski. Im Collegio zu Polozk et Domus primae et secundae Probationis sind mit den

vorhin angeführten vier und dreyßig Patres. Sie heißen Franziscus Kareu, Assist. und Rector seit dem 22sten März 1786. Antonius Michnowicz, Magist. (an. 11.) Nov. Conf. Oper. CC. Franziscus Juriewicz, Minist. (an. 8.) Praes. Temp. Burs. Hort. Praef. Congr. Civ. Oper. Antonius Schedler, Conf. Germ. (an. 8.) Praef. Spir. pro nostr. Germ. Praef. Bibl. Prof. Ling. Germ. Profic. Conf. Oper. Bernardus Scordialo, Prof. Mat. Theol. Schol. et Can. (an. 10.) Ref. Cas. Exam. Nostr. P. Separ. Conf. Dominicus Brzezinski, Mon. Praef. Spir. (an. 18.) Cath. F. F. d. p. Med. Conf. Imus Oper. Florianus Krzycki, Proc. Dom. (an. 7.) Oper. Gabriel Gruber, Prof. Mech. (an. 10.) Conf. Oper. Jacobus Zareba, Regens Conv. (an. 16.) Oper. Joachimus Zaleski, Proc. Praed. (an. 7.) Inst. Subd. in Doct. Xna. Johannes Lastowski, Conc. p. Vic. (an. 2.) Praes. Congr. Div. Prov. Oper. Josephus Angiolini, Prof. Phil. et Math. (an. 9.) Rec. Cas. Exam. Nostr. Conf. Oper. Josephus Kamienski, Prof. Rhet. (an. 2.) Scr. Hist. Dom. Praef. Congr. Stud. Oper. Ludowicus Rzewuski, Proc. Causi (an. 4.) Oper. Mansuetus Skokowski, Prof. Archit. (an. 4.) Oper. Matthias Oledzki, Proc. Praed. (an. 5.) Instr. Subd. in Doct. Xna. Medardus Dujardin, Prof. Ling. Gall. Profic. (an. 7.) Oper. Michael Borowski, Praef. Sup. Schol. (an. 9.) Ref. Cas. Exam. Nostr. Rev. Lit. Praef. Congr. Bon. Mor. et Sem. Conf. C. C. Michael Kozakiewicz, Oper. ad Eccles. Rosson. (an. 2.) Michael Piottuch, Proc. Praed. Albryent. (an. 2.) Instr. Subd. in Doctr. Xna. Petrus Estka, Prof. Pomer. Theol. Schol. et Can. (an. 5.) Praef. Ins. Schol. Exam. Nostr. Ref. Cas. Cens. Libr. Conf. Oper. C. C. Stanislaus Gumkowski, Oper. Excur. Inst. Subd. in Doct. Xna. Thaddeus Brzozowski, Conc. p. Vic. (an. 10.) Praec. Lect. Oper. Conf. C. C. (an. 9.) Thomas Orlowski, Oper. p. Civ. (an. 9.) Xaverius Nowagk, Prof. Phil. et Matth. (an. 7.) Rec. Cas. Oper. Außerdem sind in diesem Collegio siebenzehn Magistri und Scholastici, ein und zwanzig Coadjutores, vierzehn Novitii Scholastici und Novitii Coadjutores, überhaupt neunzig. Von den übrigen Collegiis zeige ich nur den Rector und die Anzahl der Mitglieder desselben an. Das Collegium in Düneburg hat achtzehn Patres, drey Scholasticos, sieben Coadjutores, überhaupt acht und zwanzig. Der Rector ist seit dem 16ten Jan. 1792 Jacobus Linkenheyer. In dem Collegio zu Mohilew sind zwölf Patres, vier Scholastici, drey Coadjutores, überhaupt neunzehn. Der Rector ist

seit dem 16ten März 1793 Antonius Lustyg. In dem Collegio zu Mscislaw vierzehn Patres, zwey Scholastici, vier Coadjutores, überhaupt zwanzig. Der Rector Martinus Strusinsky seit dem 1sten Nov. 1783 Consultor Provinciae. In dem Collegio zu Orsens eilf Patres, acht Scholastici, fünf Coadjutores, überhaupt vier und zwanzig. Der Rector seit dem 10ten März 1786 Hieronymus Wichert, Assist. Praes. Provinc. In dem Collegio zu Witepsk neun Patres, drey Scholastici, vier Coadjutores; überhaupt sechszehn. Der Rector Casimirus Przestrzelski seit dem 1sten Januar 1784. Die Anzahl aller Jesuiten in Weiß-Reußen, die namentlich angeführt sind, beträgt hundert und sieben und neunzig.

Von dem Buchstaben		A	4	Von dem Buchstaben		L	18
—	—	B	11	—	—	M	13
—	—	C	9	—	—	N	4
—	—	D	5	—	—	O	6
—	—	E	1	—	—	P	14
—	—	F	2	—	—	R	13
—	—	G	9	—	—	S	30
—	—	H	1	—	—	T	3
—	—	J	5	—	—	V u. W	15
—	—	K	22	—	—	Z	12
							197

Darunter sind acht und neunzig Patres, ein und funfzig Scholastici, acht und vierzig Coadjutores. Der General-Vicar des Ordens wohnt in Polozk. Der Provinzial hat die Aufsicht über sechs gemauerte

Collegien und Kirchen, in denen die Jesuiten nach der Normalmethode *) unterrichten.

Diese Nachrichten, die mir gedruckte Urkunden lieferten, lassen es nun zwar nicht zweifelhaft, daß der Jesuitenorden, der durch den Pabst Ganganelli aufgehoben wurde, ohngeachtet der Bulle, die er darüber bekannt machte, in Weiß-Reußen nie aufgehört in einer Reihe von zwanzig Jahren, noch immer seine vorige Verfassung größtentheils behielt, und auch künftig nach aller Vermuthung fortdauern werde. Die Mitglieder dieses Ordens, die aus allen übrigen Reichen Europens vertrieben wurden, denen auch jetzt noch immer der Eingang in diese Reiche verboten ist, und die ehedem sogar den Bannstrahl des Pabstes, für dessen größte Stütze man sie hielt, auf sich luden, finden hier Zuflucht, Schutz, und den freyen Genuß aller der Vortheile, die man ihnen in jenen Reichen entzog, können so viele Novizen aufnehmen als sie wollen, und sehen ihre Verfassung nur dadurch verändert, daß sie keinen General von ihrem Orden mehr haben, einen Erzbischof, der kein Mitglied ihres Ordens ist, dafür erkennen müssen und keine Proselyten machen dür-

*) Diese Lehrart, nach der in öffentlichen Schulen unterrichtet werden sollte, wurde zuerst in Oesterreich, und nachher auch in allen Russischen Volksschulen, welche die Kayserin Catharina die zweyte 1781 stiftete, eingeführt. Man gab dabey zugleich die Bücher heraus, in denen diese Lehrart vorgeschrieben war.

sen. Aber eben hieraus siehet man auch, daß sie die Fortdauer ihres Ordens nur so lange hoffen können, als sie die Kayserlichen Verordnungen, die hierüber ergangen sind, befolgen. Alles, was man von der vorzüglichen Begünstigung des Ordens verbreitete, wird durch diese Verordnungen und durch die Einschränkung, die ihre innere Einrichtung litte, widerlegt. Die Fortdauer desselben ist nicht sowohl ein Beweis dieser Begünstigung, als vielmehr eine Folge des Duldungsgeistes der großen Kayserin Catharina der zweyten, und der Grundsätze, die sie in dieser Rücksicht einmal angenommen hat, und nach ihren weisen Einsichten annehmen zu müssen glaubte. Alle ihre Unterthanen sollten nach diesen Grundsätzen den vollen Genuß der Religionsfreyheit haben, und diese Freyheit, so lange sie sich nicht zum Nachtheil des Staates und der bürgerlichen Gesetze irgend einen Mißbrauch derselben erlaubten, nicht eingeschränkt sehen. Sie wollte davon keine Ausnahme in einem Lande machen, in dem dieser Orden schon ehedem Bestand hatte, und das in den Mitgliedern dieses Ordens einen Theil seiner Einwohner ernährte. Ihre menschenfreundliche Denkungsart gab ihr sogar die stärksten Bewegungsgründe, die Beschützerin eines Ordens zu werden, der allenthalben verfolgt wurde, der nur noch in Weiß-Reußen seinen einzigen Zufluchtsort fand, der sich in diesem Lande keines der Verbrechen, die man ihm in andern Reichen zur Last legte, schuldig gemacht hatte, und indem doch auch in allen Ländern, aus denen man ihn verbannte, so manche gute Menschen waren, die das Schicksal, das sie traf, nicht verdienten. Jetzt steht es bey den Mitgliedern desselben, den Abscheu, den der Orden ehedem so allgemein wider sich erweckte, und der sich auch noch jetzt in Deutschland und in den andern Reichen, wo er sich vor seinem Falle so sehr ausbreitete, nicht verloren hat, durch bessere Grundsätze, als diejenigen, zu denen er sich ehedem bekannte, zu vertilgen, und sich der Verachtung, die dadurch selbst jedes einzelne Mitglied auf sich lud, zu entreißen. Wenn der Orden gegen das Schicksal, das er in so vielen Ländern litt, und gegen die traurigen Erfahrungen, die er machte, nicht gleichgültig ist, das, was Catharina für ihn that, und was er so wenig erwarten konnte, zu schätzen weiß, seine Fortdauer wünscht, und die Bedingungen erfüllt, unter denen er sie von dem jetzigen Kayser Paul dem ersten, der gleiche Religions-Grundsätze und gleichen Duldungsgeist hat, hoffen darf; so muß man jenes vermuthen.

Außer den Jesuiten findet man in Weiß-Reußen noch verschiedene andere Ordensmönche, die ihre besondere Klöster haben. Es sind 1) Piaristen, 2) Dominicaner, 3) Franciscaner, 4) Karmeliter, 5) Bernhardiner, 6) Trinitarier. Alle diese verschiedene Mönche wohnen in acht und dreyßig Klöstern. Die Nonnen sind von dem Orden der barmherzigen Schwestern und dem weltlichen Orden der Mariawiter. Die ersten haben zwey Häuser in der Polotzkischen Statt-

halterschaft. Die andere zwey Wohnungen in dieser und vier in der Mohilewschen Statthalterschaft.

Die Ordensprälaten sind 1) Chorherren, Probst Anton Wahulinski; er hat die Aufsicht über zwey Klöster, von denen das Kloster von Bychow und die Kirche von Stein aufgeführt wurden. 2) Der General-Vicarius des Jesuiterordens Gabriel Lenkiewicz, wohnhaft in Polotzk, Provinzial, Hieronymus Wichert hat die Aufsicht über sechs gemauerte Collegien und Kirchen. 3) Der Rector der Piaristen Joseph Ostrowski über zwey gemauerte Collegia; in dem einen halten sie öffentliche Schulen und Kostgänger. 4) Der Provinzial der Dominicaner der Russischen Provinz Dominik Karpitowicz über acht Klöster, die zwey hölzerne und sechs gemauerte Kirchen haben. Die eine in dem erzbischöflichen Erbgute Malatycza ist nach der Zeichnung der Kirche im Vatican nach einem neunmal kleinern Maaßstabe gebauet. 5) Der Provinzial der Dominikaner der Littauischen Provinz Casimir Korsak. Dieser hat die Aufsicht über sechs Klöster mit gemauerten Kirchen. 6) Der Provinzial der Franziscaner-Conventualen Paul Boykowski über vier Klöster mit gemauerten Kirchen. 7) Der Provinzial der Karmeliter Thomas Kirko über acht Klöster mit vier hölzernen und vier gemauerten Kirchen. 8) Der Provinzial der Franziskaner Observaten oder Bernhardiner Regulus Rewkowski über sechs Klöster mit einer

hölzernen und fünf gemauerten Kirchen. 9) Der Provinzial der Trinitarier Carl Kurcz über zwey Klöster mit einer hölzernen und einer gemauerten Kirche. Im Jahr 1786 kam ein Verzeichniß aller weltlichen und Ordensgeistlichen im Mohilewschen Sprengel heraus *). In diesem Verzeichnisse sind ihre Namen nach dem Alphabeth abgedruckt. In sieben Columnen steht: ihr Vorname, ihr Geschlechtsname, der Orden, zu dem sie gehören, oder die Anzeige, welche unter ihnen weltliche Priester sind; die Sprache in der sie Beichte hören, deren sieben angegeben sind: die Lateinische, die Polnische, die Russische, die Lettische, die Deutsche, die Italiänische, die Armenische; ihr Geburtsjahr; die Zeit ihres Eintritts in den geistlichen Stand oder in den Mönchsorden; die Zeit ihrer Weihe und das Jahr der ihnen ertheilten Würde. Ihre Anzahl macht sechs hundert und dreyßig.

Von dem Buchst.				Von dem Buchst.			
Von dem Buchst.	A	sind	11	Von dem Buchst.	J	sind	33
—	B	—	43	—	K	—	73
—	C	—	22	—	L	—	39
—	D	—	22	—	M	—	48
—	E	—	4	—	N	—	11
—	F	—	4	—	O	—	19
—	G	—	26	—	P	—	48
—	H	—	11				

*) Catalogus generalis Cleri secularis et regularis. In Dioecesi Mohilevensi Opera Illmi Pastoris, editus in Annum 1786.

Von dem Buchst.	R	sind 29	Von dem Buchst.	U	sind 4
—	S	— 91	—	V u. W	— 57
—	T	— 14	—	Z	— 21
					630

Von diesen Geistlichen sind zwar schon manche gestorben. Aber ihr Tod verringert die Anzahl derselben nicht. Sie bleibt, weil andere an ihre Stelle rücken, fast jedes Jahr immer dieselbe.

Dritter Abschnitt.

Kirchliche Gebräuche der Protestantischen Gemeinen in St. Petersburg.

Allgemeine Bemerkungen über kirchliche Gebräuche. — Einrichtung der öffentlichen Gottesverehrung. — Kanzelvortrag. — Kirchenfeste. — Oeffentliche Gottesverehrung an dem Nachmittage des Sonntags und zu andern Zeiten. — Verhalten der Zuhörer. — Religionshandlungen unmittelbar nach dem Kanzelvortrage. — Veranstaltung neuer Liedersammlungen. — Orgelspiel und Kirchenmusiken. — Freyheit der Prediger bey Liturgischen Gebräuchen. — Beichthandlung. — Abendmahlsfeyer. — Taufhandlung. — Trauung. — Einsegnung der jungen Christen. — Vorbereitungsunterricht zur Einsegnung. — Leichenbegängnisse. — Begräbnißörter und Vorschläge zu Leichenhäusern. — Begräbnisse. — Kirchenbuße.

Allgemeine Bemerkungen über kirchliche Gebräuche.

Der Eindruck der Religionshandlungen muß bey Menschen, die ihre Sinnlichkeit nie ganz unterdrücken können und dürfen, auch durch sinnliche

Hülfsmittel erweckt und verstärkt werden. Dem Verstand erleichtern sie das Nachdenken über diese Handlungen; in dem Herzen erwecken sie die Gefühle, durch die es für diese Handlungen erwärmt wird. Ein so wenig zweifelhafter Nutzen macht sie zum wichtigen Bedürfnisse einer jeden Religionsgesellschaft und gab zur Einführung der kirchlichen Gebräuche die erste Gelegenheit. Aber freylich müssen sie auf der einen Seite der Würde und Feyerlichkeit der Religionshandlungen entsprechen, und auf der andern Seite mit ihrem Zwecke übereinstimmen, damit sie nicht, anstatt ihn zu befördern, ihn verhindern. Oft war dieß indessen der Fall, und da er es zum Theil bey einigen dieser Gebräuche noch ist, so haben sich viele gegen sie erklärt, und dieß um desto mehr, weil es nicht an Beyspielen fehlt, daß auch diejenigen, die man zweckmäßig fand, nicht selten großen Mißbräuchen unterworfen sind. Mit diesen Gegnern aller kirchlichen Gebräuche söhnt man sich nicht besser aus, als wenn man nur allein zweckmäßige einführet, sich derjenigen, die es nicht sind, enthält, und ihrem Mißbrauche dadurch vorbeuget, daß man sie entweder, wenn man kann, abschaffet, oder sie, wenn man dieß nicht wagen darf, doch zuweilen unterläßt. Niemand hat mehr Gelegenheit, hierüber Beobachtungen anzustellen, als der öffentliche Religionslehrer. In Protestantischen Gemeinen, in welchen die kirchlichen Gebräuche nicht den Werth haben, den ihnen andere Religionspartheyen beylegen, sollte es daher jedem Prediger, dem man Einsichten, Beurtheilungskraft und Klugheit genug zutrauen kann — und alle übrige sollten es nie werden — allein überlassen seyn, die kirchlichen Gebräuche zu bestimmen, und unter denen, die schon eingeführt sind, einige abzuändern, andere mit neuen zu vertauschen. Die kirchlichen Gebräuche bleiben dann zwar nicht immer so gleichförmig, als sie es bisher waren, werden sehr oft auch bey einerley Religionspartheyen von denen abweichen, die man bey einer andern kirchlichen Gesellschaft eben dieser Parthey findet: aber es kommt hier nicht auf das Gleichförmige, sondern blos auf das Zweckmäßige derselben an. Jeder Prediger, bey dem man die dazu nöthigen Einsichten findet, wird dabey nicht nur auf die Bedürfnisse seiner Gemeine, sondern auch auf die Umstände der Zeiten und des Orts Rücksicht nehmen, und sich bey den Veränderungen, die er in diesen Gebräuchen macht, von der Gleichförmigkeit, die vielleicht diese Umstände erfordern, nicht zu sehr entfernen. Es giebt indessen wenige protestantische Länder, in denen den Predigern die Einrichtung der kirchlichen Gebräuche und die Veränderung derselben erlaubt ist. In den meisten sind sie durch obrigkeitliche Gesetze bestimmt und können auch allein durch sie aufgehoben und abgeändert werden. Den öffentlichen Religionslehrern wird diese Befugniß nur da eingeräumt, wo ihre Religionsparthey von der herrschenden Kirche ganz abgesondert ist, und wo man ihr auch, in Rücksicht auf ihre kirchlichen Gebräuche, eine uneingeschränkte Religionsfreyheit verstattet. Die Pe-

tersburgischen protestantischen Prediger haben daher hiebey weit freyere Hände, als andere ihrer Amtsgenossen. Dieß erhellet schon daraus, daß nicht alle Kirchen, in Ansehung des äußerlichen Gottesdienstes, eine gleiche Einrichtung haben. Jeder folgt, da sie ihm ganz überlassen ist, seinen Einsichten, sucht sie nach diesen Einsichten so zweckmäßig zu machen, als es ihm die Gewohnheiten, die Denkungsart seiner Gemeine, und die Lage, in der er sich befindet, erlauben, und da diese ihm viel — wenigstens weit mehr, als an andern Orten — erlauben, so verändert er sie, wenn er dazu in den Umständen der Zeit und des Orts Veranlassung findet. Niemand legt ihm dabey einige Hindernisse in den Weg.

Einrichtung der öffentlichen Gottesverehrung.

Von dem Prediger hängt nicht nur die Anzahl der Lieder, sondern auch die Ordnung ab, die er dabey beobachten will. Ehe noch die erste neue Liedersammlung, welche die deutschen Lutherischen Prediger herausgaben, konnte veranstaltet werden, ließ der Prediger der Catharinengemeine bey der Einweihung ihrer neuen Kirche zu dieser Feyerlichkeit einige Lieder aus der Zollikoferschen Sammlung und Klopstocks Herr Gott dich loben wir 2c. abdrucken und sie bey dem jährlichen Gedächtnißfeste der Einweihung wiederholen. Das öffentliche Kirchengebet kann jeder Prediger selbst entwerfen, verändern, und so oft er es will mit einem an-

dern vertauschen. Nur bey dem 1768 ausgebrochenen Türkenkriege erhielt Pastor Grot von dem Justizcollegio den Auftrag, das Gebet auszuarbeiten, was bey diesem Vorfall in allen Kirchen der fremden Glaubensgenossen gebraucht werden sollte, und auch bey den nachherigen türkischen Kriegen gebraucht wurde. In den meisten Lutherischen Kirchen versammlet man sich des Vormittags immer um neun Uhr; in der Finnischen an Communiontagen eine halbe Stunde früher; in der Katharinenkirche sonst vom October bis zum May eine halbe Stunde später, seit 1795, weil es einige Mitglieder der Gemeine wünschten, zu jeder Jahrszeit, so wie bey der Cadettenkirche des Ingenieurkorps, immer erst um zehn Uhr; in der Esthnischen dann, wenn die deutsche Gemeine des Landcadettencorps sich entfernt, um halb zwölf oder zwölf Uhr. Eine zu lange Dauer der öffentlichen Gottesverehrung befördert ihren Zweck so wenig, daß sie ihn vielmehr verhindert. Die Aufmerksamkeit des großen Haufens ermüdet leicht, wenn man ihn nöthiget, sie viele Stunden hindurch fortzusetzen. Der Eifer der Andacht erkaltet. Selbst der Eindruck der Handlungen, aus denen die Gottesverehrung bestehet, wird geschwächt. Um dieß zu verhindern, werden in einigen Kirchen nicht so viele Lieder gesungen, als in andern; in allen Lutherischen Kirchen nach der Predigt nur ein einziges und beym Schluß des Gottesdienstes nur ein oder ein paar Strophen; vor der Predigt in der Peterskirche an den Sonntagen

und in den Fasten vier: ein Morgenlied, Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc. das Hauptlied und ein Vorbereitungslied zur Predigt; in der Kirche des Landcadettencorps, wenn Deutsch gepredigt wird, zwey vor dem Kanzelvortrage; bey der Esthnischen Andachtsversammlung nur eins; in der Annenkirche und in der deutschen Katharinenkirche drey; das Vorbereitungslied zur Predigt bleibt in diesen beyden Kirchen aus; das Morgenlied wechselt in der letztern mit einem Liede, das einen allgemeinen Inhalt hat, oder sich auf den Kanzelvortrag beziehet, in der Landcadettenkirche mit den Liedern Allein Gott in der Höh ꝛc und Wir glauben all ꝛc. zuweilen ab. In der Kirche des Ingenieurcadettencorps wird vor der Predigt bald eins, bald werden auch zwey und mehrere Lieder gesungen; in der Schwedischen, wenn die Austheilung des Abendmahls angesetzt ist, und in der Finnischen an den Festtagen vier Lieder und eine Strophe vor der Predigt, sonst nur drey; nach der Predigt auch nur ein Lied, oder blos einige Strophen. An Communiontagen und an den großen Kirchenfesten wechselt in der Schwedischen Kirche das Lied Wir glauben all ꝛc. und Allein Gott in der Höh ꝛc. mit den Liedern: O Herr Gott im Himmelreich ꝛc. und Gott heiligste Dreyeinigkeit ꝛc. ab. Sonst wird das zweyte Lied in beyden Kirchen nicht gesungen, aber an jedem Sonntage und an jedem Kirchenfeste das Glaubenslied; unter der Predigt in der Peterskirche, in der

Annenkirche, in der Schwedischen und in der Finnischen immer; in der deutschen Katharinenkirche nur allein an dem ersten Tage der drey hohen Feste, ein kleines Lied, oder eine Strophe; in der Landcadettenkirche mehrentheils jeden Sonntag; in der Kirche des Ingenieurcorps nur dann, wenn es der Prediger anordnet. Am zweyten Tage der hohen Feste und an kleinern singt man in der deutschen Catharinenkirche, ehe der Prediger die Kanzel betritt, nur zwey Lieder. In der Annenkirche hört man zuweilen das Glaubenslied, zuweilen wird es ausgelassen. In einigen Kirchen lieset der Prediger sowohl das Evangelium als die Episteln nach dem zweyten und dritten Liede vor; in der St. Annenkirche mit kurzen Erklärungen; in andern Kirchen nur allein die Epistel, oder, wenn darüber gepredigt wird, nur das Evangelium; in der Kirche des Landcadettencorps zuweilen auch andere Abschnitte der Apostolischen Briefe, in denen veraltete Ausdrücke mit allgemein verständlichen vertauscht werden. Die Zeitdauer der öffentlichen Gottesverehrung hat daher nicht in allen Lutherischen Kirchen ein gleiches Maaß. In der Annen- und Deutschen Katharinenkirche beträgt sie gemeiniglich nur anderthalb Stunden; in der Kadettenkirche etwas weniger; in der Peterskirche zwey, in der Finnischen und Schwedischen drittehalb Stunden. Diese Zeitdauer wird nur dann verlängert, wenn die Abendmahlshandlung oder besondere Feyerlichkeiten eine

Ausnahme nothwendig machen. In der *reformirten Kirche* ist die Dauer der öffentlichen Gottesverehrung noch kürzer. Der Prediger der Französischreformirten Gemeine befolgt die Gebräuche der *Schweizerischen* Kirchen, weil der erste Prediger und die meisten seiner Nachfolger *Schweizer* waren. Jede öffentliche Gottesverehrung fängt an mit einem Sündenbekenntnisse und mit Erflehung des göttlichen Beystandes zur Besserung. Einem kurzen Liede folgt Lobpreisung Gottes, Dank für seine Wohlthaten, Erflehung seines Beystandes und Segens; bey dem Vortrage der Religionslehren und beym Genusse des Abendmahls das, was sich darauf bezieht; die Predigt, das Gebet für rechtmäßige Fürsten und für die verordnete Obrigkeiten; für alle Kirchen, für ihre Lehrer und für die hiesige Gemeine; für alle, die der Religion wegen leiden, und für alle noch Unbekehrte, daß sie zur Erkenntniß des einzigen Gottes und des Erlösers geführt werden; für alle Völker, unter welchen Pest, Krieg und Hunger wüthen; für alle Einzelne, die Krankheit, Armuth und andere Uebel erdulden; für Reisende, Wittwen, Waysen, Schwangere, Wöchnerinnen; für Stärkung und Beharrlichkeit im Guten, nebst dem Danke für erlangte Kenntniß und Unterricht; für Berufung zum Heil, für Schutz und Segen; die Verlesung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, worin man zu beharren wünscht; Gesang, Segen. In der *deutschreformirten* Gemeine wird der Anfang der öffentlichen Gottesverehrung mit einem Liede über die würdige

Feyer desselben gemacht. Der Prediger lieset ein Gebet von einem gleichen Inhalt, das er bald aus *Zollikofers* Anreden oder aus *Wehrts* Liturgie nimmt, bald selbst entworfen hat. Ein zweytes Lied vor dem Kanzelvortrage bezieht sich auf den Inhalt desselben. Nach dem Ende des Vortrags singt man einige Strophen. In der *Holländischen* Kirche bedient man sich anstatt der Lieder der Psalmen. In allen lutherischen Kirchen ist es zwar eingeführt, daß vor und nach der Predigt an den Sonntagen und Festen eine Collecte, und bey der Austheilung des Abendmahls das *Vater Unser*, die Einsetzungsworte des letztern und zuletzt der Segen gesungen werden. Aber Niemand macht den Predigern, wenn sie sowohl die einen, als die andern, wie es auch jetzt in manchen Kirchen *Lieflands* gebräuchlich ist *), blos herlesen, darüber Vorwürfe. Und warum sollte man sie ihnen auch machen. Ein Gebet und ein Segenswunsch, die keine Versart haben, und deren Ausdrücke nicht nach abgemessenen Sylben geordnet sind, leiden keine Melodie. Sie werden bis auf die kleinern Abschnitte und das Ende der Perioden doch nur eigentlich hergesagt, und die Töne, durch die man die letzten Endsylben dehnt, haben immer einen so einförmigen Gang, daß das Ohr, das nicht daran gewöhnt ist, sie ungern hört. Oft muß der Sän-

*) *Hupels Nordische Miscellaneen*, 15tes bis 17tes Stück, S. 783.

ger sie sogar auf Sylben legen, auf die sie nicht fallen dürfen, und veranlaßt durch den Gleichlaut verschiedener Worte bey den Zuhörern manche Mißverständnisse *). Dieß Singen ist eben so unnatürlich bey den Einsetzungsworten des Abendmahls, die eine bloße Erzählung enthalten, und bey denen der Stifter dieser Feyerlichkeit das, was er dabey sagte, gewiß nicht durch eine erzwungene Melodie herauskünstelte. Wie groß ist nicht der Uebelstand, wenn Prediger, die keine Anlage zur Tonkunst haben, und sich weder durch den angenehmen Klang ihrer Stimme auszeichnen, noch ihr die Vermeidung aller Mißlaute gebieten können, den Zwang, den sie sich dabey auflegen, nicht zu verbergen wissen! Die Andacht, die sie dadurch befördern wollen, verhindern sie **). Während der öffentlichen Gottesverehrung sind die Kanzel und der Altar der lutherischen Kirchen, so wie in andern Ländern, mit gestickten oder sammtnen Decken behangen, und der letzte auch

*) In vielen Kirchen der Mark sind die Collecten ganz abgeschaft und mit zweckmäßigen Morgengebeten, die nur vorgelesen werden, vertauscht. Homiletische kritische Blätter, Stendal 1792, 3tes Heft, S. 84.

**) In dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ist seit dem December 1793 das Singen vor dem Altar durch die eigenhändige Anordnung des Fürsten vors erste in der Hofkirche abgeschaft. Neues Journal für Prediger, 28ter Band, 4tes Stück, S. 476.

mit einem feinen weißen Tuche belegt, auf dem silberne und andere Leuchter mit dicken Wachslichtern gestellt werden. Die Altargefäße findet man inwendig und auswendig vergoldet.

Kanzelvortrag.

Kein Prediger ist bey seinem Vortrage an eine gewisse Zeitdauer gebunden. Er kann ihn wie er will abkürzen und verlängern. In den meisten deutschen Kirchen füllt er fast immer nur eine halbe Stunde aus, selten etwas mehr, auch bey besondern Gelegenheiten nicht leicht eine ganze Stunde *). Schon lange ist man auch in unsern Zeiten darüber einig, daß die lange Dauer eines Vortrags bey einem vermischten Haufen von verschiedenen Menschenklassen den Nutzen nicht habe, den man davon erwartet. Der größte Theil, der nicht zu einer anhaltenden Aufmerksamkeit gewöhnt ist, und diese Uebung nicht einmal immer jede Woche anstellt, kann dem Kanzelredner nicht lange mit seinen Gedanken folgen. Er verliert bey stundenlangen Vorträgen sehr bald den Zusammenhang derselben, oder er ermüdet und wird dann zerstreut. Manche erscheinen, wenn sie schon

*) Der König von Preußen, Friedrich Wilhelm der erste, befahl sogar durch einen Kabinetsbefehl, daß eine Hauptpredigt nicht länger als drey Viertelstunden dauern sollte. Tellers neues Magazin für Prediger, 1ster Band, 1stes Stück, S. 18. Züllichau und Freystadt 1792.

oft die Erfahrung gemacht haben, daß sie sich vergebens bemühen, ihre Aufmerksamkeit so lange anzustrengen, lieber gar nicht. Wie viel Gutes und Zweckmäßiges läßt sich nicht von einer jeden Materie auch in einem kurzen Zeitraum sagen! Der Prediger, der diese Kunst nicht versteht, hat es entweder nie versucht, oder es fehlt ihm an Beurtheilungskraft, an Gedankenfülle, und an Beharrlichkeit im Nachdenken. Bey jedem Vortrage kann man vieles abkürzen, ohne daß er deswegen weniger zweckmäßig wird. Man muß nur seiner Materie gewachsen seyn, sie nach allen ihren Seiten, und nach allen ihren Theilen kennen, nicht zu weit ausholen, die Spur, auf die man durch sie gebracht wird, nie verlieren, immer bey dem Hauptsatze bleiben, sich den Gesichtspunkt, aus dem er zu betrachten ist, nie verrücken lassen, diesem Hauptsatze alle Abschnitte genau und verhältnißmäßig anpassen, sich vor allen Ausschweifungen hüten, und alle Auswüchse wegschneiden. Man gewinnt dabey wenigstens dieß, daß der Vortrag mit keinem überladenen Schmuck prangt, daß man mehr den Verstand beschäftiget als lüsternen Ohren ein Fest giebt, und den Vortrag nie durch Haschen nach Rednerblumen, auf Kosten der Gedanken, ausdehnt. Es giebt freylich manche Materien, die sehr reichhaltig sind, und die auch durch den längsten Vortrag nicht erschöpft werden. Aber muß man denn jede Materie erschöpfen? Findet man nicht immer Gelegenheiten sie fortzusetzen, und sie mit weit sichererm Nutzen fortzusetzen? Aus jedem Abschnitte,

in den man eine reichhaltige Materie theilet, läßt sich ein Ganzes machen, und dieses wieder in andere Theile zerstückeln. Manche wächset freylich unter der Feder durch den sich uns andringenden Zufluß der Gedanken. Aber dieß bemerkt man doch schon unter der Ausarbeitung, und dann kann man entweder noch immer einlenken, oder das, was man von dieser Materie sagen will, auf eine andere Zeit versparen. Die Zeitdauer der Predigt hängt zwar auch von der Art des Vortrags ab. Die Reihe der Perioden, die der eine Kanzelredner in einer Stunde hersagt, endigt der andere weit früher, und dieser muß daher auch bey seiner kurzen Predigt oft eben so viel Seiten mit seiner Ausarbeitung anfüllen, als jener, der entweder viele Pausen macht, oder die Perioden durch seinen langsamen Vortrag zu sehr dehnt. Aber wenn sich bey dem Einen die Worte zu sehr auf einander drängen, und wenn der Andere den Fluß seiner Rede zu sehr aufhält, und durch seinen schleppenden Vortrag mißfällt; so sind dieß Fehler, die beyde vermeiden müssen, und die sie durch ein richtiges Verhältniß der Stimme und der Sprache zu den Gedanken und Empfindungen, die sie erwecken wollen, vermeiden können. Bey dem, was ich von der Kunst, kurz zu predigen, sage, wird, wie man leicht einsieht, vorausgesetzt, daß der Kanzelredner dieß richtige Verhältniß kenne und beobachte.

So wenig die Petersburgischen Prediger bey ihrem Kanzelvortrage an ein gewisses Zeitmaaß gebunden sind, eben so wenig dürfen ihn die luthe-

rischen noch immer blos über die Evangelien und über die Episteln halten; denn daß sie bey den Reformirten nicht eingeführt sind, ist bekannt. Manche wechseln damit ab, und predigen bald über die erstern, bald über die andern, oder wählen, so wie die Reformirten, auch an den Sonntagen und Festen besondere Texte, und nie wird diese Wahl gemißbilligt. Sie findet vielmehr, weil es oft weit fruchtbarere Abschnitte der Bibel giebt, als jene, und weil manche sehr wichtige Religionswahrheiten darin nicht eigentlich enthalten sind, bey einem nicht kleinen Haufen Beyfall. Indessen folgt man in der Schwedischen und Finnischen Kirche noch immer der Gewohnheit, über die evangelischen Texte zu predigen.

Vor dreyßig Jahren hatten die Prediger bey ihren Kanzelvorträgen keinen schriftlichen Aufsatz vor sich. Die meisten hielten sie nach einem bloßen Entwurfe, den sie ihrem Gedächtniße eingeprägt hatten. Nur ein paar schrieben sie ganz auf, weil sie es ihren Zuhörern schuldig zu seyn glaubten, sie nur mit dem, was von ihnen reif überdacht war, zu unterhalten, und auch diese begaben sich des Hülfsmittels, welches der Blick auf ihre Ausarbeitung ihrem Gedächtnisse verschaffen konnte. Büsching, der sich bey seinen Predigten, wie er selbst in seiner Lebensbeschreibung sagt, nur mit der Wahl ihres Inhalts begnügte, sich die Ausführung desselben auf der Kanzel vorbehielt, oft auch nur ein paar Stunden vorher, zuweilen gar nicht zum voraus darauf

dachte *), machte doch bey Leichenreden, die gedruckt werden sollten, und die er dann ganz ablas, Ausnahmen. Jetzt hört man fast in allen Kirchen Vorträge, bey denen man es leicht bemerket, daß sie nicht nach einem bloßen Entwurfe abgefaßt sind, und alle Prediger, auch diejenigen, die sie vorhin blos aus dem Gedächtnisse hielten, suchen sich durch die Blicke, die sie zuweilen auf ihre Ausarbeitung werfen, von der Aengstlichkeit zu befreyen, der sie sich bey ihrem nicht immer treuen Gedächtnisse ausgesetzt sehen. Andere lesen sie so, wie diese, wenn sie mehrere Vorträge kurz nach einander zu halten haben, oder wenn es ihnen an Zeit fehlt, ganz ab. Es giebt freylich viele, die es dem Prediger zur Pflicht machen, sich dieses Herlesens zu enthalten, und in einigen Ländern sogar Gesetze, die es wenigstens den Candidaten verbieten **). Aber wenn man gleich für beydes Gründe hat, so sind sie doch nicht so allgemein gültig, daß man nicht in manchen Fällen zu Ausnahmen berechtigt wäre. Manche Zuhörer glauben darin ein Hinderniß ihrer Erbauung zu finden. Andere rechnen dem Prediger das, was bey ihm entwe-

*) Büschings eigne Lebensgeschichte S. 384. 387. und 422. Halle 1789.

**) Im Herzogthum Sachsenlüneburg ist es ihnen 1794 durch ein Rescript des Consistorii untersagt. Neues Journal für Prediger. 8ter Band, 1stes Stück, S. 65.

der Bedürfniß oder Folge der Erfahrung und des Nachdenkens ist, als bloße Bequemlichkeit an, und tadeln ihn darüber vorzüglich deswegen mit vieler Bitterkeit, weil sie meynen, daß sie dieß Geschäfte auf diese Art eben so gut, als er, übernehmen könnten. Freylich gewinnt der Kanzelredner, der seinen Vortrag seinem Gedächtnisse eingeprägt hat, in mancher Rücksicht. Er scheint nicht nur erst jetzt die einzelnen Abschnitte und den Gang seiner Gedanken zu ordnen, sondern auch die Ausdrücke, in die er ihn einkleidet, mitten unter seinem Vortrage zu wählen, beweiset dadurch, daß er keine Mühe, welche die Vorbereitung dazu fordert, scheuet, und alles vermeiden will, wodurch er seine Zuhörer schon gleich bey den ersten Perioden wider sich einnehmen und den Eindruck, den er auf sie zu machen wünscht, verhindern könnte. Sein Anstand wird freyer, sein Vortrag selbst ist oft rührender und lebhafter und der Beyfall der Zuhörer zuweilen schon blos deswegen sicherer zu erwarten. Aber dieß gilt doch nur in dem Falle, wenn er sich auf die Festigkeit seines Gedächtnisses verlassen kann. Das, was für ihn Pflicht ist, hört auf, es für diejenigen zu seyn, deren Gedächtniß ihnen nicht so treu bleibt. Diese verlieren oft alle Vortheile eines solchen Vortrags. Bey dem Bewußtseyn ihres untreuen Gedächtnisses, das sie nicht immer verbergen können, treten sie schon mit der Furcht auf, daß es sie vielleicht, ehe sie es vermuthen, verlassen möchte. Einen Einhelfer, der den Schauspielern, wenn sie stecken bleiben, durch Zuflüstern so

gute Dienste leistet, haben sie nicht, und dürfen ihn in mancher Rücksicht nicht haben. Auch dann, wenn sie sich ihn verschaffen könnten, würden so manche andere Unbequemlichkeiten damit verknüpft seyn, welche die Vortheile, die sie davon hätten, und die sie auf eine andere Art eben so sicher erhalten, überwögen. Ihre Furcht vermehrt sich, wenn sie den Faden ihrer Gedanken einmal verlieren, oder wenn ihnen auch nur einzelne Ausdrücke entwischen, und nun sind sie durch die damit verknüpfte Aengstlichkeit in Gefahr ganz zu verstummen. Dieß begegnete dem verstorbenen G r o ß k r e u z in der St. A n n e n k i r c h e, einem sonst furchtlosen Kanzelredner, als einmal der Feldmarschall M ü n n i c h, den er so oft unter seinen Zuhörern sahe, unter der Predigt in die Kirche trat. Er schwieg, konnte sich nicht mehr auf die Gedankenfolge seines Vortrags besinnen, mußte abbrechen und das Kirchengebet lesen. Ein anderer achtungswürdiger, auch schon verstorbener Prediger, der sehr vielen Beyfall hatte und sich sowohl das Zutrauen, als die Liebe seiner Gemeine in einem hohen Grade erwarb, mußte bey jedem Vortrage, zumal da, wo er keine Kanzel besteigen konnte, mit dieser Aengstlichkeit kämpfen. Sie war so groß, daß er die ganze Predigt hindurch auf den Zehen die peinlichste Stellung annahm, das Vater Unser nicht beten konnte, ohne die Bitten an seinen Knöpfen abzuzählen, und in seinen Taschen immer einen Vorrath von Papieren hatte, die er zusammenrollte. Man wird freylich sagen, die Prediger müßten sich

an ihre Ausdrücke nicht so sclavisch binden. Aber wenn es ihnen nun einmal nicht gleichgültig ist, wie sie ihre Gedanken einkleiden, wenn sie gewohnt sind, ihre Ausdrücke mit vieler Sorgfalt zu wählen, wird es ihnen dann nicht schwer seyn, sich der Verlegenheit, die sie fühlen, zu entreißen, und kann sie nicht leicht so groß werden, daß es ihnen in dieser Lage ganz unmöglich scheint, sich aus ihr herauszuhelfen? Welche doppelte Anstrengung kostet ihnen nicht die Aufmerksamkeit so wohl auf die Verbindung ihres Periodenbaues, als auf den Gang der einzelnen Gedanken und auf die Nichtverfehlung der einmal gewählten Ausdrücke. Immer müssen sie vorausdenken; bey dem Anfange eines jeden Abschnittes und einer jeden Abtheilung, um die folgenden Perioden den vorhergehenden anzuknüpfen, und keinen Zwischensatz, durch den er bestimmt wird, zu übergehen; bey dem Perioden selbst, um die Ausdrücke und die Verbindungswörter desselben bis zum Schlusse fest zu halten. Wie oft vergessen sie dabey das, was Aussprache, Stimme und Anstand von ihnen fordern; wie leicht werden sie, wenn ihnen das Nachsinnen Mühe kostet, und wenn sie sich an manches, was sie sagen wollen, nicht zeitig genug erinnern, eintönig, und ihre Vorträge schleppend. Wie oft ziehen sie die Töne, wenn sie zu stocken befürchten, oder sich nicht gleich auf ein fehlendes Wort und auf einen Ausdruck, den sie sich nicht gern wollen entwischen lassen, besinnen. Auch dann, wenn sie einige Ausdrücke und ganze Perioden aufopfern, und sich dadurch zu helfen suchen, daß sie

die ersten mit andern vertauschen, und die Einkleidung der letztern entweder verändern, oder sie ganz auslassen, beunruhigt sie ihre Unzufriedenheit mit sich selbst, und das Mißfallen, das sie von ihren Zuhörern besorgen. Doppelt traurig wird sogar ihre Lage, wenn sie der Erlernung ihres Vortrags halbe und ganze Tage widmen müssen, und doch bey der ausharrendsten Geduld nie sicher sind, daß ihnen nicht auf der Kanzel vieles von dem, was sie für unentwischbar hielten, wieder entfalle. Verdient eine Bemühung, deren Erfolg immer mißlich bleibt, so viel Aufwand von Zeit und Kräften, die sie besser und nützlicher anwenden können, als er ihnen kostet? Sind sie es nicht ihren Zuhörern und sich selbst schuldig, daß sie sich derselben entledigen und ihre Vorträge lieber ablesen? Wenn sie dabey nur das, was ihnen eine mäßige Anstrengung ihres Gedächtnisses erlaubet, nicht versäumen, so gewinnt ihr Vortrag sogar. Bekannt mit dem Inhalte desselben, frey von aller Furcht und von aller Aengstlichkeit treten sie mit einer edlen Zuversicht auf, wissen sicher, daß sie weder verstummen, noch daß ihnen irgend etwas entwischen werde, und sind doch nicht genöthigt, ihre Blicke immer auf ihre Arbeit zu heften. Ganze Perioden übersehen sie leicht im voraus und können immer die Stellen, wo sie aufblickten, weil sie ihnen gegenwärtig sind, wieder finden. Oft fehlt es ihnen auch, wenn sie ihre Kanzelreden schon ausgearbeitet haben, an Zeit, sie im ganzen Zusammenhange ihrem Gedächtnisse einzuprägen. Dann müssen sie sich doch zu

dem Ablesen entschließen. Die Zuhörer, die dieß für ein Hinderniß ihrer Erbauung halten, lassen sich von einem bloßen Vorurtheile beherrschen. Wenn sie würklich Erbauung suchen, so finden sie sie gewiß auch dann. Der Kanzelredner, dem es nicht an der Kunst fehlt, seinen Vortrag zu beleben, wird ihnen dadurch nicht einmal ihre Aufmerksamkeit erschweren. Sie dürfen nur, wenn sie ihn nicht wollen lesen sehen, ihre Augen von ihm wegwenden, und werden jenes in diesem Falle gewiß nie vermuthen. In Engelland ist sogar den öffentlichen Religionslehrern das Lesen der Kanzelvorträge zur Pflicht gemacht, damit man es verhindere, daß sie auf der einen Seite nicht nach bloßen Entwürfen predigen, und daß sie auf der andern Seite bey einem glücklichen Gedächtnisse nicht fremde, sondern ihre eignen Arbeiten vortragen. Der Vorwurf der Bequemlichkeit kann den Predigern bey der Erleichterung, die sie sich dadurch verschaffen, weniger gemacht werden, als wenn sie, bey einem glücklichen Gedächtnisse, ohne eignes Nachdenken das wieder hersagen, was ihnen gedruckte Schriften wörtlich lieferten. Lesen kann freylich jeder, der es in seiner Jugend gelernt hat; aber so lesen, wie es der Inhalt einer Schrift, der Periodenbau, die Stärke der Gedanken, die Schönheit ausgezeichneter Stellen, der Nachdruck einzelner Wörter, und überhaupt die Kunst der Declamation erfordert, kann nur der, der sich in dieser Kunst geübt hat. Je leichter dieß Lesen den Zuhörern, auf die es einen großen Eindruck macht, zu seyn scheint, desto

weniger gelingt es oft denen, die es eben so gut verrichten zu können glauben. Man hat sogar Beyspiele, daß man eine Rede, die man, weil sie ein Meister in jener Kunst hielt, schön fand, für sehr mittelmäßig hält, wenn man sie selbst lieset, und daß eine andere, weil sie schülermäßig vorgetragen wurde, den Werth, den sie hatte, und den man ihr bey einem bessern Vortrage nicht abstreiten konnte, ganz zu verlieren scheint *). Herr Pastor Rall hat zwar die Vortheile, die der Prediger, der nicht nur die Gedanken, sondern auch die Ausdrücke des Vortrags seinem Gedächtnisse einpräget, sowohl in Rücksicht auf den stärkern Eindruck seiner Vorstellungen, als in Rücksicht auf die Würde und Anmuth des Ausdrucks, und von so manchen andern Seiten gewinnt, sehr gut und gründlich auseinander gesetzt **); aber ein großer Theil dieses Gewinns wird doch schon durch die schriftliche und oft wiederholte Ausarbeitung des Vortrags erhalten: der übrige ist auch

*) Dieß Ablesen der Predigten wird auch in einer Schrift vertheidigt, die unter dem Titel: Abhandlung über die Schädlichkeit des Auswendiglernens der Predigten, ein Beytrag zur Aufklärung, 1791 in Berlin herauskam; und auch in ihr sucht der Verfasser die Gründe für die gegenseitige Meynung zu widerlegen.

**) Die Vortheile des Predigtmemorirens in W. Abr. Tellers neuem Magazin für Prediger. 3. B. 2tes Stück, S. 1. 1794.

dann zu erwarten, wenn man, wie ich es allerdings für Pflicht halte, der Versuche zum Erlernen der Predigten nicht überhoben zu seyn glaubt, sie oft wiederholt, und sie, selbst wenn man sich auch auf die Festigkeit seines Gedächtnisses nicht verlassen kann, nie ganz einstellt. Das Herlesen der ganzen Predigt wird dann immer ein seltner Fall seyn; auch der Kanzelredner, der sich dazu genöthigt sieht, wird dieß für diejenigen, die es ihm nicht gern erlauben, noch immer fast unmerklich zu machen wissen, und erwirbt sich dadurch weit leichter die Fertigkeit, ohne Vorbereitung im Zusammenhange und mit Beyfall zu reden.

Kirchenfeste.

Ehedem wurde in allen Kirchen der Lutheraner die öffentliche Gottesverehrung, außer den Sonntagen, auch an den Kirchenfesten, die in den meisten lutherischen Ländern sonst noch eingeführt waren, gefeyert; in der Schwedischen und Finnischen Kirche auch an den Aposteltagen und an den Bußtagen; in der St. Peterskirche auch noch am Mittewochen, in der St. Annenkirche am Donnerstage. Im Jahr 1774 den 4ten August befahl das Justizcollegium den lutherischen Predigern in St. Petersburg und den Consistorien in Liefland, Esthland und Finnland, nach dem Inhalte der Schwedischen Kirchenverordnung von 1772 an Weihnachten, Ostern und Pfingsten nur die zwey ersten

Tage zu feyern, das Fest der Heimsuchung Mariä, den grünen Donnerstag, die Aposteltage und die kleinen Bußtage gänzlich abzuschaffen, nur den neuen Jahrstag, den Tag der Erscheinung Christi und der Verkündigung Mariä, den Charfreytag, das Fest der Himmelfahrt Jesu und den Johannistag beyzubehalten, und die übrigen kleinen Feste, Mariä Reinigung, Michaelis und den von den Schweden und Finnen nur allein gefeyerten Allerheiligentag, auf den folgenden Sonntag zu verlegen. Nur sollten Mariä Reinigung, wenn es in der Woche vor dem Fastnachtssonntage fiel, an dem vorhergehenden Sonntage, und die allgemeinen Buß- und Bettage der Schweden und Finnen anstatt des Freytags am Sonnabend angestellt werden. Jetzt sind indessen auch diese Buß- und Bettage schon lange eingestellt. Die Verfügung, die das Justizcollegium in Rücksicht auf die Feyer dieser Feste machte, wurde durch die Vorstellung des General-Majors und damaligen Gouverneurs zu Wiburg, Nicolaus Freyherr von Engelhardt, an das Justizcollegium vom 29sten July, der darüber mit dem dortigen Consistorio Rücksprache gehalten hatte, veranlasset. In dieser Vorstellung zeigte er an, daß durch die Befolgung der Schwedischen Verordnung nicht nur eine Gleichförmigkeit mit den Schwedischen Glaubensgenossen in der Feyer der Kirchenfeste erhalten, sondern auch den Irrungen und Collisionen vorgebeugt würde, die sonst, besonders in Finnland und

in den durch die Reichsgränze getheilten Kirchspielen entstünden, weil sich diese mit ihren Schwedischen Eingepfarrten Einer Kirche und Eines Predigers bedienten. Das Justizcollegium führte in dem Befehl, den es gab, dabey an, daß überall in den Protestantischen und selbst in einigen Katholischen Ländern viele Feste und Aposteltage deswegen wären abgeschaft und vermindert worden, weil sie, wider die erste Absicht, die Erbauung der Gemeine zu befördern, einen landesverderblichen Müßiggang erzeigt und dem fleißigen Arbeiter Hindernisse in den Weg gelegt hätten. Die Convente in St. Petersburg waren zwar unzufrieden, daß das Justizcollegium die Abschaffung und die Verlegung der Festtage befahl, weil sie glaubten, daß nur sie das Recht hätten, ihre kirchlichen Einrichtungen zu verändern. Sie verhinderten indessen die Prediger nicht, die Verfügung des Justizcollegii zu befolgen, weil man schon in verschiedenen Ländern Deutschlands diesen Schritt gethan, und dafür so wichtige Gründe hatte. Nur stellten die Prediger der Peterskirche dem Justizcollegio vor, daß ihre Gemeine die Beybehaltung des grünen Donnerstags verlangte. Das Collegium gab hierin nach und erlaubte nun die Feyer dieses Tages allgemein. In der Kirche des Ingenieurcadettencorps versammlete sich die Gemeine bis 1797 noch am dritten Tage, der sonst auch zur Feyer der Geburt Jesu bestimmt war, weil das Einweihungsfest, das auf diesen Tag in der hölzernen Kirche, die nun in eine steinerne verwandelt ist,

angesetzt wurde, jährlich erneuert ward. Die englische Gemeine feyert außer dem Charfreytage und dem zweyten Ostertage, an welchem aber keine Predigt gehalten wird, kein einziges Wochenfest, und versammlet sich an Weihnachten und Pfingsten nur an einem Tage. Auch an den Staatsfesten des Kayserlichen Hofes wird keine öffentliche Gottesverehrung gehalten. Die Französische Gemeine hat die kleinern Feste blos auf den Charfreytag und auf den ersten Tag des neuen Jahrs eingeschränkt. Die Holländische auf die Feyer dieses letzten Festes und der Himmelfahrt Jesu; die deutsche hat noch den grünen Donnerstag hinzugesetzt. Diese und die Holländische finden sich auch an den drey großen Kirchenfesten zwey Tage hindurch zur öffentlichen Gottesverehrung ein. Die Französische Gemeine nur an einem Tage. Auch die Feste des Kayserlichen Hofes; das Gedächtniß der Thronbesteigung und der Krönung der Russischen Monarchen; die Jahrtage der Geburt und der Namen, die sie und die Kayserliche Familie führen, und seit 1768 auch das Andenken der an der Kayserin und dem Großfürsten, Paul Petrowitsch, glücklich vollzogenen Einimpfung der Blattern, sind zu kirchlichen Festen bestimmt. Die Anzahl dieser Staatsfeste betrug im Jahr 1796 auf neun und zwanzig. Ein Theil von ihnen fiel freylich in manchen Jahren auf Sonntage und Kirchenfeste; fünf, welche die Großfürstliche Familie betreffen, wurden auf die schon vorhin verordneten Tage verlegt. Zugleich werden gefeyert: das Geburtsfest

der Kayserin und das Namensfest der Großfürstin Alexandra Pawlowna, die dann, wenn sie in den vier letzten Tagen der Charwoche einfallen, am zweyten Osterfeste gefeyert werden. Die Namensfeste des Großfürsten Constantin Pawlowitsch und der Großfürstin Helena Pawlowna; der Großfürstin Maria Fedorowna, und ihrer Prinzessin Maria Pawlowna; die Namensfeste der Kayserin und der Großfürstin Catharina Pawlowna; die Geburtsfeste des Großfürsten Alexander Pawlowitsch und seiner Schwester Helena Pawlowna. Nach dem Tode der Kayserin, Catharina der zweyten, werden noch fünf und zwanzig Feste gefeyert: Im Jan. den 7ten das Geburtsfest der Großfürstin Anna Pawlowna. Den 13ten das Geburtsfest der Großfürstin Elisabeth Alexiewna. Im Febr. den 3ten das Namensfest der Großfürstinnen Anna Feodorowna und Anna Pawlowna; den 4ten das Geburtsfest der Großfürstin Maria Pawlowna. Im April: den 27sten das Geburtsfest des Großfürsten Constantin Pawlowitsch; im May: den 10ten das Geburtsfest der Großfürstin Catharina Pawlowna, den 21sten das Namensfest des Großfürsten Constantin Pawlowitsch. Im Juni: den 25sten das Geburtsfest des Großfürsten Nicolai Pawlowitsch, den 29sten das Namensfest des Kaysers Paul des Ersten. Im Juli: den 22sten das Namensfest der Kayserin Maria Feodorowna und der Großfürstin Maria

Pawlowna; den 29sten das Geburtsfest der Großfürstin Alexandra Pawlowna. Im August: den 30sten das Namensfest des Großfürsten Alexander Pawlowitsch. Im Sept.: den 5ten das Namensfest der Großfürstin Elisabeth Alexiewna, den 12ten das Geburtsfest der Großfürstin Anna Feodorowna, den 20sten das Geburtsfest des Kaysers Paul des Ersten. Im October: den 14ten das Geburtsfest der Kayserin Maria Feodorowna. Im Nov.: den 6ten das Thronbesteigungsfest des Kaysers Paul des Ersten. Im Dec.: den 6ten das Namensfest des Großfürsten Nicolai Pawlowitsch, den 12ten das Geburtsfest des Großfürsten Alexander Pawlowitsch und das Geburtsfest der Großfürstin Helena Pawlowna. An diesen Staatsfesten halten einige Prediger Vorträge über Materien, die sich darauf beziehen, andere lesen nur ein darauf eingerichtetes Gebet ab. Die übrigen Dankfeste, zu denen öffentliche, glückliche Begebenheiten Gelegenheit geben, werden fast immer an einem dazu bestimmten Sonntage, sehr selten an einem andern Wochentage angesetzt.

Oeffentliche Gottesverehrung am Nachmittage und zu andern Zeiten.

Die doppelte Tageszeit, in der man sich am Sonntage und an den großen Kirchenfesten zur öffentlichen Gottesverehrung versammlete, hat man in den meisten lutherischen Kirchen in St. Petersburg seit

fünf bis zehn Jahren auf eine einzige eingeschränkt. Vorhin waren sowohl der Nachmittag als der Vormittag, nur nicht die Frühstunden, dazu bestimmt. Auch der einzige Prediger einer Gemeine mußte zweymal Kanzelvorträge halten, nur der Waßiley-Ostrowsche machte davon dann Ausnahme, wenn er noch andere Amtsverrichtungen zu besorgen hatte. Jetzt versammlet man sich des Nachmittags um zwey Uhr nur allein in der Peterskirche und in der Brüdergemeine an jedem Sonntage und bey jeder Feyer der drey großen Kirchenfeste; in der St. Annenkirche seit 1780 jeden dritten Sonntag, an dem das Abendmahl ausgetheilet wird; in der Schwedischen in den Fasten zur Anhörung der Vorträge über die Leidensgeschichte; in der Finnischen in den Sommermonaten, vom ersten Trinitatissonntage bis zum zwölften, weil dann Katechismuspredigten gehalten werden, und am ersten Tage der drey großen Kirchenfeste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, auch immer um zwey Uhr, und singt in allen diesen Kirchen nur überhaupt zwey Lieder; in der Holländischen Kirche mehrentheils an dem Tage, der zur Abendmahlsfeyer bestimmt ist; in der Katharinenkirche und in der Kirche der Landcadetten und des Ingenieurcorps an keinem Nachmittage. Die Ursachen, warum die nachmittägliche Gottesverehrung bey einigen Gemeinen eingeschränkt, bey andern ganz aufgehoben wurde, lagen theils in der Gemeine selbst, theils in den Umständen, die dazu die Veranlassung gaben. Die

Die Anzahl der Zuhörer verringerte sich immer mehr, und ward endlich so klein, daß oft nur sehr wenige einzelne Personen erschienen, die man, weil sie sich nur hie und da zeigten, erst suchen mußte. Diese immer merklichere Abnahme der Zuhörer entstand daher, daß die Mahlzeiten in den meisten Häusern nach und nach immer später und erst um die Zeit, in der die Gottesverehrung ihren Anfang nahm, angesetzt wurde. Familienglieder, Bekannte und Freunde fanden sich nach der hiesigen Gewohnheit dabey ein. Bey dieser Gelegenheit wurden die Mahlzeiten, wenn man sie auch früher hielt, verlängert, und die Gesellschaft zog die Unterhaltung, die sie hier fand, dem Kirchenbesuche vor. Auch die Ehefrauen und das Gesinde, für welche diese Andachtsübungen vorzüglich bestimmt waren, weil ihre häuslichen Geschäfte sie verhinderten der Gottesverehrung am Vormittage beyzuwohnen, erschienen aus der Ursache auch nur selten, und fast gar nicht mehr. Die Prediger wollte und konnte man nicht nöthigen, in einem großen Gebäude, bey fast leeren Stuhlbänken, aufzutreten; konnte es am wenigsten denen zumuthen, welche die Kanzel an diesem Tage schon einmal bestiegen und keinen Gehülfen hatten. Dieß war der Fall bey der Schwedischen Gemeine, als jene sich ihre eigne Kirche baute, oft auch bey der Finnischen, wenn es dem Prediger an dem Gehülfen, den er selbst besoldete, fehlte, oder wenn er sich diese Kosten ersparen wollte; und einige Jahre lang auch bey der Stückhöfischen nnd Waßi-

ley-Ostrowschen. Der jetzige Prediger der letztern war nicht einmal durch seine Bestallung dazu verpflichtet, und erklärte, wie man ihm die eingeführte Gewohnheit zweymal an einem Tage öffentliche Vorträge zu halten entdeckte, daß er den an ihn ergangenen Ruf unter dieser Bedingung nicht würde angenommen haben, weil er bey den Begriffen, die er von der Würde dieser Vorträge hätte, und bey seinem Vorsatze, denselben gemäß zu handeln, voraussähe, daß er bey beyden, oder wenigstens bey dem einen nicht die Erwartung, die man von ihm hätte, und die Forderungen, die er dabey an sich selbst machte, würde erfüllen können. Man drang hierauf nicht weiter in ihn, und bat ihn nur, zwey Candidaten, die sich damals hier aufhielten, dieß Geschäfte wechselsweise aufzutragen. Sie übernahmen es; aber bey der immer größern Abnahme der Zuhörer konnte man es ihnen nicht länger zumuthen. Der Prediger hielt jetzt selbst über ganze biblische Kapitel einen kurzen Vortrag, und in den Sommermonaten, so wie es sonst gewöhnlich gewesen war, Kinderunterricht. Aber schon nach einigen Jahren mußte auch er den erstern einstellen, weil man diese öffentliche Andachtsübungen immer weniger und oft gar nicht besuchte. Im Sommer dauerte der Kinderunterricht fort. Bey der Veränderung, die der Convent mit der Kirchenschule vornahm, wurde zwar der Rector, den man wählte, verpflichtet, Nachmittagspredigten zu halten, und zugleich den Kinderunterricht zu übernehmen; aber bey vier Männern,

die dieses Amt nach einander bekleideten, bemerkte man eben, so wie vorher, die immerfortschreitende Abnahme der Zuhörer, obgleich in der letzten Zeit der Anfang dieser Gottesverehrung eine Stunde später, als bisher, angesetzt war. Man stellte die Nachmittagspredigten schon 1784 im Herbste wieder ein, und als der Convent 1786 sich durch eine Verfügung des Schuldirectorii bey der Peterskirche und durch den Befehl der Schulcommission genöthigt sah, die Lehrer der Kirchenschule ihres Amtes zu entlassen; so hatte dieß den Erfolg, daß die Schule aufgehoben wurde, und daß seit 1787 auch die nachmittäglichen Andachtsübungen, weil man dem Prediger bey dem wenigen Nutzen, den sie schaften, die Fortsetzung derselben nicht mehr zumuthen konnte, ganz aufhörten. Um indessen zu versuchen, ob man nicht wenigstens den Nutzen des Kinderunterrichts im Sommer dadurch fortdauernd machen könnte, daß man ihn auf eine bequemere Zeit verlegte, übernahm ihn der Prediger des Vormittags, gleich nach dem Ende seines Kanzelvortrags. Aber auch dieß hatte nicht den gehoften Erfolg. Nach zwey Jahren mußte er ebenfalls, weil immer weniger Kinder und endlich gar keine mehr erschienen, eingestellet werden. In der St. Annenkirche wurden die Nachmittagspredigten — denn Kinderunterricht hielt man nie, — anfangs auch von dem Prediger selbst gehalten. Seit 1762 trug man sie auch dem Rector der Schule auf. Der erste, der sie übernahm, und zugleich als Nachmittagsprediger angestellet wurde, war der ver-

storbene Pastor Großkreuz. Sie wurden indessen schon 1780 aus eben der Ursache, warum sie in den andern Gemeinen unterblieben, nicht mehr beständig fortgesetzt; man schränkte sie nur auf die Sonntage ein, an welchen das Abendmahl öffentlich ausgetheilt wird. Auch Pastor Henning stellte den Nachmittags-Gottesdienst in der Landcadettenkirche in seinen letzten Amtsjahren ohngefähr 1775 aus einer gleichen Ursache ein, und die besondern Erbauungsstunden, die er noch außerdem, nach dem Nachmittags-Gottesdienste, für eine Auswahl unter den Mitgliedern seiner Gemeine hielt, ohngefähr 1786. In der Petersgemeine bleibt zwar die öffentliche Gottesverehrung in den Nachmittagsstunden des Sonntags weniger unbesucht; aber die Anzahl der Zuhörer verringert sich doch auch immer merklicher. — Ehedem war auch in einigen Lutherischen Kirchen, außer in der Waßiley-Ostrowschen, in der Kirche des Landcadetencorps und in der Finnischen, einer der übrigen Wochentage entweder immer, oder doch in einer gewissen Jahreszeit, zu öffentlichen Andachtsversammlungen bestimmt; in der Peterskirche immer der Mittewochen, in der St. Annenkirche der Donnerstag, nur dann nicht, wenn an einem andern Tage der Woche ein Kirchenfest einfiel. In der Schwedischen wurden nur in der Fastenzeit über die Leidensgeschichte Jesu, oder über andere biblische Stellen, und im Sommer, von Pfingsten bis Michaelis, jedesmal am Mittewochen, über den Kate-

chismus Predigten gehalten. Aber da auch diese öffentlichen Vorträge in allen dreyen Kirchen immer seltner besucht wurden, so veranlaßte dieß ebenfalls die Einstellung derselben. In der Peterskirche setzte man sie anfangs nur einige Monate im Sommer aus. Seit ohngefähr zehn Jahren sind eben, so wie seitdem auch in der Annenkirche, nur allein die Fastenwochen dazu bestimmt. Die Mittewochspredigten in der Schwedischen Kirche haben auch schon seit der Zeit aufgehört, da die Fastenvorträge am Nachmittage des Sonntags gehalten werden.

Verhalten der Zuhörer.

Unter den Handlungen der öffentlichen Gottesverehrung herrscht, wenn die Anzahl der Zuhörer auch noch so groß ist, in allen Protestantischen Kirchen eine feyerliche Stille. Auch die Russen der untern Volksklassen, welche die Neugier zuweilen herbey führt, unterbrechen sie nicht. Einige Zuhörer erscheinen zwar nicht zur bestimmten Zeit, und oft sehr spät, manche entfernen sich wieder, ehe die Handlungen der Gottesverehrung ganz geendigt sind; aber ohne alles Geräusch. Fast nie sieht man, so wie in andern großen Städten, daß ganze Haufen und einzelne Personen, die mitten unter dem Kanzelvortrage, oder unter dem Kirchengebete und bey den Fürbitten, bald ankommen, bald sich entfernen, durch diesen beständigen Wechsel den Kanzelredner in seinem Vortrage, die Zuhörer in ihrer Aufmerksamkeit stören; wenigstens sind diese Bey-

spiele sehr selten. Nur einmal bemerkte ein Prediger, daß eine seiner Zuhörerinnen von einem der obersten Stände es sich zum Gesetz gemacht zu haben schien, sich nicht eher als gegen das Ende seines Vortrags, und immer mit vielem Geräusch, einzustellen. Lange duldete er dieses nicht anständige Betragen. Endlich hielt er einmal, als er sie ankommen sah, so lange inne, bis das Geräusch gestillt war, und sie die Aufmerksamkeit der übrigen Versammlung nicht mehr auf sich zog. Jeder verstand diesen Wink, nur sie nicht, weil er bey ihr die Vermuthung, auf die sonst Niemand fiel, erweckte, daß jener diese Pause aus Ehrfurcht für sie und für ihren Stand gemacht habe. Man führte sie indessen von ihrem Irrthum zurück. Sie ließ sich belehren und stellte sich nicht mehr so spät ein. Eben dieser Prediger hatte das Mißvergnügen gewahr zu werden, daß seine Zuhörer eine Zeitlang die Kirche mitten unter der Schlußstrophe, die nach der Aussprechung des Segens aus einem bekannten Liede gesungen wurde, in großer Anzahl verließen. Dieß veranlaßte ihn einmal von der Kanzel anzuzeigen, durch den frühen Aufbruch vieler Zuhörer bey der Schlußstrophe würde die Absicht, in der man sie anstimmte, verfehlt, und andere, die ihre Andacht noch nicht geendigt hätten, sähen sich dadurch gestört. Dieß bemerke man in andern Kirchen nicht, und rühre vermuthlich daher, daß diese auf der Tafel nicht angezeigte Strophe von ihnen schwer zu finden sey. Um dieß Hinderniß der Andacht, die auch sie sonst gewiß

noch auf einige Augenblicke fortsetzen würden, aus dem Wege zu räumen, werde künftig immer die letzte Strophe des vorhergehenden Liedes zum Schluß angestimmt werden. Diese Anzeige hatte den erwarteten Erfolg. Nicht nur schon am folgenden Sonntage, sondern auch seitdem wird jener frühe Aufbruch nicht mehr bemerkt.

Religionshandlungen, unmittelbar nach dem Kanzelvortrage.

Das, womit der Prediger der Protestantischen Gemeinen in andern Ländern seine Zuhörer vor dem Abtritt von der Kanzel unterhält, ist auch in den Petersburgischen Kirchen üblich. Auf den Schluß der Predigt folgt unmittelbar das allgemeine Kirchengebet. Bey demjenigen, was man hier ehedem in den deutschen Lutherischen Kirchen eingeführt hatte, war man vor dreyßig Jahren noch immer hinter seinem Zeitalter zurückgeblieben. Einkleidung, Ausdrücke, Wendung, alles bewies, daß man dieß Gebet in den ersten Abschnitten dieses Jahrhunderts zurücksetzen mußte. Die Prediger der neuern Zeiten vertauschten es daher bald mit einem andern, das jeder von ihnen selbst entwarf, und diese Vertauschung war so wenig anstößig, daß man sie vielmehr billigte. An dem zweyten Tage der großen Kirchenfeste und an den kleinern, die noch gefeyert werden, lesen manche Prediger zur Abwechselung bald aus neuen Schriften ein Gebet vor, dessen Inhalt sich auf die Feste bezieht, bald aus neuern Ge-

sangbüchern ein schickliches Lied, und übergehn das Kirchengebet. Bey der Schwedischen und Finnischen Gemeine hat man mit den letztern keine Veränderung vorgenommen. Es ist eben dasselbe, das schon lange in ganz Finnland und Schweden verlesen wird, nur sind darin freylich die Fürbitten, die sich auf das dort regierende Haus beziehen, ausgelassen, und an deren statt solche, die das Verhältniß der hiesigen Schweden als Unterthanen der Russischen Kayserin erfordert, eingeschaltet worden. Bey den öffentlichen Fürbitten und Danksagungen vermeidet man alles Gepränge der Titel, und alle Ausdrücke, durch die man ehedem die Geburt, den Stand, und die Würden derer, die diese Würden verlangten, kennbar machte. Von 1766 bis 1778 hörte man zwar noch in Einer Kirche dieses Titelgepränge, und bey den Fürbitten für Wöchnerinnen ihre ganze Sippschaft nennen; jetzt in keiner. Man glaubt, daß sich der Prediger mehr durch seine innere Würde, als durch diese Art sich beliebt zu machen, empfehlen müsse; daß jede Art der Auszeichnung hier unschicklich sey, weil bey Bedürfnissen, die alle ohne Unterschied der Geburt, der Würden und des Standes eben so sehr, als andere, fühlen, und bey ihrem gleichen Verhältnisse gegen den allgemeinen Wohlthäter der Menschen Niemand diese Rücksicht auf bürgerliche Vorzüge erwarten dürfe. Man bedient sich daher bey der Anzeige der Fürbitten immer gleicher Ausdrücke. Bey manchen Gemeinen hört man indessen einige der sonst gewöhnlichen Fürbitten fast

nie. Schwangere verlangen sie in keiner einzigen, Reisende äußerst selten. Kranke in den meisten Gemeinen, in andern nur dann, wenn sie mit langwierigen Uebeln behaftet sind, oder gefährliche Zufälle haben. Danksagungen für Wöchnerinnen sind in allen Kirchen eingeführt, aber für genesene Kranke höret man sie in einigen, Jahre hindurch, nie, in andern oft. Von den Verstorbenen wird, wenn es Erwachsene sind, ihr Taufname und ihr Geschlechtsname, ihr Stand, ihr Alter und ihre Krankheit bekannt gemacht, ebenfalls ohne irgend einen Ausdruck, der als Titel den Unterschied des Standes anzeigt. Auch bey dem Aufgebot eines Brautpaars setzet man jetzt bey dem Namen des Bräutigams blos den Stand und den Geburtsort, bey der Braut noch den Namen und den Stand ihres Vaters hinzu. In der Schwedischen und Finnischen Kirche wiederholt man das Vater Unser, das beym Anfang der Predigt gehört wird, auch nach den Fürbitten und Danksagungen, in einigen deutschen Kirchen nicht, oder doch nicht immer. Bey den Anfangsworten dieses Gebets folgen einige Prediger, wie es auch schon Büsching zu thun pflegte *), den Regeln unsrer Sprache **) und klei-

*) Büschings eigne Lebensbeschreibung S. 392.

**) Herr Doctor J. Carl Oelrich sagt zwar in seiner historisch-kritischen Nachricht von einer seltenen Ausgabe des Heidelbergischen Katechismus der Reformirten

den, um die Gedankenlosigkeit, mit der es sonst leicht hergesagt und in der Stille nachgesprochen wird, zu verhindern, den Inhalt der Bitten in andere Ausdrücke ein *). Nur das, was die Gemeinen noth-

Kirche in Spanischer Sprache. Berlin 1793. daß man denjenigen, der öffentlich Unser Vater beten würde, für keinen Lutheraner, sondern für einen Reformirten halten würde, und daß diese Setzung der Wörter in der Lutherischen Kirche das Mittel sey, wodurch man sich gleichsam ganz allein von den Reformirten unterscheiden könne, und eben deswegen als symbolisch beybehalten werden müsse. Aber sollte man in einem Sprachfehler einen so unwichtigen Unterschied, der, wie Herr D. Oelrich anzunehmen scheint, der einzige noch übrige ist, im Ernste geltend zu machen suchen, und an einem Orte, wo die Prediger beyder Kirchen einerley Religionslehren vortragen? Selbst Luther hat in allen Ausgaben seiner so oft veränderten Bibelübersetzung das Unser Vater beybehalten, und es nur blos wegen der Klasse der Einfältigen seiner Zeit in seinem Katechismus in Vater Unser verändert.

*) Im Baaden-Durlachischen wurde es 1793 durch einen Synodalbefehl genehmiget, daß der Prediger dieß Gebet am Schluß der Predigt statt der wörtlichen Hersagung, nach dem Beyspiele vieler andern berühmten Gottesgelehrten, in einer kurzen und kernhaften Umschreibung den Gemeinen vorspreche. Neues Journal für Prediger 28ster Band, S. 262. Auch schon Luther verlangte die Veränderung der Ausdrücke

wendig wissen müssen, Nachrichten von kirchlichen Einrichtungen, von der Feyer der Feste, die in den nächsten Tagen einfallen, und von der öffentlichen Austheilung des Abendmahls, werden nach den Fürbitten und Danksagungen bekannt gemacht. Polizeybefehle und Anzeigen, die manche Prediger in Deutschland auf das Verlangen einzelner Personen ablesen, die mit der Absicht, in der man sich hier versammlet, gar nicht übereinstimmen und von den guten Eindrücken des Vortrags ganz abführen *), hört man von den Petersburgischen Kanzeln nie; eben so wenig die obrigkeitlichen Verordnungen, die gewisse Verfügungen betreffen, die eben so gut auf eine andere schicklichere Art verbreitet werden können; nur zuweilen die Verordnungen des Justizcollegii,

des V. U. in der deutschen Messe, die er 1526 in Wittenberg herausgab. Nach der Predigt, sagt er, soll folgen eine öffentliche Paraphrasis des Vater Unser.

*) Diese dem Prediger und den öffentlichen Andachtsversammlungen nicht anständigen Gebräuche rügt Herr Abt Henke in seiner Zeitschrift Eusebia, im 1sten Stück, Helmstädt 1796, S. 65. Auch in dem 1793 zu Upsala gefeyerten Reformationsjubiläo that die versammlete Geistlichkeit den Vorschlag, daß geringere Publikate nicht von der Kanzel, sondern nach dem Gottesdienste auf der Kirchendiele oder dem Kirchhofe verlesen würden. Annalen der neuesten theologischen Litteratur v. von 1794, S. 46.

die der Prediger für seine Person zu befolgen hat und die öffentlichen Vorladungen entwichener Ehegatten. Unter der Regierung der verstorbenen Kayserin wurden einige Befehle verlesen, die ganz besondere Veranlassungen hatten; die von ihr geschehene Bekanntmachung über gemeinnützige Anstalten, über Begebenheiten, welche die Mitglieder der Kayserlichen Familie betrafen und Kriegserklärungen. Unter der Regierung ihres Nachfolgers, des Kaysers Paul des ersten, wurde bisher nur das Manifest wegen der Huldigung, und ein anderes, das im Januar 1797 durch die Unruhen veranlaßt wurde, die in einigen Gouvernements unter den herrschaftlichen Bauern entstanden, verlesen. Zuweilen schließen einige Prediger mit einer Liederstrophe, zuweilen mit einem ganzen Liede von neuern Dichtern, das sich auf den Inhalt ihres Vortrags bezieht. Vor der letzten Liederstrophe, nach der die Versammlung die Kirche verläßt, singt oder spricht der Prediger den Segenswunsch. In den deutschen lutherischen Kirchen wird er gemeiniglich mit dem Zeichen des Kreuzes begleitet, in der Schwedischen und Finnischen nie. Auch einige deutsche Prediger unterlassen es zuweilen, weil manche Zuhörer auf dieß Zeichen einen Werth zu legen scheinen, den es nicht hat, und nicht haben kann, und dabey manchen Aberglauben verrathen. Zuweilen vertauschen sie auch die morgenländischen Ausdrücke dieses Israelitischen Segenswunsches mit andern, die dem Geiste des Christenthums angemessener sind.

Veranstaltung neuer Liedersammlungen.

Ein wichtiges Bedürfniß der öffentlichen Gottesverehrung sind Lieder, bey denen man, in Rücksicht auf die Vorstellungsart der Religionslehren, mit dem Zeitalter fortschreitet, und die in Rücksicht auf die Einkleidung der Gedanken nicht nur den Verstand beschäftigen, sondern auch das Herz erwärmen und zu frommen Gefühlen hinreißen; in Rücksicht auf Sylbengang und Ausdrücke mit den Regeln der Dichtkunst und des guten Geschmacks übereinstimmen. Bey den meisten alten Liedern bemerkt man von dieser Seite sehr auffallende Fehler. Die Religionslehren werden oft durch die darin herrschenden Begriffe verunstaltet. Sie enthalten falsche Vorstellungen, durch welche die Religion einen Theil ihrer Würde, und bey dem großen Haufen ihren wohlthätigen Einfluß, verliert, und pflanzen lange widerlegte Irrthümer fort; die Gedanken hängen nicht immer zusammen. Anstatt Eindruck aufs Herz zu machen, beschäftigt ihr Inhalt blos die Einbildungskraft. Die Ausdrücke sind unwürdig, unedel und tändelnd; selbst das Ohr wird durch die Härte, durch den Uebellaut des Sylbengangs, und durch falsche Reime beleidigt. Bey so vielen Fehlern verhindern diese Lieder die Erbauung, die sie befördern sollten. Ein Theil der Gemeine, der richtige Begriffe hat, an wohlgeordnete Gedanken gewöhnt ist, Nahrung für Verstand und Herz sucht, die bessere Büchersprache kennt, und seinen guten Ge-

schmack nicht gern verläugnen will, wird unwillig, wenn er dergleichen Lieder singen soll und schweigt. Ein anderer findet sie zwar nicht anstößig, weil er sie schon in der Jugend seinem Gedächtnisse eingeprägt hatte; aber er singt sie entweder gedankenlos her, oder bestärkt sich immer mehr in seinen Irrthümern und in seinen unrichtigen Begriffen. Die deutschen Lutherischen Prediger in Petersburg waren vor dreyßig Jahren in die Nothwendigkeit gesetzt, solche unzweckmäßige Lieder singen zu lassen. Das Rigaische Gesangbuch, das schon nach der Vorrede 1664 von dem Pastor und Inspector Mag. Johann Breverus herausgegeben wurde, und nicht nur 1730, sondern auch noch 1758 und 1761 immer unverändert abgedruckt ward *), war bey allen

*) Der Titel heißt: Neuvielvermehrtes Rigisches Gesangbuch, bestehend aus schönen geistreichen Liedern und Psalmen nach Ordnung der Jahrszeiten, nach hiesigem Kirchengebrauche eingerichtet, und jetzt mit Geist- und trostreichen Liedern an der Zahl bis 1377 vermehrt. Nebst einem Andacht- und Trostvollen Gebetbuch. Sowohl auf jeden Tag in der Woche, als Vesper- Fest- Zeit- Buß- Beicht- und Communion- Fast- und Bet-Tage, in aller Noth und Anliegen gerichtet. Jedermänniglich zur seeligen Erbauung zu gebrauchen, aufs neue mit großem Fleiß übersehen und mit dem Kern aller Gebete, wie auch Ihro Maj. Kirchengebet, und

hiesigen Gemeinen eingeführt, und enthielt einen so großen Vorrath gedankenleerer, von Wortgeklingel strotzender und mit tändelnden Ausdrücken angefüllter Lieder, daß für das jetzige Zeitalter und für den gereinigten Geschmack desselben kaum einige wenige noch brauchbar blieben. Der jetzige Prediger der deutschen Katharinengemeine suchte schon 1767 seine Amtsgenossen zur Veranstaltung einer neuen Liedersammlung zu bewegen. Sie unterblieb, weil diese sich bey den vielen Widersprüchen, die sie befürchteten, nicht getraueten, darüber Vorschläge zu thun. Das, was man indessen in Petersburg damals nicht wagen zu können glaubte, geschahe vier Jahre nachher 1771 in Reval. Der Magistrat und das Stadtconsistorium gaben ein verbessertes Gesangbuch heraus, das nicht nur in der Stadt, sondern auch in vielen Landkirchen eingeführt wurde *). Nach einigen Jahren fanden die Pre-

sonst merklich verbessert, und hoher Potentaten allergnädigsten Privilegio.

*) Hupels Nordische Miscellaneen, 15tes—17tes St. S. 782. Der Titel dieses Gesangbuchs ist: Sammlung geistlicher Lieder der evangelisch-Lutherischen Kirche, zur allgemeinen und besondern Andacht gewidmet, und mit Bewilligung Eines Hochedlen und Hochweisen Raths dieser Kayserlichen Stadt Reval zum Druck befördert von dem hiesigen Stadt-Ministerio. Reval gedruckt mit Lindforschen Schriften 1771.

diger der Peterskirche, die Nachfolger der erstern wurden, bey jenen Vorschlägen weniger Bedenklichkeiten. In der Versammlung, welche die Protestantischen Prediger schon seit einigen Jahren wöchentlich unter einander hielten, beschloß man, dieß Geschäft gemeinschaftlich einzuleiten, zu befördern, und die Hindernisse, die man dabey finden könnte, mit Vorsicht aus dem Wege zu räumen. Auf der einen Seite wollten die Prediger die Vorurtheile des großen Haufens, die sie auch an diesem Orte vermutheten, gern schonen; auf der andern Seite sicher seyn, daß sie ihren Zweck nicht verfehlten. In dieser doppelten Rücksicht mußten sie, wie sie glaubten, das Gesangbuch, das Eltern und Kinder schon seit einem langen Zeitraum gebraucht hatten, ihren Gemeinen nicht auf einmal ganz entziehen, sondern sie nur nach und nach davon entwöhnen. Dieß konnte durch eine kleine Sammlung von lauter neuen Liedern, die sich sowohl durch Inhalt, und durch Einkleidung, als durch die Wahl der Gedanken und der Ausdrücke selbst empföhlen, und die neben dem alten Gesangbuche zu gebrauchen wären, bewürkt, und dadurch zugleich ihr Zweck mit den wenigsten Hindernissen erreicht werden. Sie wurden hierin bald einig, und machten darüber 1772 an die drey Convente der deutschen Gemeinen durch eine Vorstellung, die auch der Schwedische und Finnische Prediger Hougberg und Krogius unterschrieb, ihren Vorschlag. Der Convent der Katharinengemeine genehmigte ihn zuerst; die beyden übrigen

übrigen folgten diesem Beyspiel. Um die Zuhörer zum voraus mit den neuen Liedern bekannt zu machen, lasen einige Prediger diejenigen, die mit dem Inhalt ihres Vortrags übereinstimmten, oft von der Kanzel ab. Die Auswahl der Lieder, die der Prediger Grot, Herold und Wolff in einer besondern wöchentlichen Zusammenkunft übernahmen, wurde in einer andern Versammlung vorgelesen, und aufs neue beurtheilt. Dieser letzten wohnten auch der Schwedische und Finnische Pastor immer, der Prediger des Landcadettencorps, Henning, und der damalige Prediger der St. Annenkirche, Lonsert, nur einmal bey. Die Sammlung dieser Lieder, deren Anzahl zwey hundert und vier beträgt, erschien schon 1773 *), zu einer Zeit, da man in den meisten Orten Deutschlands für dieß Bedürfniß der gemeinschaftlichen Erbauung, so sehr man es auch schon fühlte, noch so wenig gesorgt hatte **). Jetzt

*) Sie hat den Titel: Sammlung Gottesdienstlicher Lieder für die öffentliche und häusliche Andacht. St. Petersburg bey Johann Karl Schnoor 1773, und besteht außer der Vorrede, die Herr Pastor Wolff verfaßte, aus siebenzehn Bogen.

**) In Berlin hatte zwar schon das Ministerium der Marienkirche 1765, auf die Veranlassung des Probstes Süßmilch, beym Churmärkschen Consistorio eine Sammlung von Liedern, mit dem Gesuche eingereicht, sie als einen Anhang zum Porstischen Gesangbuche bey ihrer Gemeine einführen zu dürfen, und die Erlaubniß dazu erhalten. Aber die

ist man zwar in dieser Rücksicht thätiger; aber dennoch scheinen die Unruhen, welche die Einführung mancher neuen Gesangbücher veranlaßte *), und die

Einführung unterbileb doch einige Jahre. Man fand es nachher besser, ein ganz neues Gesangbuch zu veranstalten. Die Maaßregeln, die man dazu wählte, wurden 1773 genommen. Aber dennoch vergingen vier volle Jahre, ohne daß man merkliche Schritte zur Ausführung dieser Angelegenheit machte. Tellers neues Magazin für Prediger, 1ster Band, 2tes Stück, S. 271 — 274. Die Unruhen, welche die Einführung des nachher herausgekommenen Berlinischen Gesangbuchs veranlaßten, sind bekannt. Vielleicht wären sie nicht erfolgt, wenn man der Gemeine das Porstische Gesangbuch nicht auf einmal genommen, und die Sammlung der Lieder, die man als einen Anhang dazu brauchen wollte, vorher, so wie man wollte und durfte, eingeführt hätte.

*) Auch das allgemeine Gesangbuch zum Gebrauch der evangelischen Kirchen und Gemeinen der U. A. K. im Königreich Polen, das nach dem Beschluß der Generalsynode zu Wengrow 1782, auf Kosten der Union in Lissa gedruckt war, und 1785 erschien, gab in der Stadt Schmiegel in Großpolen zu gewaltthätigen Auftritten Gelegenheit. Die Einführung dieses Gesangbuchs war schon von dem größten Theil der Gemeine beschlossen, man hatte schon viele Exemplare gekauft und unter die Armen unentgeldlich ausgetheilt, als ein Riemer Balde sich einen Anhang machte, und sich der Einführung

Furcht, sie erneuert zu sehen, in vielen Städten und Ländern Deutschlands diesen Schritt zu einer bessern Gottesverehrung noch immer zurückzuhalten *). Wie wenig würde man indessen jene Un-

widersetzte, unter dem Vorwande, daß es Ketzereyen enthielte. Die Freunde des neuen Gesangbuchs gaben, ob sie gleich zahlreicher waren, dem Verlangen dieser Parthey nach. Balde war damit nicht zufrieden, sondern setzte mit seiner Parthey die rechtmäßigen Kirchenvorsteher ab, und nahm, unterstützt von dem römischkatholischen Bürgermeister und Erbherrn, ihnen Kasse und Archiv ab, und wählte andere, die dem Prediger keinen Gehalt gaben, und ihn durch die unanständigste Behandlung kränkten. Erst im Jahr 1791 wurde die Sache von dem Assessorial-Gericht in Warschau dahin entschieden, daß die unrechtmäßig gewählten Vorsteher abgesetzt, binnen sechs Wochen neue Vorsteher gewählt und diesen Rechnung abgelegt werden sollte. Homiletisch-kritische Blätter für Candidaten des Predigtamts und angehende Prediger. Stendal 1792, 3tes Heft, S. 159 und 160.

*) Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin ließ für seine Hofgemeine ein neues Gesangbuch herausgeben, und äußerte dabey den Wunsch, daß viele Gemeinen es statt des ältern von 1764, das noch mit vieler Mystik angefüllt war, annehmen mögten. Der Superintendent des Güstrowschen Kirchenkreises, Herr Consistorialrath Piper, fand es 1795 für nöthig, es zur Synodalaufgabe zu machen: daß jeder Prediger in einem be-

ruhen besorgen dürfen, wenn man das Beyspiel der Petersburgischen Prediger nachahmte *). Der große Haufe ist leicht zu gewinnen, wenn man seinen Vorurtheilen nicht immer geradezu entgegen arbeitet, und ihm die bessern Erbauungsmittel mit

sondern Aufsatze eröffne, was ihm von der Sensation und Geneigtheit seiner Gemeine, das Gesangbuch einzuführen, bekannt geworden sey, ferner was für Hindernisse der Einführung etwa im Wege stehn und zur Hebung solcher Hindernisse zu thun seyn möchte. Dem Herrn Pastor Hamm zu Gadebusch gelang die Einführung, wie er am Ende seiner Abhandlung: Ueber die Nothwendigkeit verbesserter Gesangbücher und über das neue Mecklenburgische Gesangbuch anführt. Manche andere Prediger wollten es eigenmächtig und mit Zwang ihren Gemeinen aufdringen, und wurden von ihnen verklagt. Journal für Prediger, 30ster Band, 2tes Stück, S. 157 ꝛc.

*) Der Prediger der Jacobigemeine in der Stadt Hildesheim, Herr Knorre, hielt eine gleiche Vorsicht für nöthig. Da diese Stadt das für das Hochstift eingeführte neue Gesangbuch nicht annahm, so that er 1795 seiner Gemeine und dem Magistrate den Vorschlag, einen Anhang zu dem alten Hannöverischen Gesangbuche, der nebst demselben gebraucht würde, einzuführen, und da mehrere bemittelte Personen Geld zur Anschaffung der für Dürftige nöthigen Exemplare hergaben, so erreichte er seine Absicht. Annalen der neuesten theol. Litteraturg. von 1795, S. 94.

Vorsicht und Klugheit an die Hand giebt. Unbemerkt betritt er selbst die Bahn, auf die man ihn hinleiten will. Auch die Vorwürfe der Neuerungssucht, welche die Gegner solcher Veranstaltungen so gern verbreiten, und die Gefahr, die sie dabey für die Religion zu finden glauben, würden dann sehr wenig Eindruck machen, und noch weniger die Bemühung, durch die man die Absicht aufgeklärter Prediger zu vereiteln sucht, begünstigen. Das wichtigste Hinderniß ist freylich der Einfluß, den die Prediger, welche die Einführung neuer Liedersammlungen mißbilligen, auf den großen Haufen haben, wenn sie ihn durch öffentliches oder geheimes Anstiften zum Widerstande reizen, und dabey Unruhen erregen oder unterhalten. Aber dieß ist wenigstens dann nicht zu befürchten, wenn jene Prediger Männer sind, die bey entgegengesetzten Einsichten, und bey widersprechenden Urtheilen, die einen ihren Amtsgenossen nicht aufzudringen suchen, die andern nicht für untrüglich halten, und bey Anstalten, die sie nicht befördern zu können glauben, doch die guten Absichten, die ihre Amtsgenossen dabey haben, nicht verkennen. Noch leichter gelingen diese Anstalten, wenn alle Prediger eines Orts sie billigen *). Auch der Ver-

*) Dieß war der Fall, als 1794 in der freyen Reichsstadt Augsburg ein neues Gesangbuch eingeführt wurde, nachdem man die Auflagen des alten vergriffen fand. Die sämmtlichen Prediger hielten diese Einführung für nothwendig. Keiner unter ihnen unterstützte die Widersprüche, die hie und da

such, sich mit denen, die hierüber anders denken, zu vereinbaren, bleibt nicht immer ohne Erfolg. Man darf hoffen, sie weit eher zu gewinnen, und bey dieser Vereinbarung wenigstens nicht besorgen, daß sie, wenn man auch ihre Einsichten und ihre Urtheile nicht auf seiner Seite hat, jenen Anstalten entgegenarbeiten werden. Beydes ist wenigstens nie sicherer zu hoffen, als wenn die Prediger bey kirchlichen Gebräuchen freye Hände haben, und wenn man ihnen die Veränderungen, die dabey vorzunehmen sind, überläßt *). Diese Bemerkungen werden durch die

laut geworden waren. Außer der obrigkeitlichen Verordnung, die vierzehn Tage vorher in den Kirchen bekannt gemacht wurde, sprach man von den Kanzeln sonst nichts dafür und dawider. Journal für Prediger, 29ster Band, 1stes Stück, S. 50.

*) Dieß thaten auch 1792 die Stände der Niederlausitz. Sie veranstalteten in aller Stille durch einige dazu erwählte Männer ein neues Gesangbuch, ließen es drucken, und zugleich als Anhang eine Auswahl aus den bisher dort gebrauchten Gesangbüchern. Es ward in den Gemeinden bekannt gemacht, daß ein neues Gesangbuch für wenig Groschen zu haben sey, ohne daß gleich vom öffentlichen Gebrauche die Rede war. Einige Gerichtsherrschaften, die ihre Unterthanen kannten, ließen einige Wochen nachher beym Gottesdienst aus dem Anhange und etwa ein Lied aus der neuen Sammlung singen, und ihre Nachbarn verlangten nun nach und nach selbst den Gebrauch des neuen

Ereignisse der neuen Petersburgischen Liedersammlung bestätiget. Sie wurde, nachdem man die Zuhörer darauf vorbereitet und sie ihnen angekündigt hatte, den ersten Pfingsttag in eben dem Jahre, da sie herauskam, in allen Kirchen der drey Hauptgemeinen eingeführt. Der Prediger Henning fand jetzt dabey Bedenklichkeiten, und ließ im folgenden Jahre einen Auszug des bey seiner Kirche eingeführten Hallischen Gesangbuchs *) für seine Gemeine drucken. Lonsert bemerkte, daß ein Theil der St. Annengemeine das alte Rigische Gesangbuch der neuen Liedersammlung vorzog, und mit der Einführung derselben unzufrieden war. Dieß bewog ihn, nach einigen Sonntagen, sich dieser neuen Liedersammlung nicht mehr zu bedienen, und den Wunsch derer, die das Rigische Gesangbuch noch wollten beybehalten wissen, zu erfüllen. Beyde thaten indessen, ob sich

Buchs. Lausitzische Monatsschrift, herausgegeben von D. Christian August Pescheck. 12tes Monatsst. 1792. Sept. Num. 3) über die Mittel, ein neues Kirchengesangbuch in öffentlichen Gebrauch zu setzen.

*) Er führt den Titel: Sammlung erbaulicher Lieder, als ein Auszug aus dem Hallischen Gesangbuch, zur allgemeinen Erbauung, zusammengetragen von Hilarius Hartmann Henning, Evang. Prediger bey der Lutherischen Gemeine am adel. Cadettencorps. St. Petersburg, gedruckt in der Buchdruck. des Kayserl. Art. und Ing. Cadettencorps, bey Johann Carl Schnoor. 1774.

gleich ihre Einsichten und ihre Urtheile verändert hatten, keinen Schritt, durch den die Gemeinen der Peters- und Katharinenkirche wider die neuen Lieder konnten eingenommen werden. Man erfuhr freylich auch hier das, was man in gleichen Fällen immer erfährt. Jede Neuerung, so gut und so zweckmäßig sie auch ist, und so sehr sie dringendes Bedürfniß wird, mißfällt blos deswegen, weil sie Neuerung ist, und das alte entweder verdrängt, oder doch den Werth desselben herabsetzt. Es gab daher auch manche, die mit der neuen Liedersammlung nicht ganz zufrieden waren. Aber im Ganzen hatte ihr Mißfallen für die Einführung und für den fortdauernden Gebrauch derselben keine nachtheilige Folgen, weil es ihnen an einem Berlinischen Apitsch und an geheimen Beförderern der durch ihn bewürkten Unruhen fehlte. Sie ließen deswegen den öffentlichen Gottesdienst nicht unbesucht, erschienen nicht, so wie in einigen Gegenden Deutschlands, erst bey dem Ende des Liedes, mit dem der Prediger die Kanzel betrat, und entfernten sich nicht, wenn er sie verließ *), um auch nicht einmal die neuen Lieder, die ihnen mißfielen, zu hören; sie sangen vielmehr die neuen Lieder mit **), und kauften sich diese Sammlung, wenn sie

*) Annalen der neuesten theologischen Litteratur- und Kirchengeschichte, 5ter Jahrgang, drittes Vierteljahr, Rinteln 1793. S. 106 der Beylagen.

**) In Jewer, wo das neue Gesangbuch, das schon 1793, da man im Allgemeinen dafür eine

gleich bey ihrer häuslichen Andacht ihrem alten Gesangbuche noch immer treu blieben. Die Prediger machten immer mehr Gebrauch von der neuen Sammlung; von dem alten Rigischen Gesangbuche sehr selten, endlich gar nicht mehr, und nun gewöhnten die Unzufriedenen sich eben so an die neuen Lieder, als sie sich schon an die alten gewöhnt hatten. Sie sahen ein, daß sie ihr Rigisches Gesangbuch in der Kirche entbehren könnten, und der Zweck der Prediger wurde unvermerkt erreicht. Um ihn desto leichter zu begünstigen, thaten die Convente das, was man in diesem Falle, um die Schwierigkeiten bey der Einführung eines neuen Gesangbuchs zu erleichtern, immer thun sollte. Sie kauften aus den Kirchenmitteln so viele Exemplare an, als dazu erfordert wurden, diese Liedersammlung unter diejenigen unentgeldlich auszutheilen, die entweder die Kosten des Ankaufs zu sehr scheueten oder sie aus Dürftigkeit nicht machen konnten. In zehn Jahren war

günstige Stimmung annehmen zu können glaubte, einzuführen befohlen war, erst 1795 allgemein gebraucht wurde, weil einige, die manches darin zu finden glaubten, das nicht rechtgläubig, oder doch nicht so verständlich, als in dem alten sey, um die Beybehaltung des letztern gleich nach jenem ersten Befehl nachgesucht hatten, unterließen einige doch anfangs das Singen der Lieder in der Kirche, oder blieben auch ganz aus. Annalen der neuesten theologischen Litteratur von 1795. S. 413.

die Auflage vergriffen. Jetzt wendete sich der Verleger an die Convente mit dem Gesuch, daß sie den Predigern den Auftrag zu einem neuern größern Gesangbuche geben möchten. Die erstern waren zur Gewährung dieses Gesuchs eben so bereitwillig, als die andern diesen ihnen schriftlich bekannt gemachten Antrag annahmen. Die Prediger der St. Peters- und Katharinenkirche, Herold Wolff und Grot, widmeten sich in der dazu bestimmten Versammlung, die wöchentlich wechselsweise in ihren Häusern gehalten wurde, und der auch der Nachfolger Lonserts, Herr Reinbott, in einem nicht unbeträchtlichen Zeitraum beywohnte, vorzüglich diesem Geschäfte. Sie legten dabey außer der ersten Petersburgischen Sammlung, von der sie fast alle Lieder aufnahmen, ob sie gleich auch hie und da einige Stellen derselben veränderten, zuerst die Zollikofersche *), die Frankfurter **), die Heymische ***), die Waldaui-

*) Sammlung geistlicher Lieder und Gesänge, zum Gebrauch reformirter Religionsverwandten, zweyte Auflage, 1767.

**) Sammlung verbesserter und neuer Gesänge, zum Gebrauch bey dem öffentlichen Gottesdienste sowohl, als bey der Privaterbauung. Frankfurt am Mayn, bey J. L. Eichenberg seinen Erben, 1772.

***) Gesangbuch für evangelische Christen, besonders für Landleute, in welchem

sche *), die Dietrichsche in Berlin, und die Liedersammlung von Leß und Miller in Göttingen, nebst dem neuen Gesangbuche der Bremischen Domgemeine, und nachher auch das Berlinische **) und Hollsteinische ***), die unter der Zeit herauskamen, zum Grunde. Auch von ältern Dichtern: Schmolke,

689 theils alte, theils neue Lieder enthalten sind, nebst einer Sammlung von Gebeten, herausgegeben von M. Joh. Gottl. Heym, Prediger in Dolzig. Züllichau, auf Kosten des Waysenhauses und Frommannischen Buchhandlung. 1777.

*) Sammlung geistlicher Lieder für die häusliche Andacht, herausgegeben von Georg Ernst Waldau, ältern Hospitalprediger zu Nürnberg. Nürnberg, gedruckt und zu finden bey Georg Friedrich Six. 1778.

**) Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den Königlich-Preußischen Landen, 1781, verlegts August Mylius.

***) Allgemeines Gesangbuch, auf Königlichen allergnädigsten Befehl zum öffentlichen und häuslichen Gebrauche in den Gemeinen des Herzogthums Schleswig, des Herzogthums Hollstein, der Herrschaft Pinneberg, der Stadt Altona und der Grafschaft Ranzau gewidmet, und mit Königlichem allerhöchsten Privilegio herausgegeben. Altona Erste Ausgabe, 1780, gedruckt mit Eckhardtischen Schriften.

Neumeister, Rambach, Liskov, nahmen sie einzelne Lieder auf; die reichste Ausbeute lieferten ihnen Gellert, Schlegel, Cramer, Neander, Münter, eine geringere Klopstock, Lavater, Sturm, Heeren, die durch einige einzelne Lieder von Uz, Basedow, Krah, von Senft, Giseke, Schiebeler, Liebich, Neumann, Suttinger, Heß, Schmidt, Schmitt, Selnekker und Eschenburg vermehrt wurden, und zu denen von Pastor Grot ein Beytrag von sieben und funfzig noch ungedruckten Liedern hinzukam. Die Auswahl der Lieder besorgte der letztere. Beym Vorlesen derselben machte jeder seine Bemerkungen, nach denen einige bald zurückgesetzt und andere an ihrer Statt aufgenommen, bald diejenigen, die man zur Aufnahme bestimmte, entweder in einzelnen Ausdrücken oder in ganzen Stellen eine andere Gestalt erhielten. In einigen Liedern fand man die Ausdrücke nicht faßlich, den Versbau nicht fließend genug, oder glaubte, daß die Gedanken mehr bestimmt und berichtigt, und der Zusammenhang deutlicher gemacht werden müsse; in andern bemerkte man entweder zu viel Nachläßigkeiten und manche unedle Ausdrücke, oder ganze Strophen, die den Verstand derselben dem gemeinen Haufen deswegen schwer machte, weil er sich nicht mit jeder Zeile endigte, und nur halb ausgedrückt war. Dieß letzte fand man am meisten bey den sonst so vorzüglich schönen Cramerischen Liedern. Man suchte ihnen daher einen leichtern Gang zu geben, und diese

Fehler entweder überhaupt ganz zu verbessern, oder doch da, wo es ohne eine völlige Umarbeitung der Lieder und Strophen nicht immer möglich war, so viel als man, um die Hauptgedanken beyzubehalten, konnte. Auch beym Herumschicken der abgeschriebenen Lieder wurden noch manche Veränderungen, die man, bey mehrerer Zeit zum Nachdenken, nöthig fand, und die man dann in einer neuen Versammlung vorschlug, genehmiget. Die meisten nahm man mit den Liedern in der Zollikoferschen Sammlung vor, die wenigsten mit den Gellertschen und mit denen, die man aus dem Berlinischen Gesangbuche wählte. Die Beurtheilung der Melodien überließ man den beyden Organisten bey der Peterskirche und bey der Katharinenkirche, den Herren Haase und Stier, und gab ihnen den Auftrag, die Ueberschriften derselben, wenn sie es nöthig fänden, zu verändern, und für diejenigen Lieder, die noch keine bekannte Melodie hatten, neue zu erfinden. Um auch den unbemittelten Mitgliedern der Petersburgischen Gemeinen dieses Gesangbuch in die Hände zu liefern, verpflichtete sich der Verleger durch eine von ihm ausgestellte Schrift, auf den Antrag der Prediger, jeder der drey Deutschen Hauptkirchen bey der ersten Ausgabe, die mit großen Buchstaben gedruckt wurde, hundert Exemplare, und bey jeder neuen Auflage funfzig Exemplare unentgeldlich abzuliefern, damit sie unter denen, die dieses Gesangbuch nicht kaufen würden, vertheilt werden könnten. Auch diese Sammlung, die sieben

hundert und funfzig Lieder enthält, und zu deren guten Aufnahme die Gemüther schon durch die erstern vorbereitet waren, wurde, so wie diese, ohne alle Unruhe und ohne alle Schwierigkeiten eingeführt, und um desto leichter eingeführt, weil man nicht nur einem großen Theil unter der dürftigen Klasse der Gemeine die Kosten des Ankaufs ersparte, sondern auch aus Gefälligkeit gegen einige einzelne Mitglieder der Petersgemeine, die zugleich Mitglieder des Convents waren, und die sich ihr Rigisches Gesangbuch nicht so ganz wollten nehmen lassen, aus diesem Gesangbuche einen Anhang von sieben und neunzig der bessern Lieder, die man darin finden konnte, jener Sammlung hinzufügte. Sie hat drey Abschnitte, über die christliche Glaubenslehre; über die christliche Tugendlehre; bey besondern Vorfällen. Auf das Register dieser Lieder, dem man die Sammlungen, aus denen sie genommen sind, oder die Namen ihrer Verfasser hat beydrucken lassen, folgen einige Gebete aus dem Anhang zur Zollikofferschen Liedersammlung. Am Michaelistage 1783 wurde diese neue Liedersammlung zuerst auf Waßiley-Ostrow, bey der deutschen Katharinengemeine, und zu gleicher Zeit nun auch bey der Stückhöfischen St. Annengemeine eingeführet, und nachher in der Peterskirche, weil man noch eine zweyte bequemere Ausgabe mit kleinen Lettern erwartete, mit dem Anfange des Jahres 1784 *). Bey keiner dieser Gemeinen hatte man jetzt irgend einige Hindernisse zu bekämpfen. Die Unzufriedenheit einiger Mitglieder der St. Annenkirche, auf die der Vorgänger des Herrn Pastors Reinbott bey der ersten neuen Liedersammlung Rücksicht nehmen zu müssen glaubte, und die ihn bewogen, das alte Rigische Gesangbuch wieder zu gebrauchen, wurde nun nicht mehr laut. Viele hatten ihre Meynung in der Zeit geändert, und die größere Anzahl gab dieser neuen Liedersammlung, als sie sich damit bekannt machte, gern

*) Der Titel der beyden Ausgaben dieser Lieder ist: Petersburgische Sammlung Gottesdienstlicher Lieder für die öffentliche und häusliche Andacht evangelischer Gemeinen. St. Petersburg, gedruckt und verlegt bey J. K. Schnoor 1783. Unter der Vignette stehen bey der Ausgabe mit grober Schrift zwischen einer Oberlinie und einer Unterlinie die Worte: Die Materie ohne Band kostet 1 Rubel 20 Kop. Diese Ausgabe ist, außer der Vorrede, deren Verfasser Pastor Grot ist, dem Inhaltsverzeichnisse und den Gebeten, auf achtzig Bogen, der Anhang auf 3 Bogen gedruckt. Sein Titel heißt: Anhang von alten unveränderten Liedern aus dem Rigaischen Gesangbuche, der, wie auf diesem Titel angezeigt ist, ungebunden 15 Kop. kostet. In der Ausgabe mit kleinen Lettern machen die neuen Lieder drey und dreyßig Bogen, die alten vier Bogen aus. Diese kam auch 1783 heraus. Eine zweyte Auflage derselben erfolgte 1790. Auf ihnen ist der Preis der Materie zu 85 Kop. angegeben.

den Vorzug vor dem Rigischen Gesangbuche. Auch in der neuen Kirche zu Moscau fand diese Einführung, die Herr Pastor Jerzembsky veranstaltete, keine Schwierigkeiten. Nur in Narva, wo Herr Pastor Trefurt, und in Wiburg, wo der Pastor und jetzige Probst, Herr Wahl, die Petersburgische Liedersammlung mit dem Rigischen Gesangbuche vertauschen wollten, widersetzten sich, nicht die Gemeinen, sondern dort der Prediger Lange, hier das Schwedische Consistorium ihrem Wunsche; da aber die Gemeinen dem Vorschlage der erstern beystimmten, so wurde er angenommen. In Cronstadt, bey der Colonie zu Saratowka und bey manchen andern Gemeinen in den Gouvernementsstädten widersetzte sich Niemand dem öffentlichen Gebrauche dieses Gesangbuchs. In der hiesigen Landcadettengemeine führte es Herr Pastor Hoffmann, nach dem Tode seines Vorgängers, mit dem Anfange des Jahres 1794 ein. In der Kirche des Artilleriecorps wurde es schon bey der Entstehung derselben gebraucht. Auch bey der reformirten Gemeine fühlte man das Bedürfniß einer bessern Liedersammlung. Die Deutsche hatte die Lobwasserschen Psalmen, die in andern Ländern bey den meisten Gemeinen dieser Religionsparthey gebraucht werden *), nicht so wie in Kö-

nigsberg erst seit mehrern Jahren abgeschaft **), sondern sie nie eingeführet. Bey ihrer Entstehung wählte sie das alte Rigische Gesangbuch, ohne sich durch die Bedenklichkeit, daß es blos für Lutherische Gemeinen bestimmt sey, und daß man bey dem Gebrauche derselben an ihrer Rechtgläubigkeit zweifeln möchte, davon zurückhalten zu lassen. Beynahe dreyßig Jahre lang dachte man nicht daran, es mit einem bessern zu vertauschen. Aber schon 1775, ehe noch die erste Petersburgische Liedersammlung für die lutherischen Gemeinen herausgekommen war, wurde auf den Vorschlag des damaligen Predigers, Abraham Schmidt, die Zollikofersche

*) Auch im Canton Zürch singt man diese Psalmen noch immer. Das neue Zürchsche Gesangbuch konnte ohngeachtet seines Werths noch nicht einmal in den Kirchen der Hauptstadt eingeführt werden. Das Haupthinderniß, welches der Verdrängung der Lobwasserschen Psalmen entgegenstehet, ist, daß diese mit stehenden Lettern gedruckt sind, und der Buchdrucker sie daher nicht aus einander nehmen will. Diesem giebt man nach, und statt keine Psalmen mehr drucken zu lassen, damit sie sich nach und nach verlieren, druckt man sie immer von neuem. Das Volk kauft sie aus Gewohnheit, und das neue Gesangbuch bleibt liegen. Neue allgemeine deutsche Bibliothek, 17ter Band, 1stes Stück. Intelligenzblatt N. 26. S. 231.

**) Intelligenzblatt der allgemeinen Litteraturzeitung vom Jahre 1793. N. 59. S. 466.

Sammlung eingeführt, die man auch noch jetzt beybehält. Bey der Französischen Gemeine blieben auch die Psalme, die Marot und Beza in Reime übersetzten, und die Claude Goudiemel für die kirchliche Tonkunst bearbeitete, über ein halbes Jahrhundert hindurch im Gebrauche. Aber zur Zeit des damaligen Predigers und jetzigen Berlinischen Professors, des Herrn Abel Burja, beschwerten sich einige Mitglieder dieser Gemeine, daß der Inhalt der Lobwasserschen Psalmen nicht gemeinnützig sey, mit zu vielen jüdischen Vorstellungen verwebt wäre, zu wenig mit dem Geiste des Christenthums übereinstimme und weder der Absicht der gemeinschaftlichen Andacht entspräche, noch sich auf den Inhalt des öffentlichen Vortrags immer bezöge. Diese Beschwerden *) veranlaßten den Herrn Burja, 1781 einen Auszug von acht und vierzig Liedern aus der Sammlung zu veranstalten, die der reformirte Prediger in Leipzig Herr Pastor Dûmont im Jahre 1775 für seine Gemeine herausgab **). Herr Burja wollte durch diesen Versuch erfahren, ob diese Sammlung nach dem Geschmack seiner Gemeine wäre, und sich bey einem größern Werk, wenn man dieß verlangte, darnach richten. Die

*) Dieß sagt Herr Burja selbst in der Vorrede dieses Auszugs.

**) Cantiques tirés en partie des Pseaumes et en partie des Poësies sacrées des meilleurs poëtes françois avec des airs notés.

Kosten zum Druck der Lieder gab er selbst her, theilte sie, ohne sie zu verkaufen, freygebig aus, führte sie nun ein, und ließ sie an jedem kirchlichen Tage zum Gebrauche seiner Zuhörer vor ihren Plätzen hinlegen *). Es sind in diesem Auszuge acht Lieder für die Communion und die Festtage, zehn von Gott und seinem Dienste, drey über das Gute und Böse dieses Lebens, drey über Leben und Tod, vierzehn über die Tugend und das Laster. Herr Burja berichtigte dabey das Silbenmaaß und die Reime, sorgte für eine größere Bestimmtheit des Ausdrucks, und für die genauere Beobachtung der Sprachregeln. Viele von diesen Liedern werden, so wie in der Leipziger Sammlung, nach Psalmenmelodien gesungen, andere nach den Melodien bekannter deutscher Lieder. Seitdem Herr Burja dem Rufe, den er nach Berlin erhielt, folgte, wird von diesen Liedern weiter kein Gebrauch gemacht. Man singt wieder so, wie vorher, die Lobwasserschen Psalmen.

Orgelspiel und Kirchenmusik.

Die Orgel **) begleitet den Gesang an jeder der öffentlichen Andachtsversammlungen in allen hie-

*) Ihr Titel ist: Cantiques sacrés pour les solemnités chrétiennes et sur d'autres matières, à l'usage de l'église Françoise réformée de St. Petersbourg. à St. Petersbourg de l'imprimerie du Corps Imperial des Cadets nobles au service de terre, 1781.

**) Der Gebrauch der Orgel fällt schon in das achte Jahrhundert nach Christi Geburt. Pipin, der erste

sigen Protestantischen Kirchen, denen sie nicht fehlet, und das ist nur allein die Finnische. Ehedem wurde sie an keinem Sonntage in den sechs Fastenwochen gespielt; jetzt an jedem in allen Kirchen. Nur am Charfreytage stellt man das Orgelspiel in der St. Peter's- in der St. Annen- und in den beyden Cadettenkirchen ein. In der Katharinenkirche allein wird ihre Begleitung nie unterbrochen, weil man glaubt, daß die Absicht dieser Begleitung keine Ausnahme erlaube und daß das traurigfestliche an jedem Tage der Fastenwoche, durch die Kunst des Orgelspielers, weit besser ausgedrückt werde, als durch das nicht immer harmonische Singen vieler Stimmen, das aus dem Mangel jener Begleitung entsteht und die Andacht nicht selten stört. Auch in dieser Kirche allein hört man die Orgel, wenn die Collecten abgesungen werden, bey der Antwort des Chors und bey dem Amen des Schlusses, und man will bemerken, daß die ganze Handlung dadurch mehr Eindruck mache. Zu Büschings Zeiten wurde in

Karolingische König der Franken, erhielt 757 die erste Orgel von dem griechischen Kayser Constantinus. Hundert Jahr später war man in Ostfranken bereits so geübt auf diesem Instrument, daß der damalige Pabst, Johann der achte, einen Bischof in Freysing bat, ihm eine recht gute Orgel, und mit derselben einen Künstler, der sie geschickt zu spielen verstehe, zu übersenden. Annales Francorum Fuldenses in Freheri scriptores Rer. German. T. I. ad An. 757. pag. 9.

der Peterskirche jedes Jahr am Charfreytage Ramlers Tod Jesu aufgeführt, seitdem nicht mehr. Jetzt veranlassen nur gewisse Feyerlichkeiten Kirchenmusiken. Dieß war der Fall bey der Einweihung der deutschen Katharinenkirche mit der darauf eingerichteten Cantate, die nach einer Zwischenzeit von einigen Jahren an dem Gedächtnisse dieser Einweihung noch ein paarmal wiederholt wurde, und bey der Einweihung der Kestnerschen Waysenanstalt in der St. Annenkirche, welche die Veranlassung gab, daß sich die Stückhöfische Gemeine auch zur öffentlichen Gottesverehrung versammelte. Zuweilen, aber doch auch selten, erschallen bey der Anstimmung des Ambrosianischen Lobgesanges Pauken und Trompeten.

Freyheit der Prediger bey Liturgischen Gebräuchen.

Die Freyheit, welche man in St. Petersburg den Protestantischen Predigern bey der Einrichtung und bey den Gebräuchen der öffentlichen Gottesverehrung einräumt, besitzen sie auch bey den übrigen Religionshandlungen. Und wer die Nachtheile kennet, die mit allen einförmigen Gebräuchen verknüpft sind, wird leicht einsehen, wie sehr sie es dadurch in ihrer Gewalt haben, auch von dieser Seite die gemeinschaftliche Erbauung mehr zu befördern, als da, wo sich die Religionslehrer einem Zwange unterworfen sehen, der nie weniger, als hier, statt finden sollte. Sie sind an keine besondere Formu-

lare gebunden. Vor dreyßig Jahren brauchte man noch diejenigen, die im Schwedischen Kirchenhandbuche der Herzogthümer Bremen und Verden, das im Anfange dieses Jahrhunderts zu Stade herauskam, gefunden werden *). Die Prediger Büsching, Großkreuz und Grot fanden diese Formulare sowohl in Rücksicht auf ihren Inhalt als in Rücksicht auf ihre Sprache und Einkleidung nicht mehr brauchbar und eben so wenig zweckmäßig. Auch in Liefland, wo sie schon seit dem schwedischen Besitz eingeführt waren, machte man in neuern Zeiten darin manche Veränderungen, ließ die auffallenden und zweckwidrigen Stellen aus, und vertauschte sie

*) Es führt den Titel: Manuale ecclesiasticum, oder Kirchenhandbuch, darin enthalten 1) Lutheri Catechismus ohn und mit der Auslegung. 2) Sonn- und Festtags-Episteln und Evangelien mit zugehörigen Collecten. 3) Die Geschichte des Leidens und Sterbens Jesu Christi aus den vier Evangelisten zusammengezogen. 4) Die Historie von der Auferstehung Jesu Christi bis zu seiner Himmelfahrt. 5) Die Geschichte der Zerstörung der Stadt Jerusalem. 6) Absonderliche Episteln, Fest- und Feyertags-, auch bey gewissen Fällen nöthigen Collecten. 7) Agenda, oder Art und Weise Sacramenta zu administriren und zu copuliren, alles so eingerichtet, daß es in allen Evangelischen Kirchen kann gebraucht werden, nebst einer Vorrede Hrn. Diderici von Staden, Königl. Schwed. Consistorial-Secretarii. Stade, verlegts Heinrich Bruner, 1712.

mit andern, zumal aus der Heydelbergischen Liturgie *). Eine Umformung dieser Formulare schien indessen den Petersburgischen Predigern nicht nur wegen der morgenländischen Redensarten und wegen der Bildersprache mancher Stellen, sondern auch wegen des Mangels bestimmter Begriffe und deutlicher Ausdrücke, den sie darin bemerkten, eine undankbare Mühe zu seyn **). Sie entwarfen sich daher ihre eigne, durch die sie, weil sie die Würde der kirchlichen Gebräuche dem Verstande und dem Herzen wichtig zu machen suchten, nach ihren Einsichten mehr Erbauung und mehr Andacht zu befördern glaubten, und faßten, so oft sie es nöthig

*) Hupels Nordische Miscellaneen, 15tes bis 17tes Stück, S. 783.

**) Dieß scheint man auch in Preußen zu bemerken. Nach dem Religionsedikt vom 9ten Juli 1788 sollten die alten Kirchenagenden und Liturgien sowohl bey den Lutheranern als Reformirten durchaus beybehalten werden. Aber das geistliche Departement versprach doch damals die Abänderung mancher Ausdrücke, die aus der zur Zeit der Abfassung dieser Formeln noch unausgebildeten deutschen Sprache herrühren, auch die Abstellung einiger alten, außerwesentlichen Ceremonien und Gebräuche, ohne daß dabey in dem Wesentlichen des alten Lehrbegriffs etwas abgeändert werde. Bis jetzt ist indessen noch nichts nähers darüber verfügt. Intelligenzblatt der allgem. Litteraturzeitung, Num. 59 vom Jahr 1793, S. 465.

fanden, andere ab. Seit der Zeit hat man davon mehrere Beyspiele. Keiner ist wenigstens genöthigt, sich den drückenden Geisteszwang, der aus unabänderlichen Formularen entspringt, aufzulegen. Jeder hat die Freyheit sie so einzurichten, wie es sowohl der Ort, als die Personen, für die sie bestimmt sind, und ihre besondere Lage erfordern. Es ist daher nicht zu befürchten, daß viele Zuhörer, so wie in jenem Falle, wo die Formulare immer wiederholt werden, endlich nichts dabey denken, und daß ihr Eindruck durch die Gewohnheit, sie beständig zu hören, ganz verloren gehe. Allgemeine und unabänderliche Formulare sollten, wie man es schon längst eingesehen hat und wie es auch schon die eigne Meynung Luthers bey den von ihm eingeführten Formularen war *), keinem Prediger vorgeschrieben werden. Sie geben ihm zwar, wenn sie, wie sie es seyn sollten,

*) Bey der Gelegenheit, da 1526 vor beynahe dreyhundert Jahren die deutsche Messe in Wittenberg eingeführt wurde, sagte er gleich im Anfange der Vorrede: „Vor allen Dingen will ich gar freuntlich gebetten haben, auch umb Gotteswillen alle diejenigen, so diese unser Ordnunge im Gottesdienst sehen, oder nachfolgen wollen: daß sie ja kein nötig Gesetz drauß machen, noch jemals Gewissen damit verstricken oder fahen, sondern der Christlichen Freiheit nach ires gefallens brauchen wie, wo, wann und wie lange es die Sachen schicken und fodern.“

Muster sind, Anleitung, über das, was er bey den äußerlichen Religionshandlungen zu sagen hat, nachzudenken, und seinen Vortrag zweckmäßig einzukleiden; aber sie sind nicht auf alle Fälle anwendbar, und müssen ihn auch deswegen nicht verhindern können davon abzuweichen. So gut er die Freyheit hat, seine Kanzelvorträge nach seinen Einsichten abzufassen, so gut muß man es ihm auch erlauben, bey jedem andern Geschäfte seines Amts selbst zu denken, und auch hier seinen Einsichten zu folgen. Nur darf der Prediger freylich bey keinen Religionshandlungen den Zweck derselben vergessen, in dem, was sich darauf bezieht, nicht willkührlich handeln, und bey den Gebräuchen, die der Stifter der christlichen Religion selbst verordnete, sich auch keiner andern Worte bedienen, als derjenigen, die diese Verordnungen enthalten, wenigstens müssen sie mit denen, die eine gleiche Bedeutung haben, vertauscht werden. Unterläßt er diese Vorsicht, so kann man nicht nur oft zweifeln, ob er die Religionshandlung wirklich so verrichtet habe, als sie verrichtet werden mußte, sondern es auch oft bestreiten, daß sie eben die Religionshandlung gewesen sey, die sie hätte seyn sollen. Und wie viel hängt nicht auch im bürgerlichen Leben davon ab, daß hierüber keine gegründete Einwürfe statt finden, weil sonst die Beweise über Taufen, Verlöbnissen und Trauungen aus dieser Ursache nicht gültig genug geführt oder gar geläugnet werden können. Die Fälle, daß manche Prediger die Freyheit, sich ihrer eignen Formulare zu bedienen, und bey li-

turgischen Gebräuchen ihren eignen Einsichten zu folgen, mißbrauchen möchten, sind nur bey Männern zu besorgen, denen es an den Kenntnissen und Einsichten, die zu ihrem Amte erfordert werden, fehlt. Aber diesen müßte man dieß Amt gar nicht auftragen, und wenn die Aufsicht über die Befolgung desselben so strenge ist, als sie es seyn muß, und wenn man dafür sorgt, daß alle Prediger eben so gute Einkünfte haben, als die Gelehrten, die in andern bürgerlichen Aemtern angestellet werden; so wird man zu unsern Zeiten immer Männer finden, die auch von dieser Seite ihrem Amte Ehre machen *).

*) Wie sehr auch Andere mit dem, was ich über die Freyheit der Prediger bey den Formularen der Religionshandlungen, und über die nothwendige Einschränkung dieser Freyheit urtheile, übereinstimmen, beweiset eine Stelle in den Homiletisch-kritischen Blättern für Candidaten des Predigtamts und angehende Prediger. Stendal bey Franzen und Große 1791, im 2ten Heft, S. 185, aus einem Schreiben von — G— — den 25sten Februar 92 — — „Ich „habe jederzeit z. E. mit Bedauern bemerkt, so oft „ich einer Taufhandlung beygewohnt habe, und „dabey in einem der alten Taufgebete der Arche „Noá erwähnt wurde, wie alsdann ein fast allgemeines Kopfschütteln entstand, oder sich auf allen „Gesichtern ein spöttisches Lächeln verbreitete. So „biblisch und für jüdische Christen passend dieß „Bild der heil. Taufe auch immer seyn mag, so ist „es doch keine für unser Zeitalter mehr schickliche „Vergleichung, die sich zumal in einem Gebete zu „Gott erbaulich ausnähme. Ist nicht oft durch „ein solches Gebet, wovon der heutige Leser oder „Zuhörer nicht sogleich das Treffende des Vergleichs „auffinden kann, die ganze Andacht und alle gute „Eindrücke derselben gestört worden, welche eine gut „gesetzte und gut gehaltene Taufrede erweckt hätte? „An dem Taufformular selbst: ich taufe dich „im Namen des Vaters, des Sohnes „und des heiligen Geistes, hat kein christ„licher Prediger das Recht, ein Jota zu ändern. „Allein in der übrigen liturgischen Einrichtung der „Kindertaufhandlung müßte es doch einem Lehrer „seiner Gemeine völlig überlassen bleiben, wie und „auf welche Art er dabey seine Gemeindeglieder zu „erbauen gedächte. Die Geistlichen Obern hätten „höchstens das Recht, Erkundigungen einzuziehen, „ob auch Prediger bey Taufe und Abendmahl die „wesentlichen Worte der Einsetzung Christi weg„ließen, abänderten, oder ungeändert beybehielten „und gebrauchten? Denn wer in aller Welt kann, „wird und soll seine Gemeinde und das Maaß ihrer „Religionskenntnisse genauer wissen und bestimmen, „als ihr Prediger und Lehrer? Nur wird dabey, „wie sich von selbst versteht, vorausgesetzt, daß die „Geistlichen Obern Niemanden zum Predigtamt zu„lassen werden, von dessen gesundem Menschenver-

Beichthandlung.

Die allgemeine Beichte ist, wenigstens schon seit einem halben Jahrhundert, in allen Petersburgischen Kirchen der Lutheraner eingeführt worden.

Man fand dabey nicht die Schwierigkeiten, die dieß noch jetzt an vielen Oertern Deutschlands verhindern. Die Furcht der Prediger, ihre Einkünfte dadurch geschmälert zu sehen, die vielleicht die wichtigste Ursache war, warum sich so manche dieser Ein-

„stande und richtiger Beurtheilungskraft im Ge„brauch liturgischer Hülfsmittel sie nicht völlig „überzeugt worden sind. Ist aber ein solcher, hin„länglich von seinen Obern geprüfter, Prediger in „der Folge durch jahrelangen Umgang mit der „Denkungsart seiner Gemeinde bekannt geworden, „so wird er gewiß bey ihr weit sicherer ohne alles „Aufsehen löbliche Einrichtungen treffen können, „als entfernte geistliche Obern, die ohnedieß wegen „ihrer allgemeinen Uebersicht unmöglich in alle be„sondere Bedürfnisse eindringen können. Man „würde Unrecht thun, diese meine Freymüthigkeit „zu tadeln, die so ganz auf allgemein bekannte Er„fahrungen gegründet ist. — Sollte man nicht er„probte Wahrheiten mit aller schuldigen Ehrerbie„tung sagen können? Wie oft haben nicht Be„fehle geistlicher Obern, welche eine gute Absicht „hatten, wahre Religion unter dem Volke zu be„fördern, leider! gerade das Gegentheil bewirket, „und diejenige äußerliche Achtung, welche noch in „unsern Gemeinden für Religion, äußerliche Got„tesverehrung und die Diener derselben sich befand, „ganz und gar hinweggetilgt? — Sollte man nicht „hieraus den Schluß ziehen, daß keine Berichtigung „der Volksbegriffe und Volksweisen sich von oben „her und durch Befehle erzwingen lasse, sondern „vielmehr von unten auf bewirkt werden müsse?“

führung widersetzten, konnte diese Einführung in Petersburg nicht erschweren. Man hat freylich auch bey den Einkünften der hiesigen Prediger das, was sie bey dieser Gelegenheit zu erwarten haben, mit in Anschlag gebracht, obgleich viele, wegen der Mißdeutung, der dieser Gebrauch ausgesetzt ist, wünschen, daß sie nicht genöthigt seyn möchten darauf Rechnung zu machen. — Aber sie verlieren durch die allgemeine Beichte von ihren Einkünften nichts. Fast jeder, der sich vorher schriftlich oder mündlich meldet, sorgt dafür, und glaubt, daß das Gemeinschaftliche dieser Handlung die Verbindlichkeit, zu der er sich sonst verpflichtet hielt, nicht aufhebe. Wer es unterläßt, ist dem Prediger, bey dem er sich meldet, eben so wenig unwillkommen, und darf sich auch dann, wenn ihn Unvermögen und Dürftigkeit auch an dem kleinsten Beweise seiner Freygebigkeit verhindern, sich dadurch, wie es sonst oft zu besorgen ist, nicht von der Beichte und von dem Genusse des Abendmahls zurückhalten lassen. Wenn man, wie ich vermuthe, in Deutschland eben so denkt, so ist die Furcht der Prediger, die bey der allgemeinen Beichte zu leiden besorgen, ungegründet. Freylich handelt man oft sehr unbillig, wenn man deswegen, weil sie sich keinen Theil ihrer Einkünfte wollen nehmen lassen, den Vorwurf des Eigennutzes, den man ihnen so gerne macht, auch bey dieser Gelegenheit wiederholt. Ihr oft kleines Gehalt, ihre häuslichen Bedürfnisse, die Lage ihrer Umstände, die immer steigende Theurung, das, was sie ihren Nach-

folgern schuldig sind, und manche andere Rücksichten berechtigen sie, sich jeder Verringerung ihrer Einkünfte zu widersetzen. Und wie können sie, wenn sie sich nicht vor drückenden Nahrungssorgen gesichert sehen, die Heiterkeit des Geistes und die Ruhe des Herzens besitzen, welche die würdige und eifervolle Führung ihres Amts erfordert? So lange man nicht die Einrichtung zu treffen weiß, daß sie für die Einkünfte, die man ihnen nimmt, entweder durch andere, oder durch ein größeres Gehalt schadlos gehalten werden; so lange darf man ihnen den Vorwurf des Eigennutzes nicht mit Grund machen. Aber auf der andern Seite würden auch sie ihn sehr leicht vermeiden, wenn sie sich nicht blos durch die Furcht vor einem, doch noch immer zweifelhaftem Verluste verleiten ließen, sich guten zweckmäßigen Einrichtungen zu widersetzen, zumal wenn ihre übrigen Einkünfte, wie es doch auch der Fall ist, zur Befriedigung aller ihrer Bedürfnisse mehr als hinreichend sind.

Die Beichthandlung fängt bey den deutschen Lutherischen Gemeinen gemeiniglich mit einem Liede an, dessen letzte Strophe bey dem Schlusse derselben gesungen wird. Bey dem Auftritt zum Altar hält der Prediger eine kurze zweckmäßige Rede, richtet an die Zuhörer einige Fragen über ihre Gesinnungen und über ihre Vorsätze, und lieset ein allgemeines Sündenbekenntniß ab, das jeder, so wie die Fragen, nach seiner Art einkleidet, und, so oft er will, verändert. Die Zuhörer treten dann hervor, knieen in der Peterskirche Paarweise auf einem

kleinen mit rothem Tuche beschlagenen Schemel, der in der mittlern Altarsthüre hingesetzt ist, und in der Annenkirche, außer der Fastenwoche, an den hocheingefaßten Seitenbänken des Altars. Bey den andern Gemeinen stellen sie sich so, wie in der Annenkirche in den Fastenwochen, um das Geländer des Altars, und jeder hört von dem Prediger in den Ausdrücken, die er dazu wählt, die bloße Ankündigung der Vergebung ihrer Sünden, in so weit Reue und Vorsatz sich zu bessern bey ihnen ernstlich ist *). Schon lange maaßet es sich keiner unter ihnen an, diese Vergebung selbst zu ertheilen, und dieß als ein Vorrecht und als eine mit ihrem Amte verknüpfte Kraft zu betrachten. In den deutschen lutherischen Kirchen wird diese Ankündigung mit dem Auflegen der Hand begleitet; in der Schwedischen und Finnischen Kirche nicht, und die Vergebung der Sünden hier nicht jedem allein, sondern allen auf einmal bekannt gemacht. Die Beichthandlung, bey der nur ein Lied gesungen wird, ist in den meisten Kirchen den Tag vor dem Genusse des Abendmahls angesetzt. Des Vormittags hält sie der ältere

*) Auch bey der Versammlung der Schwedischen Prediger, die zu Upsala 1793 durch das damals gefeyerte Reformationsjubiläum veranlaßt wurde, schlug man vor, daß die Absolutionsformel so eingerichtet würde, daß der Prediger nur der Verkündiger der göttlichen Gnade sey. Annalen der neuesten theologischen Litteratur rc. von 1795. S. 47.

Prediger in der Peterskirche um eilf Uhr; in der Annen- und in der Landcadettenkirche fängt sie in der zehnten Stunde an; in der Katharinenkirche des Nachmittags um zwey Uhr; in der Peterskirche verrichtet sie der jüngere Prediger um eben diese Zeit. Die deutschen Mitglieder der Schwedischen Gemeine, deren es einige giebt, versammlen sich zur Beichthandlung auch am Vormittage um zehn Uhr, die Schweden des Nachmittags in der zweyten Stunde; die Finnen und Esthen am Sonntage vor der öffentlichen Gottesverehrung. Die reformirten Prediger halten den Tag vor dem Genuß des Abendmahls blos eine Vorbereitungspredigt, die, so wie jeder sonntägliche Gottesdienst, vom Gebete und Gesang begleitet wird. Unter denen, die sich in den Lutherischen Kirchen bey der Beichthandlung einfinden, giebt es in allen Gemeinen, außer bey der Finnischen, nicht wenige, die das Abendmahl unmittelbar nach der Beichthandlung verlangen, wenn gleich erst der folgende Tag zur öffentlichen Austheilung desselben bestimmt wird. In den Fasten ist es sehr oft die größte Anzahl. Einige werden durch ihre häusliche Verfassung, durch ihre weite Entfernung von der Kirche, und durch andere wichtige Gründe dazu genöthigt, manche dazu durch Ursachen bewogen, die nicht die strengste Prüfung aushalten.

Abendmahlsfeyer.

Bey der Austheilung des Abendmahls erscheinen die Lutherischen Prediger, so wie die Reformirten, in eben der Amtstracht, in der man sie bey allen übrigen Religionshandlungen zu sehen gewohnt ist. Weder Meßgewand noch Chorhemd, dieser Ueberrest der Kirchengemeinschaft mit der Römischkatholischen Religionspartheу, zeichnet sie vor dem Altar aus. Das Gebet: Unser Vater, die Einsetzungsworte, werden gesungen oder verlesen. Nicht nur die Schwedischen und Finnischen Prediger, sondern auch einige Deutsche schlagen, so wie schon Büsching *), dabey kein Kreuz, weil der Stifter dieser Anordnung darüber nichts festsetzte, und nach aller Vermuthung Brod und Wein ohne alle Bezeichnung herum gab. Unter denen, die sich bey dieser Religionshandlung einfinden, tritt, so wie allenthalben, zuerst das männliche, dann das weibliche Geschlecht zum Altar hin. In der Peterskirche stellt sich immer, in der Annenkirche nur nicht in den Fastenwochen, jeder einzeln an der Seitenbank, von der er zu der andern hinter dem Altar herumgehet. Der Prediger, der in der erstern des Vormittags die öffentlichen Vorträge hält, weiht das Abendmahl ein und theilt das Brod aus, der andere an der entgegengesetzten Seitenbank den Wein. In den übrigen und auch in der Annenkirche, vor und nach den Fastenwochen, stellen sich um das Geländer des Altars so viele herum, als es fasset. Nie bemerkt man hiebey einen

*) Büschings eigne Lebensbeschreibung, S. 392.

Rangstreit. Jeder nimmt den Platz ein, wo er Raum findet, ohne darauf zu sehen, wer sein Nachbar sey, und bleibt zurück, wenn ihm ein anderer an der Stelle, die er einnehmen zu können glaubte, zuvorkömmt. Bey der Austheilung des Abendmahls sagen die meisten lutherischen Prediger blos: Das ist der Leib und das Blut Jesu ꝛc. nicht der wahre Leib und das wahre Blut, weil dieser Zusatz sich nicht in der Einsetzung findet *). Das übrige, was sie hinzufügen, stimmt mit dem Wunsche überein, mit dem die Prediger in Deutschland diese Austheilung begleiten. In der Schwedischen und Finnischen Kirche braucht der Prediger nach der Vorschrift des Handbuchs die Worte: Der Leib (das Blut) unsers Herrn Jesu Christi stärke deinen Glauben und bewahre deinen Leib und deine Seele zum ewigen Leben. Amen. In dem Augenblicke, da die Austheilung des Abendmahls anfängt, erhebt sich in der Finnischen, und in allen deutschen lutherischen Kirchen, die ganze Gemeine von ihren Sitzen, und bleibt so lange aufrecht stehen, bis

*) Auch im Baden-Durlachischen ist 1793 durch einen Synodalbefehl, nach dem Antrage auf mehreren Synoden und dem Vorgange anderer evangelischer Länder, durch Weglassung dieses Beyworts wahre verordnet worden, diese Darreichungsformel in völliger Gleichheit mit der Lehre des Stifters der Abendmahlsfeyer zu setzen. Neues Journal für Prediger, S. 266.

diese Handlung geendigt ist; ein Anblick, der das Herz rührt, und Eindrücke erweckt, die es zu frommen Gefühlen stimmen. Auch bey dem Ambrosianischen Lobgesang und in der Schwedischen Kirche bey dem Glaubensliede bemerkt man diesen Gebrauch. Unter der Austheilung des Abendmahls erhebt sich in dieser Gemeine nur allein das männliche Geschlecht.

Bey den reformirten Gemeinen ist der Tisch, von welchem das Abendmahl ausgetheilt wird, dann mit einer weißen Decke von Leinewand behängt. Verlesen werden von dem Französischen und Holländischen Prediger noch auf der Kanzel, von dem Deutschen, nachdem er sie verlassen und sich vor den Tisch gestellt hat, eine Anrede an diejenigen, die sich dabey einfinden, und die Einsetzungsworte, aber nicht das Gebet: Unser Vater. Die Communicanten stellen sich um den Tisch herum, der Prediger reicht ihnen das Brod und den Wein. Bey der französischen Gemeine folgt man jetzt den Gebräuchen, die in der Schweiz üblich sind, weil der erste Prediger von dorther berufen wurde. Wenn diese Religionshandlung gehalten wird, so stellen sich die Aeltesten oder Vorsteher zur Rechten und Linken des Predigers, ehe er die Kanzel verläßt, um den Wein aus den Kannen in den Kelch zu gießen, theilt Paarweise Brod und Wein aus, und spricht bey dem ersten: Erinnert euch hiebey, daß Jesus Christus für euch gestorben ist, danket ihm dafür. Bey der Austheilung des Kelchs:

erinnert euch hiebey, daß Jesus Christus am Kreuze für euch gestorben ist, danket ihm dafür. Nach der Verlesung der Einsetzungsworte macht er ihnen den Sinn dieser Handlung und die dazu erforderlichen Eigenschaften bekannt und kündigt denen, die anderswo nicht mehr an der Kirchengemeinschaft Theil nehmen dürfen, nebst allen, die solcher Vergehungen schuldig sind, die im Evangelio vom Reiche Gottes ausschließen, die Aufhebung dieser Gemeinschaft an, bis sie sich bessern. Diejenigen, deren Gesinnungen, Empfindungen und Entschließungen aufrichtig sind, obgleich ihre Tugend noch schwach ist, werden zum festen Vertrauen, zur Erlangung der innern Heilsgüter, die durch die äußerlichen sinnlichen Zeichen verheißen sind, und zur Erhebung des Herzens zu Gott ermuntert. Der deutschreformirte und der holländische Prediger bedienen sich bey der Austheilung des Abendmahls bald der Einsetzungsworte, bald anderer Schriftstellen, die sich auf diese Religionshandlung beziehen. Zuweilen braucht der erste auch die Worte: Das Brodt, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Jesu Christi. Der Kelch der Danksagung, womit wir danksagen, ist die Gemeinschaft des Blutes Jesu Christi. Alle reformirte Prediger genießen das Abendmahl, so oft sie es austheilen, vorher selbst mit, und rufen dann diejenigen, die sich dabey einfinden wollen, zum Empfang desselben herbey.

Die Zeit der öffentlichen Abendmahlsfeyer ist nicht in allen Protestantischen Gemeinen dieselbe. In der Peterskirche und in der Annenkirche wird, außer den Fasten, jeder dritte Sonntag; in der Katharinenkirche jeder erste eines jeden Monats dazu bestimmt; in der Kadettengemeine hält man diese Religionshandlung zehn bis zwölf mal im Jahre; in der Schwedischen immer, selbst in der Fastenzeit, alle drey Wochen, und für die deutschen Mitglieder derselben sechs bis acht mal des Jahres. In der Finnischen und Ehstnischen noch öfterer, als in der deutschen Versammlung des Landcadettencorps, alle vierzehn Tage. In der Gemeine des Artilleriecadettencorps selten mehr als einmal im Jahre; in den Fastenwochen in der Peters- und Annenkirche jeden Sonntag; in der Katharinenkirche immer, auch am Palmsonntag, und, so wie in den übrigen deutschen Gemeinen, am grünen Donnerstage; in der Kirche des Landcadettencorps, außer den Palmsonntage und grünen Donnerstage, auch am Charfreytage. Die Mitglieder der Annengemeine versammlen sich in der Charwoche viermal zu dieser Feyerlichkeit. Die Mitglieder der Petersgemeine dreymal, am Mittewochen, am grünen Donnerstage und am Charfreytage. In der Schwedischen wird das Abendmahl den deutschen Mitgliedern am grünen Donnerstage des Vormittags, den schwedischen am Charfreytage zu eben dieser Zeit

und auch des Nachmittags gereichet; den Finnen am Mittewochen und am Charfreytage. Bey den reformirten Gemeinen sind die vier Zeiten, die jedes Jahr dazu ausgesetzt werden, nach besondern Festen bestimmt. Der Französischen wird das Abendmahl am Sonntage vor Weihnachten und vor dem Johannisfest, in den Fasten und um Michaelis; der deutschen am grünen Donnerstage, am Sonntage nach Johannis und nach Michaelis, und am letzten Sonntage in jedem Jahre ausgetheilet. Bey der Holländischen, den Deutschreformirten, von denen sich auch einige zu ihr halten, um Weihnachten und in den Fasten; den Holländischen in den Fasten und in den Sommermonaten; in der Englischen Gemeine um Weihnachten, am Charfreytage, am Ostersonntage, und am zweyten Sonntage des Septembers. An den meisten Tagen, die zu diesem feyerlichen Andenken des Todes Jesu angesetzt sind, ist die Anzahl derer, die sich in den deutschen Gemeinen dazu einfinden, nur klein. In manchen, die ein sehr ungleiches Verhältniß zu den übrigen haben, sieht man oft nur wenige einzelne Personen; oft meldet sich auch Niemand. Ueberhaupt bemerkt man auch in Petersburg, so wie in allen großen Städten, daß sich vorzüglich bey den deutschen Gemeinen viele entweder ganz von dem Genuß des Abendmahls zurückhalten, oder sich doch erst immer nach einer langen Zwischenzeit dabey einfinden. Von dem erstern geben die Männer Beyspiele, die dann, wenn sich ihre Gattinnen beym Genusse des Abendmahls einfinden, immer zurückbleiben. Ein äußerst seltener Fall ist es, wenn Jemand sich mehr als einmal im Jahre dazu meldet. Auch die Finnen und Esthen machen jetzt hievon nicht mehr, so wie ehedem, eine Ausnahme.

Fast in allen Gemeinen hat man nicht wenige Beyspiele, daß einige Mitglieder zwey, drey und mehrere Jahre, und oft einen doppelt so langen Zeitraum verfließen lassen, ehe sie wieder einmal bey der Austheilung des Abendmahls erscheinen. Die allgemeinen Ursachen der gänzlichen Zurückhaltung von dieser Gedächtnißfeyer des Todes Jesu sind auch hier, so wie in allen großen Städten, auf der einen Seite die sich immer mehr verbreitenden Grundsätze des Unglaubens, die Gewohnheit, die herrschenden Sitten der Zeit und des großen Haufens nachzuahmen, die Furcht, sich den Spöttereyen der Witzlinge auszusetzen; auf der andern Seite Zweifel wider den Lehrbegriff ihrer Kirche und wider die ganz allgemeine Verbindlichkeit der Christen zur Theilnehmung an dieser Feyerlichkeit, irrige Vorstellungen von dem Werth äußerlicher Religionsgebräuche, von dem Zwecke dieser Stiftung, von der damit verknüpften Beichthandlung und von den damit verbundenen Einkünften, die sie den Predigern verschaft, oft auch der Mangel dessen, was bey diesem Gedächtnißmahl des Todes Jesu, wenn auch sie sich dabey einfinden sollten, nach ihrem Urtheile verändert werden müßte. Der fortgesetzte Aufschub derjenigen, die man erst nach

einem langen Zwischenraum beym Genusse des Abendmahls sieht, gründet sich bald darin, daß sie sich jährlich nur immer zu der von ihnen einmal festgesetzten Zeit dabey einfinden wollen, und daß sich dann ihrem Entschlusse von einem Jahr zum andern immer neue Hindernisse entgegensetzen, bald in der Menge ihrer Geschäfte und ihrer Zerstreuungen, bald in dem Gefühle ihrer bisher bey sich bemerkten Unwürdigkeit, bald in ihren unglücklichen Familienverhältnissen und in ihren Ehezwistigkeiten. Die Belehrung, die sie in dieser Rücksicht erhalten könnten, suchen sie nicht, und da sie ihre Grundsätze und ihre Meynungen auch andern mittheilen, so vermehrt sich dadurch immer die Anzahl derer, die, so wie ihre Kinder, ihrem Beyspiele folgen.

Diese Denkungsart ist indessen nicht allgemein. Man findet immer in jeder Gemeine Viele, die den Werth dieser wohlthätigen Stiftung Jesu nicht verkennen und seine Verordnung befolgen, ob es gleich nicht zu leugnen ist, daß auch manche bey dieser Befolgung nicht immer die Absichten haben, die sie dabey haben sollten, und sich wenigstens auf einer andern Seite von manchen Vorurtheilen beherrschen lassen. Dieß letzte bemerkt man bey einem nicht kleinen Theile derer, die sich außer der festgesetzten Zeit entweder einzeln, oder in ganzen Familien, sowohl am Sonntage als in der Woche zum Genusse des Abendmahls melden. Nicht immer werden die einen durch unvermuthete Reisen, und die andern durch gleich dringende Ursachen zu dieser Absonderung

veranlaßt. Einige der letztern wollen auch dadurch die Vorrechte ihres Standes geltend machen. Dieß ist indessen nur sehr selten der Fall, weil man weit mehrere findet, die sich nicht scheuen, das Abendmahl mit Menschen von allen Klassen zu genießen, deswegen auch die Tage, da sie dieß am ersten vermuthen müssen, dazu wählen, und selbst mit ihren Bedienten zum Altar treten. Manche glauben, daß sie entweder im engern Familienkreise durch die auf sie eingeschränkte Erbauung die Bande, die sie mit einander verknüpfen, bey der Gedächtnißfeyer des Todes Jesu fester zusammenziehen, oder daß ihre Andacht bey dieser Absonderung mehr gewinne, als wenn sie einen vermischten Haufen, der sie leicht zu sehr zerstreuen könnte, um sich herum erblicken. Man sieht leicht ein, daß die Amtsverrichtungen der deutschen Prediger, deren Zeit ohnedem schon sehr besetzt ist, dadurch ohne Noth gehäuft werden und daß ihnen die öftere Wiederholung Eines Geschäfts sehr beschwerlich werden müsse. Sie erfahren dieß am meisten in der letzten Fastenwoche. Der größte Theil ihrer Gemeinen setzt den Genuß des Abendmahls bis zum Mittewochen und zum grünen Donnerstage aus. Wenn die Prediger nun noch, außer der Vorbereitung, auf die öffentlichen Vorträge dieser und der nächsten Tage dann, und auch oft vorher, mehrern einzeln Familien, so wie es bey der Petersgemeine fast an jedem Tage in der Charwoche der Fall ist, das Abendmahl austheilen, dabey Reden halten und außerdem oft noch andere Amtsge-

schäfte besorgen müssen, so sehen sie ihre Kräfte sehr leicht erschöpft. Aber sie können diesen Gebrauch nicht wohl abschaffen, weil ihre Vorgänger dabey so nachgebend waren, und weil sie befürchten müssen, daß diejenigen, deren Verlangen sie nicht erfüllen, sich des Abendmahls ganz enthalten möchten.

In den Häusern wird die Gedächtnißfeyer des Todes Jesu nur von den Kranken und von denen Mitgliedern der Gemeinen gefeyert, die Schwachheit und Alter an dem Besuche der öffentlichen Andachtsversammlungen verhindern, obgleich auch manche der erstern diesen Gebrauch so lange aufschieben, bis der Verlust ihres Bewußtseyns oder der Tod ihnen die Zeit dazu raubet. Unter denen, die das Abendmahl auf ihrem Krankenbette genießen, und oft nur immer dann erst genießen, entschließen sich einige nicht eher dazu, bis man sie auf ihre nahe Lebensgefahr aufmerksam macht, andere schon gleich beym Anfange einer jeden Krankheit, weil sie sich davon einen wohlthätigen Einfluß auf ihre Genesung versprechen, und bestärken sich, wenn ihre Hoffnung erfüllt wird, in diesem Aberglauben. So wenig sie auch durch die Absicht jener Stiftung zu dieser Hoffnung berechtigt sind, und so leicht sie auch einsehen könnten, daß ihre Genesung mehr der Art und dem Gange ihrer Krankheit, den Rathschlägen ihres Arztes, den Mitteln, die er ihnen verordnete, und die alle unter der Leitung der Vorsehung stehen, als einer Zauberkraft oder einem Wunderwerk, das sie hier so gern annehmen, zuzuschreiben sey, so kann

man sie doch nicht leicht davon überzeugen. Es giebt indessen unter denen, die sich viele Jahre lang von dem Genusse des Abendmahls enthielten, manche, die es auch auf dem Krankenbette und in der Nähe des Todes nicht verlangen; Andere, die diesen Genuß sonst jährlich wiederholen, entziehen sich ihm doch in diesem Falle. Sie glauben, daß Jesus das Abendmahl nicht in der Absicht, dadurch auch bey dieser Gelegenheit ein Bekenntniß ihres Glaubens abzulegen, verordnet habe, und wollen sich nicht dem Verdachte aussetzen, daß sie blos darauf ihre Hoffnung zum Eingange in den Himmel gründen; ein Verdacht, den nicht wenige von denen, die diese Pflicht sonst versäumten, veranlassen. Auch die Freunde des Kranken verrathen jenen Wahn oft. Sie ersuchen den Prediger nicht nur dringend, diesen zum Genuß des Abendmahls zu bereden, und muthen ihm die Austheilung desselben noch dann zu, wenn der Kranke schon mit dem Tode ringt. Sie wissen auch oft, wenn er, ohne diese Religionshandlung verrichtet zu haben, stirbt, ihre Aengstlichkeit nicht zu verbergen *).

*) Um diesem Mißbrauche, der auch in Deutschland nicht selten ist, vorzubeugen, stimmt Herr Schulze, Hauptprediger zu Neustadt in Hollstein, für die Abschaffung derselben in seinem Aufsatze über Krankencommunion in dem neuen theologischen Journal von Ammon, Hänlein und Paulus, in der 2ten Hälfte des 5ten Bandes. Nürnberg 1796. Aber sollte man berechtigt seyn, die Abendmahlsfeyer, die auf der andern Seite doch

Taufhandlung.

Zur Taufhandlung, bey der das Kind, nach den Protestantischen Gebräuchen aller Länder, blos auf einen Theil des Vorderkopfes aus der holen Hand mit Wasser begossen wird, braucht kein deutscher Lutherischer Prediger das alte Formular aus dem Schwedischen Handbuche, das ich vorher nannte. Einige entwerfen sich selbst eins, andere wählen es aus neuen Liturgien. Noch vor zwanzig Jahren schienen einige Prediger durch ihre Beschwörung den Teufel aus den unschuldigen Kindern austreiben zu wollen. Jetzt macht keiner mehr diesen Versuch, und glaubt, so viel ich weiß, nicht einmal, daß jener die Macht, die man ihm ehedem zuschrieb, besitze, und daß, wenn man es annehmen müßte, diese Beschwörung die Zauberkraft habe, die dazu erfordert wird *).

auch in diesem Fall so erbaulich und rührend seyn kann, durch ein Zwanggesetz einzuschränken und den Christen blos wegen eines zufälligen Mißbrauchs die Gelegenheit entziehen dürfen, auch noch auf dem Sterbebette ein Bekenntniß ihrer Ueberzeugung abzulegen?

*) Diese Beschwörung wird, so viel sie auch wider sich hat, und so sehr auch aufgeklärte Religionslehrer sie mißbilligen, und sowohl ihre Zwecklosigkeit, als den damit verknüpften Aberglauben entdeckt haben, noch in manchen Orten Deutschlands fortgesetzt, weil man es nicht allenthalben wagt, dieß Vorurtheil des großen Haufens anzutasten. In dem Herzogthum Bayreuth wurde dieser Ge-

Aus eben der Ursache lassen auch einige die ersten Fragen, welche die Entsagung des Teufels betreffen, weg, und fangen gleich mit der vierten, die das Glaubensbekenntniß enthält, an, oder lesen es blos her *). Die Anzahl der Taufzeugen ist, ohne daß eben der Rang hierin einen Unterschied macht, nicht

brauch erst 1788 abgeschafft. Zeit- und Handbüchlein für Freunde der theologischen Lektüre aufs Jahr 1791 und 1792 unter den Verordnungen. In Schweden war diese Beschwörung wenigstens noch 1793 üblich; denn erst damals schlug man in der Versammlung der Prediger, die durch das Reformationsjubiläum veranlaßt wurde, zu Upsala statt des Exorcismus andere Ausdrücke vor. Auch das Bezeichnen mit dem Kreuze wurde von fünf Consistorien verworfen. Andere wollten dabey die Worte gebraucht wissen: dieß Zeichen des Kreuzes erinnere dich an den gekreuzigten Erlöser, und ermuntre dich, ein treuer Nachfolger Jesu Christi zu werden. Annalen der neuesten theologischen Litteratur. von 1795, S. 45.

*) Auch in Schweden schlugen die beym Reformationsjubiläo zu Upsala 1793 versammleten Consistorien vor, die bey der Taufe gewöhnlichen Fragen nicht an das Kind, sondern an die Gevattern zu richten; Andere, statt der Fragen, bloß zu sagen: lasset uns hören den christlichen Glauben, wozu das Kind durch die Taufe verpflichtet wird. Annalen der neuesten theologischen Litteratur. von 1795, S. 46.

gleich *). Doch wählt man gewöhnlich mehr als drey, zuweilen acht bis sechszehn, und von beyden Geschlechtern entweder gleich viele oder die mehrern von dem Geschlechte des Kindes. Einmal muthete man es sogar einem Prediger zu, alle Mitglieder eines Klubs, die man zu Taufzeugen erbeten hatte, und von denen nur wenige gegenwärtig waren, in sein Kirchenbuch einzutragen, das er aber freylich ablehnte. Nicht selten sind unter den Taufzeugen nicht nur Mitglieder verschiedener Stände, sondern auch Mitglieder verschiedener Religionspartheyen, und kein Prediger weigert sich, die letztern anzunehmen. Es stellen sich daher zuweilen nicht blos Lutheraner und Reformirte, sondern auch Katholiken und Russen in der Absicht ein. Die letzten bieten sich sogar oft selbst dazu an. Einmal wurde auch ein lutherischer Prediger bey der Taufe eines Kindes, dessen Vater sich zur Römisch-katholischen Kirche bekannte, von der lutherischen Mutter zum Zeugen eingeladen; er nahm diese Einladung an, weil er wußte, daß man ihm keine Fragen vorlegen würde, die er nicht ohne Bedenken

*) In Chursachsen sollen von dem Adel aufs höchste sieben bis neun Gevattern, bey denen vom bürgerlichen Stande ohne Unterschied und bey den Bauern nicht mehr als drey gebeten werden. F. W. Kunze praktische Anweisung zur richtigen Anwendung der Kirchenrechte in den Chursächsischen Landen. Dresden 1789. 3ter Th. 3tes Kap. §. 7.

bejahen konnte, und beobachtete die übrigen Gebräuche, die bey dieser Kirche eingeführt sind, weil er sie nicht anstößig fand. — Die Knaben werden während der ganzen Handlung nur von einem der Pathen, die Mädchen nur von einer Pathin gehalten, und nicht, so wie an einigen Orten Deutschlands, bald von dem einen, bald von der andern. Die reformirten Prediger lesen nach der Anrede, die sie halten, nur das allgemeine Glaubensbekenntniß von der Taufe ab und schränken ihre Fragen blos darauf ein: ob das Kind auf dieses Glaubensbekenntniß getauft werden soll? ob die Taufzeugen bis ins reifere Alter mit den Eltern für den Unterricht in der Religion, zu der sich diese bekennen, und für seine Erziehung sorgen, und wenn die Eltern sterben, ihre Stelle vertreten wollen? erinnern beyde an ihre Pflichten, und ermahnen sie, ihrem Versprechen treu zu bleiben. Die lutherischen Prediger unterlassen die erste Frage, weil in der ihrigen schon das Glaubensbekenntniß enthalten ist, und die zweyte, so wie auch der deutsche reformirte Prediger, wenn sie glauben, voraussetzen zu dürfen, daß sowohl Eltern als Taufzeugen der Erinnerung an ihre Pflichten nicht benöthigt sind, und halten die Frage, die den Vorsatz, das Kind taufen zu lassen, betrift, für unnöthig. Die Taufen der Kinder, die außer der Ehe gezeugt werden, sind selten, seitdem hier, durch die Freygebigkeit der Kayserin, ein Findlingshaus errichtet ist, und alle, die man in dieser Anstalt aufnimmt, nach den Gebräuchen der russischgrie-

chischen Kirche getauft und in dieser Religion erzogen werden. Die Mütter, die mehrentheils Dienstmädchen sind, und wenn sie Ammen werden, einen reichlichen Lohn erhalten, lassen ihre Kinder dahin bringen, entledigen sich dadurch, weil dieß ihrem oft fühllosen Herzen nicht viel kostet, dieser Last auf die leichteste Art, und tragen, wenn sie einem neuen Verführer in die Hände fallen, kein Bedenken, die Welt aufs neue zu bevölkern. Wenn die Väter über ihren Leichtsinn so viele Gewalt haben, daß sie sich nicht entschließen können, Mütter und Kinder ihrem Schicksale zu überlassen, so wird die Taufhandlung gemeiniglich nicht dem Prediger, zu dessen Gemeine sie sich halten, sondern einem andern aufgetragen. Die meisten Eltern, die Ehegatten sind, setzen die Taufe sehr spät an. Man wartet, wenn für das Kind keine Lebensgefahr zu befürchten ist, fast immer so lange, bis die Wöchnerin ihre vollen Kräfte wieder gesammlet hat, weil man dann gemeiniglich, außer den Taufzeugen, auch seine Bekannte und Freunde mit einer Abendmahlzeit bewirthet. Einige schieben diese Religionshandlung vier bis sechs Wochen, andere ein paar Monate auf. Die Beyspiele, daß man sie schon in den ersten Tagen nach der Geburt verrichten läßt, sind sehr selten. Fast alle Kinder werden in den Häusern ihrer Eltern getauft. Diejenigen, die außer der Ehe gezeugt sind, bringt man zuweilen auch in der Absicht in die Wohnungen der Prediger. Man hat zwar auch Beyspiele, daß diese Handlung in der Kirche vorgenommen

men wird. Aber dieß sind sehr seltene Fälle. Bey der Katharinengemeine ereignete es sich in einem Zeitraum von dreyßig Jahren nur viermal: bey der Einweihung der neuen Kirche, weil der Prediger derselben dieß wünschte; viele Jahre nachher an einem Sonntage unter dem öffentlichen Gottesdienste, dann an einem andern Wochentage, und endlich vor ein paar Jahren, als der Prediger dieser Gemeine, nachdem er seinen Kanzelvortrag geendigt hatte, diese Handlung mit seinem eignen Kinde vornahm. Die Nothtaufen verrichten gemeiniglich die Hebammen. Aber es giebt doch wenige Fälle, in welchen man, wenn man auch glaubt, daß die Unterlassung derselben eine schwere Sünde sey, und daß die schuldlosen Kinder, wenn sie ohne Taufe stürben, dadurch in Gefahr wären von einem bessern Leben ausgeschlossen zu werden, dazu schreiten darf, weil man fast immer noch Zeit hat einen Prediger zu dieser Handlung zu rufen. Fast alle Väter, die an keine geoffenbarte Religion glauben, und den übrigen kirchlichen Gebräuchen der Religionspartheyen, in der sie erzogen wurden, nicht beystimmen, oder sie nicht für wichtig und für allgemein verbindlich halten, wagen es, um der bürgerlichen Vortheile willen, nicht, ihre Kinder von dieser Religionshandlung auszuschließen. Ein einziges Beyspiel hatte man indessen doch vor einem nicht langen Zeitraum, daß ein außer der Ehe gezeugtes Kind bis zu einem Alter von sechs Jahren ungetauft geblieben war. Der Vater hielt, nach seinen Grundsätzen über die

Religion und über die Gebräuche derselben, sowohl die Aufnahme seines Kindes unter die Mitglieder einer gewissen Religionsparthey, als die Feyerlichkeit dieser Aufnahme lange für unnöthig: allein da er befürchtete, daß sein Kind darüber dereinst die Erbschaftsrechte verlieren könnte, so wich er von seinen Grundsätzen ab, und verlangte die Taufe desselben. Die Gewohnheit, die Wöchnerinnen bey ihrem Eintritt in die Kirche einzusegnen, die man in vielen Orten in Deutschland eingeführt findet, ist nur in der Finnischen bey den Bauerweibern üblich, in den übrigen Gemeinen seit dreyßig Jahren nicht. Aber die Danksagung für die Wiederherstellung der Wöchnerinnen, die Ehegattinnen sind, ist eingeführt.

Trauung.

Bey den Trauungen, die auch fast immer in den Häusern, selten in den Kirchen gehalten werden, kleiden die Prediger die Fragen, die sie dem Brautpaare über ihre gegenseitige Pflichten vorlegen, in den zweckmäßigsten Ausdrücken ein, ohne sich an das Formular irgend eines Handbuchs zu binden, vermeiden dabey alles, was leicht zur Mißdeutung der Herrschaft des Mannes Gelegenheit giebt, und bestimmen sie so, wie es das Verhältniß, in das er mit seiner Gattin, sie mit ihm tritt, und die Absichten der ehelichen Verbindung erfordern. Einige Prediger lesen dabey blos das, was sie bey dieser Handlung sagen wollen, her. Andere halten dabey,

wenigstens in einigen Fällen, besondere Reden. Der Prediger der Französischen Gemeine frägt das Brautpaar vor der Handlung nach ihrem Vorhaben, und bey ihrem Gewissen: ob ihrer Eheverbindung keine gesetzmäßige Hindernisse im Wege stehen? Ehedem war es bey den Mitgliedern der Petersgemeine eingeführt, daß das Brautpaar aus den gebildeten Ständen auf einem Teppich trat und auf einen Schemel niederkniete. Jetzt siehet man den letzten nicht mehr. Der erstere wird aber noch immer gebraucht, wenn man es verlangt, und dem Küster, der ihn hinlegt, die Vergütung reichet, die man ihm gewöhnlich dafür zahlet. Bey den übrigen Gemeinen beobachtet man diesen Gebrauch nie. Das Brautpaar stellt sich blos an den Platz hin, den der Prediger durch seinen Standort bezeichnet. Sonst trug jede Braut, der man über den Mangel der Keuschheit keine Vorwürfe machen durfte, und keine Wittwe war, eine Krone von Blumen oder Edelsteinen, die man oft hie und da zusammenzuleihen suchte. Aber schon seit vielen Jahren ist dieser Schmuck eine seltene Erscheinung. Die meisten unverwittweten Bräute begnügen sich mit dem sonst gebräuchlichen Kopfschmuck und nicht wenige ziehen das stille Bewußtseyn ihrer Keuschheit dem zweydeutigen Kennzeichen derselben um destomehr vor, weil so manche andere, die diese Auszeichnung nicht verdienten, es doch wagten, sich damit zur Schau zu stellen. Am häufigsten werden die Trauungen in allen Gemeinen am Donnerstage vollzogen, selten am

Sonntage, und noch seltener an den übrigen Tagen der Woche.

Einsegnung der jungen Christen.

Die Einsegnung der jungen Christen wird jetzt in allen Kirchen öffentlich vorgenommen; in der Peterskirche bestimmte ehedem jeder der beyden Prediger für die Jugend, die seinen Unterricht genoß, dazu einen besondern Tag. Jetzt haben sie es schon seit mehrern Jahren verabredet, daß alle junge Christen dieser Gemeine auf einmal eingesegnet werden, und daß sie diese Handlung wechselsweise am Mittewochen der vorletzten Fastenwoche verrichten; in der Annenkirche erscheint die Jugend in eben dieser Absicht am Donnerstage; in der Holländischen, in der Katharinenkirche, und in der Schwedischen am Palmsonntage; in der Finnischen jährlich zweymal, am Freytage vor der Charwoche und im Herbst um Michaelis; bey der Französischen Gemeine am Sonnabend vor Palmsonntag; bey der Deutschreformirten am Montag in der Charwoche. Diesen guten Gebrauch führte Doctor Büsching 1762 zuerst bey der Petersgemeine ein *). Bis dahin hatten die Prediger diese Handlung in ihren Häusern verrichtet. Seine Amtsgenossen bey den übrigen Gemeinen folgten seinem Beyspiele, und ihre Nachfolger behielten

*) Büschings Geschichte 1ster Theil, S. 108.

diesen Gebrauch bey. An dem dazu bestimmten Tage sieht man in jeder Kirche alle Plätze dicht besetzt, vorzüglich vom weiblichen Geschlechte. Auch die Mitglieder anderer Gemeinen mischen sich dann sehr gern in großer Anzahl unter die Menge der übrigen Zuhörer. Die meisten Prediger, aber nicht alle, stellen, so wie in Deutschland, mit den jungen Christen eine öffentliche Prüfung an, um den Gemeinen, und vorzüglich den Eltern, Beweise von den Religionskenntnissen dieser jungen Christen zu geben. So gut dieser Zweck ist, so wird er doch sehr selten, und fast gar nicht erreicht. Die Prüfung kann, weil sie nicht viele Stunden dauern darf, entweder nur einen Theil des genossenen Unterrichts betreffen, oder über jeden Abschnitt des Lehrbuchs nur einige allgemeine und sehr wenige Fragen enthalten. In beyden Fällen ist das Urtheil, welches dadurch über die Religionskenntnisse der Jugend veranlasset wird, sehr unzuverläßig. Fast immer antworten nur allein diejenigen, die sich am meisten durch ihr offenes Wesen und durch ihre Freymüthigkeit auszeichnen. Die übrigen schweigen ganz. Auch diejenigen, bey welchen der Prediger vorher in den Stunden des Unterrichts keine Schüchternheit und keine Furcht bemerkte, können sie jetzt nicht unterdrücken, bleiben stumm, oder werden dadurch zu unüberlegten Antworten verleitet *), und zeigen sich in einem so nach-

*) Diesen Bemerkungen stimmt auch der jetzige reformirte Prediger in Copenhagen, Herr von

theiligen Lichte, daß man sie für unwissender hält, als sie sind. Oft hört man auch über eine Frage viele Stimmen zugleich, und wird durch dieses ver-

Gehren, in seiner Uebersicht der bevorstehenden Confirmationshandlung in der deutschreformirten Kirche am Palmsonntage 1795, zum Besten eines Armen gedruckt, bey. In der Vorerinnerung sagt er: »Eine der Confirmation unmittelbar vorhergehende »Prüfung des Religionszustandes der Confirman-»den ist entweder zwecklos oder zweckwidrig; »zweckwidrig, wenn etwa dabey nur das Ge-»dächtniß der Confirmanden paradirte; zweck-»los, wenn es dabey auf eine eigentliche Prüfung »der religiösen Kenntniß und Gesinnungen der Con-»firmanden abgesehen wäre — deren Zustand und »Confirmationswürdigkeit doch wohl am Tage der »Confirmation nicht mehr ungewiß oder zweifel-»haft seyn darf.« Der Recensent dieser Schrift in den Annalen der neuesten theologischen Litteratur rc. von 1795 in der 7ten Beylage, S. 106, setzt hinzu: »er habe auch mehr-»mals bemerket, daß sehr gut unterrichtete Kinder, »denen es an Fähigkeit nicht fehlte, bey der Con-»firmationshandlung öffentlich schlecht oder we-»nig antworteten, daß man also ihre Kenntnisse »nicht nach dem Confirmations-Examen beurthei-»len kann. Dreistere Kinder, die oft nichts ver-»stehen, antworten besser, wenn sie nur die Ant-»worten auf die Fragen auswendig gelernt haben, »ohne durch die Feyerlichkeit der Handlung afficirt »zu werden.«

mischte Geschrey verhindert, die Antworten deutlich zu vernehmen, oder weiß nicht, wer sie eigentlich ertheilt habe. Unter denen, die ihre Antwort nicht zurückhalten, giebt es einige, die sie, wegen ihrer schwachen Stimme, nicht einmal denen verständlich machen, die sich in ihrer Nähe befinden. Andere, denen es nicht an dem Vermögen, laut zu reden, fehlt, können doch, aus Mangel der Uebung, ihre Stimme nicht so sehr erheben, als sie es in einer öffentlichen Versammlung und vor einer so großen Menge von Zuhörern müßten. Auch in dem Falle, da alles dieß nicht zu besorgen wäre, und da jeder deutlich, laut und bestimmt antwortet, können die Zuhörer leicht vermuthen, daß der Prediger über Fragen und Antworten eine Verabredung getroffen habe, zumal wenn die jungen Christen das, was man von ihnen höret, geläufig und in vielen Worten hersagen; alsdann beweiset die Fertigkeit, mit der sie reden, zwar die Stärke ihres Gedächtnisses, aber nicht, daß sie auch die deutlichen Begriffe haben, die sie haben sollten. Der einzige Nutzen, den diese Prüfung hätte, wäre vielleicht der, daß die jungen Christen bey dem Unterricht des Predigers mehr Lernbegier bewiesen, wenn sie voraus wissen, daß sie davon öffentlich Rechenschaft ablegen müssen, daß die Zuhörer erfahren, wie und worin die Kinder unterrichtet sind, und daß auch den erstern manche Religionslehren faßlicher, als in Predigten vorgetragen werden. Aber von den jungen Christen, denen dieser Unterricht wichtig ist, und die

sich gern durch ihre Lernbegier auszeichnen, kann man sie auch schon dann erwarten, wenn sie gleich wissen, daß sie darüber keine öffentliche Rechenschaft ablegen sollen. Für die übrigen geht dieser Nutzen verloren. Sie verlassen sich darauf, daß es noch immer andere giebt, die für sie antworten werden, und daß die wenigsten Zuhörer ihr Stillschweigen und ihre mangelhafte Kenntnisse bemerken. Weit sicherer wird der Zweck jenes Unterrichts erhalten, wenn die Jugend sich nicht eher Hoffnung machen darf, zum Genusse des Abendmahls zugelassen zu werden, bis sie sich die Religionskenntniß erworben hat, die der Prediger von ihr zu fordern berechtigt ist. Das Urtheil über den Unterricht des Predigers können die Zuhörer ebenfalls weit sicherer fällen, wenn diese Prüfung zur andern Zeit, wo sie für die jungen Christen nicht so viel, wie in diesem Falle, entscheidet, angestellet wird, und wo sie denn auch, weil man sich länger oder öfterer mit ihr beschäftigen kann, als an dem Tage der Einsegnung, viel mehr dabey gewinnet. Muß man es nicht überdieß voraussetzen, daß sich der Prediger durch den Unterricht, den er den jungen Christen viele Wochen hindurch ertheilte, von ihren Kenntnissen überzeugt habe, und es von seiner Gewissenhaftigkeit erwarten, daß er, so viel es ihm die Umstände nur immer erlauben, keinen ganz Unwissenden an diesem Tage erscheinen lasse. Denn freylich giebt es auch Fälle, in denen alle Versuche des Predigers, diese Unwissenheit zu heben, mißlingen, zumal wenn Mangel der Fähigkeiten und schon

zu weit vorgerückte Jahre die übrigen Hindernisse vermehren. Alle Prediger halten indessen kurze zweckmäßige Reden, nach deren Endigung einige die Kinder ein erlerntes Glaubensbekenntniß hersagen lassen, andere ihnen blos einige Fragen vorlegen, die den Hauptinhalt desselben und ihre guten Vorsätze betreffen, ohne sich dabey an festgesetzte Ausdrücke zu binden. Jeder der jungen Christen reichet in einigen Kirchen, nachdem sie diese Fragen bejahet haben, den Predigern die Hand, und diese verbinden mit dem Auflegen der ihrigen einen kurzen Segenswunsch. Der Prediger der Katharinenkirche führt seit einigen Jahren am Tage der Einsegnung seine Jugend, die sich vorher bey ihm im Hause versammlet, auch selbst in die Kirche.

Vorbereitungsunterricht zur Einsegnung der jungen Christen.

Den Religionsunterricht zur Vorbereitung auf diese Feyerlichkeit ertheilen die Prediger in ihren Wohnungen gemeiniglich des Vormittags. Einige setzen ihn mehrere Wochen hindurch fort, als andere. Bey der Petersgemeine *) und bey der Annengemeine fängt er im October an; in der Mitte dieses Monats oder mit dem Anfange des No-

*) Zu Büschings Zeit wurde dieser Unterricht nur ein paar Wochen vor Ostern gehalten. Dessen Geschichte, 1ster Th. S. 108.

vembers bey der Gemeine des Landcadettencorps; mit den Esthnischen Kindern im Sommer; bey der Finnischen Gemeine einmal im Anfange des Februar, und zum zweytenmal in der Mitte des Augusts; bey den übrigen Lutherischen Gemeinen gleich nach den ersten Tagen des Jänners; mit der Jugend der Gemeine des Artilleriecorps bald im December, bald später. Der Prediger der deutschreformirten Gemeine setzt ihn nach dem Osterfeste an, und fährt ein ganzes Jahr hindurch damit fort; bis Michaelis die Woche einmal; von da zweymal; vier Wochen vor dem Osterfeste drey bis viermal und in der letzten Woche täglich; der Französische diesen Vorbereitungsunterricht von Neujahr bis Ostern, anfangs jede Woche zweymal, nachher dreymal und zuletzt auch täglich; der Holländische das ganze Jahr hindurch jede Woche zweymal. Bey den Predigern der Peterskirche versammlen sich die Kinder zu diesem Unterrichte bis zum neuen Jahre nur einmal die Woche, von da an, so wie bey dem größten Theil der übrigen Gemeinen, zweymal. Der Prediger bey der Annengemeine setzt ihn schon gleich im Anfange jede Woche zweymal, der Prediger der Finnischen viermal und immer vier Stunden fort; der Prediger der Schwedischen mit den deutschen Kindern, deren Eltern sich seines Amts bedienen, so wie mit den Schwedischen zweymal; der Prediger des Landcadettencorps ertheilt diesen Unterricht einer jeden Jugend seiner beyden Gemeinen dreymal. Die Versuche, die einige andere zur frühern Versammlung der Jugend bey diesem Unterricht machten, gelungen ihnen nicht. Die meisten Eltern hielten ihre Kinder davon so lange zurück, bis das neue Jahr einbrach *). Sie mußten also dieß Geschäft, um es nicht noch einmal wieder anzufangen, so lange aufschieben. Und doch giebt es noch immer einige Eltern, denen dieser Unterricht auch bey diesem Aufschub noch zu lange dauert. Nicht wenige glauben, daß es Zeit genug sey, wenn sie ihre Kinder in der ersten Fastenwoche zum Prediger schicken. Oft folgen sie auch in Ansehung des Alters, in welchen sie ihnen die ihnen noch fehlenden Religionskenntnisse wollen mittheilen lassen, ihrem eignen Gutdünken. Es giebt manche von beyden Geschlechtern, die schon sechszehn bis zwanzig Jahre erreicht haben, ehe sie sich einfinden **). Die öffentliche Aufforderung einiger Prediger an die Eltern, sie ein paar Jahre vor der zur Einsegnung bestimmten Zeit zu schicken, bleibt bey vielen ohne Erfolg, ob es gleich auch manche giebt, denen sie sehr willkommen ist. Ein

*) Dieß war vermuthlich auch die Ursache, warum bey der Schwedischen Gemeine der Unterricht, der sonst vom May bis zum September gehalten wurde, aufhörte. Büschings Geschichte, 2ter Theil, S. 121.

**) Bey dem Prediger der Katharinengemeine meldete sich 1796 einer, der schon vor sieben und zwanzig Jahren getauft war.

Theil der erstern, die ihre Söhne und Töchter von diesem Unterrichte so lange zurückhalten, verläßt sich darauf, daß sie schon vorher in den Kostschulen, die manche besuchten, die erforderlichen Kenntnisse eingesammlet haben, und billig müßte man dieß auch voraussetzen, weil der Prediger den Religionsunterricht nicht erst anfangen, sondern nur fortsetzen sollte, und weil er nach dem Zwecke des Geschäfts, das er übernimmt, der Jugend nicht sowohl Religionsbegriffe beybringen, als vielmehr erforschen will, welche Fortschritte sie bisher in ihren Kenntnissen gemacht habe. Aber der Religionsunterricht in den Kostschulen wird oft ganz versäumet, oder wenigstens nicht mit dem Eifer, den man dabey beweisen müßte, getrieben. Andere Väter und Mütter scheinen zu glauben, daß auch die kürzeste Zeit hinreiche, das von der Religion zu lernen, was man in dem Jugendalter von ihr wissen dürfe. Auch dann, wenn sie ihren Kindern eher keine Gelegenheit verschaften, richtige Religionsbegriffe zu erwerben, verlangen sie oft, daß dieser Unterricht, der nur einige Monate fortdauert, abgekürzt werde. Jene Vernachläßigung wird daher die Ursache, daß die Unwissenheit mancher Kinder unglaublich groß ist. Die leichtesten Fragen, die oft wenig Nachdenken erfordern, können sie zuweilen nicht einmal beantworten. Die Zeit, in welcher der Prediger eingeschränkt ist, die Menge, die er um sich hat, und von der er sich, wenn sein Unterricht nützlich werden soll, mit jedem einzelnen mehrmals unterhalten muß, erlaubt ihm nicht,

sich über die Religionslehren immer so weit auszubreiten, als er es sonst thun würde. Er muß sich nur damit begnügen, daß er die wichtigsten Lücken ihrer Erkenntniß ausfüllet, kann daher, wenn ihm dieß nicht gelingt, den Wunsch der Eltern, ihre Kinder an der Einsegnung Theil nehmen zu lassen, nicht immer erfüllen, und muß darauf dringen, daß sie sich bey seinem Unterricht künftig wieder einfinden. Dieß mißfällt zwar manchen Eltern so sehr, daß sie es nicht einmal zu verbergen wissen, und sich deswegen oft zu einer andern Gemeine wenden; aber der Prediger, dem Gewissenhaftigkeit und Amtstreue über alles gilt, setzt sich, ehe er beyde verletzet, lieber ihrem Mißfallen und selbst ihrem Unwillen aus. Bey denen, die mit einem glücklichen Gedächtnisse ausgesteuert sind, wird eine so große Unwissenheit nicht so merkbar, weil man das wörtliche Erlernen des Lehrbuchs, wenn man es gleich untersagt, nicht verhindern kann. Indessen verrathen auch diese, wie viele der übrigen, ihre mangelhafte Kenntnisse immer in der biblischen Geschichte, in der man sie oft so fremd findet, daß sie kaum die wichtigsten Begebenheiten derselben gefaßt haben. Die Kinder, welche die Kirchenschulen besuchten, sind freylich in ihren Kenntnissen nicht so weit zurück. Aber manche Eltern ziehen ihnen die Kostschulen vor, bald, weil sie ihnen näher sind, bald, weil jede Klasse der erstern fast immer zu sehr mit Schülern besetzt ist; doch auch diese verlernen oft das, was sie wußten, wenn sie, wie dieß wenigstens bey dem weiblichen Geschlechte

oft der Fall ist, die Schulen zu früh verlassen, und dann eine lange Zeit verfließt, ehe sie dem Unterrichte der Prediger anvertrauet werden. Bey einem Theile, der aber freylich nur immer der kleinste ist, bemerkt man auch einen Mangel der Sprachkenntniß. Manche Eltern reden mit ihren Kindern bis in ihr reiferes Alter nur blos die Landessprache, und diese Kinder, die durch das Russische Gesinde von ihrer Kindheit an damit bekannt wurden, sehr wenig deutsch reden hörten, oft nur Russische oder Französische Lehrer um sich hatten, und in der deutschen Sprache blos die Fertigkeit, die Buchstaben und Sylben ihres Lesebuchs zusammenzusetzen, erwarben, wissen sich in derselben nicht immer auszudrücken, und verstehen auch manche Fragen nicht einmal.

Das Lehrbuch, das bey diesem Religionsunterricht zum Grunde gelegt wird, hängt blos von der Wahl des Predigers ab. Vor fünf und zwanzig Jahren brauchte man bey den deutschen Lutherischen Gemeinen noch den alten Hollsteinischen Catechismus. Nachher führten die Prediger bey der Petersgemeine und bey der Katharinengemeine Dietrichs Unterweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu ein, deren sich auch der jetzige Prediger des Landcadettencorps beym Unterricht der deutschen Jugend bedient. Der Prediger der St. Annenkirche braucht den neuen hollsteinischen Catechismus vom Kanzler Cramer. Die Esthnische Jugend unterrichtet

Herr Hoffmann so lange nach dem gewöhnlichen Katechismus, bis er denjenigen, an dem er arbeitet, vollendet hat. Der Schwedische Prediger legt bey seinem Unterricht den kleinen Lutherischen Katechismus zum Grunde; der Finnische den Katechismus von Schwebelin; der Prediger der deutschen reformirten Gemeine Dietrichs Unterweisung zur Glückseligkeit ꝛc.; der Französische den Osterwaldischen Katechismus; der Holländische sein eignes schriftlich abgefaßtes Lehrbuch.

Leichenbegängnisse.

Die Protestanten werden eben so wenig, als die Mitglieder der andern Religionspartheyen, durch keine Zwanggesetze an den Gebräuchen verhindert, die bey ihren Leichenbegängnissen in andern Ländern eingeführt sind. Es stehet einem jeden frey, nach seinem Gefallen die Leichen anzukleiden, und die Trauerfeyerlichkeiten einzurichten, die Kosten derselben durch Pracht und Aufwand zu vergrößern, oder sie nach seinen Vermögensumständen einzuschränken. Niemand wird genöthigt, seinem Herzen dadurch Gewalt zu thun, daß er es sich verbieten muß, dem Andenken seiner verstorbenen Freunde durch diese Feyerlichkeiten den letzten öffentlichen Beweis seiner Achtung zu geben. Unter Katharinens weisem Zepter kannte man die Verordnungen nicht, durch die

Leopold in Toskana *) und Joseph in Wien **) dieß zu bewürken suchten, und ihr großer Nachfolger, Paul der Erste, handelt hierin nach gleichen Grundsätzen. — Bey den meisten Leichenbegängnissen der Protestanten bedient man sich des

*) Als er noch Großherzog in Toscana war, befahl er, daß die Leichen aller derer, die an einem Tage starben, ohne Licht und Gesang auf einer Bahre und in einer leinenen Bedeckung nach der Kirche gebracht werden sollten. Nach der Einsegnung mußte man sie in ein dazu eingerichtetes Haus tragen, sie auf einen marmornen Boden niederlegen, zudecken, auf einem Leichenwagen nach dem Begräbnißplatze führen, der in einiger Entfernung von der Stadt lag, sie dort ohne Unterschied sehr tief und ohne Särge eingraben und nicht mehr als zwey in eine Gruft legen. Nur der Erzbischof und die Nonnen wurden von diesem Gesetze ausgenommen. Arthur Youngs Esq. Reise durch Frankreich und einen Theil von Italien in den Jahren 1787 bis 1790, aus dem Englischen mit einigen Anmerkungen von L. A. W. Zimmermann, Hofrath und Professor in Braunschweig. 1ster Band. Berlin 1793. S. 455.

**) Dieser Kayser gab, wie es bekannt ist, die Verordnung, daß die Leichen in einem Sack ohne Sarg beerdigt werden sollten. Allein da die Klagen darüber allenthalben zu laut wurden, so nahm er sie bald wieder zurück.

des Amts der Prediger, nicht nur bey Erwachsenen, sondern auch bey Kindern, die bald nach der Taufe sterben. Auch hiebey verrichten die Prediger ihr Amt am häufigsten in den Häusern, wo sich der Verstorbene befindet; zuweilen bringt man die Kinderleichen auch in die Wohnung der Prediger. Sehr selten ist der Fall, daß man bey der Beerdigung keinen Prediger verlangt. Einmal verordnete sogar ein begüterter Mann in seiner letzten Willensmeynung, daß man dem Prediger, dem man vielleicht die Leichenrede auftragen wollte, dafür, daß er keine hielte, ein ansehnliches Geschenk machen sollte. Der Körper der Selbstmörder wird zwar, wenn man ihren gewaltsamen Schritt für Wahnsinn hält, nicht auf die entehrende Art weggeschaft, die ihnen auch die hiesigen Gesetze bestimmen: aber man bringt ihn doch in der Stille, ohne ein öffentliches Leichenbegängniß, zur Gruft. Ein einzigesmal wurde ein Prediger durch ganz besondere Umstände veranlaßt, bey dem Sarge eines Mannes, der sich vergiftet hatte, einen Vortrag zu halten. Bey dem blühendsten Wohlstande, in dem dieser Mann vorher lebte, und bey der Furcht vor einer harten erniedrigenden Gefangenschaft, die ihm durch seine eigene Schuld drohte, wählte er, um ihr zuvorzukommen, dieß grausame Mittel. Er bekannte sich zur reformirten Kirchenparthey, und hatte eine lutherische Gattin; zu dieser ließ er den Prediger rufen, weil er in der traurigen Lage, worin sie bey der Entdekkung seines Selbstmordes versetzt wurde, diesen für

ihre beste Gesellschaft hielte. Als der Prediger den folgenden Tag der Wittwe sein Beyleid bezeugen, und sie, so gut er konnte, trösten wollte, machten ihm die Freunde des Verstorbenen, von denen einige eben im Begriff waren, die Leiche zur Gruft zu begleiten, den Antrag, zur Beruhigung der Wittwe aufzutreten. Er entschuldigte sich damit, daß dieß in diesem Falle kein eingeführter Gebrauch und er nicht darauf vorbereitet sey. Allein da man noch weiter in ihn drang, so glaubte er diesen Antrag ausrichten zu müssen. Auch ohne Rücksicht auf diese Vorstellung, auf den Wunsch der Wittwe, und auf das Mitleiden, das er bey ihrer traurigen Lage empfand, schien es ihm, daß ihm nicht nur ein so unerwarteter Vorfall, ein solcher Tod, sondern auch der Eindruck, den er auf die Freunde des Verstorbenen gemacht hatte, und die Stimmung ihres und seines Herzens, die Befolgung jenes Antrags als Pflicht auflege, um desto mehr, weil sowohl die Veranlassung zu diesem Vortrage, als der Inhalt desselben, ihm die wahrscheinliche Hoffnung gab, daß er seinen Zweck nicht ganz verfehlen würde. Um dieß desto sicherer erwarten zu können, entschloß er sich, nur wenig zu reden, und seinen Vortrag in ein Gebet einzukleiden. Die Zuhörer fanden diesen Vortrag zweckmäßig, und gaben ihm ihren Beyfall. Allein das Gerücht, welches sich bald davon verbreitete, hatte bey vielen, und auch bey einigen Amtsgenossen des Predigers, sehr ungünstige und harte Urtheile erweckt, weil man vielleicht voraussetzen zu müssen glaubte, daß dieser Vor-

trag nach dem gewöhnlichen Begriffe, den man sich von einer Leichenrede macht, eine Anpreisung des Selbstmordes, oder wenigstens sehr zweydeutige Ausdrücke über diese Handlung würde enthalten haben. Dieß veranlaßte jenen Prediger, seinen Vortrag, so viel er sich desselben erinnerte, wenigstens in Rücksicht auf den Gedanken, von dem er ausging, und auf die Art, wie er ihn ausführte, schriftlich aufzusetzen. Weil sich indessen diese Abschriften nicht genug verbreiteten, und das Aufsehn, das jener Vortrag machte, noch immer fortdauerte, so erfüllte er das Verlangen eines seiner Freunde, ihn in das Petersburgische Journal, das damals herauskam, einrücken zu lassen *), und nun hörten aller

*) Um auch meine Leser mit diesem Vortrage bekannt zu machen, liefere ich ihn hier: „Du, Allwissender! „weißt es am besten, aus welcher Ursache dieser „Mann, dessen erstarrten Körper dieser Sarg ein„schließet, die Welt freywillig verließ. Du weißt „es, warum er, der nicht Muth genug hatte, länger „zu leben, den Trieb, den so mächtigen Trieb seiner „Natur unterdrückte, gegen sich selbst grausam „wurde, und in sein eigenes Eingeweide wütete. „Du kennest die geheimen Bewegungsgründe des „schrecklichen Entschlusses, durch den er seinen Tod, „ehe das ihm von dir bestimmte Ziel seines Lebens „herannahete, gewaltsam beschleunigte. Du ken„nest die Gesinnungen, in welchen er sterbend der „Ewigkeit und dir, seinem Richter, entgegen gieng. „Wir, die wir dir allein die Bestimmung seines

Tadel und alle ungünstige Urtheile auf. Diese Bekanntmachung hatte indessen nach einigen Jahren eine ganz unerwartete Folge. Ein Ungenannter schickte diesem Prediger auf der Post ein altes schriftliches Verbot des Danziger Magistrats in harten Ausdrücken wider die Freymäurer zu, bey dem sich

„Schicksals überlassen müssen, wir schweigen. —
„Unsre Pflicht ist es, uns dieses Beyspiel zu unserer Warnung zu Nutze zu machen. Laß uns
„nicht vergessen, daß auch die traurigen Schicksale
„unsers Lebens unter deiner Vorsehung stehen, daß
„sie heilige und für uns immer wohlthätige Absichten
„haben. Stärke uns dann, wenn uns alle menschliche Hülfe versagt zu seyn scheinet, im Vertrauen
„auf deinen Beystand und auf deine Errettung,
„und wenn wir uns bewußt sind, daß wir die
„Uebel, die uns treffen, selbst verschuldet haben,
„so laß uns nie einen Schritt wagen, durch den
„wir, um ihnen zu entfliehen, unsre Verschuldung
„vergrößern, nie an deiner Erbarmung zweifeln,
„und die Gnade, die du uns anbietest, suchen.
„Ueberzeuge uns, daß es, da wir dir allein unser
„Leben verdanken, auch unsre Pflicht sey, es so
„lange zu erhalten, bis du es selbst von uns zurückforderst, und wenn wir unsre Tage auf deinen
„Wink beschließen müssen, so verleihe uns den
„Muth und die Standhaftigkeit, die wir brauchen,
„um dem Tode unerschrocken entgegen zu gehn,
„und laß uns so sterben, wie der Christ sterben
„muß." Petersburgisches Journal 1777. Dritter Band. S. 56.

weiter keine Einlage fand, um ihm, weil er ihn für ein Mitglied dieser geheimen Gesellschaft, das er doch nicht war, hielt, eine unangenehme Stunde zu machen, und ihm die Bezahlung des Postgeldes aufzubürden. Bey genauerer Betrachtung dieser Schrift sah der Prediger an dem Rande eine Bemerkung, die ihn auf seinen Vortrag im Petersburgischen Journal wieß. Nach einiger Zeit fand er in Bernoulli's Reisebeschreibung von Petersburg die Anzeige, daß dieser Prediger, dessen Bekanntschaft Herr Bernoulli gemacht hatte, einen Vortrag bey dem Sarge eines Selbstmörders, der ein Freymäurer gewesen wäre, gehalten habe. Nun klärte sich zwar das Räthsel auf, aber es ward dadurch auch sehr wahrscheinlich, daß der Ungenannte diesen Vortrag selbst nicht gelesen, sondern ihn blos nach dieser Anzeige, die Herr Bernoulli aus dem Petersburgischen Journale anführte, beurtheilt habe, und beweiset aufs neue, welcher belästigenden Zudringlichkeit man oft von Leuten ausgesetzt ist, die ohne Ueberlegung handeln, und nicht einmal untersuchen, in wie weit ihre Vermuthungen gegründet seyn können.

So lange ein Gebet oder eine Leichenrede bey dem Sarge eines Verstorbenen dauert, steht die ganze Trauerversammlung von beyden Geschlechtern in dem Zimmer, wo die Leiche liegt, um den Prediger und um den Sarg herum. Diese Gewohnheit, jeden Vortrag des letztern auf die Art anzuhören, ist bey allen Amtsverrichtungen in den Häusern einge-

führt. Beym Schluß der Leichenrede verlieset der Prediger zuweilen, wenn man ihm davon die Anzeige macht, einen kurzen Lebenslauf des Verstorbenen, der aber freylich oft wenig Merkwürdiges, oft nur blos die Zeit ihrer Geburt, ihre Krankheit, den Tag ihres Todes, und, wenn sie verehlicht waren, die Zeit ihrer Heirath, und die Person, mit der sie diese Verbindung eingingen, enthält. Er endigt diese Feyerlichkeit damit, daß er Sand auf die Leiche oder auf den Sarg streuet, dabey einige diesem Gebrauche angemessene Worte spricht, das Vater Unser hersagt, oder noch ein kurzes Gebet hält und den Segen hinzufügt, den man indessen von einigen Predigern wegen des Aberglaubens, den er veranlaßt, nicht hört. Ehedem wurde auch bey den meisten Leichenbegängnissen ein Sterbelied gesungen; jetzt seit vielen Jahren gar nicht mehr, und nur bey den Finnen allein. Bey einigen Leichenbegängnissen sieht man viel Gepränge. Die Leichen der Erwachsenen werden sehr selten in einem Sterbekittel und in einer Schlafmütze, fast immer in völligem Anzuge und in ihren besten Kleidern, und, wenn es Kriegsbefehlshaber oder Prediger sind, in ihrer Standestracht, und fast immer mit eignen oder fremden gekräuselten Haaren, so geputzt zur Schau gestellt. Der Sarg, der auch oft am Tage der Beerdigung unbedeckt bleibt, ist bey Kindern, bey Unverehlichten und bey den höchsten Kriegsbefehlshabern roth, bey Verheyratheten schwarz beschlagen, und hat auf dem Deckel und auf allen Seiten Falbeln,

und oft auch versilberte Hänge mit einer eben solchen Platte am Kopfe und an den Füßen. Kinder, von welchem Alter sie seyn mögen, sieht man in einem weißen feinen Sterbekittel, bebändert und mit Blumen geschmückt. Diesen weißen feinen Sterbekittel bemerkt man auch oft bey den Leichen beyder Geschlechter, die keine Standestracht auszeichnet. Leichen im offenen Sarge stellet man jetzt nicht mehr so häufig wie sonst auf. Man sieht endlich ein, daß sie, wegen der unvermeidlichen schädlichen Ausdünstungen, der Gesundheit der Freunde, die sich dabey einfinden, und vorzüglich des Predigers, der am Haupte des Verstorbenen stehet, Gefahr drohen. Die Unterlage des Sargs, die gemeiniglich ein Tisch ist, wird mit weißer, krausgesteckter Leinewand, oft auch mit Blumen behängt, und das Zimmer, wohin die Leiche gebracht ist, oft auch das Nebenzimmer, für die Versammlung des andern Geschlechts, mit Leinewand ganz beschlagen, und zuweilen mit Festons von schwarzem Bande geziert. Bey Standespersonen der höhern Klassen sind diese Zimmer mit schwarzem Boy bezogen, und das niedrige Gerüste des Sargs ist mit einer schwarzsammtnen Decke, die silberne Tressen einfassen, behängt. Den Predigern und den Trägern, wenn es, wie auch oft der Fall ist, nicht Soldaten sind, die in schwarzen Mänteln erscheinen, reichet man weiße Handschuhe, oft auch Citronen; besteckt ihre Hüte mit Flor, und behängt die Schultern der Träger auch oft, zumal wenn die Verstorbenen noch unverehlicht, oder Mitglieder

der höhern Stände waren, mit Schärpen von weißem, sonst von schwarzem Taft, die man mit schwarzem oder weißem Bande zieret, und die bey dem einen Theile auf der rechten, bey dem andern auf der linken Schulter ruhen. Die ganze Versammlung wird mit den gewöhnlichen Getränken, die man Gästen reichen läßt, und nachdem die Leiche weggebracht ist, oft auch mit einer Mahlzeit, die aber zuweilen nur auf die nächsten Verwandten, auf die Träger und auf die Anführer des Leichenzugs eingeschränkt ist, bewirthet. Ehedem theilte man auch unter den Predigern und den Trägern goldene Ringe aus; jetzt sehr selten und fast gar nicht. Jede Leiche der Erwachsenen, die nicht arm sterben, führt man auf einem Leichenwagen, von dem eine mit Tressen besetzte Trauerdecke herabhängt. Voran gehen die Anführer des Zugs und zuweilen auch die Prediger; dem Leichenwagen folgen die Träger und die Verwandten, und diejenigen, welche die Begleitung vermehren wollen, zu Fuße, in Kutschen, oder in einem andern Fuhrwerke; aber nicht alle Leichenbegleiter, und seit vielen Jahren auch nicht mehr die Prediger, ganz bis zum Begräbnißplatze. Beym Leichenbegängnisse der Standespersonen von den höhern Klassen, der Kaufleute, und anderer von beyden Geschlechtern, die ein beträchtliches Vermögen hinterlassen, wird die Trauerversammlung, außer den Verwandten und einigen genauen Freunden, nebst den Predigern, den Trägern und den Anführern des Leichenzugs, die man in dem Sterbehause bewirthet, in die Kirche geladen;

zu Büschings Zeiten hielt man in diesem Falle auch im Trauerhause eine kurze Anrede, jetzt wird sie schon seit vielen Jahren nicht mehr verlangt. Vor der Versammlung, die sich aus dem Sterbehause in die Kirche begiebt, gehen die Anführer des Leichenzugs her. Nach ihnen treten die Prediger vor, die außer dem, der die Trauerrede hält, nach dem Aufwand, den man machen will, entweder von einer und mehrern, oder von allen Protestantischen Gemeinen zur Vermehrung des Gefolges erbeten sind. Die ältesten im Amte folgen den jüngern, die vor ihnen paarweise hergehen. Nur der Leichenredner nimmt, ohne Rücksicht auf die Zeit seiner Amtsführung, den ersten Platz zur Rechten des ältesten Predigers ein, oder wird auf beyden Seiten von ihm und von dem, der nach ihm am längsten im Amte stehet, begleitet. An sie schließen sich die Träger, die weibliche Familie mit ihrem Gefolge, die Verwandten und die übrigen Personen des männlichen Geschlechts; die weibliche Familie immer in Kutschen, das übrige Gefolge auch oft zu Fuße. Die Prediger und die Träger sitzen neben dem Geländer des Altars auf schwarz bezogenen einzelnen Stühlen um den Sarg herum, der schon vorher, mit Gueridons und Wachslichtern umgeben, hingestellt war, und der auf einem Gerüste ruhet, das mit einer Trauerdecke von Tuch oder Sammet, mit silbernen Tressen besetzt, überzogen ist. Die Anführer des Leichenzugs, deren, nach der Verschiedenheit des Standes, bald zwey, bald vier sind, stellen sich mehrentheils an der Seite des Sargs.

Die Ordenszeichen der Ritter werden auf schwarzbezogenen Tabourets zur Schau gestellt. Den Kriegsbefehlshabern legt man einen Degen auf den Sarg, zuweilen auch einen betreßten Hut und einen Ringkragen. Man singt ein Sterbelied mit der Begleitung der Orgel. Der Prediger hält, wenn man es verlangt, entweder eine Standrede vor dem Altar, oder, wie es seit einigen Jahren am häufigsten der Fall ist, einen Kanzelvortrag. Die Versammlung singt wieder ein paar Strophen; der Prediger die Collecten und den Segen. Wird die Leiche gleich nach dem Begräbnißplatze geführt, so streut der Prediger den Sand schon in der Kirche auf. Setzt man sie ins Gewölbe, so wird diese Handlung dort vorgenommen. Alle Stuhlbänke, die das Trauergefolge von beyden Geschlechtern einnimmt, sind so, wie der Altar, die Kanzel und der Fußboden des Platzes, auf den der Sarg und die einzelnen Stühle für die Prediger und die Träger stehen, mit schwarzem Boy überzogen. Ehedem wurden die Leichenbegängnisse der fremden Gemeinen sowohl des Nachmittags als in den Abendstunden gehalten. Jetzt ist, nach einer Polizeyverordnung, nur die letzte Zeit dazu bestimmt. Man siehet daher, wenn die Dunkelheit früh einbricht, und wenn man den Aufwand nicht scheuet, die Häuser der Verstorbenen und die Kirchen, in denen das Leichenbegängniß gehalten wird, mit einer Menge von Wachslichtern erleuchtet. Die Leichenbegleiter werden jetzt nicht mehr, so wie vor dreyßig Jahren, durch ein paar Freunde des Ver-

storbenen eingeladen, sondern durch besondere in Kupfer gestochene Einladungszettel, die fast bey allen Kirchen zu haben sind. Nur dann, wenn man sich bey den Leichenbegängnissen die Gegenwart der Standespersonen von den höhern Klassen wünschet, fahren einige dazu erbetene Bekannte in ihre Häuser und überreichen ihnen diese Einladungszettel. Wenn man zu den Trägern keine Soldaten nimmt, die dafür bezahlt werden, so wählt man bey unverheiratheten Verstorbenen, unbeweibte, bey verheiratheten beweibte Männer, und solche, die entweder Mitglieder von dem Stande des Verstorbenen sind, oder die mit diesem Stande in einem gewissen Verhältnisse stehen. Oft haben sie nur das kleine Geschäfte, den Sarg auf den Leichenwagen zu heben, und ihn in die Gruft zu senken. Wenn sich die Verwesung der Leiche schon zu frühe und zu sehr kenntlich macht, so wird der Sarg weder in den Häusern, noch in der Kirche aufgestellt. Man bringt die Leiche, sobald der Tischler den Sarg liefert, und das kann man, weil einige sich blos mit dieser Arbeit beschäftigen, und sie vorräthig haben, oft schon an dem Sterbetage erwarten, in das Gewölbe der Kirche.

Beerdigungen und Vorschläge zu Leichenhäusern.

Viele St. Petersburgische Einwohner, am meisten die Mitglieder der Russisch-Griechischen Kirche, schaffen ihre Leichen gerne sehr bald aus dem Hause, und verlangen daher auch, daß die Verstor-

benen fremder Religionspartheyen, die entweder bey ihnen zur Miethe wohnten, oder ihre Hausgenossen waren, schon an ihrem Sterbetage beerdigt werden. Dieß kann sehr leicht die traurige Folge haben, daß man nicht Leichen, sondern Menschen begräbt, deren Ende noch zweifelhaft ist, und die dann im Sarge und im Grabe die schrecklichste aller Todesarten leiden. Man weiß, daß die Furcht vor diesem Schicksale, bey einer frühzeitigen Beerdigung, nicht immer ungegründet ist, und um desto weniger, wenn man den Nachrichten trauen darf, die uns melden, daß man Verstorbene mit ihren Leichentüchern im Munde, oder mit blutiggebissenen Armen und Händen gefunden habe. Auch in St. Petersburg hatte man davon vor vierzig Jahren ein Beyspiel *), und 1791 traf dieß traurige Schicksal **) einen

*) Ruinard, ein Lehrer des Landcadettencorps, den man für todt hielt, wurde, weil wegen einer ansteckenden Krankheit alle Leichen bald begraben werden sollten, im Jahr 1746, an eben dem Tage, da man seinen Tod für entschieden hielt, beerdigt. Im folgenden Jahre entstand auf dem Begräbnißplatze eine Ueberschwemmung, durch welche die Erde von dem Sarge weggespült wurde. Ruinards Sarg wurde bey dieser Gelegenheit geöffnet, und nun entdeckte man, daß er, weil der Leichnam auf der einen Seite lag, das Gesicht zerkratzt und ein Finger abgebissen war, lebendig müsse begraben worden seyn.

**) Nach dem Esprit des Journaux etc. glaubte man im Junius 1791 in Neuburg, an dem Grabe

Pfarrer. Und können sich nicht mehrere dergleichen Vorfälle, wenn sie gleich nicht bekannt werden, ereignet haben? Die Versuche, die vielleicht mancher zu seiner Rettung macht, erfährt, so lärmend sie auch seyn mögen, Niemand, selbst der Todtengräber nicht, dieser einzige Bewohner des abgesonderten Ortes, wo die Leichen der Verwesung überliefert werden. Ganz sicher ist dann, wenn man mit der Beerdigung zu sehr eilet, vor diesem grausamen Tode nur immer ein Theil unter denen, deren Leichenbegängniß man veranstaltet. Einmal machte diese Besorgniß einem hiesigen Prediger nicht wenig Unruhe. Man hatte die Beerdigung einer Frau, die in einem Russischen Hause Gesellschafterin war, schon einige Stunden nach ihrem vermutheten Tode beschlossen. Er war eben in dem Zimmer, worin man sie als Leiche schon beynahe angekleidet hatte, gegenwärtig, und verbat sich, als man ihm an dem nämlichen Tage die Leichenrede auftrug, diese Zumuthung, um desto mehr, da er in ihrer Hand noch einige Lebenswärme bemerkte. Ohne auf diese Entdeckung und auf das Rücksicht zu nehmen, wodurch er seine Weigerung

des Pfarrers zu Jassorf ein Getöse zu hören; auf wiederholte Nachrichten von der Fortdauer dieses Getöses wurde der Sarg geöffnet. Man fand den Leichnam auf dem Bauche liegen; ein nicht zweifelhafter Beweis, daß der Pfarrer lebendig begraben, und durch die Anstrengung, mit der er sich aus seinem Gefängnisse herauszuarbeiten suchte, in diese Lage versetzt worden sey.

rechtfertigte, fand man es nicht für gut, die Beerdigung aufzuschieben, und, da er sich nicht entschließen konnte, hiezu die Hand zu bieten, so berief man einen seiner Amtsgenossen zu dem Geschäfte, das man vorher ihm, dem Beichtvater der Verstorbenen, aufgetragen hatte. Er ließ, als er dieß erfuhr, diesem seine Besorgniß melden. Die Beerdigung wurde indessen an eben dem Tage vollzogen. Dieß veranlaßte den Prediger, der sich gern beruhigen wollte, darüber eine Untersuchung anzustellen. Er ließ den folgenden Tag das Grab und den Sarg öffnen, und fand — nun zwar den Leichnam erstarrt und in der unveränderten Lage, die man ihm gegeben hatte; aber da die Beerdigung im Winter und auf einen der kältesten Tage fiel, so bleibt es noch immer unentschieden, ob nicht der Frost den Tod, der vielleicht noch nicht ganz erfolgt war, vollendet habe.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß man nicht nur die frühzeitigen Beerdigungen einstellte, sondern auch jeden vor der Furcht sicherte, daß er vielleicht, ehe er noch Leiche sey, möchte begraben werden. Die Beyspiele des Scheintodes sind nicht ganz selten; Brinkmann, Büchier und andere, haben sie zu hunderten angezeigt; selbst die Aerzte stimmen in der Angabe der gewissen Kennzeichen des wahren Todes nicht überein. Ein Engelländer Kite behauptet, daß man sich nur durch die Electricität davon überzeugen könne *). Herr Professor Himby

*) Memoires of the medical society of London instituted in the year 1773. Vol. III. 1792. XXVI. London. Dilly allgem. Litteraturzeitung 1793. N. 313. S. 284.

in Braunschweig *) giebt folgende sichere Kennzeichen des Todes an: Tilgung der drey allgemeinen Lebenskräfte, Reizbarkeit, Empfindlichkeit und Tonus; unwiederbringlich getilgtes Absonderungsvermögen, gänzlich entwichene thierische Wärme, Steifigkeit und Fäulniß der Leiche. Die meisten finden den einzigen entscheidenden Beweis in der letztern; aber so sehr auch jeder diese bemerken kann, so äußert sie sich doch nicht bey allen Todesarten in einem gleichen Zeitraume, macht den Tod auch da, wo sie sich dem Geruche verräth, nur dann gewiß, wenn sie nicht blos einzelne Theile angreift, sondern auch ihre Verwüstungen auf der Oberfläche der Haut und in den übrigen sie begleitenden Wirkungen bemerkbar macht, und wird oft da, wo man in mancher Rücksicht mit dem Begräbnisse eilen zu müssen glaubt, nicht abgewartet. Niemand kann daher voraus wissen, ob man ihn nicht als Scheintodten beerdigen werde. Alle Anstalten, die er, um dieß zu verhindern, trift und treffen will, muß er andern überlassen. Von ihm hängt blos die Anordnung derselben, von diesen ihre Ausführung ab. Niemand ist ihm, wenn er sie auch noch so genau bestimmt, dafür Bürge, daß jene, bey allem ihren guten Willen, seine Anordnung so genau ausrichten, als er es von ihnen verlangt

*) In seiner Preisschrift: Commentatio mortis historiam, caussas et signa sistens. Goettingae 1794.

und erwartet. Wie leicht lassen sie sich durch nicht unwichtige Vorstellungen überreden, manche Ausnahme zu machen! Wie leicht halten sie den Aufschub des Begräbnisses für unnöthig, wenn man es ihnen wahrscheinlich zu machen sucht, daß bey dem, den man gerne frühe beerdigt wissen will, kein Scheintod könne vermuthet werden! Giebt es nicht unter diesen Anordnungen auch einige, die deswegen unterbleiben, weil sie die Menschheit empören? Denn wer wird sich wohl, wie es einige verlangt haben sollen, entschließen, den Tod eines Menschen, den man vor dem Begräbnisse bey noch lebendigem Leibe sichern will, durch tödtliche Verwundungen außer Zweifel zu setzen? Jeder wünscht indessen, den Tod im Grabe nicht befürchten zu dürfen, und Niemand will gern den Vorwurf, ihn befördert zu haben, auf sich ziehen. Schon der Gedanke: daß man, ohne Hülfe und ohne Rettung, sterben müsse, ist traurig für den, der sich bey den Leichenanstalten, die man für ihn macht, noch seiner Lebenskraft bewußt ist, und dieß beym Scheintode nicht entdecken kann. Aber noch weit erschütternder ist das Schicksal dessen, der im Grabe, zur Beschleunigung des jetzt unvermeidlichen Todes, genöthigt wird, wider sich selbst zu wüthen und sein eigner Henker zu werden; eben so erschütternd der Vorwurf, daß man durch ein frühzeitiges Begräbniß, so wenig man es auch wollte, vielleicht der Mörder seiner Gattin, seiner Eltern und seiner Kinder geworden sey.

Der

Der ganzen Menschheit ist daher daran gelegen es zu verhindern, daß Niemand weder das eine, noch das andere befürchten dürfe. Ungegründet wird diese Furcht auch deswegen nicht, weil Leben und Tod nicht immer unmittelbar an einander gränzen. Das eine kann, so schwach es ist, noch fortdauern, wenn man es nicht mehr bemerkt und wenn man schon die Kennzeichen des andern wahrzunehmen glaubt *). Dieß beweisen die Ohnmachten, in denen man nicht nur den Eindruck der äußerlichen Gegenstände durch die Werkzeuge der Sinne nicht mehr empfindet, sondern auch ganz ohne alles Bewußtseyn ist. Diesen Mittelstand zwischen Leben und Tod lernt man in jenem Falle nur aus eigner Erfahrung kennen. Einige Aerzte behaupten, daß jeder Sterbende, dessen körperliche Kräfte nicht schon ganz erschöpft sind, diese Erfahrung mache, weil der Tod keine plötzliche Verwandlung sey, sondern erst dann erfolge, wenn jener Mittelzustand vorhergegangen ist. Sie unterscheiden das äußere Leben vom innern. Wenn jenes aufhört, so hat dieses noch oft im Herzen seinen Sitz. Nach ihrer Beobachtung giebt es drey Grade des Todes: der erste, der Stillstand aller

*) Ein Engländer, Fothergill, hält den Scheintod für eine temporäre Hemmung der zum Leben erforderlichen Bewegungen, welche durch Beraubung des zur Erhaltung des Lebens nothwendigen Sauerstoffgas verursacht werde. Götting. Anzeige von gelehrten Sachen. 69stes St. den 30sten April 1796. S. 685.

bemerkbaren Lebensäußerungen. Bey diesem dauert die in den innern körperlichen Theilen verborgene Lebenskraft fort, und kann, weil die Werkzeuge derselben die Fähigkeit ihres Einflusses noch nicht verloren haben, durch Reizungen wieder erweckt werden. In diesem Zustande bleibt zuweilen noch ein dunkles Bewußtseyn und äußere Sinnlichkeit zurück; das Empfindungsvermögen wird nicht unterbrochen, aber doch die Kraft, es zu äußern. Man fühlet sein Leben, und bemühet sich umsonst, dieses Gefühl andern bemerkbar zu machen. Der zweyte, ein so großer Stillstand der Lebensäußerungen, daß alle Mittel, die man anwendet, die noch übrige Lebenskraft zu verstärken und auf die unbrauchbar gewordenen sinnlichen Werkzeuge zu wirken, ihre Absicht verfehlen. Noch hat man kein zuverläßiges äußerliches Kennzeichen entdeckt, wodurch man diesen Grad des Todes von dem erstern unterscheiden kann. Der dritte, die völlige Zerstörung der Lebenskraft, die sich in der Fäulniß äußert und bey der die Wiederherstellung des Lebens unmöglich wird *). Wer kann es mit Zu-

*) Bey Personen, die durch Gram und Kummer, durch langwierige Krankheiten, in solchem Grade geschwächt werden, daß sie äußerlich zu leben aufhören, können die Lebensorgane noch völlig unversehrt seyn; es ist nur Ohnmacht, ein feiner Krampf, der die Lebenswirkungen unterbricht, und es braucht nur Zeit, so wird sich die Lebenskraft, die in diesem Falle dem Tode lange widerstehen kann, wieder erholen und in Thätigkeit setzen, wie die Erfahrung

versicht entscheiden, welcher von diesen dreyen Fällen bey demjenigen, dessen Begräbniß man besorgt, anzunehmen sey? Man weiß nicht einmal die Dauer des Zustandes zwischen Leben und Tod zu bestimmen. Sie ist nach dem Maaße der Lebenskraft, des Alters, den Ursachen des Todes, den vorhergegangenen Krankheiten, des Geschlechts *), der Behandlung

lehrt. Eben so wenig darf man denen trauen, die bey völlig gesundem Körper von einem gewaltsamen Tode, es mag nun Schlagfluß, oder eine äußere Verletzung, Ersäufen, Ersticken u. s. w. seyn, sterben. — Auch von Personen, die sich verblutet haben, hat man merkwürdige Beyspiele eines lange dauernden verborgenen Lebens. — Ueber die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen, nebst der Nachricht von der Errichtung eines Leichenhauses in Weimar, von D. Christoph Wilh. Hufeland Herzogl. Weimarschen Hofmedicus, mit einem Kupfer. Weimar, bey Glösing, 1791. S. 16.

*) So viel ist gewiß, sagt Herr Doctor Hufeland, daß das weibliche Geschlecht dem Scheintode mehr ausgesetzt ist, als das männliche. — Am meisten können die, die mit der hysterischen Nervenschwäche, mit häufigen Ohnmachten, Krämpfen und Abwesenheiten behaftet sind, hinein gerathen und vielleicht am längsten darin aushalten, und hier muß man äußerst auf seiner Hut seyn, weil das schon an der-

der Entseelten, und selbst der Umstände des Todes verschieden *). Wie will man denn, da sich die allgemeine Fäulniß, das einzige sichere Merkmal des

gleichen Pausen gewöhnte Leben unglaublich lange darin verharren, und doch durch die unbedeutendsten Veranlassungen wieder erwachen kann. Ja, was noch gefährlicher ist, der Scheintod kann hier zuweilen eine periodische Krankheit seyn, die mehrere Tage den Körper gegen alle Reizungs- und Erweckungsmittel gefühllos macht, und sich dennoch nach geendigter Periode von selbst wieder auflöset. S. 17.

*) Herr Doktor Hufeland führt S. 19. zwey Beyspiele von der Rückkehr des Lebens bey Scheintodten an, die erst spät erfolgte. Die Oberstin Russel lag sieben Tage im Todesschlummer, und erwachte erst, als man in einer benachbarten Kirche die Glocken läutete. — Die Frau eines Tübingischen Professors, die zu hysterischen Zufällen geneigt war, erschrak im sechsten Monat ihrer Schwangerschaft so, daß sie die heftigsten Convulsionen bekam und nach vier Stunden für todt gehalten wurde. Fünf Stunden hatte man vergebliche Versuche gemacht, sie wieder ins Leben zu bringen. Man bemerkte nicht die geringste Bewegung, keine Spur vom Pulsschlage oder Athemholen. Die stärksten Mittel, die man anwandte, waren ohne allen Eindruck. Man nahm endlich die Blasenpflaster von den Fußsohlen und bemerkte einen schwachen Zug des Mundes. Nun erneuerte man die Versuche, aber umsonst. Bey der bemerkten kleinen Lebensspur und bey der Wärme in

Todes, nicht unverkennbar verräth, die Gewißheit desselben entdecken? Der Tod des Alters, den die gänzliche Vertrocknung der Säfte des Körpers und die völlige Unbrauchbarkeit der Werkzeuge, durch die sie ihm zugeführt werden, unvermeidlich macht, ist zu unsern Zeiten selten, und nicht alle Menschen sterben an Krankheiten, die so, wie bey einem bösartigen Faulfieber, die Quelle der Lebenskraft und den Bau der edlern Theile zerstören. Nur durch den Aufschub des Begräbnisses kann man die Gewißheit des Todes erfahren, oder sich vom Scheintode überzeugen *). Dieser Aufschub muß so lange fort-

der Gegend des Herzens wagte man es indessen nicht, sie zu begraben. Nach sechs Tagen schlug sie die Augen gegen alle Erwartung auf, und lebte wieder.

*) Die niedrigste Volksklasse auf der Insel Corsica erhält zwar diese Ueberzeugung, ohne Aufschub des Begräbnisses, durch einen alten Gebrauch; aber wird und kann man ihn bey uns einführen? Bey dem Tode eines Mannes legen die Nachbarinnen den Verstorbenen, da er ihre Begrüßung nicht erwiedert, im Zorn auf die Bettdecke, schleudern ihn eine Viertelstunde lang in die Höhe und haben schon manchem dadurch das Leben errettet. Handbibliothek für Leser von Geschmack, Probe einer mannichfaltigen Sammlung aus allen Theilen der Unterhaltungswissenschaften, von einer kleinen gelehrten Gesellschaft, 1ster Band, Nördlingen 1793. XXII. Unterhaltende

dauern, bis im erstern Falle die Fäulniß, im andern Falle die Aeußerungen der völlig zurückgekehrten Lebenskraft alle Zweifel widerlegen. Die Hindernisse, die ein solcher Aufschub in der häuslichen Gesellschaft, und noch mehr da findet, wo man in keinen Familienverhältnissen lebt und auch keine Bande der Freundschaft geknüpft hat, sind nicht klein. Diese Hindernisse, wenn man es kann, zu heben, ist die Pflicht des Menschenfreundes und des Weltbürgers, ist die eigene Angelegenheit eines jeden, der nicht will, daß man seinen Körper dem Moder und der Verwesung überliefere, ehe er dazu reif war, und vor der Furcht, im Grabe Selbstmörder werden zu müssen, gerne gesichert seyn möchte.

Seit fünf Jahren ist diese Angelegenheit des sterblichen Menschen, die schon vorher unter den Deutschen ein Frank, ein Herz, ein Hensler; unter den Ausländern ein Thiery, ein Prevenaire *), ein Hawes und ein Kite empfohlen haben **), mehr zur Sprache gekommen, als ehedem.

und komische Skizzen aus der Völkerkunde.

*) Seine Schrift kam 1786 in Brüssel unter dem Titel heraus: Memoire sur la question suivante: Quels sont les moyens, que la médecine et la police pourroient employer, de prévenir les erreurs dangereux des enterrements precipités?

**) Nach ihnen hat man diese Materie auch in manchen Zeitschriften erörtert. Im Reichsanzeiger von 1790 sind zwey dahin gehörige Aufsätze ein-

Herr Doctor Hufeland, Herzoglich Weimarscher Hofarzt, besitzt außerdem, was er sonst mit so vielem warmen Eifer für die leidende Menschheit that, auch das große Verdienst, nicht nur dieser Angelegenheit mehr Aufmerksamkeit als bisher verschafft, sondern es auch bewirkt zu haben, daß man durch öffentliche Anstalten vor dem Tode im Grabe gesichert wird. Er ließ im 5ten Stück des neuen deutschen Merkur von 1790 einen Aufsatz über die Ungewißheit des Todes, die sichersten Kennzeichen desselben und die Verhütung des Lebendigbegrabens einrücken. Dieser Aufsatz erhielt 1791 in der besondern kleinen Schrift, die ich vorher anführte, sehr wichtige Erweiterungen *).

gerückt worden. Der eine: über die Mittel, Scheintodte zu beleben. Der andere: Beytrag zu den Vorschlägen, das Lebendig-Begrabenwerden zu verhüten; und in dem neuen Hannöverschen Volkskalender von 1796 steht eine durch Beyspiele erläuterte Abhandlung über die Furcht, lebendig begraben zu werden.

*) Auch der Graf von Berchtold machte Wiens Einwohner mit den Vorkehrungen zur Verhüthung des Lebendigbegrabenwerdens in einer Schrift bekannt, die 1791 unentgeldlich in Wien zu haben war. In einer kurzgefaßten Methode, alle Arten von Scheintodte wieder zu beleben, um der allergrausam-

Die Vorschläge, durch die Herr **Hufeland** es verhindern will, daß kein Körper, der nicht schon wirklich Leichnam ist, begraben werde, empfehlen sich von mehr als einer Seite. Sie sichern nicht nur vor der Beschleunigung des Begräbnisses und entfernen alle Schwierigkeiten, alle Hindernisse und alle Unbequemlichkeiten, die man, bey dem verlängerten Aufschube desselben, nicht immer vermeiden kann, sie sind auch, wenn man nur dazu die Hand bieten will, sehr leicht auszuführen. Man soll geräumige, luftige Häuser in der Nähe des Begräbnißplatzes aufrichten, die im Winter geheizt werden können, damit nicht

sten Mordthat, Lebendige in das Grab zu legen, vorzubeugen, bekannt gemacht von einem reisenden Deutschen, hat er, der auf seinen Reisen mehrere Beyspiele von übereilter Beerdigung scheinbar todter Menschen erfuhr, einen Auszug aus allen Werken über Scheintodte gemacht, und wünscht, daß die Regierung dadurch bewogen werde, die wirksamsten Mittel wider diese Gefahr zu treffen. Er bemerkt, daß es bey den meisten Scheintodten nicht sowohl auf die Ursache, als auf die Erkenntniß des gegenwärtigen Zustandes der festen und flüßigen Theile, der überspannten, unterdrückten oder geschwächten Lebenskräfte, der Vollblütigkeit oder Blutlosigkeit u. d. gl. ankomme. Er giebt die Zeichen an, durch die man den Zustand des Scheintodten erkennt, geht dann zu allen Belebungsmitteln und zu ihrem Gebrauche fort, und giebt für die Fälle, die eine besondere Behandlung erfordern, auch besondere Regeln.

der Frost das noch übrige Leben vernichte, und auf der andern Seite bey den würklich Todten desto eher Spuren der Fäulniß und dadurch Gewißheit des Todes erhalten werden. Hier liegen diejenigen, deren Lebensende man für wahrscheinlich hielte, mit unbedecktem Gesichte und mit nicht zugedrücktem Munde in einem geräumigen, mit hinlänglichen Luftröhren versehenen Sarge. Um ihnen selbst die Aeußerung des vielleicht noch verborgenen Lebens zu erleichtern, setzt man die beweglichen Theile des Körpers, Hände und Füße, mit Faden in Verbindung, deren geringste Erschütterung sich durch eine damit zusammenhängende Schelle hörbar macht. Besondere Todtenwärter werden verpflichtet, auf alle Veränderungen des Körpers und auf alle Spuren des Lebens achtsam zu seyn, und auf das Geklingel der Schelle, von der sie der kleinste Zug, die geringste Bewegung benachrichtiget, zu horchen. Sie bewahren die wirklichen oder vermeinten Leichen unter der Aufsicht eines Arztes oder Wundarztes so lange, bis sich die anfangende Verwesung einstellet, und dieser es entscheidet: ob die Beerdigung vorzunehmen sey, oder nicht. Man bedient sich dabey der Mittel, welche man in allen zweifelhaften Fällen, das Leben zu erwecken, versuchet. Unter diesen Mitteln ist vorzüglich zu empfehlen das Tropfbad, das in der Gegend des Wirbels und des Herzens angebracht wird, und ein starker Schall, das Rufen des Todten bey seinem Namen, und eine ans Ohr gehaltene und laut geblasene Trompete, damit, weil unter allen Sinnen

das Gehör am spätesten abzusterben scheint, der Eindruck des Schalles auf die Nerven wirken und entweder eine kleine Veränderung, die das noch verborgene Leben verräth, hervorbringen, oder den ersten Anstoß zur Thätigkeit der Lebensorgane geben kann *). Herr Hufeland beschreibt zugleich die Anlage eines solchen Leichenhauses, das seit 1791 in Weimar nach seinen Vorschlägen errichtet ist, und erläutert diese Beschreibung durch die Ansicht und den Grundriß desselben. Im Jahre 1794 erging darauf ein **Unterricht über die gewissen und ungewissen Kennzeichen des Todes, über die Zeichen des wiederkehrenden Lebens und wie man überhaupt mit Leichen zu verfahren habe**, ins Land **). Auch in Dessau

*) Der Engländer, Herr Fothergill, sagt: Bey der Wiederbelebung müsse man zwey Indicationen genug thun: 1) Die Lunge wieder in Bewegung zu setzen, um den Umlauf des Bluts herzustellen; 2) die forttreibende Kraft des Herzens wieder zu erwecken, damit dasselbe den Widerstand überwinden könne. Aderlassen dürfe nur mit großer Vorsicht angewendet werden. Die Hauptmittel, die der Verfasser anräth, sind: das künstliche Athemholen, oder Einblasen von Sauerstoffgas in die Lunge, gelinde elektrische Schläge, warme Bäder, Bewegen und Reiben des Körpers, Wein, aromatische Tinkturen, Salmiakgeist und Tobackrauchsklystiere. Götting. Anzeigen rc. 69stes Stück von 1796, S. 686.

**) Neue allgemeine deutsche Bibliothek, 10ter Band, 18tes Intelligenzblatt, Nr. 47. S. 100.

hatte man schon 1791 neben einer offenen von einer Säulenreihe unterstützten Halle, in der die Leichen beym Regenwetter niedergesetzt werden, ein Zimmer zu jener Absicht eingerichtet *).

Seit der Zeit findet man auch in Braunschweig, in Bamberg **) und in Berlin Leichenhäuser. An diesem letzten Orte hielt das Obercollegium Sanitatis 1794 die öffentliche Warnung vor frühzeitigen Beerdigungen für nothwendig, und gab eine Schrift ***) heraus, die Vorschläge enthält, wie solche zu verhüten sind, und welche Anstalten man in dieser Absicht treffen müsse. In dieser

*) Paragraphen von Wekhrlin, 1stes Bändchen, 1791, S. 212.

**) Der Fürstbischof ließ bey dem allgemeinen Krankenhause, das er 1794 anlegte, ein besonderes Leichenzimmer einrichten. Allgemeine Litteraturzeitung von 1794. Intelligenzblatt, N. 17. S. 132.

***) Instruction für die Prediger, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damit kein lebendiger Mensch begraben werde, nebst einigen Vorschlägen, wie in jeder Landgemeine das unumgänglich nöthige längere Aufbewahren der Leichen möglich zu machen ist, — und wenn auch unter Tausenden nur Einer gerettet würde. Berlin 1794, gedruckt bey Georg Darlen.

Schrift werden die acht Kennzeichen, aus denen man gewöhnlich den Tod eines Menschen schließet, für unsicher angegeben, und daraus wird die Nothwendigkeit gezeigt, noch durch verschiedene Versuche, die etwa verborgene Lebenskraft zu entdecken und die Aeußerungen derselben zu bewirken. Diese Versuche haben vorzüglich die Erweckung der erschlaften Werkzeuge des Gefühls, des Geruchs, des Gesichts und des Gehörs zur Absicht und bestehen in Reizungsmitteln, durch Reiben mit Tüchern oder Bürsten, durchs Tropfbad, durch Ausdünstungen, die man in die Nase aufsteigen läßt, durch die Flamme eines Lichts und durch eine allmählig verstärkte Stimme in das Ohr der anscheinenden Leiche. Anstatt der Leichenhäuser, deren Einrichtung auf dem platten Lande noch nicht ausführbar zu seyn scheint, wird ein leicht fortzubringendes Leichenzelt, das man allenthalben aufschlagen kann, und ein leichtbeweglicher Sargdeckel *) angepriesen **).

*) Die Einrichtung dieses Leichenzeltes und des beweglichen Sargdeckels findet man in Mayers Abhandlung von den Zeichen des wirklich erfolgten Todes und von der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsicht bey Behandlung der Leichen u. s. w. mit Kupfern. Berlin 1794.

**) Nach der Angabe des Herrn Pfarrers Sickler zu Kleinföhnern im Gothaischen wird auf den Dörfern, wo die Anlegung der Leichenhäuser mit mehrern Schwierigkeiten, als in den Städten

In St. Petersburg, einer Stadt, in der man sonst so viele andere wohlthätige und gemein-

verknüpft ist, über das offene Grab ein dachförmiger Verschlag angebracht, der auch schon 1793 in Kleinföhnern im Gebrauch war. Ueber die Oeffnung des Grabes, das noch nicht mit Erde gefüllt ist, setzt man ein bewegliches Gehäuse, beynahe in der Gestalt eines Daches. Dieß wird nach der Größe des Grabes von vier Bohlenstücken zusammengeschlagen, doch so, daß es über die Oeffnung des Grabes, rund herum, wenigstens einen halben Schuh übergeht. In die vier Ecken werden Pfosten genagelt, oder die Bohle wird, wie bey den Bettstellen, eingefugt. Zu noch mehrerer Bevestigung setzt man in der Mitte einen oder zwey Stege. Auf dieses Gehäuse macht man von leichten und dünnen Brettern ein kleines Satteldach. Auf dieses Dach selbst, oben nach dem Kopf und unten nach den Beinen zu, ist ein kleiner Schieber, um genug Licht zu haben, wenn man nach dem Todten sehen will. Auf beyden Seiten des Gehäuses können zwey Traghölzer, die man durch die an den Ecken eingeschlagenen vier Kloben hindurchschieben kann, zum Fortbringen angebracht werden. Wenn man dieß Gehäuse, das wie ein Grabhügel aussieht und das man schwarz anstreichen kann, auf die Oeffnung des Grabes setzt, so häufelt man die aus dem Grabe geworfene Erde rund herum an. Anhang zu d. A. G. Richters chirurgischen Bibliothek, 11ter Band. 4tes Stück. Göttingen 1791, und allgem. Litteraturzeit. 1793, Nr. 283, S. 46.

nützige Anstalten findet, hat man noch keine Leichenhäuser, ob man sich gleich, weil die frühzeitige Wegschaffung der Leichen, wie ich vorhin anführte, hier nicht zu den seltenen Erscheinungen gehört, vorzüglich an diesem Orte mit der Errichtung derselben beschäftigen sollte. Ich habe mich daher, um sie zu veranlassen, mehr, als es der Inhalt dieses Werks erlaubt, über diese, auch den Petersburgischen Einwohnern so wichtige Angelegenheit ausgebreitet, und wage es, darüber einige Vorschläge zu machen*), die, wie ich hoffe, nicht ganz ohne Erfolg bleiben werden, vorzüglich dann, wenn die rastlose Fürsorge unsers Kaysers für wohlthätige Anstalten auch diesen wichtigen Gegenstand der Menschenrettung umfasset, darüber Verordnungen giebt und durch seinen Wink das zur That reifen läßt, was jetzt nur noch blos Entwurf ist. Bey der Freygebigkeit so vieler begüterter Menschenfreunde, die wir unter uns ken-

*) Ich habe hiebey den berühmten Königl. Dänischen Hofprediger, Herrn D. Bastholm, zum Vorgänger, der 1793 auch die Einrichtung eines Leichenhauses in Kopenhagen durch eine Schrift zu bewirken suchte, die den Titel führt: En Opfordring til Kiöbenhavns Indvaanare om en offentlig Indretning, der saetter os i Sikkerhed for ikke at begrave nogen levende, (Aufforderung an Kopenhagens Einwohner wegen einer öffentlichen Einrichtung, uns davor zu sichern, lebendig begraben zu werden). Allgem. Litteraturzeitung 1794. Nr. 87. S. 695.

nen und die so gern jede wohlthätige Anstalt unterstützen, würden die Kosten, welche die Errichtung der Leichenhäuser erfordert, sehr leicht aufzubringen seyn, und wie manche andere Familienväter, wie manche andere einzelne Personen, würden nicht gern jährlich Beyträge zu einer Anstalt liefern, die nicht nur Gatten und Kinder der Furcht entreißt, ihre Ehegenossen, ihre Väter und Mütter früher als sonst zu verlieren; sondern auch jedem andern durch gleiche Vortheile die gleiche Hoffnung einer nicht zu früh unterbrochenen Lebensdauer gewähret. Die Wohnungen der Todtengräber auf den Begräbnißplätzen, die nach einer Kayserlichen Verordnung schon lange außer der Stadt liegen müssen, würden dazu eingerichtet und so viele Zimmer, als man dazu nöthig fände, hinzugebauet. Man könnte, da jetzt auf jedem Begräbnißplatze nur ein Todtengräber nöthig ist, mehrere anstellen, sie bey diesem Geschäfte abwechseln lassen, und demjenigen, durch dessen Wachsamkeit und durch dessen Bemühungen die schlummernde Lebenskraft zurückkehrte, die sichere Hoffnung auf eine bestimmte Belohnung geben, die er von jedem, der ihm seine Rückkehr ins Leben verdankte, ohnfehlbar zu erwarten hätte. An Aerzten und Wundärzten fehlt es in Petersburg nicht. Diejenigen, die in der Nähe des Begräbnißplatzes angestellt sind, oder hier wohnen, übernähmen leicht die Oberaufsicht unter gleichen Belohnungen. Von den Conventen der hiesigen Gemeinen dürfte man mit Zuversicht erwarten, daß sie aus Eifer für das allge-

meine Beste, dem sie sich ohnedem schon widmen, alle die Einrichtungen treffen würden, die dieser Anstalt, bey der dazu erforderlichen Unterstützung, Bestand und eine ununterbrochene Dauer verschaften.

Die Besorgniß, daß die faulen Dünste des Leichnams die Luft verderben und der allgemeinen Gesundheit schaden könnten, — der wichtigste Einwurf, den man wider diese Anstalt machen kann, — wird dadurch, daß die Leichname außerhalb der Stadt und an einem von den Einwohnern weit abgesonderten Orte liegen, und noch mehr durch das, was Herr Doctor Hufeland darauf erwiedert, völlig gehoben. Ich will, weil ich dieß nicht besser, als er, zu sagen weiß, ihn selbst reden lassen: „Erlaubt uns „die zu ängstliche Sorge für die Lebendigen, unge„recht gegen die Todten zu seyn? und ist nicht die „ganze Besorgniß eingebildet und übertrieben? Was „ist die Ausdünstung von einem Paar Leichen fürs „Ganze, gegen die Menge animalischer Ueberreste, „unter denen wir beständig leben und die um und ne„ben uns faulen, ohne daß wir einigen Nachtheil für „unsere Gesundheit davon bemerken? Ist nicht die „ganze Natur ein offenes Grab, worin jeden Augen„blick Millionen Wesen sterben und verwesen? Wir „haben Gottesäcker, Anatomien, mitten in den Städ„ten, wo die Leichen nicht Tage, sondern Monate „lang liegen, und wir wollten den Todten diesen kur„zen Aufenthalt über der Erde verweigern? Ja, „wir wissen nun, daß, vielleicht das schönste und ge„sun-

„sundeste Land in der Welt, Otaheite, gerade das „ist, wo man die Todten in der freyen Luft verfaulen „läßt. Es ist ja die Absicht nicht, die Todten Wo„chen-, sondern nur Tage-lang, nicht bis zur höchsten „Fäulniß, sondern nur bis zum Anfange derselben, „wo die Ausdünstungen noch höchst unbedeutend sind, „aufzubewahren. Um nun aller möglichen Gefahr „auszuweichen, kann man sie ja, entfernt von den „Wohnungen der Lebendigen, an einem abgesonder„ten Orte ihre Quarantaine halten lassen. Ein auf „solche Art abgesonderter Todter wird gewiß eben so „wenig Ansteckung verbreiten können, als ein Pest„kranker in seiner Quarantaine; und ist er an einem „bösartigen Fieber gestorben, so hebt die gleich mit „oder nach dem Tode sichtbare Fäulniß die ganze „Nothwendigkeit auf, ihn länger liegen zu lassen.“

Je mehr die Einrichtungen, durch die man die frühzeitigen Begräbnisse und dadurch den Tod im Grabe verhinderte, ihrem Zweck entsprächen; — und das würden sie, wenn man aus der Ursache bey den Conventen der fremden Gemeinen immer einen Arzt zum Mitgliede derselben machte; — je weniger es an Beyspielen von Menschen fehlte, die man dadurch einem frühzeitigen Begräbnisse entzogen hätte, und deren Leben gerettet wäre, desto weniger würde man berechtigt seyn, an der Fortdauer einer solchen Anstalt zu zweifeln. Diese Fortdauer könnte dadurch noch mehr gesichert werden, daß man für jeden, dessen Körper man der Verwesung überliefern zu müssen

glaubte, einen verhältnißmäßigen Beytrag zu den darauf zu verwendenden Kosten festsetzte, und ihn für diejenigen, die gerettet werden, erhöhete, damit man auch Fremde und Dürftige, die wegen einer frühzeitigen Beerdigung am ersten dem Tode im Grabe ausgesetzt sind, nicht davon auszuschließen genöthigt wäre. Diese Vorschläge wird man, wie ich glaube, für leicht ausführbar halten; und darf ich mehr sagen, um jedem, der menschliches Gefühl und Vermögen zum Mitwürken hat, aufzufordern, daß er, so wie man in Weimar, in Dessau, in Braunschweig, in Lemberg und in Berlin that, hiezu die Hand bieten, und sowohl andere, als sich selbst, vor dem grausamen Tode im Grabe zu sichern suche, da man ihm auch dann oft ausgesetzt ist, wann weder das Gefühl abgestumpft, noch die Werkzeuge des Gesichts und des Gehörs unbrauchbar geworden sind *). Wie manche Gattin, die

schon ihren Ehegefährten beweinte und ihn nun wieder in ihren Armen sahe, wird auch ihn segnen!

*) Dieß bestätigt Herr D. Hufeland durch ein neues Beyspiel, das in der Volksschrift, der Bayersche Landbote, erzählt wird. Der noch lebende Arzneygelehrte P. ward in seiner Jugend in Ingolstadt gefährlich krank. Es erfolgte bey ihm jener Uebergang in starre Sinnlosigkeit, den man für den Tod zu halten pflegt. Er ward als ein Todter behandelt. Allein, ob es ihm gleich unmöglich war, die geringste Bewegung hervorzubringen, so hörte er doch die Klagen seiner Freunde und Verwandten, war sich seines Zustandes bewußt, und sahe die Anstalten zu seiner Beerdigung, und den Tischler das Maaß zum Sarge nehmen. In der Nacht vor dem angesetzten Begräbnißtage, als er einsam auf dem Todtenbette mit der äußersten Spannung sein Bewußtseyn auf seinen Zustand heftete, und seine Seele gleichsam auf jeden Punkt der Maschine mit ganzer Stärke wirkte, kam ihm die Bewegungskraft wieder; aber seine Hände waren ihm mit Wachs und einem Rosenkranze so fest verknault, daß er sie nicht brauchen konnte. Er sträubte und bäumte sich, so weit es seine geringe wiederkehrende Kräfte zuließen. Durch diese Bewegungen warf er mit dem über ihn gedeckten Tuche die neben ihm stehende Lampe um. Dieß Getöse machte diejenigen, welche in dem unter ihm befindlichen Zimmer wachten, aufmerksam. Sie kamen, erschraken — flohen — kehrten wieder zurück, und nahmen ihn endlich unter die Lebendigen wieder auf. Er versicherte, daß ihm drey Dinge bey seinem Scheintode besonders peinlich gewesen wären. Das erste: der eifrige Zuspruch des Geistlichen, weil ihm jede Sylbe wie ein Dolchstich durch die Ohren drang. Der zweyte physische Schmerz, den er am lebhaftesten empfand, bestand darin, daß man ihm den Mund, den er in seiner todtenähnlichen Erstarrung offen hielt, mit Gewalt zudrücken wollte. Er war darauf gefaßt, daß ihm dieser Liebesdienst die Fugen der Kinnbacken zersprengen würde, und litt unleidliche Schmerzen, da einer seiner Schulfreunde, um jenes zu bewerkstelligen, die eine Hand über die Scheitel

Wie mancher Sohn, dessen Vater ihm auf immer entrissen zu seyn schien, und der nun seine Erziehung

des vermeynten Todten fest anstemmte und mit der andern das Kinn nach allen Kräften aufwärts drückte. Das **dritte** war das Besprengen mit eiskaltem Weihwasser, wovon jeder Tropfen, der ihm ins Gesicht kam, sein Innerstes erschütterte. Dennoch schrieb er diesem Weihwasser seine Rettung zu. Denn da man ihn auf seinem Todbette aus frommer Freygebigkeit sehr oft mit diesem Wasser bespritzte, so kam auch, wie er deutlich fühlte, ein guter Theil davon durch seinen offenen Mund in den Schlund, und dieß verursachte den Reiz, der ihm die Bewegung wiedergab. S. 36. Auch in **Liefland** hat man wenigstens ein Beyspiel von einem Scheintodten. Der Herr Oberster und Ritter von **Sievers**, der mir dieß selbst erzählte, fuhr in einem Schlitten, der mit drey Pferden bespannt war. Das eine schlug, als er vorne auf dem Schlitten saß, mit den beyden Hinterfüßen nach ihm aus. Durch diesen Schlag, der den Unterleib traf, wurde er von dem Schlitten weggeschleudert. Er verlor sein Bewußtseyn und seine Besonnenheit nicht ganz, aber er konnte weder sprechen, noch sich regen und irgend ein Glied seines Körpers gebrauchen. Steif und erstarrt, wie er zu seyn schien, hielt man ihn für todt. Seine Begleiter sagten sich dieß. Er hörte es. Unvermögend, etwas darauf zu erwiedern, wurde dieser Gedanke auch bey ihm so lebhaft, daß er alle übrige und selbst das Gefühl von seinem noch fortdauernden Leben bey ihm verdrängte. Man brachte ihn

vollenden konnte, in ihm auch seinen Wohlthäter preisen *).

in das nächste Dorf. Hier hörte er ein Lied singen, und nun war sein zweyter Gedanke: daß man ihn schon beerdige, ohne sich dabey zu erinnern, daß er noch lebe. Seine Begleiter machten, weil sie in seinem Körper noch einige Wärme bemerkten, durch die Hülfe eines Wundarztes alle Anstalten zu seiner Wiederbelebung. Erst beym zweyten Aderlasse kehrte mit der völlig erwachten Lebenskraft auch sein ganzes Bewußtseyn zurück. Hätte dieser Zufall einen Menschen aus der niedrigen Volksklasse getroffen, und wären seine Begleiter Leute gewesen, die ihn blos nach seinem scheinbaren Zustande beurtheilt hätten, so würde man vielleicht bey der Unkunde der Mittel zu seiner Wiederbelebung kein Bedenken getragen haben, ihn zu beerdigen.

*) Das, was ich hier über frühzeitige Begräbnisse sage, und die Vorschläge, die ich bey dieser Gelegenheit zu Leichenhäusern machte, wurde 1795 in dem **Journal von Rußland** im 1sten Stück des 1sten Bandes des 3ten Jahrgangs im Julii abgedruckt. Um die Ausführung dieser Vorschläge zu veranlassen, schickte ich jedem der Convente der drey **deutschen** Gemeinen und der **Schwedischen** eins von den besonders abgedruckten Exemplaren dieses Aufsatzes mit einer Zuschrift, in der ich ihnen diese wichtige Angelegenheit dringend empfahl, und sie ersuchte, die dazu erforderliche Anstalten zu treffen. Alle waren dafür. Dieß bewog mich, über meine Vorschläge weiter nachzudenken, und sie theils näher zu bestimmen,

Begräbnißörter.

Schon lange vorher, ehe man noch in einem Theile Deutschlands *) die schädliche Gewohn-

theils andere mit ihnen in Verbindung zu setzen. Diese Fortsetzung der Vorschläge zur Rettung der Scheintodten wurde auch 1796 im Journal von Rußland im 2ten Bande des 3ten Jahrgangs im 9ten Stück im März bekannt gemacht und den Conventen ebenfalls mitgetheilt. Der Convent der Petersgemeine bewies sich vorzüglich bereit, dazu die Hand zu bieten. Bey einer Sitzung, zu der ich mit eingeladen wurde, beschloß man, meinen Aufsatz in die Russische Sprache übersetzen zu lassen, ihn der Polizey mitzutheilen, und, wenn man die Erlaubniß erhielt, ein Leichenhaus auf dem Begräbnißplatze bey Wolkowa Derewnä aufzubauen, dann auch für die übrigen Anstalten, die dazu erfordert würden, zu sorgen. Der Convent der Catharinengemeine beschloß, die Ausführung dieser Vorschläge so lange aufzuschieben, bis der Convent der Petersgemeine jene Anstalten getroffen habe. Von dem Entschlusse der beyden übrigen habe ich nichts erfahren. Die Russische Uebersetzung dieser Schrift kam lange nicht zu Stande, ob sie gleich ohne Aufschub besorgt war; und auch jetzt, im März 1797, weiß ich noch nicht, welchen Erfolg der Beschluß des Convents der Petersgemeine gehabt hat. Ich zweifle indessen nicht, daß er so günstig seyn werde, als ich es wünsche.

*) Man schaffte zwar auch in Deutschland die Gewohnheit, Leichen in den Städten zu begraben, an

heit, die Leichen in den Kirchen und auf den Kirchhöfen mitten in den Städten zu beerdigen, aufhob, hatte man in Petersburg die Begräbnißörter von dem Aufenthalte der Einwohner abgesondert. Auch den fremden Gemeinen waren sie in einer gewissen Entfernung außer der Stadt angewiesen und Gräber nie in den Kirchen geduldet worden. Alle, von jeder Religionspartheу, so viele ihrer sind, Lutheraner, Reformirte, Römischkatholische und Armenier, bringen ihre Todten dahin. Diese Oerter liegen zwar in verschiedenen Gegenden; aber jede Religionspartheу und jedes Mitglied der besondern Gemeinen kann an diesen Oertern für ihre Leichen einen Platz wählen, welchen sie will. Der erste Begräbnißort, den die Ausländer 1715 erhielten, und der einen Bezirk von 3348 Quadratfaden hatte, befand sich auf der Wiburgischen Seite

einigen Orten schon weit früher ab; aber es gab davon doch nur wenig einzelne Fälle. Das älteste Beyspiel, das man vielleicht hat, giebt uns Nürnberg, von dem man es, als Reichsstadt, am wenigsten hätte vermuthen sollen. Schon seit 1519 sind dort die Begräbnisse in der Stadt nicht mehr erlaubt. Reise eines Liefländers von Riga nach Warschau, durch Südpreussen über Breslau, Dresden, Karlsbad, Bayreuth, Nürnberg, Regensburg, München, Salzburg, Linz, Wien und Klagenfurt nach Botzen in Tyrol, 3ter Theil. Berlin 1795.

bey der Russischen Samsonskirche. Er wurde von der Petersgemeine eingerichtet, die von den übrigen zu den darauf gewandten Kosten einen verhältnißmäßigen Beytrag forderte. Diese Kosten betrugen in vier und dreyßig Jahren 1223 Rubel *). Ein anderer war hinter der Kalleki- schen Brücke, auf dem Wege nach Catharinenhof, in der Nähe der Russischen Himmelfahrtskirche angefangen worden. Bey der Erweiterung der Stadt, die auch in dieser Gegend durch den fortdauernden Anwachs der Wohnhäuser immer größer wurde, mußten beyde Begräbnißörter eingehen. Auf dem letzten durften schon 1746 keine Leichen mehr beerdigt werden. Zu dem andern bestimmte die Polizey einen Platz bey dem Dorfe Wolkowa, in der Nähe der Jembskoy, der 120 Faden lang und 80 Faden breit ist, und den man oft nach dem Kaufmann Breitfeld, dessen Leichnam den 27sten May 1773 zuerst an diesem Orte beerdigt wurde, Breitfeldsruhe oder Breitfeld nennen hört. Diese Verfügung der Polizey war eine Folge des Befehls der Kayserin Catharina der zweyten vom 28sten May 1772, nach dem alle Begräbnißplätze von den letzten Häusern einer Stadt wenigstens 100 Faden, und wenn in dem Umkreise dieser Gegend Raum genug da ist, 300 Faden weit verlegt werden sollten. Von den übrigen Begräbnißplätzen, die noch im Gebrauche sind, liegt

*) Büschings Geschichte, 1ster Theil, S. 104.

der eine bey dem Dorfe Tentala, der hauptsächlich den Finnen eingeräumt ist, der andere auf der Insel Waßiley-Ostrow, in der Nähe eines dort angelegten finnischen Dorfes, 80 Faden lang, 60 Faden breit. Dieser Platz wurde 1784 auf die Vorstellung des Convents der Katharinengemeine durch einen andern, der nahe daran stößt, bisher wüste lag, und auch 80 Faden lang, $52\frac{1}{2}$ Faden breit ist, vergrößert. Jetzt ist auch seit 1791 den Armeniern auf der gegenüberstehenden Seite ein eigner Begräbnißplatz, um den ein Mitglied dieser Gemeine, Herr Collegienrath Laserew, ansuchte, zugestanden worden. Auf diesem Platze, der sich sehr weit erstreckt, und von dem 30 Faden in der Länge, 20 Faden in der Breite umzäunt sind, ist ihre zweyte Kirche erbauet. Manche wählen sich besondere Familienplätze, die sie entweder mit einem hölzernen Gitterwerk umzäunen, oder auf denen sie ein Gebäude von Backsteinen aufführen lassen. Häufig sieht man, wenn man in dem Bezirke so vieler modernder Gebeine herumwandelt, Grabsteine, auf denen nicht nur der Name der Personen, deren Hülle hier eingesenkt wurde, die Zeit, der Ort ihrer Geburt und ihr Todestag bemerkt ist, auf denen man auch den Ausdruck des Gefühls bey ihrem Verluste und die Anpreisung des persönlichen Werths, den man ihnen beylegte, lieset. Seit der Entdeckung des einheimischen Marmors in Finnland, die man dem Probst Alopaeus in Sardovala zu verdanken hat, erscheint auch von dieser adervollen glänzenden

Steinmasse, der die fleißige Hand des erfinderischen Künstlers Schönheit, Schmuck und Reiz zu geben wußte, manches Denkmal, das eben so sehr seinem Geschmacke, als der Wahl, die ihn traf, Ehre macht, mehr, als Grabsteine, das Andenken des Verstorbenen verewigt, und ein Zeuge der dankbaren Empfindungen ist, die man ihm widmete. Einige Inschriften dieser Denkmäler verdienen zwar nicht bemerkt zu werden, verrathen einen Mißgriff, stehen mit dem Marmor, dem sie eingegraben wurden, in einem umgekehrten Verhältnisse, und enthalten Lobsprüche, denen nicht jeder beystimmen zu können glaubt; andere aber haben eine nachdrucksvolle Kürze, sind körnigt, von sehr vielem innern Gehalte, und von einer Wahrheit, die kein unpartheyischer Richter zu bezweifeln wagt.

Alle diese Begräbnißörter sind von einem jeden Theile der Stadt, wo die Ausländer mehr oder weniger wohnen, sehr entlegen; auch zu den nächsten kann man sich, bey übler Witterung, und bey verdorbenen Wegen, nicht ohne einen großen Zeitverlust und ohne viele Beschwerlichkeiten begeben. Dessen ohngeachtet muthete man es lange den Predigern zu, daß sie zu allen Jahrszeiten jede Leiche, sowohl der Kinder, als der Erwachsenen, zur Gruft begleiteten. Diesen Gebrauch, den man auch bey den Russischen Geistlichen findet, beobachteten freylich ihre Vorgänger, weil er auch in Deutschland üblich ist. Aber, wenn er gleich dort wegen der Nähe der Begräbnißörter, zu denen man den Kirchhof, und oft die Kirche selbst, zu bestimmen pfleget, leicht befolgt werden kann, so mußte man doch in Rußland für das Leben und für die Gesundheit der Männer, deren Körper, an Deutschlands mildere Himmelsgegend gewöhnt, sich nicht so leicht wider den erschütternden Frost abhärten konnten, sehr schädliche Folgen befürchten. Diese traurige Erfahrung hatte man auch wirklich in den Beyspielen mancher Prediger, die sich durch die Leichenbegleitungen nicht nur gefährliche Krankheiten zuzogen, sondern auch ihr Leben verloren. So befremdend dieß vielleicht zu seyn scheint, so leicht kann man es sich erklären. Der Prediger hält seinen Vortrag in einem Zimmer, wo er fast immer eine große Anzahl von Zuhörern um sich hat, deren Ausdünstungen Niemand so sehr, als er, in sich schluckt; wo die Luft zu einer gewissen Jahreszeit, durch den Lichtdampf noch mehr verderbt wird, und wo sich sein Blut, so wohl durch die äussere als durch die innere Wärme, die sein lautes Reden vermehrt, erhitzet. Er mußte sich, wenn sein Vortrag geendigt war, auf einmal in eine feuchte Luft begeben, oder sich den Anfällen des stärksten Frostes aussetzen. Durch die wärmere Kleidung, die er anlegte, verwahrte er sich zwar wider den schädlichen Eindruck, den er von beyden zu befürchten hatte; aber die plötzliche Abwechselung und die entgegengesetzte Beschaffenheit der Luft, in die er aus dem Zimmer trat, sicherte ihn doch nicht immer ganz davor. Wenn er sich auf die Fortdauer seines Gesundheitszustandes nicht zu sehr verlassen durfte,

und wenn schon verdorbene Säfte in seinem Körper herumschlichen, so konnte die dadurch vermehrte Gährung sehr leicht den Ausbruch einer tödtlichen Krankheit bewirken, und sein Leben sehr bald endigen. Von einer andern Seite wurde den Predigern diese Begleitung der Leichen, auch ohne Rücksicht auf die damit verknüpfte Gefahr ihrer Gesundheit und ihres Lebens, sehr beschwerlich. Sie hatten oft nicht nur Amtsgeschäfte von anderer Art in verschiedenen Gegenden der Stadt, sondern auch mehrere Leichenreden zu halten. Wie viele Zeit wurde ihnen nicht durch die weiten Wege, die sie zu machen hatten, geraubt. Wie ermüdet mußten sie nicht nach ihren Amtsgeschäften werden, wie sehr sich nach der Ruhe in ihrer Wohnung zurücksehnen! Die Prediger der Petersgemeine, die diese Beschwerlichkeit am meisten litten, schränkten daher die Leichenbegleitungen schon 1754 ein, und 1762 wurden sie, auf Büschings Verlangen, von dem Convent derselben ganz abgeschaft und dieß von der Kanzel bekannt gemacht. Ein Theil der Petersgemeine war zwar mit dieser Verfügung sehr unzufrieden, und glaubte, daß die Leichname dadurch, daß die Prediger sie nicht mehr zum Begräbnißplatze begleiteten, entehrt und mit den Leichnamen der verächtlichsten Thiere in eine Klasse gesetzt würden *). Aber nach einiger Zeit hörte diese Unzufriedenheit auf, weil die Prediger doch noch immer einige Gassen hindurch vor der

*) Büschings eigne Lebensbeschreibung S. 390.

Leiche herfuhren, bis man endlich auch dieß nach und nach einstellte. Bey den übrigen Gemeinen dauerte indessen jene Gewohnheit noch lange fort. Ihre Prediger durften es nicht wagen, sich derselben auf einmal ganz zu entziehn, weil viele so sehr darauf bestanden, ein Recht auf diese Begleitung zu haben glaubten, und der Erde des Begräbnißplatzes, die sie dort, statt des Sandes in den Häusern, auf den schon in die Gruft gesenkten Sarg streuten, einen sehr wichtigen Vorzug beylegten. Die Versuche, die sie machten, gelungen nicht immer. Einer derselben wurde im Herbst bey regnigtem Wetter und bey einem schlammigten Wege in eine sehr entfernte Gegend zur Beerdigung eines kleinen Kindes berufen. Der Begräbnißort lag noch viel weiter. Er entdeckte daher den Eltern seinen Wunsch, daß sie ihm die Begleitung der Leiche nicht zumuthen möchten. Dieser unschuldige Wunsch erweckte bey der Mutter den äussersten Unwillen. Sie erklärte ihm gerade zu, daß er, wenn er sich zu dieser Begleitung nicht bequemen wollte, sich nur wieder entfernen könnte. Der Prediger, der noch nicht lange im Amte war und befürchtete, daß ihre Erzählung, die sie vielleicht mit eigenen Zusätzen vermehren möchte, dem Zutrauen, das er sich gern immer mehr erwerben wollte, nachtheilig seyn könnte, gab der Forderung, die sie mit so vielem Ungestüm zu erzwingen suchte, nach; obgleich seine Entfernung mehr sie, als ihn, in Verlegenheit würde gesetzt haben. Wenn indessen mehrere Amtsgeschäfte die Prediger nöthigten, jeden Zeitverlust zu

vermeiden; so verbathen sie sich die Begleitung der Leichen, und man drang dann auch nicht sehr darauf. Nach einigen Jahren erreichten sie doch endlich, weil sie sich immer auf die Verfügung des Convents der Petersgemeine und auf das Beyspiel ihrer Prediger beriefen, und weil man doch nicht gerne das Ansehen haben wollte, unbillige Forderungen zu machen, oder diese Fordrungen zu weit zu treiben, ihren Wunsch, diesen Gebrauch ganz aufzuheben. Jetzt wird ihnen die Leichenbegleitung gar nicht mehr zugemuthet. Kaum sollte man glauben, daß selbst unter nicht ganz unaufgeklärten Menschen, Viele eine so große Anhänglichkeit an einen Gebrauch hätten zeigen können, der an sich selbst so gleichgültig ist, bey dem weder die Todten noch die Lebendigen irgend etwas gewinnen, und der gleichwohl den Predigern nicht nur so lästig, sondern auch ihrer Gesundheit so nachtheilig war. Die Sitte, beym Grabe Erde auf den Sarg zu streuen, ist nicht einmal in allen Lutherischen Ländern eingeführt, und weder diese Handlung, noch das, was der Prediger dabey sagt, kann eben so wenig auf den Leichnam, als auf die abgeschiedene Seele einen wohlthätigen Einfluß haben, und keine unerklärbare Zauberkraft die Auferstehung, die man dem erstern ankündigt, wenn sie sonst nicht zu hoffen wäre, bewürken. Unsre Begräbnißplätze sind eben so wenig als unsre Kirchhöfe geweiht. Ihre Erde hat daher vor jeder andern, und daher auch vor dem Sande, den man in Häusern braucht, keinen Vorzug; und wenn sie auch geweiht wären, so würde

dieß doch blos ein eingebildeter Vorzug bleiben. Der Zug der Leichenbegleitung nach dem Begräbnißplatze wurde zwar durch die Prediger vermehrt; aber konnte man ihnen ohne Unbilligkeit zumuthen, daß sie dabey auch ihre Gesundheit in Gefahr setzten, und dürfte man, wenn man sie auch bey den Gräbern nicht wiedersähe, ihnen das zur Last legen, was man so vielen andern unter denen, die im Trauerhause erscheinen, und sich diesem Gefolge entziehen, zu gute hält? Ist es, da jede Erde, und jeder Sand bey dem Bestreuen einen gleichen Werth hat, nicht einerley, an welchem Orte, und zu welcher Zeit diese Handlung vorgenommen wird? Es kommt hier nicht, so wie in manchen andern Fällen, in denen man Religionsgebräuche abzuschaffen sucht, auf veränderte Begriffe an, die man dabey voraussetzen zu müssen glaubt; nicht auf die Verletzung eines eingeführten Kirchengesetzes: denn dieß hat man nicht; noch weniger auf die Abschaffung dessen, was bey diesem Gebrauch doch immer für das Wichtigste gehalten wird, die Erinnerung an die trostreiche Lehre von der Auferstehung des Leibes: sondern blos auf die Veränderung des Orts und der Umstände, unter denen dieser Gebrauch zuerst eingeführt wurde. Die Handlung selbst hört nicht einmal auf das zu seyn, was sie sonst war, und die Veränderung, die man traf, hatte eben so wenig in die Begriffe von dem Nutzen jener Handlung, so irrig sie auch seyn mögen, und so ungerne man sie sich auch will nehmen lassen, den geringsten Einfluß. Die Schwierigkeiten, die man bey dieser Ab-

schaffung fand, sind ein neuer Beweis, wie viel es kostet, bey einem Gebrauche, der so lange fortdauerte, und mit dem ein so großer Zeitverlust verknüpft war, die eingewurzelten Vorurtheile des großen Haufens auszurotten. So einleuchtend ihre Schädlichkeit, und so wenig er dabey auf der andern Seite gewinnt, so entschließt er sich doch nicht, sie aufzuopfern, ob er gleich oft manchen andern Gewohnheiten, bey deren Abschaffung man mehreren Widerspruch befürchten müßte, weit leichter entsagt. Auch in Cronstadt war die Leichenbegleitung der Prediger eingeführt. Der verstorbene Pastor Bogemell bemühte sich, diesen Gebrauch, so wie in Petersburg, abzuschaffen; allein es gelang ihm nicht. Man wollte, ob er gleich ein bejahrter und kränklicher Mann war, nicht darein willigen. Sein Nachfolger beobachtet ihn daher noch, und macht keinen Versuch, diese Einwilligung zu erhalten. Aber eben diese Gemeine, die ihre Leichen nicht ohne Begleitung des Predigers zur Gruft bringen will, fand es doch nicht bedenklich, das alte Rigische Gesangbuch, dessen Lieder auch schon so viele Jahre hindurch waren gesungen worden, mit dem neuen Petersburgischen zu vertauschen *).

Kir-

*) Ein entgegengesetztes Beyspiel gab die Gemeine zu Allenstädt im Fürstenthum Halberstadt. Ihr Prediger, Herr Meyer, konnte sie nicht bewegen, das neue Gesangbuch anzunehmen; aber eine bisher ungewöhnliche Taufhandlung, die er ein-

Kirchenbuße.

Diese Strafe, die man ehedem in den meisten Ländern der Protestantischen Religionspartheyen für die Uebertreter des bürgerlichen Gesetzes wider die Unkeuschheit verordnet und die man Jahrhunderte lang vollzogen hatte, war auch im ganzen Finnland, Ingermanland, Liefland und Ehstland eingeführt. Als Peter der erste diese Provinzen seinem Zepter unterwarf wurde sie von den Lutheranern nach der Schwedischen Kirchenordnung, die der Kaiser nicht verändern ließ, beybehalten, und in der ersten Gemeine zu Cronstadt in zwey Fällen 1729 einem Lieutnant und 1730 einer Wittwe zuerkannt *). Bey den Lutherischen Gemeinen in St. Petersburg ist sie, wie man mich versichert, nie eingeführt worden. Der Prediger bey der Petersgemeine, Nazzius, suchte zwar dieß, wie mir ein altes Mitglied dieser Gemeine erzählte, bey dem Convent zu bewirken, und hatte den dazu bestimmten Schemel verfertigen lassen: aber die wich-

führte, ließ sie sich gefallen, und entsagte in diesem Falle dem Vorurtheile gegen jede Neuerung, dem sie im erstern Falle treu blieb. Religionsvorträge für Landgemeinen und ländliche Gottesverehrung, von Joh. Hinr. Maier. Erfurt 1791 in der Vorrede.

*) Büschings Geschichte, 1ster Theil, S. 19 bis 22.

tigen Bedenklichkeiten, die man dabey hatte, verhinderten die Beystimmung des Convents. Der Zweck dieser kirchlichen Strafe wurde indessen, so gut er auch war, nicht erreicht. Anstatt durch sie, wie man hoffte, die Ausbreitung der Unkeuschheit zu verhindern, veranlaßte sie ein noch schrecklicheres Uebel, und machte doch auch die Beyspiele jenes Lasters nicht seltner. Der damit verknüpfte öffentliche Schimpf verleitete nicht wenige Mütter zu einem noch größern Verbrechen — zum Kindermord. Weise Gesetzgeber schaften daher in unserm Jahrhunderte, in dem man anfing, die Strenge der Gerechtigkeit durch das Gefühl des Mitleidens, und durch das, was man der Menschheit schuldig war, zu mildern, eine Strafe ab, die den Erfolg nicht hatte, den ihre Vorgänger davon erwarten zu können glaubten. In den eroberten Provinzen des Russischen Reichs hingegen blieb das Schwedische Gesetz, das die Kirchenbuße verordnet, noch bis 1764 in seiner vollen Kraft. Die Uebertreter dieses Gesetzes, die außerdem noch am Gelde, oder mit Ruthen bestraft wurden, mußten, sie mochten zum weiblichen oder männlichen Geschlechte gehören, auf einem dazu besonders gemachten hohen Schemel in der Kirche sitzen, bey der versammleten Gemeine eine an sie gerichtete Rede über die Strafbarkeit ihrer Unkeuschheit hören, und so das dadurch gegebene Aergerniß öffentlich büßen; aber auch hier hatte die Furcht vor dieser Strafe den Kindermord zur Folge. Um dieses unnatürliche Verbrechen zu verhüten, verordnete Catharina die

zweyte, in diesem 1764sten Jahre, daß diese Strafe nicht mehr vollzogen werden sollte. An ihrer statt wurde den verheiratheten Standespersonen, Kaufleuten und andern bemittelten Personen aufgelegt, 4 Rubel zu erlegen; den Unverheiratheten 2 Rubel; geringen Bürgern, gemeinen unbemittelten Leuten und Bauern von beyden Geschlechtern 1 Rubel; den Unverheiratheten unter ihnen 50 Kopeken. Können die letztern das Geld nicht aufbringen, so werden sie insgeheim mit der Ruthenstrafe belegt. Eine andere Kirchenstrafe, welche die Kirchenordnung festsetzte, und welche die Verlobten betrift, die vor der Hochzeit als Ehegatten mit einander leben, ist nicht aufgehoben. Sie zahlen 80 Kopeken, und in einigen Gegenden einen Rubel, und wenn die Braut ihre Schwangerschaft verbirgt, sich als eine keusche Dirne aufbieten, und so, wie es in diesem Falle gewöhnlich ist, mit unbedecktem Kopfe trauen läßt; so muß sie noch außerdem zwey Thaler Silbermünze an die Kirche zahlen *). In Petersburg ist diese Geldstrafe, so viel ich weiß, weder in dem einen, noch in dem andern Falle je entrichtet worden. Die Beyspiele der Verführer und der Verführten von beyden Geschlechtern sind freylich, so wie in andern großen Städten, in welchen der Leichtsinn und das Verderben der Sitten sich immer mehr verbreitet, nicht selten. Es giebt immer nicht wenige

*) Hupels topographische Nachrichten von Lief- und Esthland, 1ster Band, S. 515 und 518.

Verlobte, die sich schon vor der Vollziehung ihrer Ehe in einen zu vertrauten Umgang einlassen, und auch nicht wenige Kinder, die außer der Ehe gezeugt werden. Aber die Wachsamkeit der Polizey kann diese Vergehungen, weil sie geheim gehalten werden, an einem so großen volkreichen Orte nicht verhindern, und die Prediger, die sie wenigstens dann erfahren, wenn sie unehliche Kinder taufen, sind durch keine obrigkeitliche Verordnung angewiesen, die Uebertreter des Gesetzes anzugeben, und konnten, weil dieß ihre Person und selbst ihr Amt verhaßt gemacht hätte, nicht dazu angewiesen werden. Ueberdieß würde ein solcher Auftrag und die genaueste Befolgung desselben nichts bey Menschen ausrichten, auf welche die Bewegungsgründe der Religion, öffentliche Vorträge und besondere Ermahnungen keinen Eindruck machen. Da, wo die Stärke jener Bewegungsgründe verkannt wird, wo die Menge der Uebertreter das Gefühl der öffentlichen Schande so unwirksam macht, daß es sich endlich ganz verliert, muß man die Menschen dem eignen Urtheile ihres Gewissens und den natürlichen Folgen ihrer Handlungen überlassen.

Vierter Abschnitt.

Größe der fremden Gemeinen in St. Petersburg.

Schwierigkeiten bey der Bestimmung dieser Größe. — Verschiedenheit der Mitglieder einzelner Gemeinen. — Ursachen von dem Anwachse ihrer Größe. — Allgemeine Berechnung über die Verschiedenheit ihrer Größe. — Verhältniß der verschiedenen Größe einzelner Gemeinen. — Verhältniß derselben in Rücksicht auf die Geburten und auf die geschlossenen Ehen. — Verhältniß der Größe der fremden Gemeinen nach der Verschiedenheit eines längern und kürzern Zeitraums. — Bemerkungen über die Größe der deutschen Katharinengemeine. — Genauere wahrscheinliche Berechnung über die verhältnißmäßige Größe der fremden Gemeinen. — Schlußbemerkung.

Schwierigkeiten bey der Bestimmung dieser Größe.

Die Volkszahl der Ausländer in St. Petersburg, von der die Größe aller fremden Gemeinen und einer jeden einzelnen insbesondere abhängt, ist nicht immer gleich berechnet, und bald größer, bald kleiner angegeben worden. Diese Ver-

schiedenheit entspringt theils aus dem Verhältnisse, das man ihnen gegen die Russischen Einwohner giebt, theils aus dem Zeitabschnitt, in den die Berechnung fällt. Herr Professor Burja *) setzt 1785 die Anzahl der Ausländer in St. Petersburg nur auf 24,000, Herr Professor Georgi giebt 1790 dafür den fünften oder sechsten Theil aller Einwohner an **), die er nach einer von der Polizey 1789 vorgenommenen Zählung auf 217,948 Personen beyderley Geschlechts berechnet. Herr Professor Krafft bestimmt in seiner dritten Abhandlung über die Bevölkerung der Stadt St. Petersburg ***), nach dem fünfjährigen Zeitraum von 1786 bis 1790, das Verhältniß der Ausländer gegen die Russischen Einwohner wie 10 zu 59, aus dem er fand, daß unter 186,361 Einwohnern 31,587

*) Observations d'un voyageur sur la Russie, la Finnlande, la Livonie, la Curlande et la Prusse, à Berlin 1785. S. 80.

**) Versuch einer Beschreibung der Russischkayserl. Residenzstadt St. Petersburg und der Merkwürdigkeiten der Gegend. St. Petersburg 1790. S. 133 und 137.

***) Diese Abhandlung steht, so wie die beyden vorhergehenden, in den Schriften der Kayserlichen Akademie der Wissenschaften. Sie führt den Titel: Sur les listes des mariages, des naissances et des morts à St. Petersbourg. Memoire troisième contenant la periode de 1786 jusqu'en 1790. Das Werk, das sie liefert, ist: Nova Acta Academiae scientiarum Imp. Petrop. Tomus VIII. Petropoli 1794.

Ausländer waren. Schon 1784 bemerkte er unter ihnen ein gleiches Verhältniß. Die ganze Volksmenge betrug damals 193,446. Hieraus berechnet er, daß sich die Anzahl der Russischen Einwohner auf 164,556; der Ausländer auf 27,890 belaufe. Im Jahr 1794 nimmt Herr Assessor Storch 32,000 Ausländer an *). Die persönliche Zählung ist das einzige Mittel, diese Berechnung genau anzustellen, und aus ihr die Größe der fremden Gemeinen zu bestimmen; aber diese wird nicht jedes Jahr von der Polizey vorgenommen, und wenn sie geschiehet, so sind die Ausländer darin nicht besonders angeführt. Die übrigen Angaben, die man zum Maaßstabe ihrer Anzahl gebraucht, sind sehr unzuverläßig. Die Communicanten könnten es seyn, weil sich fast Niemand mehr als einmal im Jahre beym Genuß des Abendmahls einfindet; aber eine große Anzahl entzieht sich diesem Genusse entweder ganz, oder sehr lange. Das Verzeichniß der Verstorbenen liefert nur diejenigen, bey deren Beerdigung man sich eines Predigers bedient. Dieß ist freylich der größte Theil. Aber es giebt auch Manche, deren Tod der Prediger nicht immer, oder gar nicht erfährt. Dieß sind die Kinder, die in der Geburt, oder gleich nachher, ohne Taufe die Welt verlassen, und unter den Erwachsenen theils diejenigen, die man, weil sie in den Gefängnissen sterben, nicht öffentlich beerdigt, theils

*) Gemählde von St. Petersburg. Riga 1794. 1ster Theil, S. 110.

solche, deren Todesart entweder unbekannt bleibt, oder sie dem Begräbnisse entzieht. Das Verzeichniß der jährlichen Geburten scheint, in Rücksicht auf die ganze Volksmenge der Ausländer, und daher auch in Rücksicht einer jeden besondern Gemeine, mit der Ausnahme, die ich eben anführte, zuverläßiger zu seyn, weil ihre Anzahl wegen der Taufe, die man dabey von dem Prediger verlangt, ihm am wenigsten unbekannt bleibt. Aber dieß ist nur ein Maaßstab für die Verheiratheten und für die Klasse, die den Geschlechtstrieb außer der Ehe befriedigt. Von den Unverehlichten kann man bey der Bestimmung der Größe, die eine jede Gemeine hat, nur einen kleinen Theil in Anschlag bringen. Es giebt ihrer Viele, die kein Prediger als Mitglied seiner Gemeine kennt. Einige besuchen die Häuser der öffentlichen Gottesverehrung gar nicht, und erscheinen eben so wenig bey der Austheilung des Abendmahls; Andere, die sich den öffentlichen Andachtsversammlungen nicht ganz entziehn, halten sich nicht immer zu einer bestimmten Gemeine, sondern hören die Kanzelvorträge bald in dieser, bald in jener Kirche, oder werden keinem Prediger als Mitglieder seiner Religionsparthey bekannt, bis sie sich entweder trauen lassen, oder bis bey ihrem Tode ihre Freunde dem Prediger den Auftrag geben, ihnen eine Leichenrede zu halten.

Die Lutherische Religionsparthey ist unstreitig unter allen die zahlreichste, und da die deutschen Mitglieder derselben ein großes Uebergewicht über die

Finnen, Schweden und Esthen haben, so stehet jede Gemeine der letztern in einem sehr kleinen Verhältniß gegen die fünf Gemeinen der erstern. Die Römischkatholische Religionsparthey nimmt den nächsten Platz nach den Lutheranern ein. Ihr folgt die Gemeine der Deutsch- und Französischreformirten und der Englischbischöflichen Glaubensgenossen, deren jede in Rücksicht auf ihre Größe weit unter jener steht. Den kleinsten Theil der Mitglieder hat die Holländische und Armenische Gemeine. Von diesem Stufengange in der verschiedenen Größe der fremden Religionspartheyen giebt Herr Assessor Storch*) folgende Berechnung. Es leben in St. Petersburg

17660	Deutsche, (von denen zwar einige zur Reformirten und Römischkatholischen Kirchenparthey gehören, aber doch die meisten Lutheraner sind).
3720	Finnen.
2290	Franzosen, (von denen sich ein kleiner Theil zur Reformirten, der größere zur Römischkatholischen bekennet).
1860	Schweden.
930	Engländer.
50	Holländer.
2490	Katholiken, die nicht Franzosen und Deutsche sind.
29000	

*) Gemählde von St. Petersburg im dritten Abschnitt. S. 111 und 112.

Von den übrigen 3000, die noch an der zu 32000 berechneten Anzahl aller Ausländer fehlen, giebt Herr Storch den Letten und Ehsten den größten Theil, den Armeniern hundert, eben so viele den Grusinern und Tataren.

Die verhältnißmäßige Größe einer jeden einzelnen Gemeine kann ich nur allgemein bestimmen. Nach der Anzahl der jährlichen Geburten gehört die Armenische, die Holländische, die Gemeine des Ingenieurcadettencorps und die Französischreformirte zu den kleinsten; etwas größer ist die Bischöflichenglische und die Deutschreformirte, und diese seit den letztern 16 Jahren den Englischen beynahe gleich; die meisten Geburten hat die Petersgemeine; nach ihr die St. Annengemeine auf dem Stückhofe, bey der das jährliche Verzeichniß der Geburten fast die Hälfte der erstern beträgt; nachher die Finnische und die Römischkatholische, die jährlich beynahe eine gleiche große Anzahl von Geburten liefern, und dadurch mit der Annengemeine fast in einem gleichen Verhältnisse ihrer Größe stehen. Auf diese beyden folgen die Schwedische, bey der die Anzahl der Geburten beynahe die Hälfte der Finnischen ausmacht. Die Katharinengemeine und die Gemeine des Landcadettencorps, bey denen die Geburten in einem sehr nahen Verhältnisse stehn, und die Ehstnische, von der aber nur acht Jahre berechnet sind.

Verschiedenheit der Mitglieder der einzelnen Gemeinen.

Die St. Peterskirche liegt jetzt in einer der besten und volkreichsten Gegenden der Stadt, in der auch die meisten deutschen Lutheraner wohnen. Eine so vortheilhafte Lage giebt der Gemeine dieser Kirche einen größern Zuwachs, als den übrigen. Ihre angesehensten Mitglieder hat sie theils unter den Großen des Hofes und des Staats, theils unter den höchsten Kriegsbefehlshabern und unter den auswärtigen Gesandten. Von 1713 bis 1762 hielten sich auch Herzöge, Fürsten und Prinzessinnen aus Braunschweig-Wolfenbüttel, aus Hollstein-Gottorp, aus Hollstein-Beck und aus Anhalt-Zerbst zu ihr; von 1732 bis 1740 der damals regierende Herzog von Curland, Ernst Johann, dessen Gemahlin, ihre Prinzessin und ihre Prinzen. Außerdem findet man in dieser Gemeine nicht nur den größten Theil der höhern und niedern Bedienten des Kaiserlichen Hofes, der Mitglieder und Beamten der verschiedenen Gerichtsstellen, der Aerzte, der Kaufleute und Künstler, sondern auch zuweilen, wie bey andern, einige Finnen, Esthen und Letten, die entweder schon in ihrem Vaterlande oder hier die deutsche Sprache erlernen. Die zahlreichste Menschenklasse sind unter den Lutherischen Einwohnern in Petersburg die Handwerker. Sie machen daher auch, da sie in allen Gegenden der Stadt zerstreut wohnen, sowohl bey der Pe-

tersgemeine, als bey den meisten übrigen, den größten Theil ihrer Mitglieder aus. Bey der St. Annengemeine auf dem Stückhofe findet man, außer den Zunftgenossen, auch einen Theil der Leibgarde und der Artillerie, ihre höchsten und niedern Befehlshaber, Collegienbeamte, Aerzte, Kaufleute und Künstler. Die deutsche Katharinengemeine besteht aus den meisten lutherischen Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften, aus einem Theil der Collegienbeamten und ihrer Mitglieder, aus Aerzten, Kaufleuten, Künstlern, und einigen wenigen Handwerkern. Zuweilen hat sie, wie die Peters- und Annengemeine, unter ihren Mitgliedern auch auswärtige Gesandte, und einige der höchsten und niedern Befehlshaber der Kayserlichen Kriegsheere, von denen man aber doch bey diesen immer mehrere findet. Die Cadettengemeine besteht, außer den lutherischen Cadetten und Gymnasiasten des Corps, ihren lutherischen Befehlshabern, einigen Lehrern und andern, die in den Diensten des Corps angestellet sind, von denen doch auch einige zu andern Gemeinen gehören, aus Personen, die zu Felde dienen, und bey den Gerichtshöfen angestellet sind, vorzüglich auch aus Handwerkern. Die Mitglieder der Schwedischen Gemeine, zu der sich auch der Gesandte des Schwedischen Hofes hält, und von denen der dritte Theil aus dem Russischen Finnland gebürtig ist, sind Künstler, Handwerker, einige Collegienbeamte, Kriegsbefehlshaber, Aerzte, Lehrer, Kaufleute und häusliche Bediente, von de-

nen die weiblichen die größte Anzahl ausmachen, der Finnischen Landleute aus den benachbarten Dörfern, und Dienstboten beyderley Geschlechts, unter denen die Anzahl der weiblichen noch höher steigt, als bey der Schwedischen Gemeine, und zwey Drittheile der übrigen Mitglieder in sich faßt. Zu der Esthnischen Gemeine halten sich theils Handwerker und Freygelassene, die in Esthnischen Dörfern gebohren wurden, und sich nachher in St. Petersburg niederließen, theils Leibeigne, welche die Eigenthümer der Landgüter zu ihrer Bedienung und zu ihren häuslichen Geschäften hieher verlangten, theils Soldaten, die entweder von diesen Landgütern als Rekruten geliefert werden, und dann eine Zeitlang hier bleiben, oder bey den hiesigen Regimentern stehen. Die Mitglieder der Römischkatholischen Gemeine sind Franzosen, Italiäner, Spanier, Portugiesen, Polen und Deutsche. Man findet unter ihnen Kayserliche Hofbediente, Kaufleute, Künstler, Modenhändler, Handwerker, Hausbediente, und eine große Anzahl von Hauslehrern und Erzieherinnen. Die Gemeine des Artillerie-Cadettencorps ist fast bloß auf die Cadetten, ihre Befehlshaber und ihre Lehrer eingeschränkt; die Armenische auf Kaufleute, die meistens Diamantenhändler sind; die Holländische, außer einigen wenigen höhern Kriegsbefehlshabern, so wie die Englische fast allein auf Kaufleute und auf diejenigen, die das Handelsverkehr befördern; doch haben beyde unter

ihren Mitgliedern auch einige Künstler. Diese, so wie die Kaufleute, trift man auch bey der Französischreformirten Gemeine an; außer ihnen aber auch Kriegsbefehlshaber, Hauslehrer und Erzieherinnen. Die Deutschreformirte Gemeine besteht aus einigen Professoren der Academie der Wissenschaften, aus einigen Kaufleuten und Künstlern und aus vielen Handwerkern. Die Ehemänner und Gattinnen, die sich mit den Mitgliedern der übrigen fremden Religionspartheyen, und auch mit den Glaubensgenossen der Griechischen Kirche fast bey allen Gemeinen verheyrathen, bleiben gemeiniglich bey derjenigen, zu der sie sich vorher hielten.

Ursachen von dem Anwachs ihrer Größe.

Fast alle Stände sind daher unter den Mitgliedern fremder Kirchenpartheyen und ihrer einzelnen Gemeinen vertheilt. Den größten Beytrag liefern dazu die Deutschen und unter ihnen die Lutheraner durch die Ausländer, die noch immer in jedem Jahre ihr Vaterland mit Petersburg vertauschen, und fast aus allen Gegenden hieher ströhmen. Ein Theil wird durch den Ruf des großen Glücks, das man hier so leicht und so bald machen könne, ein anderer durch die Gerüchte von der Gastfreyheit und von der Mildthätigkeit der Petersburgischen Einwohner angelockt. Aus Begierde nach jenem Glücke geben viele die Hoffnung, die sie in Deutschland zu ihrem guten Fortkommen hatten, ganz auf. Die meisten dieser Glücksritter wagen es, Petersburg ohne Geldvorrath, oft mit sehr mittelmäßigen Kenntnissen ihres Berufs und ihres Gewerbes, oft sogar in einem traurigen Aufzuge zu besuchen, und einige unter ihnen verrathen sehr bald ihre Sittenlosigkeit. Getäuscht in ihrer Hoffnung, und auf die unerwartete Entdeckung geführt, daß Petersburg in mehr als einer Rücksicht den aufgeklärtesten Städten Deutschlands an die Seite zu setzen sey, und daß man sich auch hier durch Sittenlosigkeit an seinem Fortkommen verhindere, leiden sie bald Mangel. Die Freygebigkeit ihrer Glaubensgenossen, zu der nicht nur sie, sondern auch so viele andere zu oft ihre Zuflucht nehmen, ermüdet. Bey der Veränderung der Luft und des Klima, und bey ihren dürftigen Umständen, fallen sie leicht in gefährliche Krankheiten, und manche sterben aus Mangel der Pflege und des Arztes. Die übrigen, die noch zu viel Ehrgefühl haben, um blos auf Kosten anderer zu leben und Allmosen zu erbetteln, helfen sich kümmerlich fort. Dieß erfahren indessen ihre auswärtigen Freunde nur selten. Der kostbare Briefwechsel, noch mehr die Gründe, die sie haben, ihnen ihre traurige Lage zu verbergen, verhindern sie, ihr Schicksal in ihrem Vaterlande bekannt zu machen. Jene deuten den Mangel dieser Nachrichten zu ihrem Vortheil, werden durch den Wunsch nach einem glücklichen Zustande zu einem gleichen Entschluß veranlaßt, und bereuen ihn oft eben so, wie sie. Ein besseres Schicksal haben sie freylich, wenn sie die Landessprache lernen. Aber das ist zumal in dem Alter, in dem

sie sich gemeiniglich nach Petersburg begeben, nicht so leicht, und wenn es ihnen gelingt, sich ein ziemlich gutes Auskommen zu verschaffen, so reizt diese Nachricht einen noch größern Theil ihrer zurückgelassenen Freunde zu einem gleichen Versuch. Dennoch giebt es auch viele, und weit mehrere, die keine Glücksritter sind. Unter ihnen kommen nicht nur im Winter von Zeit zu Zeit einzelne Personen an, die ihre Reise zu Lande machen. Man findet auch, wenn die Schiffahrt wieder anfängt, ganze Haufen, die theils der Handel, theils andere Gewerbe, theils die Neugier und die Lust zu reisen, theils die Hoffnung, hier Reichthümer zu sammlen, und sich zu hohen Ehrenstellen empor zu schwingen, nach dieser merkwürdigen nordischen Stadt hinziehet. Unter diesen neuen Ankömmlingen giebt es Kriegsbefehlshaber, Kaufleute, Krämer, Fabrikanten, Künstler, Wundärzte, Aerzte und junge Gelehrte aus allen Fächern, Erzieher und Erzieherinnen, vorzüglich Handwerker *). Der größte Theil dieser Ankömmlinge läßt sich, wenn er seine Absicht erreichet, hier häuslich nieder, oder wartet auf die günstigen Gelegenheiten, zu denen er sich Hoffnung macht. Denn was den Aufenthalt und die Niederlassung in andern

*) Im Jahr 1794 brachte ein einziges Lübecksches Schiff sechs und achtzig Handwerker und Künstler. Gemählde von St. Petersburg von Heinrich Storch, 2ter Theil. Riga 1794, neunter Abschnitt, S. 47.

andern fremden Ländern erschweret, die Unkunde der Landessprache, wird in Petersburg kein Hinderniß derselben. Jeder trift seine Landsleute hier in großer Anzahl an. Durch Hülfe der französischen Sprache kann man nicht nur fast mit allen Arten der Ausländer, sondern auch mit den Eingebohrnen der gesitteten Stände Umgang haben, und der Deutsche sogar die Landessprache lange und mehr als jeder andere Ausländer entbehren, weil er, nach der richtigen Bemerkung des Herrn Assessors Storch *), deutsche Gastwirthe, deutsche Handwerker, deutsche Kirchen, deutsche Schulen und deutsche Bekanntschaften in allen Ständen findet. Die Ausländer, die in Kriegsdienste treten, steigen weit schneller, als in den meisten übrigen Ländern, von einer Ehrenstufe zur andern, und nehmen in einer nicht langen Reihe von Jahren ihren Platz unter den höchsten Befehlshabern ein. Die Kaufleute, denen es nicht an Sprachkenntnissen und an Handlungsgeiste fehlt, machen, bey der hier immer mehr aufblühenden Hoffnung zum Gewinn, große Geschäfte, und erheben sich in kurzer Zeit zum höchsten Wohlstande, ob man gleich auch manche findet, deren Häuser durch einen zu weit getriebenen Aufwand in eben so kurzer Zeit wieder fallen. Ihre Anzahl soll in den Regierungsjahren der Kaiserin Catharina II., unter welcher der jährliche Geldumsatz mit einheimischen und ausländischen Waaren von zwanzig auf funfzig Millionen stieg, dreymal größer als

*) Eben daselbst. S. 481.

vorher gewesen seyn. Auch die Fabrikanten, welche die hiesigen Produkte veredeln, oder allgemein gesuchte Waaren liefern, finden hier einen goldenen Boden. Sie erhalten nicht nur leicht Unterstützung und Geldvorschuß; sie können auch einen sehr beträchtlichen Absatz machen, und ihre Arbeiter ziehen ein großes Gehalt. Künstler, zumal diejenigen, die für die Bedürfnisse der Prachtlust arbeiten, erwerben sich, wenn sie sich nur hervorthun, sehr bald Reichthümer. Wundärzte und Aerzte kommen, wenn sie nur erst einige Bekanntschaft haben, und gefährliche Kranke retten, bald in einen großen Ruf, und werden dann von Vielen gesucht. Auch andere Gelehrte finden, wenn sie die neuern ausländischen Sprachen mit Fertigkeit zu reden wissen, nicht selten Gelegenheit sich empor zu schwingen. Handwerker, die sich durch ihren Erwerbfleiß und durch ihre Erfindungskunst auszeichnen, treten, weil man sie sehr gut bezahlt, in Petersburg weit eher, als in den meisten übrigen Städten unsers Welttheils, in die Klasse der wohlhabenden Einwohner. Viele besitzen und bauen eigne Häuser, und machen einen Aufwand, den manche Personen der höhern Stände nicht bestreiten können; andere leben wenigstens, wenn sie nur selbst wollen, gemächlich und ohne Nahrungssorgen. Beydes gilt vorzüglich von den Schneidern, Bäckern, Tischlern, Schmieden, Sattlern und Stellmachern. Viele verlassen daher Deutschland, um sich hier ansässig zu machen, und vermehren dadurch die Mit-

glieder der hiesigen fremden Gemeinen. Den Erziehern und Erzieherinnen fehlt es ebenfalls nicht an Gelegenheit, sich ihren bequemen Unterhalt zu erwerben und ihr Glück zu machen. Beyde erhalten, wenn sie in ihrem Fache brauchbar sind, und ausländische Sprachen, zumal die Französische, geläufig und angenehm für das Ohr zu reden wissen, Besoldungen, die in Deutschland manche Männer, die ansehnliche bürgerliche Aemter bekleiden, nicht einmal hoffen dürfen, sehen außerdem in den Häusern, in denen man sie aufnimmt, ihre meisten Bedürfnisse befriedigt, und können sich in einigen Jahren ein beträchtliches Vermögen erwerben. Die ersten haben auch oft die günstigsten Aussichten auf eine künftige Beförderung in Russische Dienste; die Erzieherinnen die Hoffnung, hier weit eher als in ihrem Vaterlande einen würdigen Gatten zu finden. Auch Dienstmädchen aus Lübeck und Hamburg, aus Hollstein und aus Mecklenburg kommen in einer nicht kleinen Anzahl nach Petersburg. Das Reisegeld, das ihnen oft fehlt, glauben sie durch den Vorschuß der Herrschaft, bey der sie sich verdingen, und die sie sich gleich bey ihrer Ankunft versprechen, zu erhalten, und ihre Hoffnung wird selten getäuscht. Dieß reizt andere zur Nachfolge, und um desto mehr, weil man ihnen in manchen Häusern jeden Monat eben so viel zahlt, als in ihrem Vaterlande ihr ganzes jährliches Gehalt betrug. Ihre Lage wird dadurch noch vortheilhafter, daß sie nur leichte Hausdienste verrichten, und die

schweren Arbeiten, die ihnen ehedem aufgelegt wurden, den männlichen Bedienten, die man dazu braucht, ganz allein überlassen können. Einige treten ihre Reise mit dem Wunsche an, das Glück der Ehe, das ihnen bisher versagt war, in diesem fremden Lande zu finden, und manche unter ihnen sehen diesen Wunsch bald erfüllt. Auch die Dienstmädchen, die sich aus Finnland und den kleinen Städten in Liefland und Esthland, selbst aus Schweden, in gleicher Absicht in Petersburg versammlen, erreichen sie und ziehen immer mehrere nach sich.

Nicht selten wird die Anzahl der Ausländer auch durch viele vermehrt, die deswegen eine so weite Reise unternehmen, um theils für fremde Kirchen und für abgebrannte Städte eine reiche Aernte von Beyträgen zu sammlen, theils sich selbst zur Abhelfung ihrer wahren oder vorgegebenen, ihrer verschuldeten oder unverschuldeten Dürftigkeit, Allmosen zu erbetteln. Beyde Klassen reisen zwar größtentheils wieder ab, und oft mit einer nicht kleinen Summe, weil die Freygebigkeit der Petersburgischen Einwohner nicht nur gern die Anstalten der öffentlichen Gottesverehrung befördert, sondern auch gegen jede Art unglücklicher und dürftiger Hülflosen weit größer ist, als man es in beyden Fällen in andern Handelsstädten, und in andern eben so volkreichen Oertern, in denen die Anzahl der Begüterten nicht klein ist, erwarten kann. Aber manche von denen, die diese Freygebigkeit noch gern länger nutzen wollen, vergessen die Rückkehr in ihr Vaterland, und bleiben Jahre lang hier. Andere wählen, wenn sie sich einmal an den Müßiggang gewöhnt haben, und die Erwerbungsquelle, die sie so leicht finden, nicht verstopft sehen, oder neue Wohlthäter ausfindig zu machen wissen, Petersburg zu ihrem beständigen Aufenthalte.

Allgemeine Berechnung über die verschiedene Größe der fremden Gemeinen.

Durch den großen und immer erneuerten Zufluß der Ausländer erhalten die hiesigen fremden Gemeinen, mit jedem Jahre, nicht nur durch einzelne Personen, sondern auch durch Ehen und durch neue Geburten einen beträchtlichen Zuwachs, bey dem ihre Größe von Zeit zu Zeit immer mehr gewinnt. Dieser Zuwachs erhellet aus den Verzeichnissen der Gebohrnen, der Verstorbenen und Verehlichten, die ich, so viel ich davon erhalten konnte, meinen Lesern mittheile. Zuerst liefere ich, damit man diesen Zuwachs leicht und auf einmal bemerke, und daraus die immer steigende Größe der meisten fremden Gemeinen gewahr werde, ein allgemeines zwey und dreyßig jähriges Verzeichniß von 1763 bis 1794, und dann ein besonderes von 1773, 1774, 1780 bis 1794, das die Anzahl der Geburten, der Todesfälle und der Ehen in jeder besondern Gemeine angiebt. Das allgemeine Verzeichniß habe ich aus den Tabellen genommen, die beym Kayserlichen Justizcollegio jährlich gemacht werden, und zu denen die Prediger

durch ihre monatlichen und jährlichen Berichte den Stof geben. Von 1773 und 1774 setze ich das besondere Verzeichniß so her, wie es der verstorbene Pastor Großkreuz drucken ließ. Es stimmt nicht ganz mit den allgemeinen Verzeichnissen aus den Tabellen des Justizcollegii überein: aber ich konnte nicht wissen, welches von beyden zu berichtigen wäre, und wie diese Berichtigung zu machen sey. Das Verzeichniß von 1780 bis 1794 ist aus den Nachrichten genommen, welche die Prediger den Küstern beym Jahrswechsel mittheilen, und die diese unter den Mitgliedern der Gemeinen gedruckt austheilen. Zuletzt werde ich das Verhältniß der Größe einer jeden einzelnen zu den übrigen nach einem funfzehnjährigen Verzeichnisse berechnen.

Allgemeines Verzeichniß über den Zuwachs der hiesigen Gemeinen.

	Gebohrne.			Verstorbene.			Verehlichte.
Jahre.	Uebh.	M.G.	W.G.	Uebh.	M.G.	W.G.	Paare.
1763	506	285	221	530	225	305	133
1764	593	296	297	458	275	183	164
1765	590	291	299	615	323	292	179
1766	679	351	328	697	369	328	218
1767	571	284	287	576	321	255	126
1768	582	294	288	508	296	212	166
1769	684	341	343	495	269	226	125
1770	613	305	308	583	316	267	129
1771	591	291	300	580	307	273	132
1772	571	279	292	586	303	283	135
In 10 Jahr.	5980	3017	2963	5628	3004	2624	1507
In jed Jahr im Durchsch.	598	302	296	563	300	262	151

	Gebohrne.			Verstorbene.			Verehlichte.
Jahre.	Uebh.	M.G.	W.G.	Uebh.	M.G.	W.G.	Paare.
1773	592	295	297	567	318	249	150
1774	605	335	270	603	328	275	188
1775	599	301	298	400	219	181	130
1776	603	307	296	668	349	319	183
1777	645	328	317	565	299	266	181
1778	657	350	307	534	282	252	202
1779	648	344	304	659	385	274	190
1780	672	365	307	643	353	290	202
1781	691	340	351	810	459	351	198
1782	687	316	371	751	415	336	239
In 10 Jahr.	6399	3281	3118	6200	3407	2793	1863
In jed. Jahr im Durchsch.	640	328	312	620	341	279	186

	Gebohrne.			Verstorbene.			Verehlichte.
Jahre.	Uebh.	M.G.	W.G.	Uebh.	M.G.	W.G.	Paare.
1783	763	382	381	783	428	355	232
1784	779	383	396	716	414	302	236
1785	759	380	379	821	425	396	223
1786	769	412	357	818	468	350	233
1787	839	430	409	666	371	295	226
1788	809	454	355	951	547	404	216
1789	841	439	402	881	483	398	203
1790	860	433	427	764	387	377	252
1791	892	435	457	757	407	350	252
1792	925	480	445	792	410	382	259
1793	972	514	458	906	470	436	256
1794	940	507	433	750	387	363	217
In 12 Jahr.	10148	5249	4899	9605	5197	4408	2805
Im Durchs. jedes Jahr	845	437	408	800	433	367	233

Verhältniß des Zuwachses der fremden Petersburgischen Gemeinen überhaupt.

Jahre.	Gebohrne Uebh.	M. G.	W. G.	Verstorbene. Uebh.	M. G.	W. G.	Verehl. Paare.
Von 1763 bis 1772	5980	3017	2963	5628	3004	2624	1507
1773 = 1782	6399	3281	3118	6200	3407	2792	1893
1783 = 1794	10148	5249	4899	9605	5197	4408	2805
In 32 Jahren	22527	11547	10980	21433	11608	9825	6175

Der ganze Zuwachs der Gemeine durch
die Geburten betrug = = = 22527.
Und die Anzahl ihrer Mitglieder wurde durch
die Sterblichkeit um = = = 21433 verringert.
Der Ueberschuß der Gebohrnen über die
Verstorbenen ist also auf = = 1094 zu berechnen.

Die Sterblichkeit wuchs freylich in jedem Abschnitte dieses Zeitraums immer mehr an, aber auch nicht weniger die Anzahl der Geburten. Die erste stieg in einzelnen Jahren von 530 bis über 900, die Geburten von 506 eben so sehr, und trugen in vielen andern zu ihrem Uebergewicht über die Sterblichkeit bey. Die Ehen vermehrten sich von 133 weit über 250.

Von 1773 bis 1782 starben 403 mehr als von 1763 bis 1772.

In dem letzten 12jährigen Zeitraum von 1783 bis 1794 starben 9605, und in 10 Jahren von 1783 bis 1792 — 7944, und also 1744 mehr als von 1773 bis 1782.

Verhältniß des Anwachses der Geburten.

Von 1773 bis 1782 wurden 419 mehr gebohren als von 1763 bis 1772.

In den letzten 12 Jahren von 1783 bis 1794 wurden gebohren 10148, und in 10 Jahren von 1783 bis 1792 — 8236, und also 1837 mehr als von 1773 bis 1782; ein Anwachs, der um viermal größer ist, als der vorhergehende.

Verhältniß des Geschlechts der Gebohrnen überhaupt.

In 32 Jahr. waren geb. überh. 22527, im Durchs. jed. Jahr 704 Kind.
= = = = Knab. 11547, = = = = 361
= = = = Mädch. 10980, = = = = 343
also mehr Knab. als Mädch. geb. 567, im Durchs. jed. Jahr 18

Nach dieser Berechnung würde sich, wenn man die 704 jährlich Gebohrnen mit 31 multiplicirte, die Mitglieder der fremden Religionspartheyen, die in einer öffentlichen kirchlichen Gemeinschaft stehen, nur auf 21824 belaufen.

Von 1763 bis 1772 wurden 54 Knaben mehr als Mädchen gebohren.
= 1773 = 1782 = 163 = = = = =
= 1783 = 1794 = 350 = = = = =
In 32 Jahren 567 = = = = =

Gegen 100 Mädchen wurden also 105 Knaben gebohren.

In den letzten 10 Jahren von 1783 bis 1792 waren 4228 Knaben, 4008 Mädchen, also 220 Knaben mehr als Mädchen gebohren.

In einem Zeitraum von 30 Jahren 437 Knaben mehr als Mädchen.

Verhältniß des Geschlechts der Gebohrnen in jedem einzelnen Jahre.

1763	wurden	gebohren	64	Knaben	mehr	als	Mädchen.
1764	wurde	=	1	Knabe	weniger	=	=
1765	wurden	=	8	Knaben	=	=	=
1766	=	=	23	=	mehr	=	=
1767	=	=	3	=	weniger	=	=
1768	=	=	6	=	mehr	=	=
1769	=	=	2	=	weniger	=	=
1770	=	=	3	=	=	=	=
1771	=	=	9	=	=	=	=
1772	=	=	13	=	=	=	=

In diesem 10jährigen Zeitraum war unter den 5980 Gebohrnen das Uebergewicht 7mal auf der Seite der Mädchen; in allen 7 Jahren betrug es 39; das Uebergewicht der Knaben in 3 Jahren 93, und also das Uebergewicht der Mädchen abgerechnet überhaupt 54.

1773	wurden	gebohren	2	Knaben	weniger	als	Mädchen.
1774	=	=	65	=	mehr	=	=
1775	=	=	3	=	=	=	=
1776	=	=	11	=	=	=	=
1777	=	=	11	=	=	=	=
1778	=	=	43	=	=	=	=
1779	=	=	40	=	=	=	=
1780	=	=	58	=	=	=	=
1781	=	=	11	=	weniger	=	=
1782	=	=	55	=	=	=	=

In diesem 10jährigen Zeitraum war unter den 6399 Gebohrnen das Uebergewicht auf der Seite

der Mädchen 3mal. Es betrug 68; das Uebergewicht der Knaben in 7 Jahren 231, und also überhaupt 163.

1783	wurde	gebohren	1	Knabe	mehr	als	Mädchen.
1784	wurden	=	13	Knaben	weniger	=	=
1785	wurde	=	1	Knabe	mehr	=	=
1786	wurden	=	55	Knaben	=	=	=
1787	=	=	21	=	=	=	=
1788	=	=	99	=	=	=	=
1789	=	=	37	=	=	=	=
1790	=	=	6	=	=	=	=
1791	=	=	22	=	weniger	=	=
1792	=	=	35	=	mehr	=	=
1793	=	=	56	=	=	=	=
1794	=	=	74	=	=	=	=

In diesen 12 Jahren fand man unter 10148 Geburten nur in 2 Jahren ein Uebergewicht der Mädchen. In diesen 2 Jahren belief es sich überhaupt auf 35. Das Uebergewicht der Knaben fiel in 10 Jahre, und betrug in denselben 385, überhaupt 350.

Verhältniß der Geburten und der Sterblichkeit überhaupt.

In 32 Jahren wurden im Durchsch. jährl. geb. 704 Kinder.
= = = starben = = = 670 Personen.

Es wurden also jedes Jahr 34 mehr gebohren als starben.

Von	1763	bis	1772	wurden	352	mehr	gebohren	als	starben.
=	1773	=	1782	=	199	=	=	=	=
=	1783	=	1794	=	543	=	=	=	=

In 32 Jahren wurden also 1094 = = = =

In den letzten 10 Jahren von 1783 bis 1792 wurden gebohren 8236; es starben 7949.

Das Uebergewicht der Geburten über die Sterblichkeit betrug also 287.

Es war von 1773 bis 1782 um 153 kleiner als von 1763 bis 1772.
= = = 1783 = 1794 = 344 größer = = 1773 = 1782.

Verhältniß des Geschlechts der Verstorbenen überhaupt.

In 32 Jahren starb. überh. 21433 Pers. im Durchs. jährl.	670	Pers.
Darunter waren männl. Geschlechts = = =	363	=
weibl. = = = =	307	=
Es starben also vom männl. Geschlecht jedes Jahr als vom weiblichen.	56	mehr

Von 1763 bis 1772 starb. vom männl. Geschl.	380	mehr als vom weibl
= 1773 = 1782 = = = =	614	= = = =
= 1783 = 1794 = = = =	789	= = = =
In 32 Jahren also überhaupt	1783	= = = =

In den letzten 10 Jahren von 1783 bis 1792 starben 4340 männl. Geschl. und 3609 vom weibl. Geschl. und also 731 mehr vom männl. Geschl. als vom weibl.

In dem Zeitraum von 30 Jahren starben vom männl. Geschl. 1725 mehr als vom weibl.

Gegen 100 vom weibl. Geschl. starben 118 vom männl.

Verhältniß des Geschlechts der Verstorbenen in jedem einzelnen Jahre.

1763	starben vom männl. Geschl.	80	weniger als vom weibl. Geschl.
1764	= = = =	92	mehr = = = =
1765	= = = =	31	= = = = =
1766	= = = =	41	= = = = =
1767	= = = =	66	= = = = =
1768	= = = =	84	= = = = =
1769	= = = =	43	= = = = =
1770	= = = =	49	= = = = =
1771	= = = =	34	= = = = =
1772	= = = =	20	= = = = =
1773	= = = =	69	= = = = =
1774	= = = =	53	= = = = =
1775	= = = =	38	= = = = =
1776	= = = =	30	= = = = =
1777	= = = =	33	= = = = =
1778	= = = =	30	= = = = =
1779	= = = =	111	= = = = =
1780	= = = =	63	= = = = =
1781	= = = =	108	= = = = =
1782	= = = =	79	= = = = =
	Ueberhaupt	614	

Auch hier ist das Uebergewicht der Sterblichkeit auf der Seite des männlichen Geschlechts. Denn wenn es gleich in 2 Jahren 1776 und 1778 kleiner wird, als in den meisten Jahren des vorigen zehnjährigen Zeitraums, und 1782 um 13 kleiner als 1764, so steigt es doch 1779 und 1780 wieder um 19 und 16 höher als die größte Sterblichkeit des männl. Geschlechts in irgend einem Jahre des vorigen Zeitraums war.

1783	starben	vom	männl.	Geschl.	73	mehr	als	vom	weibl.	Geschl.
1784	=	=	=	=	112	=	=	=	=	=
1785	=	=	=	=	29	=	=	=	=	=
1786	=	=	=	=	118	=	=	=	=	=
1787	=	=	=	=	76	=	=	=	=	=
1788	=	=	=	=	143	=	=	=	=	=
1789	=	=	=	=	85	=	=	=	=	=
1790	=	=	=	=	10	=	=	=	=	=
1791	=	=	=	=	57	=	=	=	=	=
1792	=	=	=	=	28	=	=	=	=	=
1793	=	=	=	=	34	=	=	=	=	=
1794	=	=	=	=	24	=	=	=	=	=
				Ueberhaupt	789					

In diesem 12jährigen Zeitraume ist das Uebergewicht der Sterblichkeit auf der Seite des männl. Geschlechts um 175 größer, als in dem vorigen, ob es gleich in einigen einzelnen Jahren einmal sogar um 10 herabsinkt.

Verhältniß des Anwachses der Ehen in St. Petersburg.

Die Ehen haben sich in diesem Zeitraume zwar, in Rücksicht auf einzelne Jahre, vermehrt und verringert, und dieser Wechsel dauert durch alle Abschnitte desselben fort. Aber in jedem folgenden war doch immer ein großer Anwachs.

In dem zweyten zehnjährigen Abschnitt von 1773 bis 1782 war die Anzahl der Ehen = = 1863
In dem ersten von 1763 bis 1772 = = 1507

In dem zweyten wurden also = = 356 mehr Ehen als in dem ersten geschlossen.

Im letzten zwölfjährigen Zeitraum von 1783 bis 1794 2805
In dem vorigen = = = = 1863

In dem letzten war also das Uebergew. der geschl. Ehen um 942 Paar größer als in dem Abschnitt von 1772 bis 1782.

Im zehnjährigen von 1783 bis 1792 = 2332 Ehen.
In dem vorigen zehnjährigen von 1773 bis 1782 1863 =

In dem ersten Abschnitt verehlichten sich also 469 Paar mehr als in dem zweyten.

In dem zweyten Abschnitt wurden im Durchschnitt jedes Jahr geschlossen = 186 Ehen.
In dem ersten = = 150 =

Und also in dem zweyten 36 mehr als in dem ersten.

In dem dritten Abschnitt = 280
In dem zweyten = = = 186

Und also in dem dritten Abschnitt 94 mehr.

Dieser Anwachs der Ehen zeigt sich auch in den meisten einzelnen Jahren eines jeden Abschnittes.

1764	wurden	31	Ehen	mehr	geschlossen	als	1763
1765	=	15	=	=	=	=	1764
1766	=	39	=	=	=	=	1765
1767	=	92	=	weniger	=	=	1766
1768	=	40	=	mehr	=	=	1767
1769	=	41	=	weniger	=	=	1768
1770	=	4	=	mehr	=	=	1769
1771	=	3	=	=	=	=	1770
1772	=	3	=	=	=	=	1771

Auffallend ist hier die Abnahme der Ehen im Jahr 1767 und 1769, da ihre Anzahl in den übrigen 8 Jahren immer anwuchs und am beträcht-

lichsten in den 4 Jahren 1764, 1765, 1766 und 1768.

1774	wurden	38	Ehen	mehr	geschlossen	als	1773
1775	=	58	=	weniger	=	=	1774
1776	=	53	=	mehr	=	=	1775
1777	=	2	=	weniger	=	=	1776
1778	=	21	=	mehr	=	=	1777
1779	=	12	=	weniger	=	=	1778
1780	=	12	=	mehr	=	=	1779
1781	=	4	=	weniger	=	=	1780
1782	=	41	=	mehr	=	=	1781

In diesem Zeitraume fällt die Abnahme der Ehen zwar in mehreren Jahren, als in dem vorigen, aber dennoch beträgt sie hier nur 76, dort 133, und ist also doch um 57 kleiner. Ihr Anwachs steigt so gar in drey Jahren über 200, da er in dem ersten Zeitraum nur in einem einzigen Jahre so hoch ging.

1784	wurden	4	Ehen	mehr	geschlossen	als	1783
1785	=	13	=	weniger	=	=	1784
1786	=	10	=	mehr	=	=	1785
1787	=	7	=	weniger	=	=	1786
1788	=	10	=	=	=	=	1787
1789	=	13	=	=	=	=	1788
1790	=	49	=	mehr	=	=	1789
1791	=	eben so viele		=	=	=	1790
1792	=	7	=	mehr	=	=	1791
1793	=	3	=	weniger	=	=	1792
1794	=	39	=	=	=	=	1793

In diesem 12jährigen Zeitraume ist kein einziges Jahr, in dem unter 210 Ehen geschlossen wurden. In 3 Jahren stiegen sie bis unter die Hälfte des

des dritten Hunderts, ob man gleich auch hier in 6 Jahren eine Abnahme entdeckt.

Verhältniß des Anwachses aller fremden Gemeinen.

1773.	Geb.	Verst.	Verehl.		1774. Geb.	Verst.	Verehl.
St Petersgemeine	168	146	45 Paare.		157	182	56 P.
= Annen =	130	96	35 =	=	119	100	31 =
= Katharinen =	37	52	7 =	=	44	45	10 =
Landcadetten =	35	37	14 =	=	52	50	7 =
Schwedische =	33	57	9 =	=	33	48	10 =
Finnische =	101	123	19 =	=	103	113	38 =
Franz deutsche =	21	17	4 =	=	7	5	3 =
Holländische =	5	3	— =	=	—	6	—
Englische =	18	10	— =	=	—	6	—
Römischkathol. =	59	54	17 =	=	48	46	28 =
Ueberhaupt	607	595	150	Ueberh.	563	601	183 =

Es wurden also 1773 — 12 mehr gebohren als starben, und 1774 starben 38 mehr als gebohren wurden.

Verhältniß der verschiedenen Größe der einzelnen Gemeinen.

St. Petersgemeine.

	Gebohrne.			Verstorbene.			Verehl.
Jahre.	Uebh.	M. G.	W. G.	Uebh.	M. G.	W. G.	Paare.
1780	181	101	80	197	113	84	79
1781	198	105	93	223	125	98	62
1782	219	98	121	214	122	92	88
1783	209	107	102	215	119	96	71
1784	241	123	118	207	114	93	73

Jahre.	Gebohrne. Uebh.	M.G.	W.G.	Verstorbene. Uebh.	M.G.	W.G.	Verehl. Paare.
	1948	534	514	1056	593	463	373
1785	217	120	97	230	98	132	72
1786	223	115	108	244	136	108	66
1787	244	130	114	200	120	80	69
1788	253	147	106	281	155	126	73
1789	238	123	115	240	135	105	68
1790	294	154	140	230	103	127	93
1791	284	136	148	213	115	98	83
1792	298	156	142	319	162	157	89
1793	311	174	137	310	164	146	91
1794	311	165	146	256	142	114	66
In 15 Jahren	3721	1954	1767	3579	1923	1656	1143

St. Annengemeine.

Jahre.	Uebh.	M.G.	W.G.	Uebh.	M.G.	W.G.	Paare.
1780	116	69	47	95	49	46	30
1781	116	57	59	109	65	44	28
1782	107	55	52	120	68	52	41
1783	142	81	61	140	79	61	52
1784	128	48	80	112	64	48	51
1785	143	67	76	130	66	64	46
1786	145	78	67	125	69	56	43
1787	154	71	83	103	51	52	42
1788	135	80	55	136	76	60	39
1789	136	66	70	140	75	65	33
1790	131	61	70	127	58	69	40
1791	139	74	65	123	68	55	39
1792	139	73	66	116	62	54	37
1793	146	68	78	136	67	69	37
1794	122	69	53	85	38	47	36
In 15 Jahren	1999	1017	982	1797	955	842	584

St. Katharinengemeine.

Jahre.	Gebohrne. Uebh.	M.G.	W.G.	Verstorbene. Uebh.	M.G.	W.G.	Verehl. Paare.
1780	33	15	18	36	19	17	11
1781	38	21	17	55	38	17	10
1782	33	12	21	41	18	23	12
1783	47	23	24	57	29	28	17
1784	41	20	21	47	28	19	11
1785	45	22	23	52	30	22	11
1786	50	28	22	52	25	27	22
1787	40	18	22	35	20	15	5
1788	29	16	13	56	34	22	2
1789	37	18	19	40	19	21	4
1790	33	22	11	37	22	15	12
1791	32	14	18	43	21	22	6
1792	40	22	18	28	19	9	6
1793	25	14	11	36	22	14	7
1794	24	14	10	28	9	19	8
In 15 Jahren	547	279	268	643	353	290	144

Gemeine des Landcadettencorps.

Jahre.	Uebh.	M.G.	W.G.	Uebh.	M.G.	W.G.	Paare.
1780	36	7	29	31	25	6	11
1781	41	17	24	49	26	23	16
1782	41	19	22	30	15	15	10
1783	32	7	25	33	20	13	9
1784	41	19	22	38	20	18	19
1785	37	16	21	37	19	18	12
1786	38	18	20	32	18	14	11
*) 1787	32	20	12	36	26	10	16

*) Von diesem Jahre an sind die Gebohrnen, Verstorbenen und Verehlichten von der Esthnischen Gemeine, die damals entstand, abgerechnet, die ich nachher besonders anzeige. Dieß ist die Ursache

Jahre.	Gebohrne. Uebh.	M.G.	W.G.	Verstorbene. Uebh.	M.G.	W.G.	Verehl. Paare.
	298	123	175	286	169	117	104
1788	64	42	22	44	28	16	10
1789	43	26	17	49	23	26	11
1790	40	16	24	10	6	4	17
1791	57	31	26	35	17	18	15
1792	57	25	32	32	19	13	14
1793	67	37	30	67	38	29	18
1794	60	26	34	44	21	23	16
In 15 Jahren	686	326	360	567	321	246	205

Schwedische Gemeine.

Jahre.	Gebohrne. Uebh.	M.G.	W.G.	Verstorbene. Uebh.	M.G.	W.G.	Verehl. Paare.
1780	39	15	24	49	23	26	7
1781	37	13	24	51	25	26	17
1782	39	18	21	68	45	23	13
1783	47	20	27	57	33	24	17
1784	54	33	21	65	35	30	20
1785	46	26	20	80	39	41	19
1786	57	31	26	84	52	32	15
1787	59	34	25	53	26	27	18
1788	49	25	24	69	46	23	14
1789	64	32	32	58	36	22	16
1790	62	36	26	64	32	32	16
1791	76	30	46	70	39	31	24
1792	58	28	30	54	29	25	28
1793	70	34	36	75	36	39	11
1794	69	40	29	70	41	29	31
In 15 Jahren	826	415	411	967	537	430	266

der Abweichung, die man von 1787 an gegen die gedruckte Angabe der Kirchenlisten bey der Cadettengemeine bemerkt.

Finnische Gemeine.

Jahre.	Gebohrne. Uebh.	M.G.	W.G.	Verstorbene. Uebh.	M.G.	W.G.	Verehl. Paare.
1780	118	63	55	116	51	65	28
1781	113	51	62	178	91	87	25
1782	116	55	61	128	67	61	25
1783	130	69	61	159	76	83	25
1784	121	64	57	119	69	50	27
1785	131	67	64	153	79	74	26
1786	124	68	56	147	83	64	28
1787	122	57	65	115	56	59	28
1788	106	57	49	182	87	95	23
1789	114	60	54	167	81	86	26
1790	113	49	64	141	64	77	24
1791	107	55	52	115	53	62	28
1792	126	57	69	102	41	61	15
1793	120	67	53	91	40	51	30
1794	140	78	62	110	44	66	30
In 15 Jahren	1801	917	884	2023	982	1041	388

Englische Gemeine.

Jahre.	Gebohrne. Uebh.	M.G.	W.G.	Verstorbene. Uebh.	M.G.	W.G.	Verehl. Paare.
1780	14	11	3	8	6	2	8
1781	20	11	9	13	7	6	2
1782	13	4	9	15	6	9	2
1783	13	1	12	16	9	7	3
1784	17	9	8	13	7	6	5
1785	27	17	10	18	12	6	5
1786	20	12	8	11	7	4	11
1787	29	15	14	13	7	6	13
1788	17	8	9	19	11	8	14
1789	26	16	10	13	11	2	9
1790	30	9	21	13	8	5	5
1791	25	13	12	15	5	10	7

Jahre.	Gebohrne. Uebh.	M. G.	W. G.	Verstorbene. Uebh.	M. G.	W. G.	Verehl. Paare.
	251	126	125	167	96	71	84
*) 1792	—	—	—	—	—	—	—
1793	30	16	14	21	11	10	8
1794	28	18	10	14	6	8	4
In 14 Jahren	309	160	149	212	113	89	96

Holländische Gemeine.

Jahre	Uebh.	M. G.	W. G.	Uebh.	M. G.	W. G.	Paare
1780	1	1	—	7	3	4	1
1781	4	2	2	2	—	2	—
1782	—	—	—	—	—	—	—
1783	4	3	1	1	—	1	—
1784	4	3	1	1	1	—	—
1785	8	6	2	3	3	—	2
1786	4	2	2	1	1	—	2
1787	4	2	2	1	—	1	—
1788	7	4	3	4	3	1	—
1789	6	5	1	6	4	2	2
1790	6	4	2	—	—	—	1
1791	4	3	1	4	3	1	1
1792	4	1	3	2	2	—	1
1793	3	2	1	5	4	1	1
1794	3	2	1	1	1	—	—
In 15 Jahren	62	40	22	38	25	13	11

Deutschreformirte Gemeine.

Jahre	Uebh.	M. G.	W. G.	Uebh.	M. G.	W. G.	Paare
1780	22	14	8	14	10	4	4
1781	20	14	6	19	9	10	5
1782	17	7	10	11	8	3	9

*) Diese Lücke blieb unausgefüllt, weil die Englische Gemeine damals keinen Prediger hatte.

Jahre.	Gebohrne. Uebh.	M. G.	W. G.	Verstorbene. Uebh.	M. G.	W. G.	Verehl. Paare.
	59	35	24	44	27	17	18
1783	22	7	15	25	16	9	4
1784	16	5	11	12	10	2	7
1785	28	13	15	14	7	7	6
1786	18	9	9	21	16	5	3
1787	21	12	9	11	4	7	6
1788	13	7	6	18	15	3	2
1789	20	10	10	12	4	8	1
1790	20	12	8	11	9	2	6
1791	30	19	11	15	9	6	10
1792	25	13	12	17	10	7	11
1793	19	9	10	14	6	8	6
1794	33	16	17	22	12	10	1
In 15 Jahren	324	167	157	236	145	91	81

Französischreformirte Gemeine.

Jahre	Uebh.	M. G.	W. G.	Uebh.	M. G.	W. G.	Paare
1780	9	5	4	5	2	3	6
1781	9	4	5	3	2	1	5
1782	14	7	7	15	8	7	2
1783	10	4	6	7	5	2	2
1784	13	10	3	10	3	7	1
1785	6	1	5	6	5	1	—
1786	9	2	7	4	4	—	1
1787	9	5	4	8	2	6	4
1788	9	3	6	8	5	3	4
1789	8	3	5	5	3	2	1
1790	7	5	2	6	5	1	4
1791	14	5	9	11	5	6	—
1792	7	4	3	8	4	4	3
1793	8	5	3	10	4	6	2
1794	8	3	5	3	2	1	—
In 15 Jahren	140	66	74	109	59	50	35

Römischkatholische Gemeine.

Jahre.	Gebohrne. Uebh.	M. G.	W. G.	Verstorbene. Uebh.	M. G.	W. G.	Verehl. Paare.
1780	100	53	47	83	50	33	25
1781	94	45	49	107	71	36	28
1782	84	41	43	108	58	50	37
1783	106	61	45	71	40	31	30
1784	100	46	54	92	63	29	22
1785	69	27	42	97	66	31	34
1786	76	44	32	96	57	39	31
1787	115	60	55	80	50	30	25
1788	112	56	56	107	69	38	32
1789	127	69	58	105	68	37	21
1790	102	61	41	87	58	29	23
1791	96	45	51	73	50	23	24
1792	131	75	56	79	42	37	40
1793	128	66	62	99	58	41	32
1794	110	56	54	86	53	33	9
In 15 Jahren	1550	805	745	1370	853	517	413

Armenische Gemeine.

Jahre.	Gebohrne. Uebh.	M. G.	W. G.	Verstorbene. Uebh.	M. G.	W. G.	Verehl. Paare.
1780	3	2	1	2	2	---	1
1781	1	---	1	1	---	1	---
1782	4	---	4	1	---	1	---
1783	1	1	---	2	2	---	2
1784	3	3	---	---	---	---	---
1785	2	2	---	1	1	---	---
1786	5	5	---	1	---	1	---
1787	3	2	1	6	6	---	---
1788	---	---	---	7	4	3	---
1789	2	1	1	9	7	2	3
1790	2	1	1	6	4	2	---
1791	4	1	3	6	5	1	2
1792	3	1	2	1	1	---	---

Jahre.	Gebohrne. Uebh.	M. G.	W. G.	Verstorbene. Uebh.	M. G.	W. G.	Verehl. Paare.
.	33	19	14	43	32	11	8
1793	5	2	3	6	3	3	---
1794	5	3	2	3	1	2	---
In 15 Jahren	43	24	19	52	36	16	8

Gemeine des Ingenieur-Cadettencorps *).

Jahre.	Gebohrne. Uebh.	M. G.	W. G.	Verstorbene. Uebh.	M. G.	W. G.	Verehl. Paare.
1787	5	3	2	3	2	1	---
1788	8	5	3	10	8	2	1
1789	10	3	7	8	3	5	2
1790	7	4	3	10	6	4	2
1791	6	2	4	9	6	3	1
1792	9	7	2	6	3	3	2
1793	12	4	8	8	4	4	3
1794	6	2	4	9	6	3	3
In 8 Jahren	63	30	33	63	38	25	14

Esthnische Gemeine.

Jahre.	Gebohrne. Uebh.	M. G.	W. G.	Verstorbene. Uebh.	M. G.	W. G.	Verehl. Paare.
1787	2	1	1	2	1	1	---
1788	7	4	3	10	6	4	2
1789	10	7	3	29	15	14	6
1790	13	4	9	22	12	10	9
1791	18	7	11	25	11	14	12
1792	28	16	12	19	12	7	13
1793	28	13	15	23	14	9	10
1794	21	15	6	17	8	9	9
In 8 Jahren	127	67	60	147	79	68	61

*) Frühere Verzeichnisse hat man von der Gemeine des Ingenieur-Cadettencorps und von der Esthnischen nicht, weil beyde erst 1787 als besondere Gemeinen ihren Anfang nahmen.

Verhältniß der jährlichen Geburten der zwölf ältern Gemeinen überhaupt.

Bey der

Petersgemeine	war die kleinste Anz. d. jährl. Geb.	181,	die größte	311
Annen =	= = = =	116,	=	154
Katharinen =	= = = =	24,	=	50
Landcadetten =	= = = =	32,	=	60
Schwedischen =	= = = =	37,	=	76
Finnischen =	= = = =	107,	=	140
Englischen =	= = = =	14,	=	30
Holländischen =	= = = =	1,	=	7
Deutschref. =	= = = =	13,	=	33
Französischref. =	= = = =	6,	=	14
Römischkathol. =	= = = =	69,	=	131
Armenischen =	= = = =	1,	=	5

Verhältniß des Geschlechts der jährlichen Geburten nach der Anzahl eines jeden.

Bey der

Petersgemeine	war die kleinste Anz. der	Knaben	98,	die größte	174
=	= = =	Mädchen	197,	=	319
Annen =	= = =	Knaben	55,	=	81
=	= = =	Mädchen	47,	=	80
Katharinen =	= = =	Knaben	12,	=	28
=	= = =	Mädchen	10,	=	24
Landcadetten =	= = =	Knaben	7,	=	42
=	= = =	Mädchen	12,	=	34
Schwedischen =	= = =	Knaben	13,	=	34
=	= = =	Mädchen	20,	=	46
Finnischen =	= = =	Knaben	49,	=	78
=	= = =	Mädchen	49,	=	69
Englischen =	= = =	Knaben	1,	=	18
=	= = =	Mädchen	3,	=	21
Holländischen =	= = =	Knaben	1,	=	6
=	= = =	Mädchen	1,	=	3

Bey der

Deutschref. Gem.	war die kleinste Anz. der	Knaben	5,	die größte	19
=	= = =	Mädchen	6,	=	17
Französischref. =	= = =	Knaben	1,	=	10
=	= = =	Mädchen	2,	=	9
Römischkathol. =	= = =	Knaben	27,	=	75
=	= = =	Mädchen	32,	=	62
Armenischen =	= = =	Knaben	1,	=	5
=	= = =	Mädchen	1,	=	4

Verhältniß des Geschlechts der Gebohrnen überhaupt bey den zwölf ältern Gemeinen in dem letzten funfzehnjährigen Zeitraum.

Gemeinen.	Geb. überh.	männl. G.	weibl. G.	Ueberschuß.
Petersgemeine	3721	1954	1767	187 Knab.
Annen =	1999	1017	982	35 =
Katharinen =	547	279	268	11 =
Landcadetten =	686	326	360	34 Mädch.
Schwedische =	826	415	411	4 Knab.
Finnische =	1801	917	884	33 =
Englische =	309	160	149	11 =
Holländische =	62	40	22	18 =
Deutschreform. =	324	167	157	10 =
Französischreform. =	140	66	74	8 Mädch.
Römischkathol. =	1550	805	745	60 Knab.
Armenische =	43	24	19	5 =

Die Gemeine des Landcadettencorps und die Französischreformirte sind die beyden einzigen, bey denen das Uebergewicht auf die Seite des weiblichen Geschlechts fällt.

Verhältniß der Geburten und der Sterblichkeit.

Gemeinen.	Gebohrne.	Verstorbene.	Ueberschuß.
Petersgemeine	3721	3579	142 Geb.
Annen =	1999	1797	202 =

Gemeinen.	Gebohrne.	Verstorbene.	Ueberschuß.
Katharinengemeine	547	643	96 Verstorb.
Landcadetten	686	567	119 Geb.
Schwedische	826	967	141 Verstorb.
Finnische	1801	2023	222
Englische	309	202	107 Geb.
Holländische	62	38	24
Deutschreformirte	324	236	88
Französischreformirte	140	109	31
Römischkatholische	1550	1370	180
Armenische	43	52	9 Verstorb.

Unter diesen zwölf Gemeinen haben drey einen Ueberschuß der Verstorbenen. Die Finnische den größten. Unter den übrigen fällt der größte Ueberschuß der Gebohrnen auf die Annengemeine, der um 60 den Ueberschuß der Gebohrnen der Petersgemeine übersteigt.

Verhältniß der jährlichen Sterblichkeit der zwölf ältern Gemeinen in den letzten funfzehn Jahren.

Bey der	kleinste Anz. d. Verst. übh.	die größte
Petersgemeine war d. kleinste Anz. d. Verst. übh.	197,	319
Annen	85,	140
Katharinen	28,	56
Landcadetten	10,	67
Schwedischen	49,	84
Finnischen	91,	182
Englischen	8,	21
Holländischen	1,	7
Deutschreform.	11,	25
Französischref.	3,	15
Römischkathol.	71,	108
Armenischen	1,	9

Verhältniß des Geschlechts der Verstorbenen nach der Anzahl eines jeden.

Bey der		kleinste	die größte
Petersgemeine war die kleinste Anz. d.	Männl. G.	98,	164
	Weibl.	80,	157
Annen	Männl.	38,	79
	Weibl.	44,	69
Katharinen	Männl.	9,	38
	Weibl.	9,	28
Landcadetten	Männl.	6,	38
	Weibl.	4,	29
Schwedischen	Männl.	23,	45
	Weibl.	23,	41
Finnischen	Männl.	40,	91
	Weibl.	51,	95
Englischen	Männl.	5,	12
	Weibl.	2,	10
Holländischen	Männl.	1,	4
	Weibl.	1,	4
Deutschreform.	Männl.	4,	16
	Weibl.	2,	10
Französischref.	Männl.	2,	8
	Weibl.	1,	7
Römischkathol.	Männl.	40,	71
	Weibl.	23,	50
Armenische	Männl.	1,	7
	Weibl.	1,	3

Verhältniß des Geschlechts der Verstorbenen überhaupt.

Gemeinen.	Verst. übh.	Männl. G.	Weibl. G.	Ueberschuß.
Petersgemeine	3579	1923	1656	267 Männl. G.
Annen	1797	955	842	113
Katharinen	643	353	290	63
Landcadetten	567	321	246	75
Schwedische	967	537	430	107

Gemeinen.	Verst. übh.	Männl. G.	Weibl. G.	Ueberschuß.
Finnische Gemeine	2023	982	1041	59 Weibl. G.
Englische =	202	113	89	24 Männl. G.
Holländische =	38	25	13	12 =
Deutschreformirte =	236	145	91	54 =
Französischreform. =	109	59	50	9 =
Römischkatholische =	1370	853	517	336 =
Armenische =	52	36	16	20 =

Bey einer einzigen, der Finnischen Gemeine, war in funfzehn Jahren unter dem weiblichen Geschlecht die größte Sterblichkeit. Bey den übrigen liefert die Römischkatholische, die Peters- und die Annengemeine den wichtigsten Beytrag zum Verlust des männl. Geschlechts. Bey der ersten ist dieser Verlust noch um 69 größer, als bey der Petersgemeine.

Verhältniß der jährlich geschlossenen Ehen bey den ältern zwölf Gemeinen im funfzehnjährigen Zeitraum.

Bey der

		kleinste		größte
Petersgemeine	war d. kleinste Anz. d. geschl. Ehen	62,	die größte	93
Annen	= = = = =	28,	=	52
Katharinen	= = = = =	2,	=	22
Landcadetten	= = = = =	9,	=	19
Schwedischen	= = = = =	7,	=	31
Finnischen	= = = = =	23,	=	30
Englischen	= = = = =	2,	=	14
Holländischen	= wurde jährl. immer nur 1 oder 2 Ehen geschlossen.			
Deutschreform.	= war d. kleinste Anz. d. geschl. Ehen	1,	die größte	11
Französischref.	= = = = =	1,	=	6
Römischkathol.	= = = = =	9,	=	40
Armenische	= = = = =	1,	=	3

Verhältniß der verschiedenen Größe aller Gemeinen in Rücksicht auf die Geburten.

Den stärksten Beytrag zur Bevölkerung der Stadt St. Petersburg liefern unter den Mitgliedern der fremden Religionspartheyen, die Petersgemeine, die Annengemeine, die Finnische und die Römischkatholische. Diese vier sind auch in Rücksicht der Geburten die größte unter allen 14.

Bey der Petersgemeine war die Anz. d. Geb. in 15 Jahren 3721
= Annen = = = = = 1999

Die erste hatte also = 1722 Geb. mehr als die zweyte.

Bey der Annengemeine war d. Anz. d. Geb. in 15 Jahren 1999
= Finnischen = = = = = 1801

Die erste hatte also = 198 Geb. mehr als die zweyte.

Bey der Finnischen Gemeine war d. Anz. d. Geb. in 15 Jahren 1801
= Römischkathol. = = = = = 1550

Die erste hatte also = 251 Geb. mehr als die zweyte.

Bey der Petersgemeine wurden in 15 Jahren im Durchsch. jed. Jahr gebohren 248 Kinder.
= Annen = = = = = 133 =

und also = 115 Kinder weniger als bey der ersten.

Bey der Finnischen Gemeine wurden in 15 Jahren im Durchsch. jed. Jahr geb. 120 Kinder.
= Römischkathol. = = = = 103 =

und also = 17 Kinder weniger als bey der ersten.

Die *Katharinengemeine*, die Gemeine des *Landcadettencorps* und die *Schwedische* stehen, in Rücksicht auf die Anzahl der Gebohrnen, gegen die drey vorigen zwar in einem sehr niedrigen Verhältnisse, aber sie nähern sich doch in Rücksicht auf die daraus entspringende Größe einander mehr als jene. Die erste ist kleiner als die zweyte, und die zweyte kleiner als die dritte.

Bey der Gem. des Landcadettenkorps war in 15 Jahren die Anzahl der Geburten 686 Kinder.
„ Katharinengemeine „ „ „ „ 547 „

Die erste hatte also „ 139 Kinder mehr als die zweyte.

Bey der Schwedischen Gemeine war in 15 Jahren die Anzahl der Geburten 826 Kinder.
„ Gemeine des Landcadettencorps „ „ „ 686 „

Die erste hatte also „ 140 Kinder mehr als die zweyte.

Bey der Schwedischen Gemeine war in 15 Jahren die Anzahl der Geburten 826 Kinder.
„ Katharinen „ „ „ „ 547 „

Die erste hatte also „ 279 Kinder mehr als die zweyte.

Bey der Schwedischen Gemeine wurden in 15 Jahren jedes Jahr im Durchsch. geb. 55 Kinder.
„ Gemeine des Landcadettencorps „ „ „ „ 45 „

und also „ 10 Kinder weniger als bey der ersten.

Bey der Katharinengemeine wurden in 15 Jahren jedes Jahr im Durchschnitt gebohren 36 Kinder, und also 9 weniger, als bey der Gemeine des Landcadettencorps, und 19 weniger, als bey der Schwedischen.

Die beyden *reformirten* Gemeinen und die *Englische* liefern nicht so viele Geburten als die drey vorigen, aber auch sie nähern sich einander fast in gleichem Verhältnisse. Dieß gilt indessen weit mehr von der *Deutschreformirten* und *Englischen*, als von der *Französischreformirten*, die merklich zurückbleibt.

Bey der Deutschref. Gemeine war in 15 Jahren die Anzahl der Gebohrnen 324 Kinder.
„ Englischen Gemeine war in 14 Jahren „ „ 309 „

Die erste hatte also „ 15 Kinder mehr als die zweyte.

Bey der Englischen Gemeine war in 15 Jahren die Anz. der Geb. 309
„ Französischref. „ „ „ „ „ 140

Die erste hatte also „ 169 Geb. mehr als die zweyte.

Bey der Deutschref. Gemeine war in 15 Jahren die Anz. d. Geb. 324
„ Französischref. „ „ „ „ „ 140

Die erste hatte also „ 184 Geb. mehr als die zweyte.

Bey der Deutschref. Gemeine wurden in 15 Jahren im Durchsch. jed. Jahr geb. 22 Kinder.
„ Englischen „ „ in 14 Jahren „ „ „ 22 „

Wenn man eben so viele für das Jahr 1792, in welchem die Gebohrnen nicht angezeigt sind, rechnet, so würden in 15 Jahren 331 Kinder gebohren seyn, und also 7 mehr als bey der *Deutschreformirten* Gemeine. Bey der *Französischreformirten* Gemeine wurden in 15 Jahren im Durchschn. jedes Jahr gebohren 9 Kinder.

Die Holländische Gemeine, die Esthnische und die Gemeine des Ingenieurcadettencorps, von denen beyden letztern man, weil sie erst 1787 gestiftet wurden, nur noch ein achtjähriges Verzeichniß der Gebohrnen hat, sind zwar unter den Protestantischen die kleinsten, aber doch, in so weit man sie nach ihrem Beytrag zur Bevölkerung beurtheilen kann, noch immer größer, als die Armenische, und die zweyte noch einmal so zahlreich als jede der beyden andern.

Bey der Esthnischen Gemeine war in 8 Jahren die Anz. der Geb. 127
= Gem. des Ingen. Cad. Corps = = = = 63
Die erste hatte also = 64
Geb. mehr als die zweyte.

Bey der EsthnischenGemeine war in 8 Jahren die Anz. der Geb. 127
= Holländischen = = 15 = = = = 62
Die erste hatte also in 8 Jahren 65 Gebohrne mehr als die andere in 15, und diese fast eben so viele als die Gemeine des Ingenieurcadettencorps in 8 Jahren.

Die Esthnische hatte in 8 Jahren im Durchschnitt jedes Jahr 16 Geburten.

Die Gemeine des Ingenieurcorps in eben so vielen Jahren halb so viele, und die holländische in 15 Jahren auch nur halb so viel Gebohrne.

Verhältniß der Größe der fremden Gemeinen in Rücksicht auf die geschlossenen Ehen.

Die Ehen sind zwar, noch weniger, als die Geburten, ein ganz sicherer Maaßstab von der Größe

der fremden Petersbürgischen Gemeinen, weil ein großer Theil ihrer Mitglieder außer dieser Familienverbindung lebt. Aber dennoch bestätigt die Anzahl der geschlossenen Ehen in einer jeden einzelnen Gemeine eben die verhältnißmäßige Größe, welche die Anzahl der Geburten gab. Auch in dieser Rücksicht nähern sich einige den andern bald mehr, bald weniger, und bewirken dadurch die nämliche Verschiedenheit der Größe bey den vier Klassen, die ich vorher in Rücksicht der Geburten bemerkte.

Bey der Petersgemeine war dieAnzahl der geschloss. Ehen in 15 Jahren 1143 Paare.
= Annen = = = = = 584 =
Die erste hatte also = 559 Ehen mehr als die zweyte.

Bey derAnnengemeine war dieAnzahl der geschloss. Ehen in 15 Jahren 584 Paare.
= Finnischen = = = = = 388 =
Die erste hatte also = 196 Ehen mehr als die zweyte.

Bey der Römischkathol. Gem. war die Anzahl der geschloss. Ehen in 15 Jahren 413 Paare.
= Finnischen Gem. = = = = 388 =
Die erste hatte also = 25 Ehen mehr als die zweyte.

Bey der Petersgemeine wurden in 15 Jahren im Durchschnitt jedes Jahr 76 Ehen geschl.
= Annen = = = = = 39 = =
und also = 37 weniger als bey der ersten.

Bey der Annengemeine wurden in 15 Jahren im Durchschnitt jedes Jahr 39 Ehen geschl.
= Römischkathol. = = = = 27 = =
und also = 12 weniger als bey der ersten.

Bey der Römischkathol. Gem. wurden in 15 Jahren im Durchschn. jedes Jahr 27 Ehen geschl.
= Finnischen Gem. = = = = 26 = =
und also = 1 weniger als bey der ersten.

Das Verhältniß, das in Rücksicht auf die Geburten der Finnischen Gemeine ein Uebergewicht über die Römischkatholische gab, steigt bey den Ehen zum Gewinn der letztern Gemeine, und wird es ihr daher, wenn es fortdauert, auch künftig bey den Geburten geben, wenn nicht, wie es sehr zu vermuthen ist, unter den Kindern der Finnischen Gemeine viele außer der Ehe gezeugt sind.

Bey der Gem. des Landcad. Corps war die Anz. der geschl. Ehen in 15 Jahren 205 Paare.
= Katharinengem. = = = = 144 =
Die erste hatte also 61 Ehen mehr als die zweyte.

Bey der Schwedischen Gemeine war die Anz. der geschloss. Ehen in 15 Jahren 266 Paare.
= Gem. des Landcad. Corps = = = 205 =
Die erste hatte also = 61 Ehen mehr als die zweyte.

Bey der Schwedischen Gemeine war die Anz. der geschloss. Ehen in 15 Jahren 266 Paare.
= Katharinengemeine = = = = = 144 =
Die erste hatte also = 122 Ehen mehr als die zweyte.

Bey der Gem. d. Landcad. Corps wurden in 15 Jahren im Durchschn. jedes Jahr 13 Ehen geschl.
= Katharinengemeine = = = 9 = =
= Schwedischen = = = = 18 = =

Merkwürdig ist es, daß die Ehen bey der Gemeine des Landcadettencorps gegen die Ehen bey der Katharinengemeine eben das gleiche Verhältniß haben, das man unter den Ehen bey der ersten und unter denen bey der Schwedischen Gemeine findet.

Bey der deutschen und französischen reformirten Gemeine findet man in Rücksicht auf die geschlossenen Ehen keine so große Verschiedenheit des Verhältnisses, als in Rücksicht auf die Geburten. Die Französische hat in einem 15jährigen Zeitraum nur 46 Ehen, aber 184 Gebohrne weniger, als die Deutsche. Die Englische hat in 14 Jahren eine größere Anzahl von Ehen, als die letzte in einem 15jährigen Zeitraum. Bey den Geburten tritt der umgekehrte Fall ein.

Bey der Englischen Gem. war in 14 Jahren d. Anz. d. Ehen 96 Paare.
= Deutschref. Gem. = = = = 81 =
Die erste hatte also = 15 Paare mehr als die zweyte.

Bey der Englischen Gem. war in 14 Jahren d. Anz. d. Ehen 96 Paare.
= Französischref. Gem. = = = = = 35 =
Die erste hatte also = 61 Paare mehr als die zweyte.

Bey der Deutschref. Gem. war in 15 Jahren d. Anz. d. Ehen 81 Paare.
= Französischref. Gem. = = = = = 35 =
Die erste hatte also 46 Paare mehr als die zweyte.

Bey der
Englischen Gem. war d. Anz. d. Ehen in 14 Jahren im Durchs. jedes Jahr 7 Paare.
Deutschref. = = = = 15 = = 5 =
Französischref. Gem. = = = = = 2 =

Auch hier ist das Verhältniß der Ehen bey der *Englischen* und *Deutschreformirten* Gemeine eben dasselbe, das die letzte gegen die Französischreformirte hat, obgleich bey der ersten in einem Jahre die Ehen nicht berechnet sind.

Bey der *Holländischen* und bey der *Esthnischen* Gemeine ist der Unterschied des Verhältnisses der Ehen beynahe eben so groß als in den Geburten.

Bey der Gemeine des *Ingenieurcadettencorps* und bey der *Armenischen* ist er nicht weniger auffallend.

Bey der Esthnischen Gem. war d. Anz. d. Ehen in 8 Jahren 61 Paare.
= Holländischen = = = 15 = 11 =

Die erste hatte also in 8 Jahren 50 Paare mehr als die andere in 15 Jahren.

Bey der
Gem. d. Ing. Cad. Corps war d. Anz. d. Ehen in 8 Jahren 14 Paare.
Holländischen Gemeine = = = 15 = 11 =

Die erste hatte also in 8 Jahren 3 Paare mehr als die zweyte in 15 Jahren.

Bey der Holländ. Gem. war d. Anz. d. Ehen in 15 Jahren 11 Paare.
= Armenischen = = = = = 8 =

Die erste hatte also in einem gleichen Zeitraum 3 mehr.

Bey der Esthnischen Gem. war d. Anz. d. Ehen in 8 Jahren 61 Paare.
= Armenischen = = = = 15 = 8 =

Die erste hatte also in 8 Jahren 53 Paare mehr als die zweyte in 15 Jahren.

Bey der
Esthnischen Gem. war d. Anz. d. Ehen in 8 Jahren im Durchsch. jed. Jahr 8 Paare.
Gem. d. Ingen. Cad. Corps = = = 8 = = = = 2 =
Holländischen u. Armenischen Gem. = 15 = nicht einmal 1 Paar.

Verhältniß der Größe der fremden Gemeinen nach der Verschiedenheit eines längern und kürzern Zeitraums, in Rücksicht auf den Anwachs der Geburten.

Dieser Anwachs, der aus der Vergleichung erhellet, die man zwischen den Geburten des einen Zeitraums und den Geburten des andern anstellet, übertrift fast alle Erwartung. Nicht leicht findet man in großen Städten unter den jährlichen Geburten dieser Zeiträume, die nach den beyden Verzeichnissen abgemessen sind, von denen ich das erste im 2ten Abschnitte des ersten Bandes abdrucken ließ, und das andere in diesem vierten Abschnitte liefere, ein so auffallendes Verhältniß, als hier. Der erste Zeitraum begreift die Anzahl der Jahre in sich, von denen *Büsching* in seiner Geschichte die Verzeichnisse herausgab; der andere die letzten jetzt verflossenen 15 Jahre. In dem langen ältern Zeitraum ist die Anzahl der Geburten in Rücksicht auf die Reihe der Jahre, die diese Verzeichnisse angeben, gegen die Anzahl des jüngern Zeitraums unbeträchtlich klein,

und diese gegen jene, die doch auch von einem zehnjährigen Abschnitt zum andern immer stieg, überwiegend groß. Diesen schnellen Anwachs findet man fast bey allen Lutherischen Gemeinen, von denen Büsching die ersten Verzeichnisse bekannt machte. Die Vergleichung, die ich darüber anstelle, ist freylich nur auf diese Gemeinen eingeschränkt, weil ich von den übrigen keine ältern Verzeichnisse liefern konnte. Aber wahrscheinlich ist es doch, daß man auch unter diesen bey den meisten einen gleich verhältnißmäßigen Anwachs in dem jüngern Zeitraum, nach dem, so wie bey jenen, ihre Größe zu berechnen ist, bemerken wird.

Bey der Petersgemeine war
in 15 J. v. 1780=1794 die Anz. d. Geb. 3721, im Durchs. jährl. 248 K.
in 61 = 1705=1764 = = = 2381, = = = 39 =
Es wurden also in 15 J. im Durchschn. jedes Jahr mehr geb. 209 K.
und über sechsmal so viele als in 61 Jahren.

Bey der Annengemeine war
in 15 J. v. 1780=1794 die Anz d. Geb. 1999, im Durchs. jährl. 133 K.
in 24 = 1741=1764 = = = 1108, = = = 46 =
Es wurden also in 15 J. im Durchschn. jedes Jahr mehr geb. 87 K.
beynahe dreymal so viel als in 24 Jahren.

Bey der Katharinengemeine war
in 15 J. v. 1780 1794 die Anz. d. Geb. 547, im Durchs. jährl. 36 K.
in 37 = 1728 1764 = = = 1310, = = = 35 =
Es wurden also in 15 J. im Durchschn. jedes Jahr mehr geb. 1 K.

Bey der Gemeine des Landcadettencorps war
in 15 J. v. 1780=1794 die Anz. d. Geb. 686, im Durchs. jährl. 45 K.
in 18 = 1747 1764 = = = 496, = = = 27 =
Es wurden also in 15 J. im Durchschn. jedes Jahr mehr geb. 18 K.

Bey der Schwedischen Gemeine war
in 15 J. v. 1780=1794 die Anz. d. Geb. 826, im Durchs. jährl. 55 K.
in 31 = 1733=1763 = = = 1018, = = = 32 =
Es wurden also in 15 J. im Durchschn. jedes Jahr mehr geb. 23 K.

Verhältniß der Größe der fremden Gemeinen in Rücksicht auf den jährlichen Anwachs der Ehen.

Bey der Petersgemeine war
in 15 J. v. 1780=1794 die Anz. d. Ehen 1143, im Durchs. jährl. 76 P.
in 60 = 1705=1764 = = = 1307, = = = 22 =
Es wurden also in 15 J. im Durchs. jed. J. an Ehen mehr geschl. 54 P.
und über dreymal so viel als in den vorigen 60 Jahren.

Bey der Annengemeine war
in 15 J. v. 1780=1794 die Anz. d. Ehen 584, im Durchs. jährl. 39 P.
in 24 = 1741=1764 = = = 334, = = = 14 =
Es wurden also in 15 J. im Durchs. jed. J. an Ehen mehr geschl. 25 P.
und beynahe dreymal so viel als in 60 Jahren.

Bey der Katharinengemeine war
in 15 J. v. 1780=1794 die Anz. d. Ehen 144, im Durchs. jährl. 9 P.
in 36 = 1729=1764 = = = 379, = = = 10 =
Bey dieser Gemeine ist in beyden Zeiträumen ein beynahe gleiches Verhältniß.

Bey der Landcadettengemeine war
in 15 J. v. 1780=1794 die Anz. d. Ehen 205, im Durchs. jährl. 13 P.
in 18 = 1747 1764 = = = 140, = = = 8 =
Es wurden also in 15 J. im Durchs. jed. J. an Ehen mehr geschl. 5 P.

Bey der Schwedischen Gemeine war
in 15 J. v. 1780=1794 die Anz. d. Ehen 266, im Durchs. jährl. 18 P.
in 31 = 1733=1764 = = = 275, = = = 9 =
Es wurden also in 15 J. im Durchs. jed. J. an Ehen mehr geschl. 8 P.
und noch einmal so viel als in 31 Jahren.

Bemerkungen über die Größe der deutschen Katharinengemeine.

Auch aus dieser Vergleichung siehet man, daß fast bey allen Gemeinen, mit denen ich sie anstellte, die Anzahl der jährlichen Geburten und Ehen in dem jüngern Zeitraume weit stärker als in dem vorigen ältern anwachse, freylich bey der einen mehr, als bey der andern, aber doch immer in dem Maaße, in dem die Anzahl ihrer Mitglieder größer oder kleiner ist. Eine einzige, die Katharinengemeine auf Waßiley-Ostrow, macht hievon eine Ausnahme. Sowohl bey den jährlichen Geburten als bey den jährlichen Ehen bemerkt man zwar keine Abnahme, aber doch einen Stillstand ihres Anwachses. So auffallend es ist, daß sie in dieser Rücksicht immer zurückbleibt, und daß ihr selbst die Gemeine des Landcadettencorps, die ihr in dem ältern Zeitraume und auch in den erstern Jahren des jüngern, in ihrem Anwachse ziemlich gleich blieb, und die Schwedische, mit der sie auch hier gleichen Schritt zu halten schien, einen Vorsprung abgewann; so leicht läßt sich dieß erklären. Die Sterblichkeit war bey der Katharinengemeine in diesem letztern Zeitraum weit größer, als bey den meisten übrigen und auch bey der Gemeine des Landcadettencorps. Bey jenen hatten die Geburten fast immer das Uebergewicht. Dieses Uebergewicht betrug bey der letztern 119. Bey der Katharinengemeine findet man in einem funfzehnjährigen Zeitraum nicht

nur keinen Ueberschuß der Gebohrnen; sie verlohr auch durch die Sterblichkeit 96 mehr als die Anzahl der Geburten betrug. Bey der Schwedischen war dieß zwar auch der Fall, weil 141 mehr starben als gebohren wurden: aber was sie durch diese große Sterblichkeit verlor, das gewann sie auf der andern Seite wieder durch den Zufluß der vielen neuen Mitglieder, die sie theils durch die Heirathen mit deutschen Töchtern, die nun der Gemeine ihrer Männer folgten, theils dadurch erhielt, daß sich in dem jüngern Zeitraum die Schweden häufiger als vorher in Petersburg niederließen, und daß jährlich weit mehr Ehen in der Schwedischen Gemeine geschlossen wurden, als in der Katharinengemeine. Diese Abnahme der Ehen ist so groß, daß in den vier letztern Jahren von 1791 bis 1794 oft kaum halb so viele, als in dem ältern Zeitraum, und in dem jüngern zweymal, 1788 und 1789, nur zwey und vier diese Verbindung eingingen. Die Ursache dieser Abnahme liegt theils in den vielen ehelosen Männern dieser Gemeine, und in den vielen Töchtern, die entweder auch unverehlicht bleiben, oder durch ihre Verbindung mit Männern aus andern Gemeinen zu diesen übergehen, und deren Anzahl weit größer ist, als bey den Gemeinen des Landcadettencorps und der Schwedischen, theils darin, daß die Mitglieder und Beamte der Kaiserlichen Gerichtshöfe, von denen sich viele zur Katharinengemeine hielten; durch die Verlegung derselben nach der Admiralitätsseite, sich von Waßiley-Ostrow

entfernten und dadurch Mitglieder der Gemeinen wurden, deren Kirchen ihnen nun näher sind. Auch die Verschiedenheit, die man bey der Vergleichung der Schwedischen Gemeine und der Gemeine des Landcadettencorps mit der Katharinengemeine in den Ständen ihrer Mitglieder antrift, hat in dieser Verringerung der Ehen, und dadurch auch in die fast immer gleiche Anzahl der jährlichen Geburten einen unverkennbaren Einfluß. Bey der Gemeine des Landcadettencorps und bey der Schwedischen machen die Handwerker den größten Theil aus. Bey der Katharinengemeine ist er in den neuern Zeiten der kleinste, und da die Mitglieder der meisten andern Stände, bey ihren eingeschränkten Einkünften, wegen des Aufwandes, den die Verbindung mit einer Gattin und die damit verknüpfte Haushaltung in Petersburg erfordert, lieber ein eheloses Leben vorziehen, und dieß bey den Handwerkern nicht der Fall ist; so wird auch hieraus der Stillstand in dem Anwachse der Geburten und der Ehen bey der Katharinengemeine sehr begreiflich. Hiezu kommt noch, daß fast jedes Jahr immer einige von den Neuverehlichten sich an andern Orten niederlassen. Selbst die Wittwer und Wittwen der Stände, zu denen die größte Anzahl der Mitglieder dieser Gemeine gehört, schreiten nicht so leicht wieder zur zweyten Ehe, als die Verwittweten unter den Handwerkern, und wenn dieß eine seltene Erscheinung ist, so kann auch deswegen die Anzahl der jährlichen Geburten nicht wachsen. Daß dieß

die Ursachen sind, warum sich die Summe der Geburten und der Ehen bey der deutschen Katharinengemeine nicht so, wie bey den übrigen, vermehrt, ist um desto weniger zweifelhaft, weil sie doch jedes Jahr einen nicht ganz kleinen Zuwachs von neuen Mitgliedern erhält. Dieß beweiset das Verzeichniß, das ich von diesem Zuwachse in einem 27jährigen Zeitraum seit 1768 bis 1794 gemacht habe, und meinen Lesern mittheilen will.

1768 betrug dieser Zuwachs überh. 81, darunter waren 15 Confirm.

Jahr					Zuwachs			Confirm.	
1769	=	=	=	=	84,	=	=	14	=
1770	=	=	=	=	67,	=	=	8	=
1771	=	=	=	=	72,	=	=	13	=
1772	=	=	=	=	51,	=	=	9	=
1773	=	=	=	=	68,	=	=	9	=
1774	=	=	=	=	61,	=	=	10	=
1775	=	=	=	=	30,	=	=	5	=
1776	=	=	=	=	42,	=	=	8	=
1777	=	=	=	=	60,	=	=	13	=
1778	=	=	=	=	66,	=	=	13	=
1779	=	=	=	=	77,	=	=	9	=
1780	=	=	=	=	79,	=	=	13	=
1781	=	=	=	=	53,	=	=	15	=
1782	=	=	=	=	93,	=	=	9	=
1783	=	=	=	=	96,	=	=	18	=
1784	=	=	=	=	85,	=	=	26	=
1785	=	=	=	=	80,	=	=	17	=
1786	=	=	=	=	100,	=	=	19	=
1787	=	=	=	=	64,	=	=	11	=
1788	=	=	=	=	55,	=	=	15	=
1789	=	=	=	=	63,	=	=	12	=
1790	=	=	=	=	61,	=	=	9	=
1791	=	=	=	=	49,	=	=	16	=
1792	=	=	=	=	63,	=	=	15	=

Uebertrag: 1700

1793 betrug dieser Zuwachs überh. 22, darunter waren 7 Confirm.
1794 = = = = 56, = = 18 =

In 27 Jahren war der Zuwachs 1778.

Im Durchschnitt war der Zuwachs jedes Jahr 66 Personen.

Das Verhältniß, das die Unverehlichten und Verwittweten zu den Verehlichten bey der Katharinengemeine haben, giebt zum Theil das jährliche Verzeichniß der Communicanten. Ganz richtig wird es freylich dadurch nicht bestimmt, weil es, wie ich schon im Anfange dieses Abschnitts bemerkte, unter den beyden ersten sehr viele giebt, die sich entweder gar nicht, oder erst nach einer Zwischenzeit von mehrern Jahren bey dem Genusse des Abendmahls einfinden, vorzüglich unter dem männlichen Geschlechte. Aber eben dieß bestätigt die Vermuthung, daß die Anzahl der Unverehlichten, mit denen ich vorher bey den vier übrigen Gemeinen der Lutherischen Religionsparthey in Rücksicht auf die Geburten und auf die Ehen zweyer verschiedener Zeiträume eine Vergleichung anstellte, in der Katharinengemeine weit größer seyn werde, als in jenen. Das Uebergewicht der unverehlichten Communicanten bleibt indessen, wenn es gleich nicht auf einmal, sondern erst nach und nach eintritt, nicht zweifelhaft, und wird in einer Reihe von 28 Jahren sehr auffallend und überwiegend groß. Dieß beweiset die Berechnung, die ich meinen Lesern von 1767 bis

1794 aus den jährlichen Verzeichnissen der Communicanten liefere.

Verzeichniß der Communicanten der deutschen Katharinengemeine.

	Verwittw.			Verehl.			Unverehl.			
	M.	W.		M.	W.		M.	W.		
Jahre.	G.	G.	übh.	G.	G.	übh.	G.	G.	übh.	Uebergewicht.
1767	8	41	49	82	47	129	74	92	166,	12 d. Verw. u. Unverehl.
1768	13	32	45	59	45	104	59	61	120,	29 = =
1769	8	40	48	55	47	102	67	77	104,	6 = =
1770	18	40	58	60	38	98	69	70	139,	17 = =
1771	7	39	46	57	49	106	58	77	135,	17 = =
1772	10	38	48	47	45	92	63	75	138,	2 = =
1773	5	25	30	38	44	82	55	74	129,	17 d. Verehl.
1774	8	37	45	48	47	95	61	75	136,	4 d. Verw. u. Unverehl.
1775	9	30	39	43	41	84	47	63	110,	13 = =
1776	7	24	31	42	51	93	48	56	104,	20 = =
1777	8	25	33	45	45	90	52	57	109,	14 = =
1778	5	31	36	33	52	85	53	53	106,	15 = =
1779	6	23	29	41	47	88	57	65	122,	5 d. Verehl.
1780	8	33	41	51	48	99	39	46	85,	55 d. Verw. u. Unverehl.
1781	5	29	34	50	58	108	52	59	111,	31 = =
1782	9	29	38	43	60	103	48	55	103,	38 = =
1783	9	29	38	59	56	115	44	52	96,	56 = =
1784	10	26	36	59	70	129	55	61	116,	49 = =
1785	8	37	45	65	56	121	43	55	98,	68 = =
1786	4	23	27	50	51	101	44	57	101,	27 = =
1787	7	24	31	50	59	109	44	59	103,	37 = =
1788	8	26	34	32	53	85	34	46	80,	39 = =
1789	19	19	38	35	64	99	52	54	106,	31 = =
1790	9	27	36	47	42	89	54	55	109,	16 = =

Jahre.	Verwittw. M. G.	W. G.	übh.	Verehl. *) M. G.	W. G.	übh.	Unverehl. M. G.	W. G.	übh.	Uebergewicht.
1791	7	18	25	40	40	80	38	42	80,	25 d. Verw. u. Unverehl.
1792	5	15	20	36	50	86	38	57	95,	11 = =
1793	5	25	30	21	32	53	27	37	64,	19 = =
1794	4	21	25	33	44	77	32	42	74,	28 = =

Nach diesem Verzeichnisse überstieg die Anzahl der Verehlichten unter den Communicanten in 28 Jahren nur zweymal die Anzahl die Unverehlichten und Verwittweten zusammengenommen. In eilf Jahren von 1779 bis 1789 war die letzte fast immer noch einmal so groß als in den vorigen zwölf Jahren. Dieß mußte eine beträchtliche Veränderung der Geburten und der Ehen bewirken. Ein paarmal bemerkt man sogar in diesem Zeitraume eben so viele Verehlichte als Unverehlichte. In den letzten fünf Jahren von 1790 bis 1794 ist das Uebergewicht der Unverehlichten und Verwittweten nicht mehr so auffallend, und nähert sich dem Verhältnisse der ersten 12 Jahre dieses Zeitraums. Sollte dieß Uebergewicht künftig noch kleiner werden, so würde bey der deutschen Katharinengemeine der Anwachs

*) Die verschiedene Anzahl bey den Verehlichten des weiblichen und männlichen Geschlechts, bey denen man eine völlige Gleichheit vermuthet, ist daraus zu erklären, daß einige Ehefrauen mit Männern von einer andern Religionsparthey verheirathet sind, und daß die Männer mancher andern bey der Abendmahlsfeyer nicht erscheinen.

wachs der Ehen und Geburten wieder steigen, und vielleicht so wie vorher mit der Gemeine des Landcadettencorps und der Schwedischen gleichen Schritt halten. Zu einer andern nicht weniger wichtigen Bemerkung giebt dieß Verzeichniß in Rücksicht auf die nicht wachsende Anzahl der Ehen und der Geburten Gelegenheit. Auch das Verhältniß der Verwittweten zu den Verehlichten ist nicht klein, und verhindert, weil auch jene Mitglieder dieser Gemeine so selten eine zweyte Ehe schließen, den Anwachs der Geburten. In einer Reihe von 30 Jahren von 1765 bis 1794, entstanden 299 Ehepaare:

Von 1765 bis 1789 (1ster Band, 2ter Abschnitt) waren 260 Paare.
1790 = = = = 12 =
1791 = = = = 6 =
1792 = = = = 6 =
1793 = = = = 7 =
1794 = = = = 8 =
299 Paare.

Unter diesen 299 Ehen, die in 30 Jahren entstanden, waren:

Von 1765 bis 1789 in 25 Jahren Wittwer mit Jungfern unter 260 Paare 20 Paare.
1792 Wittw. mit Jungf. unter 6 = 1 =
1794 = = = 8 = 2 =
23

Von 1765 bis 1789 in 25 Jahren Wittwer mit Wittwen unter 260 Paare 5 =
1793 = = = 7 = 1 =
6

Von 1765 bis 1789 Jungges. mit Wittwen unter 260 Paare 27 =
1790 = = = = = 12 = 1 =
28
57 Paare.

Darunter waren 30 Wittwer.
35 Wittwen.

Da sich nun unter 299 Ehen in 30 Jahren nur 57 als Verwittwete verheiratheten, so war unter 242 Ehen keine, die entweder ein Wittwer oder eine Wittwe schloß, obgleich auch hier die Bemerkung des Herrn Professor Krafft bestätigt wird, daß sich in Petersburg weit mehrere Wittwen als Wittwer wieder verheirathen. Die Anzahl der Ehen mit Wittwen ist um 5 größer als die Ehen mit verwittweten Männern.

Genauere wahrscheinliche Berechnung über die verhältnißmäßige Größe der fremden Gemeinen.

Die verhältnißmäßige Größe, welche die fremden Gemeinen gegen einander haben, und die ich vorher blos überhaupt bestimmte, wird durch die Berechnung, die ich aus dem funfzehnjährigen Verzeichnisse der Gebohrnen einer jeden einzelnen Gemeine ziehe, in bestimmte Zahlen noch einleuchtender, ob sie gleich nicht ganz genau seyn kann. Bey dieser Berechnung nahm ich mit dem Herrn Academicus Krafft an, daß sich die Geburten zu den Lebenden wie 1 zu 31 verhalten und multiplicirte daher die mittlere Zahl der jährlichen Geburten mit 31.

In 15 Jahren wurden:

Bey der			Im Durchs. jed. Jahr.		
Petersgemeine geb.	3721	Kind.	248	Sie hat also	7688 Mitgl.
Annen = =	1999	=	133	= =	4123 =
Katharinen = =	547	=	36	= =	1116 =
Landcadetten = =	686	=	46	= =	1426 =
Schwedischen = =	826	=	55	= =	1705 =
Finnischen = =	1801	=	120	= =	3720 =
Englischen = =	309	=	20	= =	620 =
Holländischen = =	62	=	4	= =	124 =
Deuschreform. = =	342	=	23	= =	713 =
Französischref. = =	140	=	9	= =	279 =
Römischkathol. = =	1550	=	103	= =	3193 =
Armenischen = =	43	=	3	= =	93 =
In 8 Jahren:					
Ingenieurscorps =	63	=	8	= =	248 =
Esthnischen = =	127	=	16	= =	496 =

Die ganze Anzahl der Mitglieder der fremden Religionspartheyen wäre also = = = = 25,544 Mitgl.

Die Lutherische Religionsparthey ist die zahlreichste. In allen 8 Gemeinen sind 20522 Mitgl.

In der Reformirten Gemeine, wenn man die Englische und Holländische mit hinzurechnet 1736 =

In der einzigen Römischkatholischen, deren Anzahl weit über die Hälfte mehr, als alle 4 Gemeinen der Reformirten beträgt 3193 =

Die wahre Größe einer jeden Gemeine ist, wie ich schon vorher zeigte, nirgends weniger als in Petersburg zu bestimmen; kein einziger Prediger

kann über die seinige die Auskunft geben, die man zu haben wünscht. Nicht alle Mitglieder derselben machen sich ihm bekannt. Von nicht Wenigen erfährt er erst nach einer Reihe von Jahren, daß sie es sind, oder seyn wollen. Nicht nur von einem großen Theil der Unverehlichten, sondern auch oft von ganzen Familien, die sich hier niederlassen, haben die Prediger lange keinen Beweis ihrer kirchlichen Gemeinschaft. Eben so wenig kann man darauf rechnen, daß diejenigen, die einmal Mitglieder einer Gemeine sind, es immer bleiben. Wenn sie es gleich in einer Reihe vieler Jahre waren, und ihren Wohnort nicht verändern, so gehen doch oft einige, ehe man es vermuthet, und ohne daß man die Veranlassung dazu errathen kann, zu andern Gemeinen über, und immer leidet jede dann sicher einen Verlust an ihren Mitgliedern, wenn ihr Prediger ihr abstirbt. Manche, die von der Gegend, wo diese Gemeine ihre Kirche hat, entfernt wohnen, verlassen sie, und halten sich nun zu dem Prediger der nähern Kirche. Andere hören, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, auf Mitglieder der Gemeine zu seyn, von der sie es bisher waren, wenn unter den Männern, die man zur Wahl stellet, ein anderer demjenigen, dem sie ihre Stimme geben, vorgezogen wird, oder wenn der Nachfolger sich bey ihnen nicht eben den Beyfall erwirbt, den sein Vorgänger hatte, ob sich gleich das letzte weit seltener als das erste zuträgt. Die Nachrichten, die mir jeder Prediger in Rücksicht auf die wahrscheinliche Größe seiner Ge-

meine gegeben hat, theile ich, so viel ich ihrer einziehen konnte, mit. Die angegebene Anzahl besteht größtentheils in runden Zahlen, und kommt derjenigen, die ich vorher nach der mittlern Anzahl der jährlichen Geburten bestimmte, bald sehr nahe, bald weicht sie davon sehr merklich ab. Das erste bemerkt man bey der Petersgemeine, bey der Finnischen und bey der Esthnischen, das andere bey den übrigen.

Die	Petersgemeine	hat gegen	7000	Mitglieder.
=	Annen	= =	2500	=
=	Katharinen	= =	750	=
=	Gem. d. Landcad. Corps	=	750	=
=	Schwedische	= =	2000	=
=	Finnische	= =	4000	=
=	Englische	= =	200	=
=	Holländische	= =	80	=
=	Deutschreformirte	=	500	=
=	Französischref.	= =	300	=
=	Römischkathol.	= =	4000	=
=	Armenische	= =	100	=
=	Gem. des Ingen. Corps	=	120	=
=	Esthnische	= =	400	=
			22,700.	

Schlußbemerkung.

Die Größe der hiesigen fremden Gemeinen wird indessen doch da nicht bemerkt, wo man vermuthen müßte, daß sie am meisten in die Augen fallen würde. Unter den Versammlungshäusern der öffentlichen Andachtsübungen, die einen großen Umfang haben,

sind die meisten gewöhnlich nicht sehr besetzt, einige zwar mehr als andere: aber immer sieht man doch hie und da manche Plätze, und in einigen ganze Reihen von Stuhlbänken leer. Auch in den Kirchen, welche die zahlreichsten Versammlungen haben, erscheint doch, so wie in den übrigen fast immer, weit weniger als der fünfte, bey einigen nur der dritte Theil der Gemeine. Wenn man bey den einen weit mehrere leere Plätze bemerkt, als bey den andern, so ist dieß daraus zu erklären, daß die Versammlungsörter für die Mitglieder der größern Gemeinen nicht geräumig genug sind, und daß die übrigen in ihrem Bezirk weit mehrere Zuhörer, als sich einfinden, fassen können. Dieß ist freylich in allen volkreichen Städten, auch da, wo es immer noch viele Freunde der öffentlichen Gottesverehrung giebt, eine nicht seltene Erscheinung; aber hier um desto auffallender, weil ein Theil der Ursachen, die dort bey ihnen eintreten, hier nicht statt findet. Die rauhen Jahrszeiten und die Kälte des Winters hält in andern Oertern manche von dem Besuche dieser Versammlungshäuser zurück. In Petersburg empfindet man diese Unbequemlichkeit weit weniger. Den rauhen Jahrszeiten können weit mehrere, als in andern Städten, durch bedeckte Fuhrwerke trotzen, und der Kälte des Winters durch eine wärmere Kleidung und durch die Vorsorge, die man durch zwey bis vier geheizte Oefen dawider gemacht hat. Und wenn auch beydes zuweilen die Anzahl der Zuhörer mehrere Monate hindurch verringerte, so wäre doch

dieß in den mildern Jahreszeiten nicht der Fall. Hier tritt indessen eine andere Ursache ein: viele Bemittelte, zumal Kaufleute, halten sich im Sommer auf Landhäusern, die nicht alle nahe bey der Stadt gelegen sind, auf, oder miethen in den nahen Dörfern einzelne Zimmer, und begeben sich, weil ihre bürgerlichen Geschäfte sie die Woche über in der Stadt zurückhalten, erst am Sonnabend dahin. Viele giebt es indessen auch, die sich zwar des Amts der Prediger bey Trauungen, bey Taufen und bey den Leichenbegängnissen in ihren Familien bedienen; aber nie, oder doch sehr selten, bey ihren öffentlichen Vorträgen erscheinen, oft nur dann, wenn sie sich bey der Austheilung des Abendmahls einfinden und den Sonntag vorher. Bey diesen liegt ein Theil der Ursachen von diesem häufig vernachläßigten Besuche der öffentlichen Andachtsübung, so wie allenthalben, wo man ihn bemerkt, in der Gleichgültigkeit gegen die Religion, die sich immer weiter verbreitet; in den vielen Gelegenheiten, die man zu Zerstreuungen hat; in der Menge der Beyspiele, durch die man diese Vernachlässigung rechtfertigen zu können glaubet; in der Furcht, mit Andächtlern in eine Klasse gesetzt zu werden; in häuslichen Hindernissen, und in dem Vorwande, daß man sich für sich selbst eben so gut erbauen könne, als bey der öffentlichen Gottesverehrung. Oft versäumt man sie auch, bald, weil man an dem Vortrage des Predigers so Vieles tadeln zu müssen glaubet, und ihn entweder nach seinem besondern Geschmacke nicht erbaulich, oder nicht

deutlich und verständlich genug findet, bald, weil der Prediger nicht mehr so sehr in dem Rufe ist, den er sich ehedem erwarb. Es fehlt indessen doch auch in keiner Gemeine an Mitgliedern, die jener Vorwurf nicht trift, und die sich durch keine Ausflüchte, und allein durch die dringendsten Hindernisse für berechtigt halten, den Besuch der öffentlichen Andachtsübungen zu versäumen. Die kleinste Anzahl sieht man an den Festen, die in den Tagen der bürgerlichen Geschäfte einfallen; die größte an dem ersten Tage der drey großen Kirchenfeste: aber auch dann bemerkt man lange nicht so viel Zuhörer, als bey besondern Veranlassungen, bey der Einsegnung der jungen Christen, bey der Einweihung der Kirchen und der Prediger, und bey ihren ersten öffentlichen Vorträgen; bey den Leichenanstalten für Personen, die ihr Stand, ihr Ansehen, ihr Vermögen, oder die Art ihres Todes merkwürdig und vielen bekannt gemacht haben. Nirgends findet man dann leere Plätze. Selbst die Gänge sind so sehr mit Zuhörern angefüllt, daß man sich durch die gepreßte Menge kaum einen Weg öffnen kann. Man besetzt daher, um dieß nicht befürchten zu dürfen, den Eingang mit einigen Soldatenwachen. Und dennoch verhindert diese Vorsicht nicht immer ganz das Gedränge, und die üblen Folgen, die es bey unerwarteten Vorfällen nach sich zieht. Bey der Beerdigung des Predigers Lonsert hatte man davon ein Beyspiel. Der Bau der neuen St. Annenkirche, bey der er stand, war noch nicht vollendet; die Leichenanstalten waren

daher noch in der alten hölzern Kirche gemacht. Aus Furcht, daß die Emporkirche unter der großen Menge Menschen, die man darauf vermuthete, einstürzen möchte, hatte man häufige Balkenstützen angebracht. Aber der Anblick dieser vielen Stützen und ein unbedeutender Zufall hätte beynahe ein großes Unglück veranlaßt. Kaum trat das Leichengefolge in die Kirche, die man schon fast allenthalben besetzt fand, als eine Bank auf der Emporkirche brach, und der kleine Haufe, der sich ihrer bemächtigt hatte, niederfiel. Dieses Geräusch, das man in der ganzen Kirche vernahm, und dessen Ursache nur die Umstehenden bemerkten, hatte den Erfolg, daß die entfernten Zuhörer dasselbe dem Einsturze der Emporkirche zuschrieben. Eine unwillkührliche Furcht bemächtigte sich eines großen Theils der Zuhörer. Einige, die nahe bey den Fenstern waren, schlugen sie ein, um sich durch diesen Ausweg am früheßten zu retten. Dieß Scheibengeklirre, das man fast zu gleicher Zeit mit jenem Geräusch der zerbrochenen Bank hörte, vermehrte die Furcht und verbreitete ein allgemeines Schrecken. Ein Theil, dem keine Fenster nahe waren, stürzte zur Hauptthür heraus, ein anderer suchte sich durch die Seitenthüren und durch die Sakristey zu retten. Die Prediger wurden dadurch von den Plätzen, die sie eben einnehmen wollten, verdrängt. Man trieb sie zum Altar hin, und einer unter ihnen, den man in eine Ecke preßte, wäre beynahe erdrückt, wenn es ihm nicht gelungen wäre, sich durch den dichten Hau-

fen, der ihn umgab, mit vieler Anstrengung einen Weg zu öffnen. Viele Zuhörer entfernten sich; von den übrigen blieb ein Theil, der nicht schnell entfliehen konnte, als er die wahre Ursache des Geräusches erfuhr, und nichts weiter befürchten zu dürfen glaubte, in der Kirche; der andere, der sie schon verlassen hatte, und nun wieder darin Platz zu nehmen wünschte, wurde aus Vorsicht, auf den Befehl, den die äußere Wache erhielt, nicht wieder hinein gelassen, und das Leichenbegängniß nach dieser Stöhrung ohne alle Unfälle, die so unvermeidlich zu seyn schienen, vollzogen und geendigt. Dieser Vorfall ist zugleich ein Beweis, wie nöthig es sey, daß man auch in Kirchen, bey zu großen Volksversammlungen, Soldatenwachen anstelle.

Fünfter Abschnitt.

Kirchliche Einkünfte der fremden Gemeinen in St. Petersburg, und ihre Anwendung.

Einkünfte aus dem Eigenthume der Kirchen. — Besondere Einkünfte der deutschen Katharinenkirche. — Andere allgemein genutzte Einkünfte. — Einkünfte, die zwar nicht allen, aber doch den meisten fremden Kirchen zufließen. — Anwendung dieser Einkünfte.

Einkünfte aus dem Eigenthume der Kirchen.

Keine einzige Gemeine der fremden Religionspartheyen in St. Petersburg hängt, wie ich schon vorher zeigte, in ihren kirchlichen Einrichtungen von der andern ab. Jede, deren Prediger nicht von der Krone besoldet werden, hat daher auch ihre besondere Einkünfte, keine der übrigen nimmt daran Theil. Das Verhältniß, in welchem die Waßiley-Ostrowsche bey ihrem Ursprunge mit der Petersgemeine stand, von der sie in gewisser Rücksicht abstammte, hat längst aufgehört. Jede schaft die Summen, die zu ihren kirchlichen Einrichtungen und zur Unterhaltung derselben erfordert werden, selbst

herbey; nur die englische Gemeine nicht. Die Kosten ihrer kirchlichen Einrichtungen bestreitet die hiesige Factorey der Russischen Handelsgesellschaft in Engelland von der Summe, die sie mit Bewilligung dieser Gesellschaft zu allen ihren gemeinnützigen Anstalten bestimmt. Die übrigen, die eine so ergiebige Quelle nicht haben, müssen dazu Anordnungen und Anstalten machen, und die Maaßregeln zu ihrer Fortdauer wählen. So gut indessen diese Anordnungen und diese Anstalten sind, so können sie doch bey den meisten Einkünften, die sie dadurch zu erhalten und durch die sie ihren Bedürfnissen abzuhelfen suchen, auf keine ganz bestimmte Summe Rechnung machen. Der Betrag dieser Einkünfte ist ungewiß und unsicher, weil er von der Willkühr und von der Freygebigkeit einzelner Personen abhängt. Es giebt indessen auch einige, von denen man eine ziemlich gewisse Summe in Anschlag bringen und dadurch auch den wahrscheinlichen Anwachs derselben erwarten kann. Diese letztern Einkünfte gewähren mehr Sicherheit, und haben bey allen fremden Religionspartheyen, und bey allen ihren besondern Kirchen, mit der vorhin gemachten Ausnahme, eine Quelle. Sie werden durch das Eigenthum der Kirchen erworben, und beruhen nicht so sehr auf einer höchst willkührlichen Freygebigkeit. Dahin gehören

1) Die Miethgelder, welche die Kirchen von den Häusern ziehen, mit denen ihre Plätze, ausser den Schulgebäuden und den Wohnungen für die Prediger und für die übrigen Kirchenbeamte, bebauet sind. Diese Plätze wurden den ältesten Gemeinen, der Peterskirche, der St. Annenkirche, der Schwedisch-Finnischen, der Römisch-katholischen und der Reformirten bey ihrem Ursprunge unentgeldlich angewiesen. Die Holländische, die Englische, die Waßiley-Ostrowsche und die Armenische kauften sich die ihrigen an. Die fünf ersten haben einen geräumigen Umfang. Ihre Länge erstreckt sich von einer Gasse zur andern. Die letztern haben, außer dem eben so große Platze der Englischen Gemeine, nur den Bezirk, den jedes andere Haus einnimmt. Die jetzige Katharinengemeine besitzt drey dergleichen Plätze, die alle angekauft wurden. Den ersten ältesten in der zweyten Linie, auf dem noch das hölzerne Haus stehet, in welchem sich die Gemeine zuerst zu ihren öffentlichen Andachtsübungen versammlete; den zweyten in der ersten Linie, auf dem die steinerne Kirche gebauet wurde; den dritten, der unmittelbar an diesen stößt, und auf dem das Predigerhaus steht. Jede Gemeine nutzt diese Plätze zur Vermehrung ihrer kirchlichen Einkünfte durch den Anbau der Häuser, die theils ganzen Familien, theils an einzelne Personen vermiethet werden. In den ältern Zeiten bauete man sie blos von Holz; jetzt werden alle von Backsteinen mit zwey bis drey Stockwerken aufgeführt. Bisher hat nur noch die Römischkatholische und die Schwedische Gemeine diesen Anbau so sehr erweitert, als es der Umfang ihrer Plätze erlaubet. Die übrigen haben dazu

nach dem Bezirke der ihrigen einen größern oder kleinern Raum übrig. Dieser Bau ist freylich kostbar, und jetzt noch weit mehr als ehedem. Aber so sehr er es auch zu einer jeden Zeit seyn mag, so beträchtlich ist doch auch der Gewinn, den die Gemeinen davon erwarten können. Bey dem beständigen Zuwachse der Petersburgischen Volksmenge, und bey den größern Bequemlichkeiten, die man jetzt, auch in Rücksicht auf Wohnung, sucht, werden nicht nur alle Häuser, so viel man ihrer jedes Jahr in allen Gegenden der Stadt bauet, ehe sie noch einmal völlig ausgetrocknet sind, besetzt; man hört auch noch immer Klagen, daß man dann, wenn man seine Wohnung verändern muß, andere, so wie man sie wünscht, nicht leicht wieder finde, und daß, bey diesem unaufhörlichen Bau, der Miethpreis der Häuser und der Wohnungen doch immer beständig steige. Diese Klagen sind nicht ungegründet, zumal die letzte nicht, weil man für die Wohnung einer Familie des Mittelstandes mit allen dazu gehörigen Bequemlichkeiten, die man sonst in einigen Gegenden der Stadt jährlich für 500 Rubel haben konnte, jetzt tausend bezahlen muß. Die Kosten des Baues, den die Kirchen unternehmen, werden freylich nicht von ihren Mitteln allein bestritten. Man muß dazu fremde Gelder aufnehmen. Aber diese sind bey dem allgemeinen Zutrauen, und wegen der Sicherheit, die man für diese Gelder bey einer ganzen Gemeine findet, immer sehr leicht und zu niedrigen Zinsen zu erhalten. Schon zu der Zeit, da man noch sechs

Procent gab und nehmen durfte, wurden der Katharinenkirche immer Summen angeboten, von denen sie die meisten für fünf Procent erhielt. Die Schuldenlast, die sich die Gemeinen dadurch zuziehen, wird bey dem steigenden Miethpreise der Wohnungen in einigen Jahren abgetragen. Alle Kirchenhäuser stehen in Gegenden, die jetzt zu den besten Theilen der Stadt gehören, und in denen die Wohnungen, weil sie häufig gesucht werden, theuer sind. Sie bleiben daher nie unvermiethet, und um desto weniger, weil die Einwohner derselben nicht so leicht, als bey so vielen andern Häusern, befürchten dürfen, daß sie wegen des Verkaufs derselben sie unvermuthet räumen müssen.

Die Miethgelder der Römischkathol. Kirche betragen	15000	Rubel.
Die Miethgelder der St. Peterskirche ehedem nur 7300 Rubel, und jetzt, da auch das große neue Gebäude schon ganz bewohnt wird, und 5000 Rubel trägt = = = =	12300	=
Die Miethgelder der St. Annenkirche betragen	2250	=
= = = Schwedischen = =	7000	=
= = = Finnischen = =	2200	=
= = = Reformirten = =	1000	=
= = = Holländischen = =	1400	=
= = = deutsch. Katharinenkirche =	1050	=

2) Die Zinsen der Gelder, welche die Kirchen von dem Ueberschusse ihrer Ausgaben belegen. Bey der sorgfältigen und treuen Verwaltung derselben, die man von jedem Convent um desto sicherer erwarten kann, weil man zu den Mitgliedern immer Männer wählt, die theils in wichtigen öffentlichen

Aemtern, theils in einem allgemein guten Rufe stehen, ist dieser Ueberschuß, nach dem Verhältnisse der Gemeinen, des Betrags ihrer Einkünfte und der Einschränkung ihrer Ausgaben, mehr oder weniger groß. So lange man noch nicht so viel gesammlet hat, daß man mit dem Ueberschuß einen Bau anfangen zu können glaubt, nutzt man ihn durch Ausleihen. Von denjenigen, welche die Gelder der Kirche suchen, verlangt man zur Sicherheit entweder ein Unterpfand in Gold und Silber, oder in Grundstücken von Gütern und Häusern, über die man sich den Grundbrief geben läßt. Oft belegt man jetzt diese Gelder auch in der adelichen Bank für $4\frac{1}{2}$ Procent.

Besondere Einkünfte der deutschen Katharinenkirche.

Außer diesen Einkünften, die den meisten hiesigen Kirchen der Ausländer zufließen, hat die deutsche Katharinenkirche auf Waßiley-Ostrow, die in Ansehung der übrigen lutherischen Hauptkirchen in ihrer Einnahme sehr zurückbleibt, noch einige, die ihr eigen sind. Der jetzige Prediger dieser Kirche stiftete 1775 mit einem Mitgliede dieser Gemeine eine Gesellschaft für Sterbfälle. Zu dieser Gesellschaft sind, nach der darüber bekannt gemachten Einrichtung *), 550 Theilnehmer bestimmt. Jeder zahlt beym Eintritt 11 Rubel und bey jedem Sterbfalle

*) Einrichtung einer in St. Petersburg für Sterbfälle gestifteten Gesellschaft.

falle einen Beytrag von zwey Rubeln. Durch diesen Beytrag steigt die Summe, die den Erben des Verstorbenen ausgezahlt wird, bey der vollen Zahl der Gesellschaft bis auf 1000 Rubel. Die Gesellschaft verwahret ihre Kasse bey der Kirche, hält die monatlichen Zusammenkünfte ihrer Vorsteher in der Sakristey, die vierteljährigen Versammlungen ihrer Mitglieder in der Kirche selbst, giebt ihr dafür von den eingesammleten Beyträgen einen Theil, der nach dem Verhältnisse des Anwachses ihrer Mitglieder und der bey Sterbfällen einzuhebenden Summen bis auf 50 Rubel steigt, und hat durch ihre Einrichtung, die von allen beytretenden Mitgliedern unterschrieben wird, durch diese Unterschrift und durch einen förmlichen Vertrag mit dem Kirchenconvent nicht nur diese Einrichtung unverbrüchlich gesichert, sondern auch festgesetzt, daß diese Katharinenkirche mit Ausschließung aller andern Kirchen, der beständige Versammlungsort dieser Gesellschaft seyn soll. Diese Gesellschaft, die nun schon über zwanzig Jahre fortdauert, hat seit 1792 die bestimmte volle Zahl ihrer Mitglieder. Bey dem ersten Sterbfalle erhielt die Katharinenkirche nur 6 Rubel 54 Kop., die in zehn Jahren nach sechszig Sterbfällen bis zu 20 Rubel, nach vier und neunzig Sterbfällen in dreyzehn Jahren bis zu 25 Rubel, und erst beym einhundert vier und zwanzigsten Sterbfalle bis zu 50 Rubel vermehrt wurden. Indessen empfing doch die Katharinenkirche bis zu Ende des Jahres 1795 von den bis dahin für ein hundert drey und neunzig

Sterbfälle ausgezahlten 122,320 Rubel 10 Kop. — 6327 Rubel 73 Kop., und im Jahr 1796 fielen ihr noch 1100 Rubel mehr zu. Den Vorzug, den man dieser Gesellschaft in so mancher Rücksicht vor allen ihr ähnlichen einräumet, ihre lange Fortdauer, und die Sicherheit, die man bey ihr in Ansehung der bey Sterbfällen auszuzahlenden Summe hat, erwarben ihr ein so großes Zutrauen, daß, da sie 1792 keine neue Mitglieder mehr aufnehmen konnte, eine nicht kleine Anzahl, die sich zur Theilnahme gemeldet hatte, zurückbleiben mußte. Dieß gab die Veranlassung, daß man in eben diesem Jahre eine zweyte Abtheilung derselben machte, die, ob sie zwar bey einer völlig gleichen Einrichtung anfangs aus Mitgliedern bestand, die keine Theilnehmer der ersten waren, doch auch unter diesen allen denen den Zutritt verstattet, die ihr Alter und ihr Gesundheitszustand nicht daran verhindert. Nur allein dadurch sondert sie sich von ihr ab, daß sie ihre eigne Kasse, ihre eigne Vorsteher und ihre eigne Versammlungstage hat. Auch diese zweyte Abtheilung wird für die Katharinenkirche eine Quelle neuer Einkünfte. Sie erhielt einen weit schnellern Anwachs als die erste, die nicht eher als siebenzehn Jahre seit ihrer Stiftung vollzählig ward, und hat schon jetzt in ihrem fünften Jahre über vier hundert und funfzig Theilnehmer. Bey ihrem ersten Sterbfalle zahlte sie der Kirche nur 16 Rubel 45 Kop., jetzt liefert sie bey jedem schon über 40 Rubel ab, und verschaffte ihr seit ihrer Fortdauer von den bey vierzig Sterbfällen ausgezahl-

ten 16014 Rubel 74 Kop. bis zum Ende des 1795sten Jahres 845 Rubel 9 Kop., wozu noch im Jahr 1796 für zehn Sterbfälle 371 Rubel 18 Kop. kamen.

Eine andere Quelle der Einkünfte giebt der Katharinenkirche ein Feld, das an dem Begräbnißplatz gränzt, und 80 Faden in die Länge 52½ Faden in der Breite beträgt. Dieses Feld wurde, weil es viele Jahre lang ungenutzt lag, der Katharinenkirche, auf ihr Ansuchen, von der Polizey 1779 zu ihrem Eigenthum überlassen, um dadurch den Begräbnißplatz, wenn er zu enge würde, zu erweitern. Da er indessen sehr niedrig liegt und erhöht werden muß, so vermiethet ihn der Convent an Russische Gärtner, deren in Petersburg eine große Anzahl ist, unter der Bedingung, daß sie ihn durch Düngung erhöhen. In den ersten fünf Jahren von 1779 bis 1784 betrug die jährliche Miethe 40 Rubel, in dem folgenden gleichlangen Zeitraum von 1784 bis 1789 hundert Rubel, von 1789 bis 1794 hundert und dreißig Rubel, in dem jetzigen bis 1799 hundert und funfzig Rubel. Der Betrag dieser beyden Einkünfte, die den andern Kirchen fehlen, ist indessen, wenn man auch diejenigen, die sie mit den übrigen gemeinschaftlich hat, in Anschlag bringt, lange nicht so groß, daß er mit dem Gewinn zu vergleichen wäre, der den beyden andern deutschen Kirchen von jenen gemeinschaftlichen Einkünften zufließet.

Andere allgemein genutzte Einkünfte.

Die Quellen der übrigen Einkünfte sind von mancherley Art; einige werden fast von allen Kirchen genutzt, andere entweder gar nicht oder nur zum Theil. Fast allgemein genutzte Einkünfte sind:

1) Die Gelder, die man an jedem Tage der öffentlichen Gottesverehrung und bey andern Amtsverrichtungen der Prediger einsammlet. Auch bey der Kirche des Landcadettencorps und bey den Amtsverrichtungen ihres Predigers sind beyde Einsammlungen im Gebrauche. Nur bey der Englischen und bey der Kirche des Ingenieurcadettencorps nicht. Doch ist in der ersten an den Sonntagen, die zur Austheilung des Abendmahls bestimmt sind, ein Teller zu Allmosen für die Armen ausgestellet. An vielen Orten Deutschlands hört man unter der Predigt das Schellengeklingel des Beutels, den man durch einen langen Stiel einem Zuhörer nach dem andern, von Platz zu Platze zustösset, um ihn an die Freygebigkeit, die man von ihm erwartet, zu erinnern. *) Dieses Geklingel stört

*) Auch in Schweden war der Klingelbeutel wenigstens noch bis 1793 üblich. Denn unter den Vorschlägen, welche die in diesem Jahre bey dem Reformationsjubiläo zu Upsala versammleten Consistorien zur Verbesserung der Liturgie machten, trug man, außer der Abschaffung des langen Stabes, durch den die Schlafenden aufgeweckt wurden, auch darauf an, daß das Herumtragen des Klingelbeutels unterbleiben möchte. Annalen der neuesten theologischen Litteratur ꝛc. von 1796, S. 47.

die Aufmerksamkeit der Zuhörer und selbst diejenigen, die dieß Geschäft übernehmen müssen, werden während der Verwaltung ihres Amts verhindert, den öffentlichen Vortrag zu nutzen. Anstatt dieses unschicklichen und widersinnigen Gebrauchs sind in Petersburg in den Vorhäusern der Kirche innerhalb den äußern Thüren, auf ihren beyden Seiten, offene Becken auf einem niedrigen Tische ausgesetzt, welche die Vorsteher, wenn die Gemeine aus der Kirche geht, entweder in den Händen halten, oder bey denen sie sich hinstellen. Jeder der zum Besten der Kirche freygebig seyn will, kann darauf so viel, und so wenig, als er es für gut findet, hinlegen, oder es auch unterlassen, ohne daß er darüber irgend eine Unzufriedenheit weder bey den Vorstehern, noch bey andern bemerkt. Der Betrag dieser Gelder hängt nicht nur von der größern oder kleinern Anzahl der Mitglieder einer jeden einzelnen Gemeine, sondern auch von ihrem häufigen oder seltenen Besuche der öffentlichen Andachtsübungen und von ihrer mehrern oder mindern Freygebigkeit ab. Bey der deutschen Katharinengemeine belief er sich in dreyzehn Jahren von 1782 bis 1794 auf 1464 Rubel, im Durchschnitt jedes Jahr auf 113 Rubel.

2) Die Einsammlung bey den Amtsgeschäften, welche die Prediger, wie ich schon vorhin anführte,

fast immer in den Häusern und des Nachmittags oder des Abends verrichten. Diese Einsammlung ist das Geschäft der Küster. Schon 1735 führten die Lutheraner sie ein. In einer Sitzung des Convents der Petersgemeine wurde diese Anordnung zur Unterhaltung der Kirchenschulen gemacht. Man hatte dabey die Prediger, die Aeltesten und Vorsteher der Stückhöfischen und Waßiley-Ostrowschen Gemeine eingeladen, um diese Anordnung gemeinschaftlich für alle deutsche Gemeinen festzusetzen *). Auch sowohl die Schwedisch-finnische Gemeine, als die Reformirte und Römischkatholische Gemeine führten diesen Gebrauch ein. Man wählte zu jener Sammlung anfangs eine verschlossene Büchse. Seit mehr als fünf und zwanzig Jahren hat man, um sicher zu seyn, daß man nichts als Münze und Papiergeld empfängt, die Veränderung getroffen, daß der Küster mit einem Teller herumgeht, und dann das eingehobene Geld in die verschlossene Büchse durch die obere kleine Oeffnung derselben, in Gegenwart des Predigers, einstecket. Auch bey diesem Beytrage hängt es von einem jeden ab, ob er sich dieser Gelegenheit, freygebig zu seyn, bedienen will oder nicht. Der Küster hält sich bey dem, der kein Geld bereit hat, nicht auf. Aber dieser letzte Fall ist selten. Die meisten sind, wenn sie auch nicht zur Gemeine des Predigers gehören, sehr freygebig, und mehr

*) Büschings Geschichte, 1ster Theil, S. 64.

als bey dem Becken vor den Kirchthüren. Es trifft sich zwar zuweilen, daß einige, bey denen die Amtsverrichtungen gehalten werden, diese Einsammlungen nicht erlauben wollen, um die Freunde, die sie dazu eingeladen haben, nicht in Unkosten zu setzen. Aber dann halten sie die Kirche dadurch schadlos, daß sie selbst so viel geben, als die Einsammlung nach ihrem Gutdünken möchte betragen haben. Weil indessen dieser Beytrag oft geringer war, als die Einsammlung würde gewesen seyn, so machte der Convent der Katharinengemeine die Verfügung, daß jeder, der sich diese Einsammlung verbäte, an ihrer statt 10 Rubel zu erlegen hätte. Bey Trauungen und Taufen wird sie, nachdem diese Handlungen geendigt sind, bey Begräbnissen vorher vorgenommen. Der Betrag dieser Einkünfte übersteigt, wenigstens bey einigen Gemeinen, den Betrag der Gelder, die bey den öffentlichen Andachtsversammlungen einfließen. Bey der deutschen Katharinengemeine stieg der erste in dreyzehn Jahren von 1782 bis 1794 auf 1704 Rubel 90 Kop., im Durchschnitt jedes Jahr auf 131 Rubel.

Einkünfte, die zwar nicht allen, aber doch den meisten fremden Kirchen zufließen.

Zu diesen Einkünften gehören:

1) Die Beyträge, welche die Vorsteher bey dem Anfange eines jeden Jahres aus allen Gemeinen zusammenbringen. Diese Einkünfte sind

zwar nicht so beträchtlich, als sie es seyn könnten. Manche, die sich nicht zur Gemeine der Vorsteher rechnen, weisen sie ab, und nehmen sie nicht günstig auf. Aber weit mehrere versäumen diese Gelegenheit, mildthätig zu seyn, nicht. Die Vorsteher führen ein Buch bey sich, in dem jeder seinen Beytrag mit seinem Namen einzeichnet. Die größte Freygebigkeit beweisen die Standespersonen der ersten Klassen und die Kaufleute. Sie setzen für jede Kirche eine gewisse Summe fest, die sie nicht leicht verringern, bey der sie aber derjenigen, deren Mitglieder sie sind, immer den Vorzug geben. Bey den beyden Cadettenkirchen, die von der Krone unterhalten werden, und bey der Englischen ist diese Einsammlung, wie man leicht vermuthet, nicht eingeführt. Die letztere macht davon so sehr eine Ausnahme, daß sie sie nicht einmal bey den Mitgliedern ihrer eignen Gemeine anstellen läßt. In andern Städten bezahlt jeder den besondern Platz, den er sich wählet. In Petersburg nicht. Denn, wenn gleich jede Familie ihren eignen hat, und sich ihn wählen kann, so werden doch diese Plätze nicht vermiethet. Um den Mangel der Einkünfte, die man davon erwarten konnte, zu ersetzen, ist jene jährliche Einsammlung eingeführt worden. Vortheilhafter wäre freylich eine einmal festgesetzte Abgabe, weil sie nicht so sehr, als jene Beyträge, von einer bloßen Willkühr abhängt. Aber Niemand will seiner Freygebigkeit Gesetze vorschreiben lassen, obgleich keiner die Verpflichtung leugnet, zur Unterhaltung

der Prediger und der kirchlichen Gebäude das seinige beyzutragen. Der Versuch, den man im Jahr 1770 machte, die Stuhlbänke der neugebauten deutschen Katharinenkirche zu vermiethen, mißlang. Der Convent setzte für jeden einzelnen Platz einen gewissen Preis fest. Der höchste für die vordersten untern Stuhlbänke der ersten Reihen neben der Kanzel und dem Altar war 5 Rubel; auf der Emporkirche 4, die niedrigsten 1 Rubel, die übrigen 3 und 2 Rubel. Dieß betrug für jeden der vordersten Stuhlbänke 20 bis 25 Rubel. Man konnte sich nach diesem Preise seinen Platz wählen, wo man wollte. Die meisten ließen sich diese Verfügung gefallen, zeichneten diese von ihnen versprochene jährliche Zahlung in ein dazu bestimmtes Buch ein, und machten sich durch ihre eigenhändige Unterschrift zu dieser Abgabe verbindlich. Aber nur wenige von ihnen setzten sie fort. Viele entrichteten schon nach ein paar Jahren weniger. Andere sprachen sich unter dem Vorwande davon frey, daß bey andern Gemeinen diese Stuhlgelder nicht eingeführt wären. Einige erklärten sogar, daß sie, wenn der Convent auf die Entrichtung dieser Abgabe bestünde, sich Plätze in andern Kirchen suchen würden. Man konnte daher auf diese Abgabe nicht mehr dringen. Indessen wird noch jetzt einem jeden, der einen bestimmten Platz verlangt, der dafür festgesetzte Preis bekannt gemacht. Bey der deutschen Katharinengemeine betrug die jährliche Einsammlung in neun Jahren von 1786 bis 1794 die Summe von

10260 Rubel, im Durchschnitt jedes Jahr 1140 Rubel.

2) Die Einnahme, welche die Kirchen für die seit ohngefähr fünf und zwanzig Jahren eingeführten Einladungszettel bey Trauungen, bey Taufen und bey Begräbnissen erhalten. Bey Taufhandlungen übernahm es ehedem der Vater des Kindes, die Pathen und die Gesellschaft, die er überdem dabey zu haben wünschte, persönlich einzuladen. Bey Trauungen und Begräbnissen trug man die Einladung zwey Freunden des Hauses auf, die man Schaffer nannte. Diese empfingen die Gäste, auch im Winter blos in Zimmerkleidern, an der Hausthür, um sie hineinzuführen, und gingen bey Begräbnissen eben so unbedeckt auf die Gasse vor dem Leichenzuge her. Manche mußten diese Dienstfertigkeit, weil sie sich oft erkälteten, durch eine ernsthafte Krankheit, und oft durch den Tod theuer bezahlen. Dieß veranlaßte den Convent der Petersgemeine, diesen Gebrauch und die damit verknüpfte Beschwerlichkeit durch die Einführung besonderer Einladungszettel abzuschaffen. Das allgemeine dieser Einladung ist auf einer Kupferplatte in Deutscher oder Russischer, zuweilen auch in Französischer Sprache mit einem Rande von Verzierungen gestochen, die sich auf die Handlung, zu der man einladet, bezieht. In den abgedruckten Zetteln werden die Namen der Personen, die man einladet, die Behausung, wo sich der Eingeladene einzufinden hat, und die Stunde, in der man

ihn erwartet, eingeschrieben. Die Leichenzettel haben schwarze Buchstaben in einer schwarzen Randverzierung; die Einladungszettel zu Trauungen und Taufhandlungen rothe Buchstaben, und eine rothe, oder buntbemahlte Einfassung. Jetzt sind diese Zettel auch bey den übrigen zwey deutschen Hauptkirchen und bey der Deutschreformirten eingeführt, aber nicht bey der Finnischen, Holländischen, Englischen, Französischreformirten und bey den beyden Cadettenkirchen. Die Finnen übernehmen das Geschäft der Einladung persönlich. Die Mitglieder der Cadettengemeinen und der übrigen wenden sich, wenn sie jene Einladungszettel brauchen wollen, an die Kirchen, bey denen man sie jedem verkaufet, und die ihnen die nächsten sind, weil sie bey ihnen nicht häufig verlangt werden. Die Kirchen, bey denen diese Zettel zu haben sind, halten dazu einen Umträger und lassen sich für jeden 10 Kopeken zahlen; der Schreiber, der die Lücken ausfüllet, empfängt davon 2 Kop.; der Umträger, außerdem was man ihm bey weiten Wegen für Fuhrwerk zahlet, 3 Kop. die übrigen 5 Kop. fallen der Kirche zu. Auch dann, wenn man sie selbst ausfüllen und das Umtragen derselben besorgen will, bleibt der Preis immer derselbe. Bey der deutschen Katharinengemeine belief sich die Summe dieser Einkünfte in dreyzehn Jahren auf 574 Rubel 35 Kop. im Durchschnitt jedes Jahr auf 44 Rubel.

3) Die Gelder, die durch Trauergeräthe bey großen Leichenbegängnissen in die Kirchenkasse fließen. Bey der weiten Entfernung der Begräbnißplätze werden die Leichen auf einem dazu eingerichteten schwarz angestrichenen Wagen, der im Winter ein Schlittengestelle hat, dahin geführet. Diesen Wagen findet man bey allen Kirchen, außer bey der Englischen nicht, weil einer ihrer Tischler ihn für seine Rechnung hält. Aber nicht bey einer jeden kann man ihn miethen. Bey der Cadettenkirche wird er nur denen, die in den Diensten des Corps stehen, zum Gebrauche überlassen, und immer unentgeldlich. Außerdem verlangt man auch oft Trauermäntel und Hüte, mit schwarzem Flore behängt, für den Fuhrmann, und wenn der Sarg, wie es oft geschieht, von Soldaten auf den Wagen gesetzt und in die Gruft eingesenkt wird, auch für diese; Pferdedecken von schwarzem Boy oder Tuch; sechs bis acht Gueridons von Zinn oder von schwarz angestrichenem Holze, die man auch bey Tage mit Wachslichtern um den Sarg herumsetzet, und von denen die letztern auch oft mit weißer Leinewand bekleidet und mit schwarzem Bande umkränzt sind; eine Leichendecke von Tuch, von Manchester oder Sammt, mit der man das Trauergerüste belegt, die bey einigen Kirchen unbebrämt, bey andern so, wie man sie fordert, mit einer silbernen Einfassung oder mit Bandtressen besetzt ist; einen Himmel über den Leichenwagen und Marschallstäbe. Dieses Trauergeräthe haben die Kirchen, bey denen es häufig ge-

sucht wird, angeschaft. Der Finnischen, den Cadettenkirchen und der Französischreformirten fehlt es. Die Englische hat zwar auch Leichendecken und Mäntel und acht große Gueridons von Mahagony-Holz, aber diese werden nicht vermiethet, sondern unentgeldlich jedem Mitgliede der Gemeine, das sie verlangt, überlassen. Für den Gebrauch des Leichenwagens zahlt man 1 Rubel; für jeden Mantel und für jeden Hut 25 Kop.; für ein paar Pferdedecken nach der Beschaffenheit der Güte 1, 2 und 3 Rubel. Die zinnernen Gueridons erhält man für 1 Rubel, mit dicken Wachslichtern für 2 Rubel das Stück; die andern für 15 Kop., mit dem Bezug für 25 Kop.; den Himmel über den Leichenwagen für 1 Rubel; jeden Marschallsstab für 25 Kop. Auch der Preis der Leichendecken ist verschieden. Die Tuchenen hat man zu 1 bis 5 und 10 Rubeln. Die Decke von Sammet oder Manschester bringt jedesmal 25 Rubel ein. Bey großen Leichenbegängnissen, die in den Kirchen gehalten werden, zahlt man für die schwarze Bekleidung des Trauergerüstes, des Altars, der Kanzel, der Seßel und der Stuhlbänke 25 Rubel, eben so viel für den Gebrauch der Kirche, weil dann von den Leichenbegleitern und Zuhörern beym Ausgange aus der Kirche kein Beytrag gesammlet wird. Nur bey der Englischen Kirche wird diese Bekleidung unentgeldlich geliefert. Für das Aufbewahren der Leiche in dem dazu bestimmten Gewölbe der Kirche wird jeden Tag ein Rubel entrichtet.

Diese Kosten kann man indessen, wie man will, verringern, oder vergrößern, nachdem man mehr oder weniger Aufwand zu machen entschlossen ist. Bey der Peters- und Annenkirche wird auch der Schulsaal zu Leichenanstalten für 10 Rubel vermiethet. Um denen, die auch nicht einmal die nothwendigsten Begräbnißkosten aufbringen können, ihre traurige Lage zu erleichtern, haben die Convente die Verfügung getroffen, daß den Dürftigen, auch wenn sie Mitglieder einer andern Gemeine sind, der Leichenwagen, und, nach Befinden der Umstände, oft auch der Mantel für den Fuhrmann und ein paar Pferdedecken unentgeldlich überlassen werden. Der deutschen Katharinenkirche brachten die Einkünfte des Trauergeräths und der großen Leichenbegängnisse von 1786 bis 1794 in neun Jahren 3656 Rubel 85 Kop. ein, im Durchschnitt jedes Jahr 406 Rubel.

4) Die Gelder, die von den Begräbnißplätzen einlaufen. Die Unterhaltung derselben besorgt die Gemeine, der sie zuerst angewiesen wurden. Den bey Wolkowa Derewnja unterhält die Petersgemeine; den Waßiley-Ostrowschen die deutsche Katharinengemeine, den bey Tentala die Finnische. Diese drey sind daher auch die einzigen, denen jene Gelder entrichtet werden. Die Unterhaltung dieser Begräbnißplätze ist, wenn sie, wie der Waßiley-Ostrowsche, nicht selten überschwemmt werden, wenn Brücken über Flüße dahin führen, und der Fahrweg ausgebessert werden muß, nicht wenig kostbar. Um diesen Aufwand zu bestreiten, verlangte man zwar von allen den Gemeinen, deren Leichen auf diesen Begräbnißplätzen beerdigt werden, einen verhältnißmäßigen Zuschuß. Da aber einige ihn verweigerten, und da man denen, die ihn entrichteten, nicht gerne oft beschwerlich fallen wollte, so bestimmte man für die Beerdigung einer jeden Leiche einen gewissen Preis, der, nachdem eine Gemeine jenen Zuschuß entrichtet oder verweigert hat, für die Mitglieder derselben hier höher, dort niedriger angesetzt ist. Von diesem Gelde, das der Todtengräber empfängt, und wofür er ein Grab, so wie man es verlangt, liefert, oder auch nach Quadratfaden einen besondern Platz anweiset, behält er, da er sonst kein Gehalt hat, für seine Arbeit so viel, als ihm der Convent zugestehet; das übrige fällt der Kirche zu, die den Begräbnißplatz unterhält. Die Beerdigung der Kinderleichen kostet weniger als das Begräbniß der Erwachsenen; für die ersten zahlte man ehedem 50 Kop., jetzt 1 Rubel; für die andern sonst 1, jetzt 2 Rubel. Diese Erhöhung mußte man in den neuern Zeiten vornehmen, weil die Preise aller Lebensmittel höher gestiegen waren. Der Antheil, den die Kirchen an dieser Einnahme haben, ist von den Conventen derselben bestimmt. Der Convent der Petersgemeine hatte schon 1778 eine gedruckte Nachricht über das, was bey jeder Beerdigung nach der Verschiedenheit der Gräber und der Plätze, die man verlangt, zu zahlen sey, bekannt ge-

macht. Da er aber eine neue Einrichtung treffen will, und diese noch nicht erfolgt ist, so kann ich nur von derjenigen Nachricht geben, die für den Waßiley-Ostrowschen Begräbnißplatz festgesetzt ist:

Für die Leichen der Erwachsenen zahlen:

Die Mitglieder der Stückhöfischen, Schwedischen, Finnischen, Französisch-Reformirten, Holländischen und katholischen Gemeinen = = 2 Rub. 25 Kop.
der Kirche davon = = = = = 1 Rub. 25 Kop.

Die Mitglieder der Petersgemeine, der Englischen, der Cadetten, der Deutschreformirten und der Armenischen 2 Rubel,
der Kirche davon = = = = 1 Rub. —

Die Mitglieder der Waßiley-Ostrowschen Katharinenkirche, wovon aber der Todtengräber der Kirche nichts zahlet = 2 Rubel.

Für die Leichen der Kinder zahlen:

Die Mitglieder der Stückhöfischen, Schwedischen, Finnischen ꝛc. 1 Rub. 25 Kop.
der Kirche davon = = = = = — 25 Kop.

Die Mitglieder der Petersgemeine, der Englischen, der Cadetten, der Deutschreformirten, der Armenischen und der Katharinenkirche, wovon der Kirche nichts gezahlt wird = = = = 1 Rubel.

Auch für die Erlaubniß, die Gruft mit Leichensteinen zu bedecken, Gräber aufzumauern, Familienplätze einzufassen, und besondere Begräbnißgebäude aufzuführen, wird der Kirche eine Abgabe entrichtet: Für

Für die Leichensteine d. Erwachs. v. allen Gemeinen 1 Rub. —
= = = = Kinder = = = — 50 Kop.
= ein gemauertes Grab der Erwachsenen = = 5 Rub. —

Für jeden Quadratfaden eines besondern gemauerten Begräbnißgebäudes zahlen:

Die Mitglieder der Stückhöfischen, Schwedischen, Finnischen, Französisch-Reformirten, Holländischen und Römischkatholischen Gemeinen = = 12 Rub. —

Die Mitglieder der Petersgemeine, der Englischen, der Cadetten, der Deutschreformirten, der Armenischen und der Katharinen-Gemeine = = = 10 Rub. —

Für jeden Quadratfaden eines mit Staketen eingezäunten Familienplatzes zahlen:

Die Mitglieder der Stückhöfischen, Schwedischen, Finnischen, Französisch-Reformirten, Holländischen und Römischkatholischen Gemeinen = = 10 Rub. —

Die Mitglieder der Petersgemeine, der Englischen, der Cadetten, der Deutschreformirten und der Armenischen Gemeinen = = = = = = = = 8 Rub. —

Die Mitglieder der Katharinengemeine = 5 Rub. —

5) Die Beyträge, die der Todtengräber bey der Einsenkung der Leichen von dem Gefolge, das sie begleitet, in einer verschlossenen Büchse einsammlet. Seit einigen Jahren sind sie nicht mehr so beträchtlich, als ehedem, weil die wenigsten Leichenbegleiter sich zum Begräbnißplatz hinbegeben. In neun Jahren von 1786 bis 1794 war der Betrag dieser

Sammlung auf dem Begräbnißplatz der Katharinengemeine 153 Rubel 61 Kop., im Durchschnitt jedes Jahr 17 Rubel.

6) Die Gelder, die von jedem ausländischen Schiff mit 5 Rubel entrichtet werden, und von denen ich schon im 2ten Abschnitte des ersten Bandes bey den Streitigkeiten, die darüber mit der Waßiley-Ostrowschen Kirche entstanden, Nachricht gegeben habe. Die Verfügung, welche die hiesigen holländischen und deutschen Kaufleute darüber machten, fiel in das Jahr 1722. Von der Summe, die sie jedes Jahr betrug, wurde damals die eine Hälfte der Lutherischen Peterskirche, die andere der holländischreformirten Gemeine ausgezahlt. Seit 1738 entrichten die Holländer, auf Befehl der Generalstaaten, die Gelder von ihren Schiffen ihrer Gemeine allein. 1745 nahmen auch die andern hiesigen ausländischen Kaufleute diese Verfügung *) in Ansehung der holländischen Schiffe an, deren Ladung ihnen zugeschickt wurde. Seit 1748 nimmt auch die Waßiley-Ostrowsche Gemeine, wie ich im 2ten Abschnitte des ersten Bandes bemerkte, an den Schiffsgeldern Theil; seit 1757 erhielt sie die Schwedische Gemeine von den Schiffen der Seestädte, die unter der Schwedischen Regierung stehen. Die Engelländer und die Römischkatholischen Kaufleute hatten sie schon lange an ihre Kirchen abgetragen.

*) Büschings Geschichte ꝛc. 1ster Theil, S. 56. ꝛc.

Jetzt giebt jeder Kaufmann diese Gelder mit der vorher bemerkten Ausnahme an die Kirche, deren Mitglied er ist, und berechnet sie den Schiffern. Die Einkünfte, die den ausländischen Kirchen dadurch zufließen, sind ansehnlich, und werden um desto beträchtlicher, je mehrere Kaufleute, welche die Ladung der Schiffe zu vertheilen haben, sich zu Einer Kirche halten, und je mehr der Seehandel, wie es der Erfolg lehret, und dadurch auch die Anzahl der Schiffe wächset. Daß diese Anzahl von Zeit zu Zeit steiget, beweisen die Verzeichnisse, die man davon hat. Im Jahre 1793 liefen 877 Schiffe *) in Petersburg ein. 1794 waren es 962 **), da man ehedem in vielen Jahren nur 5 bis 600 zählte ***).

*) Journal von Rußland 1794, 2ter Band, 8tes Stück.

**) Ebendaselbst 1795, 2ter Band, 8tes Stück.

***) Nach einem Durchschnitt von 14 Jahren von 1775 bis 1790 wurde Petersburg jährlich von 770 Schiffen besucht. Darunter waren:

Englische = = = =	350
Holländische = = = =	73
Aus Römischkatholischen Ländern	85
Darunter:	
Aus Frankreich	41
Aus Spanien	16
Aus Italien	15
Aus Portugal	13
Aus deutschen protestantischen Ländern	212
Darunter waren:	
Preußische	63

Die Finnische und die bey den Erziehungsanstalten der Cadetten gestifteten Kirchen haben diese Einkünfte nicht; die eine, weil sie unter ihren Mitgliedern keine Kaufleute zählet, und weil die Schiffahrt aus Finnland unbedeutend ist; die andere, weil sie, da sie auf Kosten der Russischen Beherrscher von den Geldern, die sie für diese beyden Erziehungsanstalten bestimmen, unterhalten werden, keinen anderweitigen Zuschuß brauchen. Für die Englische Gemeine werden die Schiffsgelder die ergiebigste Quelle, weil aus den Städten der Britten immer die meisten Schiffe in Petersburg einlaufen; sie bedarf daher bey den daraus entspringenden Einkünften, und bey den von der Factorey gemachten Einrichtungen, der Quellen nicht, aus welchen den übrigen ausländischen Gemeinen die Kosten zu ihren kirchlichen Anstalten zufließen. Die vier deutschen protestantischen Kirchen erhalten von den Schiffsgeldern nur den Theil, den die Schiffer aus protestantischen Seestädten abliefern. Sie sind daher,

Dänische	50
Lübeckische	46
Rostockische	31
Hamburgische	8
Ostendische	7
Danziger	5
Bremische	2
Aus Schweden = = =	42

Storchs Gemählde von St. Petersburg, 2ter Theil, 9ter Abschn. S. 14. 15.

weil sie unter mehrere Kirchen vertheilt werden, nicht so beträchtlich, als bey den Holländern und Engländern. Die davon abhängenden jährlichen Einkünfte einer jeden dieser Kirchen können sich eben so wenig gleich seyn. Die eine Gemeine zählt unter den Kaufleuten, die diese Gelder den Schiffern berechnen, mehrere Mitglieder als die andere. Oft verliert auch die eine diejenigen, die sie hatte, und sieht sie nicht immer durch andere ersetzt. Selbst die Anzahl der Schiffe, deren Ladung an diese Kaufleute zur Vertheilung gesandt wird, ist in dem einen Jahre größer, in dem andern kleiner. Den wahrscheinlichen Betrag dieser Einkünfte in den letzten sechs Jahren kann ich nach dem Verzeichnisse, das mir einer meiner Freunde von der Anzahl der eingelaufenen Schiffe mittheilte, bestimmen.

Einkünfte der Englischen Kirche von Schiffsgeldern, wozu auch die Amerikanischen Schiffe gerechnet werden.

Jahre.	Engl. Schiffe.	Amerikanische.	Ueberh.	Schiffsgelder.
1790	53	18	71	355 Rubel.
1791	526	20	546	2730 =
1792	609	24	633	3165 =
1793	536	30	566	2830 =
1794	535	43	578	2890 =
1795	533	44	577	2885 =
In 6 Jahren	2792	179	2971	14855 Rubel.
		Im Durchschnitt jährlich		2475 =

Einkünfte der Holländ. Kirche von Schiffsgeldern.

Jahre.	Schiffe.	Schiffsgelder.
1790	91	455 Rubel.
1791	64	320 =
1792	59	295 =
1793	32	160 =
1794	63	315 =
1795	2	10 =
In 6 Jahr	311	1555 Rubel.
Im Durchsch. jährl.		259 =

Einkünfte d. Schwed. Kirche von Schiffsgeldern.

Jahre.	Schiffe.	Schiffsgeld.
1790	—	—
1791	56	280 Rub.
1792	36	180 =
1793	47	235 =
1794	52	260 =
1795	57	285 =
In 5 Jahr.	248	1240 Rub.
Im Durchsch. jährl.		248 =

Einkünfte der Römischkatholischen Gemeine von Schiffsgeldern.

Jahre.	Span.	Portug.	Franz.	Oesterr.	Venet.	Uebh.	Schiffsg.
1790	13	5	37	---	---	55	275 Rubel.
1791	14	6	33	1	1	55	275 =
1792	19	2	6	1	---	28	140 =
1793	2	2	---	1	---	5	25 =
1794	9	5	---	---	---	14	70 =
1795	2	4	---	1	---	7	35 =
In 6 Jahr.	59	24	76	4	1	164	820 Rubel.
					Im Durchschnitt jährlich		136 =

Einkünfte der drey deutschen Protestantischen Kirchen von Schiffsgeldern.

Jahre.	Dänische.	Lübeck.	Preuß.	Danz.	Rostock.	Hamb.	Brem.
1790	94	50	1	8	69	22	10
1791	111	45	2	7	75	37	9
1792	81	20	8	8	50	15	3
1793	67	14	4	7	46	5	4
1794	69	25	9	11	58	4	4
1795	86	38	19	8	49	4	3
In 6 Jahr.	508	192	43	49	347	87	33

Oldenb.	Mecklenb.	Hannöv.	Russ. *)	Uebh.	Schiffsgelder.
1	1	1	2	259	1295 Rub.
1	---	1	24	312	1560 =
---	---	---	51	236	1180 =
2	---	---	48	197	985 =
1	---	---	72	253	1265 =
4	---	---	65	276	1380 =
9	1	2	262	1533	7665 Rub.
			Im Durchschnitt jährlich		1277 =

Von diesen Einkünften der Schiffsgelder empfängt die *Peterskirche* jährlich ohngefähr 700 Rubel, die St. *Annengemeine* 3 bis 400 Rubel. Die *Französischdeutschreformirte* Gemeine gegen 100 Rubel. Die *deutsche Katharinengemeine* erhielt im Jahr 1795 von fünf Kaufleuten, unter denen zwey, die einen gesellschaftlichen Handel führen, Herr *Joh. Richter* und Herr von *Minden*, allein 300 Rubel zahlten, überhaupt 355 Ru-

*) Diese Schiffe gehören deutschen Kaufleuten.

bel und 1796 von eben so vielen Kaufleuten 435 Rubel, wovon Herr Richter und dessen Handelsgesellschafter allein 340 Rubel zahlten. Auch die Vorgänger der letztern, der Dänische Agent Joachim Daniel Maaß und Friedrich Richter trugen schon zu diesen Schiffsgeldern in einem nicht kleinen Zeitraum jedes Jahr 250 bis 300 Rubel bey.

7) Die Dispensationsgelder, die für die Erlaubniß, Heirathen in gewissen nicht allgemein verbotenen Stuffen der Verwandtschaft zu vollziehn, gezahlt werden. Diese Erlaubniß giebt das Justizcollegium, bey dem auch diese Gelder einfließen. Dieß Collegium schickt die Summe, die der Bräutigam, der eine solche Verbindung eingehen will, zahlet, an die Kirche, deren Mitglied er ist. Gemeiniglich wird für diese Erlaubniß 50 Rubel entrichtet. Diese Einkünfte sind indessen nicht sehr häufig, weil sich die Fälle, in denen jene Erlaubniß gesucht werden muß, selten ereignen; die meisten Beyspiele geben Wittwer, welche die Schwester ihrer verstorbenen Ehefrauen zu Gattinnen wählen. Ehedem wurden auch unter diesen Geldern diejenigen, die aus Liefland und Esthland einliefen, an die hiesigen Kirchen gesandt; aber schon seit vielen Jahren haben sie daran nicht mehr Antheil.

8) Die Geschenke und Vermächtnisse, die freywillige Wohlthäter der Kirche bestimmen. Diese bestehen nicht blos aus 100 und mehrern Rubeln, sondern auch zuweilen aus einigen tausenden. Die Peterskirche hatte diese Wohlthäter vorzüglich an den beyden Kirchenältesten und Kaufleuten Heinrich Christian Stegelmann und Jacob Stelling, die der Kirche zum Bau ihrer neuen Schule ansehnliche Summen und der letzte allein 5000 Rubel schenkte; in dem Jahre 1794 an dem Geheimenrath und Senateur von Osterwald, nach dessen letzten Willensmeynung ein Kapital von 12000 Rubel bey der Kirche niedergelegt wurde, damit sie von den Zinsen achtzehn seiner Erbbedienten männlichen und weiblichen Geschlechts ein jährliches Gehalt von 20, 25, 30, 50 und 100 Rubeln auszahlte. Diese Summe soll bey dem Tode der Eltern auch den Kindern so lange, bis sie ihr achtzehntes Jahr erreichen, zufallen. Der Antheil der Verstorbenen wird an Nothdürftige vertheilt, und die sämmtlichen Zinsen dann, wenn Niemand von jenen mehr am Leben ist, zum Unterhalt von sechszehn bis zwanzig Nothdürftigen, unter denen auf Gebrechliche und auf diejenigen, die sich wegen Kränklichkeit und Alter ihren Unterhalt selbst nicht mehr erwerben können, vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist, bestimmt. Die Wohlthäter der St. Annengemeine waren die verwittwete Wolodimerow und der Lederfabrikant Kestner. Beyde bewiesen sich gegen diese Kirche nicht nur so lange sie lebten, durch Aufbauung ganzer steinernen Häuser und durch fortgesetzte Geschenke, sondern auch nach ihrem Tode durch Summen von tausenden freygebig. Der letztere wandte, wie ich schon im ersten Theile im 2ten Abschnitte an-

führte, auf einmal 16000 Rubel noch vor seinem Tode zum Bau eines Hauses unter der Bedingung an, daß die Kirche zehn älternlosen Knaben vom siebenten bis zum vierzehnten Jahre auf immer freyen Unterricht und freyen Unterhalt ertheilte, und bestimmte der Kirche nach seiner letzten Willensmeynung noch überdem ein Vermächtniß von 8000 Rubeln. Auch fremde Gemeinen nehmen zuweilen an den Vermächtnissen Theil, die begüterte Menschenfreunde nach ihrem Tode aussetzen. Durch diese Veranstaltung erhielt die deutsche Katharinenkirche von dem General en Chef, Senateur und Ritter von Korff, einem Mitgliede der Petersgemeine, 400 Rubel. Ein gleiches Beyspiel gab der verstorbene Kaufmann Soenke, ein Mitglied der St. Annengemeine. Dieser bestimmte der letztern nach seiner hinterlassenen Willensmeynung 6000 Rubel, und der Katharinengemeine 3000 Rubel. Jetzt sind diese Vermächtnisse zwar seltener als in den ältern Zeiten, in denen fast jeder Begüterte kein Testament machte, ohne seiner Kirche wenigstens hundert Rubel zu bestimmen. Indessen fielen doch im Jahr 1795 der Katharinengemeine durch ein Vermächtniß des ehemaligen Hanfbrakers Karl Friedr. Kölpin 500 Rubel zu.

Anwendung der kirchlichen Einkünfte.

So beträchtlich indessen die kirchlichen Einkünfte der meisten ausländischen Gemeinen in St. Petersburg sind, so haben sie doch auch wieder

große Ausgaben zu bestreiten. Einen Theil dieser Ausgaben erfordern die Besoldung der Prediger und der übrigen Kirchenbeamten; einen andern Theil die Unterhaltung der Kirchengebäude, der Begräbnißplätze und des Straßenpflasters, und der Ankauf des Brennholzes. Nicht kleine Summen braucht man zum Abtrag der Gelder, die man bey dem Bau neuer Gebäude aufnehmen mußte, und zur Bezahlung ihrer Zinsen. Die hiesigen Gemeinen haben zwar, wenn sie ihre nothwendigsten Gebäude, ihre Kirchen, die Wohnungen ihrer Prediger und ihre Schulhäuser nicht aus eignen Mitteln aufführen konnten, nicht nur aus Liefland, Esthland und Ingermanland, sondern auch von auswärtigen Fürsten und von den Städten, die mit Petersburg in einem großen Handelsverkehr stehen, beträchtliche Summen erhalten, und fanden auch in diesem Falle bey den Beherrschern Rußlands, bey der Kayserlichen Familie und bey den Großen des Hofes Beyspiele einer mehr als gewöhnlichen Freygebigkeit: aber die dadurch zusammengebrachten Gelder waren, wie man leicht vermuthet, nicht hinreichend, die Kosten dieser Gebäude zu bestreiten. Außerdem hat man bey den meisten Kirchen eine besondere Kasse, aus der Dürftige und Unglückliche jeden Monat etwas bestimmtes, von 50 Kopeken bis zu 1 Rubel, erhalten, das entweder ganz, oder doch dem größten Theil nach, von den Predigern vertheilt wird. Man giebt freylich den Dürftigen, die zu der Gemeine gehören, bey welcher diese Kassen errichtet sind, den

Vorzug; aber dennoch nehmen nicht nur die übrigen, sondern auch die Mitglieder aller anderer Religionspartheyen an dieser Mildthätigkeit Theil. Selbst die fremden Ankömmlinge, von denen viele, weil sie sich mit überspannten Hoffnungen schmeichelten, bald Mangel leiden, werden davon nicht ausgeschlossen, wenn sie gleich diese Freygebigkeit nicht so sehr erwarten dürfen, als jene, die wegen der nahen Verbindung, in der man mit ihnen stehet, mehr berechtigt sind, Anspruch darauf zu machen. Man läßt nicht einmal die Dürftigen, von denen es sehr zweifelhaft ist, ob sie die ihnen ertheilten Almosen gut anwenden, ganz ohne Unterstützung. Bey der Peterskirche, bey der Schwedischen, bey der Französischen und bey der deutschreformirten Gemeine, besteht diese Kasse aus dem Gelde, welches bey den Amtsverrichtungen der Prediger in den Häusern eingesammlet wird, zu der die deutschreformirte Gemeine außerdem auch einen Theil der Summe bestimmt, welche die Vermiethung des Leichengeräths beträgt. Jeden Monat werden 40 Rubel ausgetheilt. Den Ueberrest schlägt man zu dem Kapital von 800 Rubel, das der verstorbene Pastor Schmidt von diesem Gelde erübrigte und bey der Schwedischen Kirche niederlegte. Die Französischreformirte Gemeine vermehrt das bey Amtsverrichtungen einkommende Geld, wenn es zur Unterstützung der Armen nicht hinreicht, durch eine Zulage aus der Kirchenkasse. Bey der Schwedischen Gemeine wird das den Armen bestimmte Geld

ihnen zweymal im Jahre gereicht. Jeder Prediger der Petersgemeine erhält für die Dürftigen monatlich 30 Rubel. Die Holländische und Englische Gemeine, deren Mitglieder der öffentlichen Freygebigkeit nicht so sehr benöthigt sind, unterstützt den kleinen Theil, der sich zuweilen findet, aus ihrer Kirchenkasse. Die Armen der Annenkirche erhalten nur an jedem der drey großen Kirchenfeste die dann eingesammlete Summe in Gegenwart des Predigers, und jeder vier, fünf, bis sieben Rubel. Bey der finnischen Kirche sind gemeiniglich nur zwölf Arme, von denen jeder jährlich zwey Rubel aus der Kirchenkasse empfängt. Den Armen der Landcadettengemeine und der Esthnischen fällt der Theil zu, der von den Geldern, die in der Kirche und bey Amtsverrichtungen gesammlet werden, nach Abzug der Ausgaben für Wein, Obleten und für kleine kirchliche Bedürfnisse, übrig bleibt. Bey der deutschen Katharinenkirche wurde vor dreyßig Jahren von der Summe, die man an den drey großen Kirchenfesten einsammlete, nur die eine Hälfte zur Armenkasse, die andere zur Unterhaltung der Schule bestimmt. Aber da sie von Jahr zu Jahr immer kleiner wurde, und dadurch auch der Antheil der Armenkasse, so setzte der Convent fest, daß der erstern die ganze Summe dieser Einsammlung zu überlassen sey. Seitdem hat sie eine noch größere Verringerung erlitten, und beträgt nun den dritten Theil weniger, als ehedem. Um dem Mangel, dem diese Kasse dadurch ausgesetzt ist, abzuhelfen, und ihr we-

nigstens einige sichere Einkünfte zu verschaffen, machte der Convent seit 1771 die Verfügung, beträchtliche Vermächtnisse, die den Dürftigen bestimmt würden, als ein Kapital bey der Kirche niederzulegen und nur die Zinsen unter die Dürftigen auszutheilen. Bis jetzt gab es seitdem nur drey solche Vermächtnisse. Das erste, das 1771 von der verwittweten Secretairin Steinmetz einfloß, betrug 137 Rubel. Das zweyte 1792 von dem Kaufmann Brandes 100 Rubel. Das dritte 1795 von dem verstorbenen Bracker Carl Friedrich Kölpin 400 Rubel, die, nach seiner letzten Willensmeynung, aus dem öffentlichen Verkauf seines Hausraths und seiner Kleidungsstücke gehoben wurden. Noch sicherer wäre bey allen Kirchen die Unterstützung der Dürftigen, wenn diejenigen, die ihren Familien wichtige Summen hinterlassen, vorzüglich begüterte Unverheirathete, einen Theil ihres Vermögens noch bey ihrem Leben dazu anwendeten, ihn bey den Kirchen, deren Mitglieder sie sind, unter einer gleichen Bedingung, daß den Armen nur die Zinsen ausgetheilt würden, niederlegten, und dadurch dem Beyspiele eines Mitgliedes der deutschen Katharinenkirche folgten, welches 1788 dem Convent derselben zu diesem Zwecke aus eigenem Antriebe 200 Rubel einhändigen ließ. Wie noch weit ergiebiger würde die Quelle dieser Unterstützung werden, wenn die zahlreichen Gesellschaften, die hier unter dem Namen Clubbs aufgerichtet sind, die Gelder, die sie für Dürftige zusammenbringen, und die jährlich nicht

wenige 100 Rubel betragen, einem gleichen Zwecke widmeten. Diese Gesellschaften haben fast aus allen hiesigen Gemeinen Mitglieder; jede könnte daher eine bestimmte Summe erhalten. Jetzt vertheilt jede Gesellschaft diese Gelder monatlich. Manchen fallen sie zu, der entweder, ohne daß man es weiß, dieser Wohlthat unwürdig ist, oder der dadurch nicht genug unterstützt wird. Vertraute man diese Gelder allen hiesigen Kirchen zu gleichen Theilen, so gewönnen dadurch diejenigen, deren Armenkasse jetzt nicht immer so viel Geldvorrath hat, daß dadurch alle, die es bedürfen, so sehr als es zu wünschen wäre, unterstützt werden könnten. Man würde davon mit der Zeit eine ansehnliche Summe sammlen, deren Zinsen den Dürftigen eine immer gleiche Unterstützung sicherten, und durch die man den Grund zu einer dauerhaften Versorgungsanstalt legte. Freylich könnte man anfangs nur die Bedürfnisse einer kleinen Anzahl befriedigen, und jedem Einzelnen nur ein geringes Allmosen reichen. Aber dieß Allmosen müßte doch durch den jährlichen Zuschuß zu einer größern Summe anwachsen. Selbst die Einzelnen empfingen immer mehr. Und wie sicher wäre man nicht durch die Beyhülfe der Prediger, die den Zustand eines jeden genauer, als andere, kennen zu lernen Gelegenheit haben, daß Keiner eine Wohlthat erschliche, die er nicht verdiente; daß man die Müßiggänger nicht mit den würdigen Dürftigen in eine Klasse setzte, und daß diejenigen, die durch ihre eigne Schuld aus ihrer vorigen günstigen Lage herausra-

ten, zwar nicht ganz ohne Unterstützung blieben, aber sie doch immer in geringerm Maaße, als jene, erhielten.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Ehen, ihre Trauungen und Ehegericht.

Ehen, in Rücksicht auf Stand, Vermögen und Alter. — Ehen unter den Mitgliedern verschiedener Kirchenpartheyen. — Aufgebot. — Verlöbnisse. — Trauung und Kinder der Gatten von verschiedenen Kirchenpartheyen. — Verbotene Ehen in Rücksicht auf Verwandschaft. — Jubelehen. — Große Anzahl der Ehelosen. — Verhältniß der Ehelosen zu den Verehlichten. — Ehetrennungen. — Ehegericht. — Gesetze und Entscheidungsgründe bey gerichtlichen Trennungen. — Ehen mit geschiedenen Frauen. — Entscheidung über die gegenseitigen Ansprüche der Gatten und über Klagen wegen eines Eheversprechens. — Höherer Richterstuhl bey den Ehestreitigkeiten. — Erfordernisse bey neuen Ehen nach Verlassung und Tod des abwesenden Gatten.

Ehen in Rücksicht auf Stand, Vermögen und Alter.

Nicht immer bringt man in St. Petersburg bey der Wahl einer Gattin ihren Stand in Anschlag und darf es auch nicht. Die Rücksichten, die man dabey in andern Städten nehmen muß, fal-

len hier größtentheils weg. Es giebt zwar auch hier Grenzlinien, aber nicht in allen Ständen sind sie so fein gezogen als dort. Sie laufen mehr in einander. Die steife Absonderung, durch die an vielen Orten Deutschlands jeder Stand seine eignen Gesellschaften hat, zu welchen den übrigen kein freyer Zutritt erlaubt wird, bemerkt man hier sehr selten, weil diese Absonderung durch Vorurtheile, Erziehung und Familienverhältnisse weniger begünstigt wird. Fast in allen Gesellschaften findet man eine große Mischung der Stände. Sowohl in den Zusammenkünften an öffentlichen Belustigungsörtern, als bey Familienfesten, zu denen beyde Geschlechter eingeladen werden, sieht man jene Mischung in verschiedenen Gruppen und in vertraulichen Kreisen. Aeußerliche Unterscheidungszeichen sind oft das einzige, was den Abstand der Stände bemerken läßt. So lange unter der vorigen Regierung die Klubbs, die der Kaiser Paul der erste fast alle aufgehoben hat, noch fortdauerten, schloß man von den meisten derselben keinen Stand als Stand aus, wenn man gleich nicht bey jedem Range unter ihnen aufgenommen werden konnte. Kriegsbefehlshaber, Männer, die hohe und niedere bürgerliche Aemter bekleideten, Kaufleute, Aerzte und andere Gelehrte wurden eben sowohl, als Künstler, und Handwerker von allen Klassen aufgenommen. Bey dieser Vermischung der Stände gewöhnt man sich an den Umgang mit allen Menschenklassen weit mehr, als da, wo jeder Stand seine eigne Gesellschaften, seine eigne Belustigungsörter und seinen eignen einge-

schränkten Zirkel hat, und die übrigen ausschließt. Dieser Umgang veranlaßt freylich auf der einen Seite, daß man oft aus seinem Stand heraustritt, und sich in eine höhere Klasse zu setzen sucht. Aber auf der andern Seite verschafft er auch manche Vortheile. Man erlaubt sich die großen Vertraulichkeiten nicht, die man sich dann, wenn man immer die nämlichen Menschen um sich sieht, so leicht verzeihet, ist deswegen, daß man sich nicht an seinem Platze befindet, nie verlegen, und muß sich mehr beobachten. Der Zwang des Wohlstandes nöthigt zur größern Vorsicht, schleift bey manchem das Rauhe seiner Sitten mehr ab, und macht diejenigen, denen es noch an Bildung fehlt, mit dem Tone der guten Gesellschaft und mit den kleinen Artigkeiten der gesitteten Stände bekannt. Dieß bemerkt man insonderheit bey den Handwerkern in St. Petersburg, von denen keiner zur Klasse des gemeinen Mannes gehört, und die sich dadurch auch in ihrem Umgange sehr von ihren Zunftgenossen in deutschen Städten auszeichnen. Diese große Vermischung der Stände befördert zugleich die Bekanntschaften, die Ehen veranlassen, und die Wahl einer Gattin lenken. Der Adel glaubt sich durch die Verbindung mit der Tochter eines Kaufmanns; der Kaufmann durch die Heirath in der Familie eines Zunftgenossen nicht zu erniedrigen. Die Töchter der Standespersonen tragen kein Bedenken, einem Gelehrten und einem Kaufmann ihre Hand zu geben. So wenig man hier den Adelstolz kennet, der sich in vielen Gegenden Deutschlands

so bemerkbar macht, weil mit der bloßen Geburt kein Rang und keine auszeichnende bürgerliche Vorzüge verknüpft sind, und weil jeder Edelmann, der nie dem Staate gedient hat, jedem Bürgerlichen, der einen gewissen Dienstrang bekleidet, nachgesetzt wird; so wenig verliert man auch in Rücksicht auf die Beweise der öffentlichen Achtung durch eine Heirath, bey der man auf seinen Stand keine Rücksicht nimmt. Man kann in allen Gesellschaften, die man vorher besuchte, erscheinen, und wenn die Gattin, die man sich wählt, nicht zu der niedrigsten Klasse gehört, und durch Erziehung gebildet ist; so wird auch sie in diesen Gesellschaften gern aufgenommen. Die Fälle, in denen man bey einer solchen Heirath seinen ganzen Stand wider sich hat, sind wenigstens sehr selten. Was man dabey an andern Orten befürchten muß, ist hier nicht zu besorgen. Die Tochter eines wohlhabenden Zunftgenossen wird eben so gebildet, als die Tochter eines reichen Kaufmanns. Beyde besuchen oft einerley Erziehungsanstalten und jene lernet nicht nur eben so, wie diese, alles, was Anstand, gute Lebensart und feine Sitten erfordern, und gewöhnt sich eben so sehr, die Reizungen ihres Geschlechts durch die Wahl ihres Putzes zu verschönern, sie wird auch durch die häusliche Erziehung oft noch mehr zur wirthschaftlichen Sparsamkeit und zur Aufsicht über das, was zu den Familienbedürfnissen gehört, angeführt. Es kann daher nicht befremden, wenn wenige Handwerker, die sich erst ansäßig machen wollen, die Töchter wohlhabender

Zunftgenossen zu ihren Gattinnen wählen, und wenige dieser Töchter sich entschließen, es zu werden. Die Bedenklichkeiten, welche die erstern von dieser Wahl zurückhalten, sind: die Erziehung dieser Töchter; der Wohlstand, in dem ihre Väter bey den häufigen Gelegenheiten zum reichen Gelderwerb leben, und an den sich auch jene eben so, wie an ihren Aufwand, gewöhnen; ihre Erscheinung bey allen Arten der Belustigungen, auf den Schauplätzen und in den Tanzsälen, und die Bemerkung, daß sie sich über ihren Stand kleiden. Zunftgenossen, die erst Kunden suchen müssen, und von dem glücklichen Fortgange ihres Gewerbes noch nicht ganz sicher sind, verehlichen sich daher nicht leicht mit Töchtern, welche, weil sie zu viele Bedürfnisse haben, die Forderung zur Befriedigung derselben zu sehr überspannen würden, und zu den Arbeiten, die ihre Gatten von ihnen erwarten, zu wenig aufgelegt sind. Diese verbinden sich, bey den bessern Einsichten, die sie zu haben glauben, nicht gern mit einem Manne, der zu wenig nach ihrem Geschmack ist. Viele Zunftgenossen glauben besser ihre Rechnung zu finden, wenn sie sich mit Dienstmädchen aus Deutschland oder aus den benachbarten Provinzen verheirathen, obgleich diese oft, um nicht hinter den übrigen Frauen ihres Standes zurückzubleiben, bald gleiche Forderungen machen. Die St. Annengemeine auf dem Stückhofe und die Deutschreformirte sind unter den Protestantischen Religionspartheyen die beyden einzigen, in denen sich die Zunftgenossen ihre Gat-

tinnen häufiger unter den Wittwen und Töchtern aus ihrem Stande, als aus den übrigen wählen. Bey den andern Gemeinen gehört diese Wahl zu den Ausnahmen. Auf der andern Seite tragen auch die begüterten Handwerker, so wie die Künstler, oft den Töchtern höherer Stände ihre Hand an, und werden nicht leicht abgewiesen. Was indessen in St. Petersburg in Rücksicht auf ungleiche Ehen keine ganz ungewöhnliche Erscheinung ist, macht in den Städten Lieflands und Esthlands großes Aufsehen. In Reval scheint man wenigstens den Ehen mit Töchtern von niedrigerm Stande nicht günstig zu seyn, und sie nicht gern einzugehen. Ein angesehener Adelicher ließ sich 1790, nachdem er die schriftliche Erlaubniß des Gerichtshofes der bürgerlichen Sachen, bey dem er selbst angestellt war, zu erhalten gewußt hatte, die Tochter eines Handwerkers, die noch nicht eingesegnet war, von einem lutherischen Prediger ohne Aufgebot zur linken Hand antrauen. Dergleichen Ehen, die das neue Preußische Gesetzbuch erlaubt, die in Deutschland nur hohen Standespersonen und dem unmittelbaren Reichsadel verstattet werden, und welche die unmittelbar Adeliche und bürgerliche Personen nicht ohne besondere Bewilligung des Landesherrn schließen dürfen, sind hier nicht eingeführt. Der Vater, der in diese Verbindung, durch welche die Gattinnen an den Standesrechten des Mannes keinen Antheil nehmen, und die Kinder auf die Erbschaft des Vaters keinen Anspruch machen dürfen, nicht eingewilligt hatte, ward daher

klagbar, und nun mußte jener auch die Trauung zur rechten Hand verlangen, die ein anderer Prediger verrichtete.

So wenig man bey der Wahl einer Gattin immer ihren Stand in Betrachtung zieht; eben so wenig wird man immer durch ihr Vermögen dazu bestimmt. Auch in Petersburg sind freylich die Ehen, nach welchen die Begierde zum Reichthume lüstern macht, nicht selten, aber doch nicht so häufig, als in andern großen Städten. Im Ganzen überläßt man sich am meisten der Stimmung seines Herzens, seinem Geschmacke und dem Gefühle der Vorzüge, die man der Gefährtin seines Lebens wünscht. Forderungen, die sich auf die Haushaltungskunst beziehen, bringt man dabey nicht immer in Anschlag, wenn diejenigen, die darin unerfahren sind, sich desto mehr von allen andern Seiten empfehlen. Man weiß, wenn man Vermögen und Einkünfte genug besitzt, dieser Unerfahrenheit durch Haushälterinnen, die man häufig findet, abzuhelfen. Töchter von einer guten Erziehung finden sehr oft Männer, die auf alle Aussteuer Verzicht thun. Ein gewisser Rang und ein sicheres Einkommen, oder Kopf und Hände zum Erwerb; Verbindungen mit Männern von Ansehen; Fleiß und Betriebsamkeit bieten immer Gelegenheiten und Mittel zur Befriedigung der häuslichen Bedürfnisse dar. Wenn es weder an dem einen noch an dem andern fehlt, so wagt man den Schritt zur Wahl einer ehelichen Gesellschafterin leicht, und kann ihn in Petersburg ohne Bedenken wagen, weil

man nicht leicht an irgend einem Orte soviel Erwerbungsquellen findet, als hier. In manchen andern Ländern ist es ein sehr seltner Fall, daß man seine häusliche Gesellschaft auch mit einer Mutter, die ihrer Tochter keine Aussteuer geben kann, oder mit ihrer Schwester vermehret, ohne sich dafür irgend einen Geldersatz auszubedingen. In Petersburg findet man davon selbst unter nicht bemittelten Männern häufige Beyspiele, und hält diese Vermehrung der häuslichen Gesellschaft so wenig für belästigend, daß man dabey vielmehr zu gewinnen glaubt. Die Mutter besorgt die Geschäfte der Haushaltung, wenn die Töchter davon noch wenige Kenntnisse besitzen, und führt sie dazu an. Die Schwester, die sich ihren Unterhalt nicht auf eine anständige Art selbst zu erwerben weiß, wird die Gesellschafterin der Gattin und übernimmt dann auch oft die Besorgung der innern Wirthschaft, oder theilt mit dieser die Geschäfte des Hauswesens. Oft verlangt man beydes nicht einmal. Auch die Beyspiele, daß sich begüterte Männer eine Gattin wählen, der es ganz an Vermögen fehlt, werden hier häufiger bemerkt, als in andern Städten, wo die Rücksichten, die man auf gleiche Vermögensumstände nehmen zu müssen glaubt, so manche glückliche Ehen, die sonst würden geschlossen seyn, verhindern. Fast in allen Ständen findet man diese Beyspiele der größten Ungleichheit. Dieß ist auch der Fall bey der Ungleichheit des Alters. Unter den späten Heirathen, die nicht selten sind, findet man nicht wenige Männer von vierzig bis funfzig Jahren, die sich mit sehr jungen Ehegenossinnen verbinden. Auch Wittwer von sechszig Jahren sieht man zuweilen an der Hand einer sechszehnjährigen Gattin.

Ehen unter den Mitgliedern verschiedener Religionspartheyen.

Die meisten ehelichen Verbindungen in Petersburg werden freylich mit Personen geschlossen, die sich beyde zu einer Religionsparthey bekennen. Aber dennoch giebt es auch nicht wenige Beyspiele vom gegenseitigen Falle. Lutheraner von beyden Geschlechtern verheirathen sich bald mit Reformirten, bald mit Römischkatholischen Glaubensgenossen *), bald mit Mitgliedern der Rußischgriechischen und der Armenischen Kirche. Doch sind die Fälle, daß Protestanten zu ihrer ehlichen Gesellschaft Russinnen wählen, seltner, als die Verbindung der Mitglieder dieser Religionspartheyen mit den Töchtern der erstern. Von Römischkatholischen Frauen und Männern, die mit Russen verehlicht sind, giebt es noch wenigere Fälle. So sehr auch beyde in vielen ihrer Kirchengebräuche übereinstimmen, so scheint es doch, daß unter den erstern eine größere Abneigung gegen die letztere, als

*) In Liefland hat man ein Beyspiel von einem Lutherischen Landprediger, dessen Gattin sich zur Römischkatholischen Religion bekennt.

gegen jede andere Kirchenparthey herrschet. Diese Abneigung ist vielleicht die Ursache der mehreren Bedenklichkeiten, durch die man von diesen Ehen zurückgehalten wird, und sie weit eher mit Protestanten schließet. Ehedem mußten fremde Religionsgenossen von beyden Geschlechtern, die sich mit Russen verheirathen wollten, das Griechische Glaubensbekenntniß ablegen und sich unter den Mitgliedern dieser Religionsparthey aufnehmen lassen. Diese Verordnung, die noch bey den Vermählungen der Kayserlichen Familie mit ausländischen Fürsten und Prinzessinnen besteht, wurde bey andern Heirathen schon unter der Regierung Peter des Großen eingeschränkt. Nach der Verordnung, die der Synod 1722 den 18ten August herausgab, ist festgesetzt, daß es den auswärtigen Religionsverwandten erlaubt seyn soll, sich mit Beybehaltung ihrer Religion mit Russischen Mädchen und Wittwen zu verheirathen. Nur mußte sich ein solcher schriftlich und bey der schwersten Strafe verpflichten, seine Frau nicht von ihrer Religion abwendig zu machen. Noch jetzt ist diese Verordnung nicht aufgehoben. Indessen muß doch jeder die Erlaubniß zu einer solchen Verbindung bey dem Erzbischofe von St. Petersburg, dem jetzigen Metropoliten Gabriel suchen, die ihm denn auch nie verweigert wird. Von diesen Ehen mit verschiedenen Religionspartheyen hat man fast in allen Gemeinen Beyspiele. Oft ist die Anzahl der Söhne, oft die

Anzahl der Töchter, die sie schließen, größer. Oft sind diese Ehen in manchen Jahren häufiger, als in andern, nachdem entweder der Tod sie verringert, oder Gelegenheiten und Umstände sie mehr oder weniger begünstigen. Es giebt daher in dieser Rücksicht bey jeder Gemeine in einem längern oder kürzern Zeitraum Veränderungen, die unvermeidlich sind, und die es verhindern, daß die Anzahl der Ehen mit verschiedenen Religionspartheyen sich bey keiner Gemeine immer gleich bleibt und gleich bleiben kann. Nur für den gegenwärtigen Augenblick weiß man sie zu bestimmen. Um indessen meinen Lesern doch einige Kenntniß von dieser Anzahl und von dem Verhältnisse jener Ehen, sowohl unter sich selbst, als zu den übrigen zu geben, will ich ihnen das, was ich bey der deutschen Katharinengemeine selbst bemerkt und in Ansehung der übrigen von meinen Amtsgenossen erfahren habe und erfahren konnte, mittheilen. Man siehet daraus, bey welchen Religionspartheyen und bey welchen Gemeinen man diese Ehen am häufigsten findet. Im Jahre 1795 gab es:

Von Ehen Lutherischer Männer mit Russischen Frauen:

Bey der Petersgemeine	16	Bey der Schwedisch. Gemeine	1
= = Annen =	5	= = Landcadetten =	3
= = deutsch. Katharineng.	2	= = Esthnischen =	4
		Ueberhaupt	31

Von Ehen Lutherischer Frauen mit Russischen Männern:

Bey der Petersgemeine 23 — Bey der Schwed. Gemeine 18
= = Annen = 4 — = = Landcadetten = 11
= = Katharinengemeine 12 — = = Esthnischen = 18

Ueberhaupt 86

Von Ehen Reformirter Männer mit Russischen Frauen:

Bey der Deutschreformirten Gemeine 2
= = Französischreformirten = 4

Ueberhaupt 6

Von Ehen Reformirter Frauen mit Russischen Männern:

Bey der Deutschreformirten Gemeine 2
= = Französischreformirten = 1
= = Holländischen Gemeine 1

Ueberhaupt 4

Von Ehen Lutherischer Männer mit Armenischen Frauen giebt es jetzt, so viel ich weiß, kein einziges Beyspiel.

Von Ehen Lutherischer Frauen mit Armenischen Männern:

Bey der St. Petersgemeine 1
= = deutschen Katharinengemeine 1

2

Von Ehen Lutherischer Männer mit reformirten Frauen:

Bey der Deutschreformirten Gemeine 75
= = Französischreformirten = 6
= = Holländischen Gemeine 4

Ueberhaupt 85

Davon sind:

Bey der Petersgemeine 10 — Bey der Landcadettengemeine 5
= = Annen = 1 — = = Gemeine des Ingenieur Cadettencorps 1
= = Katharinengemeine 2

19

Es fehlen daher noch 66 Paare. Wie diese unter den Lutherischen Gemeinen zu vertheilen sind, und bey welcher zu wenige berechnet wurden, kann ich nicht angeben.

Von Ehen Lutherischer Frauen mit reformirten Männern:

Bey der Deutschreformirten Gemeine = = = 80
= = Französischreformirten = = = 21
= = Holländischen Gemeine = = = 8

Hiezu kamen die Ehen der Luther. Männer mit reform. Frauen 85

Ueberhaupt 194

Unter den Lutherischen Frauen mit reformirten Männern sind:

Bey der Petersgemeine 17 — Bey der Katharinengemeine 3
= = Annen = 2 — = = Landcadetten = 2

Ueberhaupt 24

Von Ehen Lutherischer Männer mit Englischen Frauen:

Bey der St. Petersgemeine = = 4
= = Katharinen = = = 1

Ueberhaupt 5

Von Ehen Lutherischer Frauen mit Englischen Männern:

Bey der St. Petersgemeine = = 7
= = Katharinen = = = 2

Ueberhaupt 9

Von Ehen Reformirter Männer mit Englischen Frauen:

Bey der Französischreformirten Gemeine 1

Von Ehen Reformirter Frauen mit Englischen Männern:

Bey der Deutschreformirten Gemeine 1

Von Ehen Lutherischer Männer mit Römischkatholischen Frauen:

Bey der St. Petersgemeine 8 Bey der Schwed. Gemeine 1
= = = Annen = 4 = = Landcadettengemeine 2
= = = Katharinengem. 1 = = Gem. d. Ingen Corps 2

Ueberhaupt 18

Von Ehen Lutherischer Frauen mit Römischkatholischen Männern:

Bey der St. Petersgemeine 23 Bey der Schwed. Gemeine 8
= = = Annen = 2 = = Landcadettengem. 14
= = = Katharinengem. 5 = = Esthnischen Gem. 2

Ueberhaupt 54

Von Ehen Reformirter Männer mit Römischkatholischen Frauen:

Bey der Deutschreformirten Gemeine 2
= = Französischreformirten = 9
= = Holländischen Gemeine = 1

Ueberhaupt 12

Von Ehen Reformirter Frauen mit Römischkatholischen Männern:

Bey der Deutschreformirten Gemeine 2
= = Französischreformirten = 8
= = Holländischen Gemeine = 1

11

Ueberhaupt 434

Von der jetzigen Anzahl der Ehen unter den Römischkatholischen Glaubensgenossen und unter den Mitgliedern der Russischen Kirche wurden mir die Nachrichten, die ich zu erhalten suchte, nicht mitgetheilt.

Unter jenen 434 Ehen, welche die Mitglieder verschiedener Kirchenpartheyen mit einander eingiengen, fällt die größte Anzahl auf die Ehen der Lutheraner mit Reformirten Glaubensgenossen. Sie beträgt 194. Darunter hatten 109 reformirte Männer Lutherische Frauen, und nur 85 Lutherische Männer reformirte Gattinnen gewählt. Die Anzahl der ersten war daher um 24 größer, als die letzte. Die Ehen der Lutheraner und Reformirten mit eingebohrnen Russen sind

nicht so häufig, als diejenigen, welche die Mitglieder jener beyden Religionspartheyen unter einander schlossen. Das Verzeichniß der erstern enthält 127 Ehen; 67 weniger, als die letztern unter sich eingingen. Bey den Ehen mit eingebohrnen Russen fällt das Uebergewicht auf die Seite der lutherischen Frauen, von denen 55 mehr an Russische Männer, als Russinnen an Lutheraner verheirathet wurden. Bey den Reformirten gab es 2 Ehen mit Russischen Männern weniger, als Reformirte Männer sich zu Russischen Gattinnen gesellt hatten. Römischkatholische Männer sind häufiger mit Lutherischen Frauen verehlicht, als Römischkatholische Frauen mit Lutherischen Männern. Die Anzahl der ersten beträgt 54, von den letztern findet man nur 18, und also 36 weniger. Von den Ehen der Lutheraner und der Deutsch- und Französischreformirten mit den Engländern giebt es in allen Gemeinen nur einzelne Beyspiele, und konnte es auch bey der kleinen Anzahl der letzten nicht viele geben.

Aufgebot.

Vor allen Ehen muß auch in Petersburg das öffentliche Aufgebot von den Kanzeln vorhergehen *). Keiner der ausländischen Geistlichen darf es

es unterlassen. So wie in allen andern Ländern sind dazu drey auf einander folgende Sonntage bestimmt. Auch dann, wenn Reisen, Geschäfte, die keinen Aufschub leiden, und andere wichtige Ursachen eine Ausnahme erfordern, darf es nie ganz unterbleiben. Ehedem wählten die Prediger zu dem dreymaligen Aufgebot jeden Tag der öffentlichen Gottesverehrung, und machten jene Ausnahme selbst; aber schon seit dreyßig Jahren hat sich das Justizcollegium dieses Recht vorbehalten, und verordnet, daß nur an Sonntagen aufgeboten werden darf. Das Brautpaar, welches eine Ausnahme verlangt, muß die Erlaubniß dazu bey dem Collegio suchen, und erhält sie, wenn es für die angegebenen Ursachen der frühern Trauung schriftliche Beweise beybringt, und durch eben solche Beweise darthut, daß ihre ehliche Verbindung durch keine zu nahe Verwandtschaft verhindert werde, und daß sich beyde zur Protestantischen Religion bekennen, weil die Verfügungen über die Mitglieder der Römischkatholischen Religionspartheyen (2ter Abschnitt) nicht mehr von dem Justizcollegio abhängen. Der

*) In manchen Ländern sind adeliche und andere Standespersonen gesetzlich von dem Aufgebot befreyet. In Chursachsen ist kein ausdrückliches Gesetz hierüber vorhanden. Ehedem war es gewöhnlich, daß das Aufgebot unterlassen wurde, wenn beyde Personen von Adel waren; aber es werden auch hierin Ausnahmen gemacht, oder es scheint vielmehr diese Gewohnheit nach und nach wieder abzukommen. A. G. Niemeyers Homiletik, Pastoralwissenschaft und Liturgik, 2te Auflage. Halle 1794, S. 231.

Prediger erhält dann von diesem Collegio den Auftrag zum zweymaligen Aufgebot. Die Bewilligung, es nur einmal bekannt machen zu dürfen, wird sehr selten und nur in dringenden Fällen ertheilt. Gehört ein Brautpaar zu zweyen verschiedenen Religionspartheyen, oder auch nur zu zwey verschiedenen Gemeinen, so sind die Prediger angewiesen, das Aufgebot zu gleicher Zeit, sowohl in der einen, als in der andern Kirche dieser beyden Gemeinen vorzunehmen. Der Prediger, dem die Trauung aufgetragen wird, darf sie in diesem Falle nicht eher verrichten, bis er von seinem Amtsgenossen ein schriftliches Zeugniß erhält, daß auch er diese Ehe in seiner Kirche bekannt gemacht habe. Nach einer neuen Verordnung können Erbleute weder mit einander, noch mit Freygebohrnen aufgeboten werden, bis sie von ihrem Gutsherren, oder ihrer Herrschaft, die schriftliche Einwilligung, und von dem Prediger, zu dessen Gemeine man sie rechnen muß, ein Zeugniß beybringen. In der Russischen Kirche hört man, auch bey Ehen mit fremden Religionsgenossen, kein Aufgebot. Die Trauung wird kurz nach dem Verlöbnisse bey einem jeden Ehepaare ohne Unterschied des Standes öffentlich und an jedem Tage verrichtet. Die einzige Vorsicht, die der Geistliche, um gesetzwidrige Heirathen zu verhindern, dabey beobachten muß, ist, daß er darüber die Zeugen, die das Brautpaar bey der Trauung mitbringen, vernimmt. Diese Zeugen verbürgen sich zugleich schriftlich, daß der Ehe der beyden Verlobten keine gültige Hindernisse entgegen stehen. Der St. Petersburgische Erzbischof ertheilt, nachdem das Mitglied der Russischen Kirche um die Erlaubniß zu dieser Heirath angesucht hat, einem Russischen Geistlichen den Befehl, dieß Paar zu trauen. In diesem Falle unterbleibt auch oft bey der Gemeine, von welcher der andere Theil ein Mitglied ist, das Aufgebot. Das Brautpaar kann sich indessen auch in der Kirche der fremden Gemeine abkündigen lassen. Ehedem hatte man von diesem Aufgebot keine Beyspiele. In den neuern Zeiten sind sie nicht ganz selten. Wenn das Aufgebot unterbleibt, so wird auch oft von dem ausländischen Prediger der Gemeine, von der sich Jemand mit einem Mitgliede der Russischen Kirche verehlichen will, ein schriftliches Zeugniß verlangt, daß bey dieser Heirath keine gesetzwidrige Hindernisse statt finden.

Kein Prediger darf das Aufgebot dann, wenn Jemand bey ihm Einsprache thut, einstellen. Er muß ihn, nach der Verordnung des Justizcollegii, an diesen Richterstuhl verweisen, um dort hierüber die Entscheidung zu suchen. Erfolgt kein schriftliches Verbot des Collegii, so setzt er die Abkündigung fort, und vollzieht auch die Trauung. Verlangt aber das Ehepaar selbst, oder der eine Theil die Einstellung des Aufgebots, so muß der Prediger ihnen willfahren. Jene erste Verordnung des Collegii wurde einst von einem Römischkatholischen Pfarrer nicht befolgt, als er ein Paar abkündigte, von dem die Braut ein Mitglied einer lutherischen

Gemeine war. Eine Mutter, die behaupten wollte, daß der Römischkatholische Bräutigam nicht diese, sondern ihre Tochter, auch eine Lutheranerin, heirathen müßte, that sowohl bey dem Römischkatholischen Pfarrer, als bey dem Lutherischen Prediger vor dem dritten Aufgebot Einsprache. Der letzte verwies sie an das Justizcollegium und sagte ihr, daß er das Aufgebot nicht einstellen könne, wenn sie ihm dazu nicht vor der Sonntagspredigt die schriftliche Bewilligung des Collegii verschafte. Sie kam nicht. Der Lutherische Prediger fuhr mit dem Aufgebot fort und wurde auch zur Trauung eingeladen. Er verlangte ein Zeugniß über das dreymalige Aufgebot in der Römischkatholischen Gemeine. Dieß konnte man ihm nicht verschaffen, weil der Pfarrer auf die bey ihm geschehene Einsprache dieß dritte Aufgebot unterlassen hatte. Der Lutherische Prediger schien nun berechtigt zu seyn, die Trauung von sich abzulehnen. Allein da jener eine Vorschrift nicht befolgte, die er hätte befolgen sollen, und da die Verletzung dieser Vorschrift eine gesetzmäßige Trauung, die ihm nicht untersagt war, nicht verhindern konnte; so übernahm der Lutherische Prediger sie doch, als man ihm, auf sein Verlangen, von dem Römischkatholischen Pfarrer einen schriftlichen Beweis brachte, daß dieser das dritte Aufgebot aus keiner andern Ursache, als wegen der Einsprache, unterlassen habe, und jener erhielt bey der darüber erhobenen Klage die Zustimmung des Justizcollegii.

Wenn das Brautpaar nach dem Aufgebot den Entschluß, sich zu heirathen, ändert, so darf keiner von beyden, in welcher Kirche es auch sey, bey einer neuen Verbindung eher wieder aufgeboten werden, bis das Justizcollegium die erstere gerichtlich aufgehoben hat, und dem Prediger das darüber abgefaßte Urtheil des Collegii vorgezeigt wird. Dieß wird auch dann erfordert, wenn zwar das erste Aufgebot unterblieb, aber doch das Verlöbniß schon vollzogen war. Wird ihm indessen die vorhergegangene anderweitige Verlobung erst nach dem schon angefangenen Aufgebot bekannt, so setzt er es, obgleich die Trauung bis zur Aufhebung des ersten Verlöbnisses unterbleibt, fort, wenn das Justizcollegium es nicht ausdrücklich verbietet. Da es indessen nicht immer ruchtbar wird, wenn entweder ein verlobtes oder schon aufgebotenes Brautpaar die Ehe nicht vollzogen hat, so nutzen manche diese Unwissenheit zu ihrem Vortheile. Sie lassen sich in einer andern entlegenen Kirche aufbieten, und erschleichen ihre Trauung, ohne daß ihre vorige Verbindung von dem Justizcollegio aufgehoben wurde.

Ehedem war es, so wie in Deutschland, nicht erlaubt, ein Brautpaar zur Adventszeit und in den Fastenwochen vor dem Osterfeste abzukündigen. Jetzt findet diese Ausnahme nicht mehr statt. Jeder Sonntag kann ohne Unterschied dazu bestimmt werden. Nur darf im letzten Falle die Trauung nicht vor dem Osterfeste vollzogen werden. Verlangt man dieß früher, so wird dazu eine schriftliche

Erlaubniß vom Justizcollegio erfordert. Ueber die Zeit, wie lange in Petersburg das Aufgebot der Verwittweten, die zur neuen Ehe schreiten wollen, aufgeschoben werden muß, ist von dem Justizcollegio nichts bestimmt. Niemand wird daher an der Ausführung dieses Entschlusses, so frühe er ihn auch fasset, verhindert. Manche suchen den Verlust ihrer Gatten schon nach einigen Wochen wieder zu ersetzen. Nur halten die Wittwen, die schwanger zu seyn glauben, es doch für nöthig, ihre neue Verbindung so lange auszusetzen, bis dieß entschieden ist. Nach der Schwedischen Kirchenordnung darf zwar eine Wittwe nicht eher, als nach einem ganzen Jahre, ein Wittwer nicht eher, als nach sechs Monaten in eine andere Ehe treten. Beyde müssen, wenn sie diesen Schritt früher thun wollen, dazu eine obrigkeitliche Erlaubniß suchen. Aber wenn gleich diese Kirchenordnung auch in Petersburg eingeführt ist, so erlaubt man doch von derselben manche, und auch diese Ausnahme. Die Verwittweten, denen aus ihrer vorigen Ehe Kinder nachgeblieben sind, dürfen nach den Gesetzen eben dieser Kirchenordnung nicht eher eine neue Verbindung eingehen, bis sie den Kindern die Rechte gesichert haben, die diese auf das nachgelassene Vermögen des Verstorbenen besitzen, und überhaupt in Ansehung derselben eine gesetzmäßige Verfügung getroffen haben. In Petersburg giebt es von dieser Verfügung sehr wenige Beyspiele. So sehr auch die Prediger darauf dringen, so erreichen sie doch selten ihre Absicht. Es bleibt gemeinig-

lich blos bey dem Versprechen, daß man ihre Erinnerung befolgen wolle. Die Erfüllung desselben wird von einer Zeit zur andern aufgeschoben, und oft ganz vergessen, und da das Justizcollegium die Prediger nicht berechtigt hat, demselben darüber Bericht abzustatten, oder denen, die eine solche Verfügung nicht machen, die Trauung zu verweigern; so müssen sie es bey ihren bloßen Erinnerungen bewenden lassen.

Nicht selten giebt es unter den Personen, die sich wollen abkündigen lassen, einige, von denen es, bey ihrem kurzen Aufenthalt in Petersburg, zweifelhaft ist, ob sie nicht schon an einem andern Orte Gatten haben, oder wenigstens verlobt worden sind; denn die wenigsten bringen Zeugnisse von ihren vorigen Beichtvätern mit, und, wenn sie auch diese Zeugnisse haben, so kann man doch daraus nicht sehen, ob sie bisher außer aller ehelichen Verbindung lebten oder Verwittwete sind. Um diese Zweifel zu heben, und die Untreue der Gatten, von der man hier, so wie in andern Städten, unter den Ankömmlingen manche Beyspiele hat, nicht zu begünstigen, sind die Prediger von dem Justizcollegio angewiesen, sich vor dem Aufgebot von glaubwürdigen Männern ein Zeugniß über den ehelosen Stand eines solchen Brautpaars geben zu lassen, und, wenn es nöthig ist, auch darüber, daß ihrer Verbindung keine gesetzmäßige Hindernisse entgegen stehen, eine Beglaubigung zu fordern. Der Zweck dieser Verordnung wird indessen nicht immer erreicht. Unter der Menge

der Fremden, die sich aus allen Gegenden Deutschlands nach Petersburg begeben, und von denen sich viele oft nach einem kurzen Zeitraume ihres Aufenthalts verheirathen wollen, sind nur selten einige ihren hiesigen Landsleuten und noch weniger andern Einwohnern so bekannt, daß sie von jenen alles das erfahren haben, was sie wissen müßten, um ein in diesem Falle gültiges Zeugniß abzulegen. Gewissenhafte Männer verweigern es ihnen, und wenn andere es ihnen ertheilen, weil sie entweder aus Leichtsinn an die Wichtigkeit dieses Zeugnisses nicht denken, oder sich aus Gutmüthigkeit und aus Zutrauen zu den ihnen gegebenen eignen feyerlichen Versicherungen dazu bereden lassen; so hat dieses Zeugniß nicht die Gültigkeit, die es haben sollte, und kann über das, was man dadurch bestätigen will, nichts entscheiden. Im ersten Falle müssen wegen des Mangels dieser Zeugnisse viele Ehen, die geschlossen werden konnten, auch dann unterbleiben, wenn ihnen keine gesetzmäßige Hindernisse entgegen stehen. Im andern Fall ist der Prediger nie sicher, daß er durch ein solches Zeugniß nicht hintergangen werde. Es kann wenigstens nicht mehr beweisen, als die eigene Versicherung, die, wenn sie gleich falsch ist, einem leichtsinnigen Manne und einer ungetreuen Gattin, denen man es ertheilt, nichts kostet. Noch zweifelhafter wird dieser Beweis dadurch, daß der Prediger dergleichen Zeugnisse oft von Leuten annehmen muß, die nicht Mitglieder seiner Gemeine sind, und von denen er nicht weiß, in wie weit man sich auf ihr Gefühl von

Sittlichkeit verlassen kann, da nicht einmal diejenigen, zu deren Gemeine sie sich halten, dieß immer zu bestimmen im Stande sind. Der Prediger ist freylich von aller Verantwortung frey, wenn er die ihm ertheilte Verordnung befolgt. Aber das Uebel selbst, dem man vorzubeugen sucht, wird dadurch nicht ganz gehoben. Ein Eid, der die eigne Versicherung bekräftigte, wäre vielleicht das einzige Mittel, diesem Unfuge mehr Einhalt zu thun, weil man doch annehmen darf, daß sich nur immer ein kleiner Theil über die Folgen des Meineids hinwegsetzen werde.

Den Predigern in der Nachbarschaft von Petersburg ist es untersagt, irgend ein Brautpaar, das entweder zu den Mitgliedern der Petersburgischen Gemeine gehört, oder sich in dieser Stadt aufhält, abzukündigen, und es, wenn ihnen gleich eine schriftliche Bescheinigung des in Petersburg geschehenen Aufgebots vorgezeigt wird, zu trauen. Die Veranlassung dazu geben die gesetzwidrigen Heirathen, die einige, die sie schließen wollten und es in Petersburg nicht konnten, auf diesem Wege vollzogen. Das auswärtige Aufgebot blieb dadurch denen, die es hätten erfahren sollen, unbekannt, und geschahe auch zuweilen nur einmal. Vorzüglich machten sich diejenigen diese heimliche Trauungen zu Nutze, denen entweder bey ihrer gerichtlichen Trennung die Erlaubniß, zu einer zweyten Ehe zu schreiten, ohne Bewilligung des Justizcollegii nicht erlaubt war, oder welche die Verbindung mit einem entfernten abwesenden Gatten, dessen Tod sie vorgaben, gerne

ohne die gesetzmäßige Verfügung des Justizcollegii aufheben wollten. In beyden Fällen erschlichen sie, wenn sie sich in Petersburg hatten abkündigen lassen, das Zeugniß über das Aufgebot. Bald gaben sie vor, daß sie eine schnelle Reise amtswegen vornehmen müßten, und sich an dem Orte ihrer Bestimmung wollten trauen lassen, bald, daß sie dieses Zeugniß brauchten, um die verlorne Abschrift von dem Urtheilsspruch eines benachbarten Consistorii über ihre Ehescheidung, und über die ihnen bewilligte Erlaubniß einer zweyten Heirath desto leichter zu erhalten. Das einzige Mittel, diese heimliche Trauung außerhalb Petersburg zu verhindern, ist, daß die hiesigen Prediger ihrem Zeugnisse die Ursache, warum es verlangt wurde, beyfügen.

Verlöbnisse.

Verlöbnisse sind nicht allgemein eingeführt. Bey manchen Ehen hält man sie für unnöthig, zumal dann, wenn das Aufgebot und die Trauung bald nach dem Eheversprechen erfolgt. Nur dann, wenn man die Trauung eine lange Zeit hindurch, wegen wichtiger Hindernisse, aufschieben muß, unterbleiben die Verlöbnisse zuweilen nicht. Aber sehr selten läßt man sie durch die Prediger vollziehen. Selbst bey Gemeinen, unter denen die Anzahl der Ehen nicht klein ist, giebt es oft in einem ganzen Jahre, oft in einem noch größern Zeitraum, keine. Gemeiniglich übernehmen die Väter und Mütter, oder die nächsten Verwandten dieß Geschäft in Gegenwart der Fami-

lienmitglieder oder einiger andrer Freunde, durch die Ueberreichung der Trauringe, die sie mit einigen wenigen Worten begleiten. Von den Trennungen der Verlöbnisse hat man hier, so wie an andern Orten, manche Beyspiele; zumal dann, wenn die Vollziehung der Ehe sehr lange und von einer Zeit zur andern aufgeschoben wird. Dieß ist zuweilen auch da der Fall, wo man es am wenigsten vermuthete. So häufig sind indessen diese Beyspiele nicht, als man es bey dem Leichtsinn, mit dem so viele Ehen geschlossen werden, und bey der häufigen Unbekanntschaft der künftigen Gatten vor ihrer gegenseitigen Wahl, glauben sollte. Der eine Theil will auch dann, wenn er von dem Glücke seiner Ehe nicht die beste Hoffnung hat, und schon manche Ursache zur Unzufriedenheit findet, eben so wenig, als der andere, gerne wieder zurücktreten; überredet sich, daß diese Unzufriedenheit bey der genauen Verbindung, in der beyde sich besser kennen lernen, aufhören werde, und siehet sich doch nicht selten in seiner angenehmen Erwartung getäuscht. Manchmal werden auch bey dem Zulauf von Abentheurern, der in Petersburg nicht klein ist, Verlöbnisse geschlossen, bey denen die glänzenden Aussichten, die man sich davon verspricht, nicht eher verschwinden, bis die unglückliche Ehe schon vollzogen ist, oder bis der Bräutigam, der sich das Traumbild seiner großen Hoffnungen entrissen siehet, auf einmal unsichtbar wird. Diese traurige Vorfälle können freylich die Eltern verhindern, wenn sie sich von der Abkunft, von dem Stande,

von den Vermögensumständen, von der Lage und von dem Lebenswandel des Fremden, der die Hand ihrer Tochter verlangt, so wie sie nach ihrer Pflicht sollten, zuverläßige Beweise geben lassen. Aber diese Vorsicht unterläßt man sehr oft. Wenn nicht ein günstiger Zufall das bewirkt, was man aus Mangel eigner Nachforschungen versäumet, so wird eine unglückliche Ehe nicht selten unvermeidlich. Noch vor ein paar Jahren war die Tochter eines würdigen Mannes in Gefahr, die Gattin eines Abentheurers von einer niedern Volksklasse zu werden. Er gab sich für einen Mann von Stande und für einen der obern Russischen Kriegsbefehlshaber aus, und wußte seine Rolle ziemlich gut zu spielen. Vater, Mutter, Tochter, alle glaubten in ihm den Mann zu finden, für den er sich ausgab. Das Verlöbniß und die Trauung suchte er zu beschleunigen, weil er, gleich nach der letztern, zu seinem Regiment beordert wäre, und diese Reise ohne seine Gattin vornehmen müsse. Er verlangte daher, nur einmal aufgeboten zu werden. Das letztere wollten die Eltern nicht zugeben, ob sie gleich das erstere bewilligten. Bey dem zweyten Aufgebot gab das Gerücht von dieser Heirath Gelegenheit, ihn zu entlarven, und das Verlöbniß zu trennen. Man erfuhr durch sichere Nachrichten nicht nur, daß er den Rang, der seinen Wunsch begünstigen sollte, sich selbst gegeben habe und zu der blos gehorchenden Menschenklasse gehöre, sondern auch schon beweibt sey. — Von einem Manne, der sich hier noch nicht lange aufhielt, ver-

langte der Vater, mit dessen Tochter er sich verloben wollte, die Beweise, die er in dieser Rücksicht für nöthig hielte. Jener suchte dieß abzulehnen, machte Schwierigkeiten, und verbreitete über seine Geburt und über seine Abkunft geheimnißvolle Dunkelheiten. Der Vater drang nun noch mehr auf diese Beweise, verhehlte ihm den dadurch erweckten gegründeten Verdacht nicht, daß jener ihn in Rücksicht auf seine Abkunft zu hintergehen suche. Er versprach endlich, die verlangten Beweise beyzubringen, ob er gleich, wie es der Erfolg zeigte, dieß Versprechen nicht erfüllen konnte. Der Vater hatte sich indessen selbst die Entdeckung zu verschaffen gewußt, die jener, weil er nicht widerrufen wollte, sich ihm zu geben scheute, wurde von dem, was er nur blos vermuthete, überführt, lernte in ihm einen Mann kennen, der schon manche Rollen, die ihn nicht von der besten Seite zeigten, gespielt hatte, und vielleicht noch mehrere von der Art spielen würde, und fand seine Tochter eben so entschlossen, als er selbst war, ihn seiner Beschämung zu überlassen. — Ein kühner Abentheurer hintergieng eine Wittwe von dem besten Rufe mit einer Dreistigkeit, die eben so schaamlos, als kühn war. Auf einer Reise, wo sich beyde zusammentrafen, hatte er von ihr erfahren, daß sie ein kleines Vermögen besäße, dessen er sich zu bemächtigen wünschte. Um seine Absicht desto sicherer zu erreichen, gab er sich den Namen eines berühmten deutschen Tonkünstlers in Engelland, der dort Güter angekauft habe, suchte sich bey ihr einzuschmeicheln,

und trug ihr, als sie in Petersburg ankamen, seine Hand an. Sie nahm seinen Antrag an, obgleich ihre Jahre weit über die seinigen hinausgiengen. Der Prediger, dem sie dieß erzählte, warnte sie, sich nicht zu übereilen, und sich von seinen Vermögensumständen gültige schriftliche Beweise geben zu lassen. Er zeigte ihr Briefe, die sie in ihrer Vermuthung bestärkten. Sie zweifelte nun nicht mehr an ihrem Glücke. Dem Prediger fiel es unterdessen ein, daß er in den Zeitungen die Nachricht gelesen habe, daß ein Tonkünstler von eben diesem Namen an dem Ort, wo er herkomme, als ein Betrüger entlarvt sey. Sie machte ihm diese Entdekkung bekannt. Er wußte ihr den Verdacht, den man daraus schöpfte, zu widerlegen. Sie ließ sich mit ihm aufbieten; verlangte aber doch, daß er seine Briefe dem Prediger vorzeigen sollte; die dazu bestimmte Zeit war festgesetzt. Er erschien nicht, hatte seine Wohnung verlassen, war nicht zu finden, und verschwand.

Trauung und Kinder der Gatten von verschiedenen Kirchenpartheyen.

Die Trauung kann schon an dem Tage des letzten Aufgebots angesetzt werden. Oft schiebt man sie aber auch Wochen und Monate lang auf. Bey einem Brautpaar, das sich entweder zu verschiedenen fremden Religionspartheyen bekennet, oder von dem der eine Theil ein Mitglied einer andern Gemeine

ist, verrichtet sie *) der Prediger, dem es entweder von dem Brautpaare selbst, oder von den Eltern desselben aufgetragen wird. Die Römischkatholischen Geistlichen wollen zwar das Vorrecht behaupten, daß ihnen wenigstens in dem Fall, wenn der Bräutigam von ihrer Religionsparthey ist, die Trauung zu überlassen sey. Aber diese Behauptung verhindert die Protestantischen Prediger nicht, das Verlangen des Brautpaars zu erfüllen, wenn es ihnen diesen Auftrag giebt. Die Römischkatholischen Geistlichen suchen dieß zwar zuweilen dadurch zu erzwingen, daß sie über das Aufgebot keine Bescheinigung ausstellen wollen; aber wenn die Protestantischen Prediger aus sichern Nachrichten, und durch Zeugen erfahren, daß das dreymalige Aufgebot in der Römischkatholischen Kirche ge-

*) In Deutschland kommt das Recht, die Trauung zu verrichten, in einigen Gegenden dem Pfarrer des Orts zu, wo die Hochzeit gehalten wird, welches ordentlicherweise in der Parochie der Braut geschieht, an andern Orten nach dem Herkommen da, wo der Bräutigam wohnet, oder wo sich das Brautpaar häuslich niederläßt, ohne Rücksicht auf die bisherige Parochie des Bräutigams oder der Braut. Die Trauung von dem Prediger einer Parochie, wohin sie nicht gehört, kann zwar ohne Anfrage geschehen, aber nur mit Bewilligung desjenigen, der sie verrichten sollte. Niemeyers Homiletik, Pastoralwissenschaft und Liturgik, 2te Auflage, S. 233.

schehen sey, so nehmen sie die Trauung ohne Bedenken vor. Sie pflegen indessen den Mitgliedern ihrer Gemeine, die dergleichen Ehen schließen wollen, den Rath zu geben, daß sie zu ihrer Trauung lieber einen Römischkatholischen Geistlichen wählen möchten, weil man, nach den Grundsätzen dieser Kirchenparthey, Ehen, bey denen jene dieß Geschäfte verrichten, für kein Sakrament, und daher auch nicht für gültig hält. Unter den Protestanten erhält bald der Lutherische, bald der Reformirte Prediger hiezu den Auftrag, ohne daß man dabey auf die Kirchenparthey des Bräutigams Rücksicht nimmt. Nur bey den Ehen, welche die Engelländer von beyden Geschlechtern mit den Lutheranern oder mit den deutschen und französischen Reformirten schließen, verrichtet der Prediger der ersten die Trauung *). Bekennet sich ein Theil des Brautpaars zur Griechischen Kirche, so muß immer ein Russischer Geistlicher dazu berufen wer-

*) Man befolgt hierin die Gesetze der Bischöflichen Kirche. Alle christliche Religionspartheyen, außer den Quäkern, müssen in Engelland die Trauung nach den Gebräuchen dieser Kirche vollziehen lassen. Im Jahr 1753 wurden sogar alle Trauungen, bey denen diese Gebräuche nicht beobachtet waren, und die man bisher für rechtmäßig gehalten hatte, durch ein Kirchengesetz für ungültig erklärt. Archenholz Annalen der brittischen Geschichte von 1792, 9ter Band, S. 74.

werden *). Den ausländischen Geistlichen ist dieß bey scharfer Ahndung untersagt.

Unter den Ehegatten, die Mitglieder verschiedener fremden Kirchenpartheyen sind, ist es gemeiniglich festgesetzt, daß die Söhne in der Religion des

*) Diesen Befehl gab die Kaiserin Elisabeth. Man hat indessen, nach der Versicherung des Herrn Pastors Hupel, wenigstens einen Fall, in dem diese Trauung von einem Protestantischen Prediger verlangt und von ihm vollzogen wurde. Ein General, ob er gleich ein gebohrner Russe war, erlaubte sich diese Ausnahme, als er sich mit seiner Braut, einer Liefländerin, verheirathete. Nordische Miscellaneen, 11tes und 12tes Stück, S. 311. Unter der Regierung Peters des Großen war, wie es scheint, den Pfarrern einer fremden Kirchenparthey die Trauung mit einer Russin noch nicht untersagt. Die Verordnung des Synods vom 18ten Aug. 1722, die ich vorher anführte, war dadurch veranlaßt worden, daß ein Römischkatholischer Geistlicher ein solches Paar getraut hatte. Indessen wurde diese Trauung darin für die Zukunft nicht verboten. In Petersburg konnte der Dänische Gesandte, der Herr Kammerherr von Rosenkranz, der sich mit der Fürstin Wäsemsky, einer Tochter des Generalprocureurs, vermählte, die Erlaubniß von einem Lutherischen Prediger getraut zu werden nicht erhalten. Ein Russischer Geistlicher vollzog diese Feyerlichkeit. Ein Lutherischer Prediger war aber dabey als Zeuge gegenwärtig, und trug diese Trauung, da man es verlangte, in sein

Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden. Doch hat man auch Beyspiele, daß die Kinder von beyden Geschlechtern entweder blos die Religion des Vaters, oder blos die Religion der Mutter annahmen. Man glaubt, und nicht ohne Grund, daß dieß das sicherste Mittel sey, unter den Geschwistern die traurigen Folgen, die nicht selten auch unter ihnen aus der übelverstandenen Verschiedenheit der Glaubensmeynungen entspringen, zu verhindern, und die Quelle des vielleicht unvermerkt aufkeimenden Religionshasses zu verstopfen. Bey Einigen bestimmt blos der Vater die Kirchenparthey, zu der alle Kinder treten; Andere treffen die Verabredung, daß das Geschlecht des ersten Kindes es entscheiden solle, zu welcher Religion sich auch die übrigen bekennen. Bey einem Sohne werden alle in der Religion des Vaters; bey einer Tochter alle in der Religion der Mutter erzogen. Es giebt daher sowohl Lutherische Männer und Lutherische Frauen, deren Kinder Mitglieder der Römischkatholischen Kirchenparthey werden, als Reformirte Mütter, deren Töchter in der Lutherischen Religion unterrichtet werden, so wie man auch Römischkatholische Mütter, seltener Römisch-

Kirchenbuch ein. Der Neapolitanische Gesandte, Duc de Serra Capriola, ließ bey seiner Vermählung mit der Schwester der Frau von Rosenkranz, nach der Trauung von einem Russischen Geistlichen, sie auch von einem Römischkatholischen verrichten.

katholische Väter findet, die alle ihre Kinder dem Lutherischen Glaubensbekenntnisse beytreten lassen. Auch bey den Mitgliedern der Englischen Kirchenparthey ist dieß zuweilen, aber nicht immer der Fall. Einen Lutherischen Vater kenne ich, der auch die Söhne, die er mit einer Engelländerin erzeugt, von dem Prediger der Mutter taufen läßt, und zwey Engelländer, deren Söhne der Religion des Vaters, deren Töchter der Lutherischen Religion der Mutter beytreten. In Rücksicht auf die Ehen, welche die Ausländer mit den Russen, und diese mit jenen schließen, ist es, wenn nicht ganz besondere Fälle eine Ausnahme machen, der Freyheit der Eltern nie überlassen, für welche Religionsparthey sie ihre Kinder erziehen wollen. Alle, sowohl Söhne als Töchter, müssen auch dann, wenn sich der Vater zu einer fremden Religionsparthey bekennet, der Griechischen Religion einverleibt werden. Die Verordnung des Synods von 18ten August 1722 verlangt dieß ausdrücklich. Unter der Regierung der Kayserin Anna konnte man die Söhne zur Religion des Vaters, die Töchter zur Religion der Mutter treten lassen. Auch Peter der erste erlaubte der Protestantischen Mutter des verstorbenen Generalfeldzeugmeisters von Villebois, die einen Russischen Gemahl hatte, auf ihr Ansuchen, daß das Kind, mit dem sie schwanger sey, auch wenn es ein Sohn wäre, in den Grundsätzen ihrer Religion erzogen würde *), ob sich gleich

*) Hupels nordische Miscellaneen, 11tes und 12tes Stück, S. 310.

schon ein älterer Sohn zur Griechischen Kirche bekannte. Jetzt ist, nach dem Befehle der Kayserin Elisabeth, allen ausländischen Predigern die Taufe der Kinder, die entweder einen Russisch-Griechischen Vater oder eine Russisch-Griechische Mutter haben, untersagt, auch selbst in dem Falle, wenn sie außer der Ehe gezeugt wurden. In Liefland und Esthland wagten es einige Prediger, dieß Verbot zu übertreten, wenn der Vater ein Protestant war *). In den neuern Zeiten hat man auch in diesen Provinzen Beyspiele, daß ein Russischer Erzbischof die Erlaubniß gab, daß die Tochter eines Russischen Vaters, weil es sich die Mutter bey ihrer Eheverbindung ausbedung, auf das Glaubensbekenntniß der letztern getauft und nach demselben unterrichtet wurde. Ein hiesiger Lutherischer Prediger erfuhr dieß, da er zur Beerdigung des Kindes eines Oberkriegsbefehlshabers eingeladen wurde. Als er sich nach dem Geschlechtsnamen desselben, den man ihm vorher nicht angezeigt hatte, erkundigte, bemerkte er darin Merkmale eines Russischen Ursprungs. Er theilte diese Bemerkung der Dame, die er vorfand, mit, und weigerte sich die verlangte Standrede zu halten. Sie gab ihm hierauf die Nachricht, daß das Kind in Liefland von einem Lutherischen Prediger getauft sey, und daß er diese Taufe mit Bewilligung des Erzbischofs verrichtet habe. Der hiesige Prediger erfüllte

*) Ebendaselbst.

daher, da er nicht berechtigt zu seyn glaubte, an der Wahrheit dieser Nachricht zu zweifeln, und sie durch sein Mißtrauen zu beleidigen befürchten mußte, ihr Verlangen. Ein anderer Befehlshaber bey der Admiralität, der sich auch in Liefland verehlichte, hatte seine Tochter ebenfalls von einem Lutherischen Prediger taufen lassen, die nachher ein Petersburgischer Prediger nach der Vorbereitung zum Genuß des Abendmahls einsegnete.

Verbotene Ehen in Rücksicht auf Verwandtschaft.

Bey dem Urtheile über die Rechtmäßigkeit der Ehen, in Rücksicht auf die Verwandtschaft der Gatten, werden die Mosaischen Gesetze und die Verordnungen, die darüber in Protestantischen Ländern gemacht wurden, auch in Petersburg zum Grunde gelegt; aber jene nicht immer in der Ausdehnung, die man ihnen nach der Absicht des Gesetzgebers beylegt, sondern blos nach den besondern Ursachen, die das Verbot jener Ehen veranlaßt haben. Die Verschiedenheit der Meynungen über die Frage: ob Moses bey den Ehen, die er für unrechtmäßig erkläret, nur die einzelnen, die er in seinen Gesetzen anführt, verbiete, oder ob darunter alle diejenigen begriffen sind, bey denen man eine gleiche Stuffe der Verwandtschaft annehmen müsse, hat in allen Protestantischen Ländern, nachdem man die eine behauptete, die andere bestreitet, in den Urtheilsspruch über einzelne Fälle, die hier zu entscheiden sind, einen

großen Einfluß. Sowohl die Schrifterklärer, als die Rechtskundigen, treten bald der einen, bald der andern Meynung bey. Jeder unter ihnen glaubt für die seinige wichtige Gründe zu haben, und nachdem man diese Gründe stark oder schwach findet, nachdem erlaubt man es entweder den nahen Verwandten Gatten zu werden, oder man verbietet es ihnen *). Dieser Streit verhindert indessen nicht die Uebereinstimmung beyder Partheyen in Rücksicht auf die Unrechtmäßigkeit der Ehen mit Personen, die wegen der nächsten gemeinschaftlichen Abstammung in einer unmittelbaren Verwandtschaft stehen. Beyde räumen es ein, daß diese allgemein verboten sind, und in keinem Staate erlaubt werden dürfen, weil die Ursachen dieses Verbots auf Gründen der Sittlichkeit, aus denen eine ganz allgemeine Verbindlichkeit

*) Nach einer Königl. Preußischen Kabinetsordre vom 3ten Junii 1740 war die Dispensation bloß in den ausgedrückten Mosaischen Verboten unzuläßig; in andern Fällen hingegen wurde nicht einmal eine förmliche Dispensation erfordert. — Diejenigen, welche die Mosaischen Eheverbote auf die gleichen Stufen der Verwandschaft ausdehnen, halten die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau und die Ehe mit der Tochter des Bruders oder der Schwester für unerlaubt; diejenigen nicht, die der entgegengesetzten Meynung sind. Auch die Heirath mit des Bruders Wittwe wird in manchen Ländern nicht zugestanden. Niemeyers Homiletik rc., 2te Auflage, S. 224 und 225.

entspringt, beruhen, und weil die Erlaubniß zu diesen Ehen nicht nur die größten Zerrüttungen in den Familien, sondern auch eine völlige Zügellosigkeit der Sitten befürchten ließe. Selbst die Parthey, welche die Mosaischen Gesetze für solche erkläret, die sich blos in der Verfassung des Israelitischen Staats gründeten, nimmt doch diese Meynung an. Bey den übrigen Ehen der nahen Verwandtschaft wird ihre Zuläßigkeit nach der Verschiedenheit der Meynung über die Verbindlichkeit der Mosaischen Gesetze entweder geläugnet, oder zugestanden, und diese Verschiedenheit bestimmt auch das Urtheil über die Ehen, die Moses nicht verbietet. In den neuern Zeiten hat man indessen in Protestantischen Ländern auch da, wo man die Mosaischen Ehegesetze für jeden christlichen Staat noch immer verbindlich hält, unter ihnen selbst einen wichtigen Unterschied gemacht. Dieser Unterschied gründet sich nicht nur in dem größern oder geringern Abscheu, den Moses gegen sie zu erwecken sucht, und in der verschiedenen Beschaffenheit der Strafen, die er den Uebertretern derselben drohet; sondern auch in der größern oder kleinern Gefahr für die Sittlichkeit, in dem Eigenthümlichen der jüdischen Staatsverfassung, in ihren besondern Familienverhältnissen und in alten Volkssitten. Zu den erstern Gesetzen, die sich auf den Abscheu beziehen, den Moses wider sie zu erwecken sucht, rechnet man diejenigen, bey denen die Ursachen ihres Verbots in den allgemein bösen Folgen liegen, die aus der Zulassung solcher Ehen für

einzelne Familien, für jeden Staat, und für das ganze menschliche Geschlecht entspringen würden, und erklärt sich nicht nur wider die Ehen der Eltern mit den Kindern; sondern auch wider jede andere, bey der die Gatten in einer unmittelbaren Verwandschaft stehen. Für nicht allgemein verbindliche Mosaische Ehegesetze hält man diejenigen, bey denen die Ursachen ihres Verbots auf der einen Seite nur in der besondern Denkungsart und in der bürgerlichen Einrichtung des Volks, dem sie gegeben wurden; auf der andern Seite in den Zeitumständen und in den Verhältnissen, in welchen gewisse Personen nur allein unter den Juden standen, und überhaupt in den bösen Folgen liegen, die in dieser Rücksicht mit den verbotnen Ehen, wenn Moses sie erlaubt hätte, verknüpft gewesen wären. Nach diesen Grundsätzen erklärt man zwar auch jetzt noch die einen Ehen für allgemein unrechtmäßig, aber nicht die andern *). Auch dann, wenn diese nicht allgemein verstattet werden, findet man doch keine Bedenklichkeit, sie denen, die um die Erlaubniß zu derselben ansuchen, zu bewilligen **). Alle Ehen mit

*) Dieser Meynung, die schon Baumgarten annahm, tritt auch der Ritter Michaelis bey, der das große Verdienst hat, auch in dieser Rücksicht über die Mosaischen Ehegesetze das Licht, das ihnen noch bis dahin fehlte, zu verbreiten. J. D. Michaelis Mosaisches Eherecht, 2ter Th. §. 101. Frankfurt am Mayn 1771.

**) Wenn Jemand die Tochter von der Schwester seiner Frau, oder die Schwester von der Frau seines Bruders; die Wittwe von dem Sohne des Bruders, oder die Frau von dem Sohne der Schwester des Vaters heirathen will, so muß in den Ländern, wo diese Ehen an sich nicht verboten sind, doch darüber bey dem Consistorio eine Anzeige zur Dispensation gemacht werden. Niemeyers Homiletik rc. 2te Auflage, S. 225.

Personen in der aufsteigenden und absteigenden Stuffe, sie mag sich noch so weit erstrecken, als sie will, sind nach der den Predigern bekannt gemachten Verordnung des Justizcollegii ohne Unterschied untersagt. Die Ehen der Seitenstufen mit nahen Schwägern und Vettern dürfen zwar vollzogen werden, aber nicht eher, bis man dazu vom Justizcollegio die gesuchte Erlaubniß erhält. Man kann daher die Frau der verstorbenen Schwester heirathen. Auch Predigern ist sie bewilligt worden. Selbst von der Ehe mit dem Bruder des Vaters hat man Beyspiele, ob sie gleich auch zuweilen nicht verstattet wurde. Den Predigern ist daher von dem Justizcollegio der Auftrag gegeben worden, sich sorgfältig zu erkundigen: ob auch diejenigen, die Ehen schließen wollen, in der nahen Verwandtschaft stehen, bey der diese Verbindung entweder völlig verboten ist, oder ohne die dazu gesuchte Erlaubniß nicht vollzogen werden darf, und jene gar nicht eher zu trauen, bis sie die Einwilligung des Justizcollegii vorgezeigt haben. Ehedem wurde die Erlaubniß zu den letzten Ehen in Finnland, Liefland und Esthland auch bey dem Justiz-

collegio gesucht. Weder das Oberconsistorium in Riga noch die übrigen Consistorien konnten sie ertheilen. Nach den Verordnungen, die bey der Errichtung der neuen Statthalterschaften von der Kayserin Catharina der zweyten gegeben wurden, hatte der Gerichtshof der bürgerlichen Sachen in Wiburg, Riga und Reval dazu den Auftrag.

Jubelehen.

Die Ehen unter den Mitgliedern der ausländischen Gemeinen werden sehr selten in dem ersten Abschnitte des männlichen Alters geschlossen. Unter Tausenden dürfen sich nur wenige einzelne Männer die Hoffnung machen, die Jubelfeyer einer funfzigjährigen Ehe zu erleben. Die Beyspiele der Greise unter den Gatten, die sich dem letztern kleinen Theile eines Jahrhunderts nähern, sind daher auch in Petersburg, so wie in allen großen Städten, überaus selten; eben so selten die Frauen, die an der Hand ihres Gefährten bis zu einer der äußersten Gränzen des menschlichen Lebens ihre Laufbahn durchwandeln. Auch unter ihrem Geschlechte werden frühe Ehen nicht immer geschlossen, und wie manche Männer verlieren ihre Gattinnen schon lange vorher, ehe sie jene Gränzen erreichen. Bey der zweyten Ehe, welche, weil es, wie ich vorhin anführte, durch kein Gesetz untersagt ist, die Wittwer zuweilen schon in den ersten Monaten ihres ehelosen Lebens, die Wittwen in dem Sterbejahr ihres Gatten schließen, darf man noch weniger auf die lange Lebensdauer,

die zu einer funfzigjährigen Jubelfeyer erfordert wird, Rechnung machen. Schon die Beyspiele, daß Gatten die Hälfte dieses Zeitraums mit einander durchlebt haben, werden hier nicht in der Anzahl gefunden, in der man sie an andern Orten, bey einer gleichen Volksmenge, aufweisen kann. Die meisten Prediger haben daher zu den Feyerlichkeiten, die bey funfzigjährigen Ehen eingeführt sind, keine Gelegenheit, und die meisten Gemeinen unter ihren Mitgliedern kein einziges Paar, dem jenes seltene Glück zu Theil ward. Aber ganz unbekannt sind doch diese Beyspiele nicht. Unter den Mitgliedern der Petersgemeine hat man davon eins. Der Kaufmann Gabriel Bacheracht feyerte 1770 fünf Jahre vor seinem Ende, in seinem sieben und siebenzigsten Winter, diese ihm wichtige Begebenheit mit seiner Gattin Elisabeth, gebohrnen Swellengrebel, die eine Mutter von acht Söhnen und acht Töchtern ward, von denen vier Enkel, sechs Enkelinnen und eine Urenkelin entsprossen waren. Der Redner bey dieser Feyerlichkeit war Pastor Herold. In Moscau hatte man von einem gleichen Jubelfest 1795 ein sich noch mehr auszeichnendes Beyspiel. Das erste wurde im Hause, das letzte in der Kirche eröfnet. Mit dem Liede aus dem Petersburgischen Gesangbuche: Gott hat in meinen Tagen mich väterlich getragen rc., fing man diese öffentliche Feyer an. Der Jubelgreis, der Schmidt und Roßarzt Magnus Bostelmann, wurde bey einer Versammlung, die alle Plätze ein-

nahm, von zwey Männern, unter denen der eine sein Sohn war, seine Gattin, eine gebohrne Lungberg, von zwey Ehefrauen zum Altar geführt. Der Herr Pastor und Doctor Jerzembsky redete über die Worte, Josua Kap. 24, v. 15.: Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen, legte dem Jubelpaar die Hände auf und ertheilte ihnen den Segen. Den Beschluß machte das Lied: Nun danket alle Gott ꝛc. Bey der unsichern Hoffnung, die Jahre zu erreichen, in die ein solches Jubelfest fällt, giebt es manche, die es schon bey einer fünf und zwanzigjährigen Ehe feyern. In Petersburg hat man in einem Zeitraum von dreyßig Jahren davon zwey Beyspiele. Das eine bey der Petersgemeine gab der Silberarbeiter Reez, das andere bey der Katharinengemeine der Hansbracker Berg.

Große Anzahl der Ehelosen.

Die Anzahl der Ehen ist nach dem vierten Abschnitte dieses zweyten Bandes unter den ausländischen Gemeinen der verschiedenen Kirchenpartheyen nicht klein. Bey einigen freylich größer, als bey andern, aber im ganzen doch nicht unwichtig. In allen Ständen und Klassen findet man Gatten. Die Lutherische Religionspartheу giebt hiezu den größten Beytrag, und muß ihn geben, weil sie die zahlreichste ist. Bey einigen Gemeinen fallen zwar in einer langen Zwischenzeit keine, bey andern in jedem Monate desto mehrere vor. In der Peterskirche

hört man fast jeden Sonntag ein Aufgebot und zuweilen zwölf bis sechszehn auf einmal. Bey der St. Annengemeine jeden Monat drey bis vier, zuweilen neun bis dreyzehn. Bey der Schwedischen und Finnischen zuweilen sechs bis sieben. Die größte Anzahl der Ehen wird bey den deutschen Gemeinen gegen den Anfang der Fastenwochen vor Ostern geschlossen. Bey der Schwedischen auch in der Herbstzeit, in die auch die meisten Ehen der Finnischen Gemeinen fallen. Aber auf der andern Seite ist auch die Anzahl der Ehelosen von jedem Alter der Erwachsenen von beyden Geschlechtern, so wie in allen volkreichen Städten, nicht minder groß. Wenige unter den Männern bleiben es indessen aus Kaltsinn gegen das weibliche Geschlecht; aus Liebe zur Einsamkeit, und aus Scheu vor dem Zwange der ehelichen Verbindung; mehrere aus Geschmack an dem Wechsel der außerhäuslichen Freuden, oder aus Furcht, in ihrer Gattin eine zu große Freundin der Prachtliebe, der Modesucht und einer zerstreuenden Lebensart zu finden; die Meisten aus der nicht ungegründeten Besorgniß, daß ihre Einkünfte nicht zu dem Aufwande hinreichen, den eine Haushaltung, der Unterhalt einer Familie, und die nicht kleinen Wohlstandsbedürfnisse erfordern *).

*) Herr Assessor Storch schlägt diesen Aufwand in seinem Gemählde von St. Petersburg im 2ten Theil, S. 408, nach der Berechnung, die er darüber macht, für vier bis fünf Personen vom Mittelstande auf 2950 Rubel an, und wie wenige von

Niemand wird zu dieser Besorgniß mehr genöthigt, als diejenigen, die ein bestimmtes Gehalt haben; die Vermehrung desselben entweder gar nicht, oder nicht so leicht hoffen dürfen, und auf keine erlaubte Neben-einkünfte Rechnung machen können. Es giebt daher unter allen Gemeinen viele Mitglieder, die sich bey der Lage ihrer Umstände für die Ehelosigkeit erklären, und sehr wenige Stände, in welchen man nicht davon häufige Beyspiele antrift. Nicht nur unter den Kriegsbefehlshabern, sondern auch unter denen, die bey den Gerichtshöfen angestellt sind, und andere bürgerliche Aemter bekleiden, scheuen viele eine Verbindung, in der sie ihre Ausgaben, wenn sie sich auch noch so sehr einschränken, mit ihren Einkünften nicht in Uebereinstimmung zu bringen wissen. Einige suchen sich daher durch einen Umgang, der um desto gefährlicher ist, je öfterer man ihn wechselt; andere durch eine außerehliche Verbindung für die edlern Freuden, die sie entbehren, schadlos zu halten. An Gelegenheit zu dieser außerehlichen Verbindung fehlt es nicht. Eine nicht kleine Anzahl aus den niedern Klassen des weiblichen Geschlechts kommt, wie ich schon vorhin im vierten Abschnitte bemerkte, jährlich aus Deutschland und aus den benachbarten Provinzen nach Petersburg, die sich durch die Arbeit ihrer Hände ernähren, und von denen einige, wenn sie ihren Wunsch, durch eine Heirath ihr Glück zu ma-

diesem Stande wissen sich so große Einkünfte zu verschaffen!

chen, nicht erfüllt sehen, dann die außerehliche Verbindung, die ihnen angeboten wird, nicht verschmähen. Auch unter den eingebohrnen Russinnen giebt es manche, die sich diese Wahl gefallen lassen. Das äußere Glück, das oft damit verknüpft zu seyn scheint, lockt sowohl die einen, als die andern an, sich lieber in die Dienste eines ehelosen Mannes, als in Häuser zu begeben, in denen sie ganz von den Befehlen einer Gattin abhängen. Dieser Lockung folgen sie um desto leichter, da es nicht an Beyspielen fehlt, daß auch Männer, deren Vermögensumstände sie nicht vom Heirathen zurückhalten können, sich, weil sie den eingebildeten Zwang der Ehe scheuen, anstatt einer Gattin, lieber eine bloße Gesellschafterin wählen, die dann durch sie nicht nur jedes Bedürfniß ihrer Eitelkeit und ihrer Prachtlust befriedigt siehet, sondern auch von ihnen zu allen Schauplätzen der Belustigungen, wo sie erscheinen darf, hingeführet wird. Diese scheinbar glänzende Laufbahn wird, wenn sie gleich nicht ehrenvoll ist, so verführerisch, daß diejenigen, die sie betreten, leicht mehrere nach sich ziehen. Man hat zwar auch Fälle, daß, wenn Kinder die Frucht dieser Verbindung sind, nach einigen Jahren, aus einer bloßen Gesellschafterin eine Gattin wird. Aber diese Fälle sind selten. Die meisten bleiben auch dann noch das, was sie einmal sind, und können, so sehr sie es auch wünschen, bey allen ihren Versuchen, den Mann, der sie blos zur Gesellschafterin wählte, nicht überreden, ihr Gatte zu werden, ob man gleich selten Beyspiele

findet, daß sie verstoßen werden und einer andern Gesellschafterin weichen müssen. Bey diesen häufigen außerehlichen Verbindungen giebt es auch unter dem bessern Theile des weiblichen Geschlechts, und unter den Töchtern, die sich durch ihre Erziehung vorzüglich auszeichnen, nicht wenige, die, so gute Gattinnen und so gute Mütter sie auch geworden wären, den Freuden der Ehe entsagen müssen, und mit denen kein Mann das Glück seines Lebens theilet. Die Handwerker sind die einzigen, die sich am häufigsten verheirathen, ob es gleich auch nicht wenige unter ihnen giebt, die sich bloß eine Gesellschafterin wählen, aus der sie aber auch nicht selten und bald ihre Gattin machen.

Verhältniß der Ehelosen zu den Verehlichten.

Bey der Petersgemeine, bey der Französischreformirten, bey der Esthnischen und bey der Finnischen übersteigt die Menge der Unverehlichten von beyden Geschlechtern sehr weit die Anzahl der Verehlichten. Bey der letztern ist sie sogar doppelt so groß. Bey der St. Annengemeine nähert sich die eine der andern, so wie bey der Gemeine des Landcadettencorps, mit Ausnahme der Cadetten. Bey der Schwedischen giebt es mehrere Verheirathete und Verwittwete, als Unverehlichte. Bey der Holländischen ist sich ihre Anzahl gleich. Die Deutschreformirte Gemeine hatte 1795 zwölf Verehlichte mehr. Das Uebergewicht der Verehlichten bey der Schwedischen

schen Gemeine entspringt wahrscheinlich aus der Menge der Handwerker, für welche eine Gattin mehr Bedürfniß wird, als für die andern Stände; das Uebergewicht der Ehelosen bey der Finnischen Gemeine aus der Menge der Dienstboten beyder Geschlechter, die sich aus ihrem Vaterlande sehr häufig hieher begeben, und von denen sich die meisten zu dieser Gemeine halten. Auch bey der deutschen Katharinengemeine ist jetzt die Anzahl der Unverehlichten weit größer, als man es nach den frühern Berechnungen erwarten sollte. Schon nach dem Verzeichnisse der Communicanten, worin ich im vierten Abschnitte dieses Bandes von 1767 bis 1794 auch die Unverehlichten berechnet habe, dringt sich diese Bemerkung auf. In den ersten neun Jahren dieses Zeitraums von 1767 bis 1775 waren die Verehlichten immer um zwanzig bis vierzig zahlreicher, als jene. In dem zehnten und eilften Jahre bemerkt man zwischen beyden keinen großen Unterschied. In den folgenden zwey Jahren 1778 und 1779 findet man zwar wieder über 49 Verehlichte mehr; aber von 1780 an ist ihre Anzahl nur in fünf Jahren von 1781, 1789, 1790, 1792 und 1793 um 7, 20, 9 und 11 einzelne Personen größer, in drey Jahren 1782, 1786 und 1791 sich einander gleich, und in sechs Jahren 1783, 1784, 1785, 1787, 1788, 1794 zählet man unter ihnen 3 bis 17 Unverehlichte mehr. Die Ursache dieses auffallenden Verhältnisses kann nicht darin liegen, daß sich diese letztern vielleicht jedes

Jahr in größerer Anzahl bey der Austheilung des Abendmahls einfinden. Man bemerkt dieß vielmehr von den erstern.

Auch die Anzahl der Wittwer und Wittwen, die in jedem Jahre nicht klein ist, verringert die Anzahl der Ehen. Von den erstern giebt es fast in allen Gemeinen nicht wenige, die, wenn sie nicht das Bedürfniß, ihren noch unerzogenen Kindern eine Mutter zu geben, dazu nöthigt, keine neue eheliche Verbindung eingehen. Andere entsagen ihr auch bey diesem Bedürfnisse; manche unter beyden lassen dann oft eine Gesellschafterin die Stelle ihrer verstorbenen Gattin einnehmen. Die Wittwen finden zwar weit eher, als in andern Städten, Gelegenheit, den Verlust ihres Gatten durch eine neue Verbindung zu ersetzen, wie schon im vierten Abschnitte dieses Bandes bemerkt ist. Manche junge Männer sterben frühe, und auch manche ältere, die sehr spät heirathen, lassen junge Wittwen zurück, die zuweilen kinderlos sind, oder von ihren Männern ein beträchtliches Vermögen, oder wenigstens eine eingerichtete Wirthschaft erhalten; diesen fehlt es dann nicht an Freyern. Die Wittwen der Zunftgenossen schreiten am häufigsten zur zweyten Ehe, und wählen sich, um ihr Gewerbe desto besser fortsetzen zu können, selbst einen ihrer Gesellen, der es sehr vortheilhaft findet, eine Verbindung einzugehen, bey der er weder für Geräthschaft, noch für den Unterhalt der Kinder sorgen darf; aber es bleiben doch noch immer viele Wittwen übrig, die denn auf eine zweyte Ehe

Verzicht thun, wenn ihr Vermögen zu ihren Bedürfnissen und zur Erziehung ihrer Kinder hinreicht, wenn sie lieber unabhängig leben wollen, und wenn nicht überwiegende Vortheile, oder der Wunsch, wieder Gattin zu werden, sie nöthigen, dieser Unabhängigkeit zu entsagen. Bey der deutschen Katharinengemeine machten die Ehen der Wittwen in dreyßig Jahren beynahe den neunten Theil der Verheiratheten aus. Nach dem vierten Abschnitte dieses Bandes wurden in dieser Gemeine unter 299 Ehen 57 mit Wittwern und Wittwen geschlossen. Unter diesen 57 Paaren hatten sich 29 Wittwer, 34 Wittwen, und also von den letztern fünf mehr, als von den erstern verheirathet.

Ehetrennungen.

Es giebt in Petersburg, so wie allenthalben, nicht wenige glückliche Ehen. Man sieht Gatten, die sich des häuslichen Glücks, das sie gründeten und zu befestigen wußten, freuen, Hand in Hand mit vertraulicher Eintracht ihre oft rauhe Lebensbahn durchwandeln, und sich nach einer langen Reihe von Jahren noch eben so werth und achtungswürdig bleiben, als sie es in dem ersten sorgenlosen Zeitpunkte ihrer noch keimenden Liebe waren; aber auch, so wie in allen großen Städten, nicht wenige, die bald ihre gegenseitige Wahl bereuen, sich einander überdrüßig werden, und den Genuß der edlen ehelichen Freuden nicht kennen, oder sich ihn bald durch selbst erfundenen Verdruß verbittern. Einige unter ihnen

stöhren den häuslichen Frieden durch den Hang zu rauschenden Belustigungen und durch den Geschmack an der Befriedigung zu weit getriebener Bedürfnisse; andere durch Herrschsucht, durch Verschwendung, durch Zänkereyen, und durch andere Arten der Unsittlichkeit. Oft werden die Ehen blos dadurch unglücklich, daß sie bald aus eigennützigen Absichten, bald blos nach dem Willen der Eltern, bald ohne alle gegenseitige Kenntniß der Eigenschaften des Herzens und des persönlichen Charakters, bald aus jugendlichem Leichtsinn, und ohne Rücksicht auf die mehreren Ausgaben, die eine Haushaltung erfordert, geschlossen werden. Man findet daher in jedem Stande Ehepaare, die sich eben so schnell zu trennen wünschen, als sie ihre Verbindung schnell eingingen, oder sich, wenn sie gleich schon eine Reihe von Jahren zusammen verlebten, doch endlich einander überdrüßig werden. Freylich fehlt es auch unter diesen unzufriedenen Gatten nicht an Beyspielen, daß sie diesen Schritt, so sehr sie auch dazu berechtigt sind, scheuen, und ihr trauriges Schicksal zu ertragen suchen. Einige, weil sie diejenigen, mit denen sie eine so vertraute Verbindung eingingen, nicht gern in einen üblen Ruf bringen wollen. Andere aus Liebe gegen ihre Kinder. Immer giebt es indessen weit mehrere, die sich diese Bedenklichkeiten nicht machen, und nicht machen zu dürfen glauben, weil Ehetrennungen hier nicht so, wie in kleinen Städten, zu den Vorfällen gehören, die allgemeines Aufsehen machen, und deswegen in großen und kleinen Gesellschaften lange der

Gegenstand der Unterhaltung bleiben. Zuweilen vereinigen sich die Ehegatten selbst, am häufigsten dann, wenn sie keine Kinder mit einander zeugten, oder wenn diese wieder gestorben sind, über ihre Trennung, und nehmen sie willkührlich vor. Beyde wohnen abgesondert entweder in ihren eigenen oder in verschiedenen Häusern. Im letzten Falle bestimmt der Ehemann seiner Gattin zu ihrem jährlichen Unterhalt eine Summe, die den Bedürfnissen ihres Standes und seinem Einkommen angemessen ist, und sie läßt es sich gefallen. Erlauben dieß seine Einkünfte nicht, so giebt er ihr einen Schein, daß sie mit seiner Bewilligung häusliche Dienste übernehmen, oder sich ihren Unterhalt, auf welche Art sie will, erwerben kann. Diese willkührliche Trennungen werden nicht verhindert, weil kein obrigkeitlicher Befehl sie verbietet. Gerichtliche Ehescheidungen sucht man gemeiniglich nur dann, wenn bald der eine Theil in jene Trennung nicht einwilligen, bald der Mann sich auf die Forderungen, die seine Ehegenossin wegen ihres Unterhalts an ihn macht, nicht einlassen, oder ihr zur Erwerbung desselben keinen Schein geben will, bald entweder der eine oder beyde eine andere Ehe schon beschlossen haben, bald einer der Gatten wegen des üblen Beyspiels, das der andere den Kindern giebt, die gesetzmäßige Trennung für nothwendig hält. Die Beschuldigungen, die man sich einander macht, und die gerichtlichen Klagen, die sich darauf gründen, betreffen die Verletzung der ehelichen Treue; eine üble Wirthschaft, persönliche Mißhand-

lungen; die Versagung der ehelichen Pflicht; Lebensgefahr; die Laster der Trunkenheit, der Verschwendung, der Zanksucht, und boshafte Verlassung.

Ehegericht.

Ehestreitigkeiten und gerichtliche Trennungen sind daher unter den Gatten ausländischer Gemeinen in Petersburg nicht selten. Es giebt fast keinen Stand, bey dem man hievon nicht häufige Beyspiele findet. Auch unter den Predigern hatte man, aber doch nur in einem Zeitraum von siebenzig Jahren, eins. Das Gericht, bey dem man die Ehestreitigkeiten anhängig macht, und das sie entscheidet, ist das Justizcollegium. Die dazu verordneten Sachwalter, die man hier Consulenten nennt, führen den Rechtshandel der Gatten. Wenn diese die dazu erforderlichen Kosten nicht aufbringen können, so müssen ihnen jene ihre Dienste unentgeldlich leisten. Zum Beweise dieses Unvermögens legen sie einen Eid ab, durch den sie beschwören, daß ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen nicht so viel, als die Summe von 150 Rubeln betrage, und suchen dieß auch schon bey ihrer ersten Eingabe durch schriftliche Zeugnisse darzuthun. Bey der Einführung der neuen Statthalterschaften machte zwar die Kayserin Katharina die zweyte in den darüber ergangenen Verordnungen die Verfügung, daß in allen Hauptstädten der Statthalterschaften für die fremden Gemeinen Consistorien errichtet werden sollten; aber in Petersburg geschahe dieß nicht. Schon die Kayserin Anna übertrug dem Justizcollegio der Lief-Esth- und Finnländischen Rechtssachen, das damals auch das deutsche hieß, und schon seit 1719 errichtet war, durch ihre Verordnung, die in St. Petersburg vorfallenden Consistorialsachen der fremden Religionsverwandten, und also auch die Entscheidung ihrer Ehestreitigkeiten. Die Veranlassung dazu gab ein Petersburgischer Kaufmann, der die Ehescheidung bey demselben suchte. In einem Memorial vom 13ten December 1733 an das Kayserliche Kabinet fragte das Collegium an, wie es sich hiebey zu betragen und „ob es nicht die Consistorialia „sämmtlicher im Reiche befindlichen Augspurgischen „Confessionsverwandten anhero zu ziehn habe.“ Hierauf erfolgte der von der Kayserin am 23sten Febr. 1734 auf dieses Memorial eigenhändig ertheilte Bescheid: „Dergleichen derer fremden Re„ligionsverwandten allhier vorfallende Consistorialsa„chen gedachtem Justizcollegio nach denen Grund„regeln einer jeden Confession, mit Zuziehung derer „hiesigen Geistlichen von selbiger Religion, welcher „derjenige, über den das Gericht gehalten werden „sollte, zugethan ist, zu decidiren und selbige samt „ihnen zu urtheilen.“ Dieser Befehl ward dem Justizcollegio durch den Senat unter dem 12ten May und von dem Collegio den Predigern bekannt gemacht *). Wenn die streitenden Theile ihre Klagen

*) Büschings Geschichte ꝛc. 1ster Theil, S. 27 bis 29.

und Gegenklagen nebst dem Beweise derselben beygebracht und die dazu erforderlichen Schriften gewechselt haben, so macht man vor der Abfassung des Urtheilsspruchs den Versuch, ihre Eintracht wieder herzustellen und sie mit einander auszusöhnen. Zu diesem Versuche setzte das Collegium sonst den Tag an, und lud die Prediger schriftlich zur Sitzung ein. In dieser Sitzung vereinigten sich die Mitglieder des Collegii mit den erstern zur Erreichung dieser Absicht. In den meisten Fällen war der Versuch freylich vergebens, weil sich die Gemüther nicht nur schon vorher, sondern auch durch den Rechtsstreit zu sehr gegen einander erbittert hatten. Aber nicht immer blieb er ohne Erfolg. Der Ort, wo man diesen Versuch machte, der Anblick so vieler Männer, die durch ihren Stand und durch ihre persönlichen Eigenschaften ehrwürdig sind, der Zweck dieser Versammlung, die damit verknüpfte Feyerlichkeit; alles dieß erweckte bey manchen einen Eindruck, dem sie nicht immer widerstanden. Zuweilen gelang es, bey diesem Eindruck und bey dieser Stimmung des Herzens, den Mitgliedern des Collegii durch ihr Zureden, den Predigern durch ihre Ermahnungen, die Eintracht, der so viele Hindernisse entgegen standen, wieder herzustellen. Als der Etatsrath von Creidemann Vicepräsident des Collegii wurde, trug das Collegium es blos dem dazu bestimmten Prediger auf, den Versuch zur Aussöhnung in seiner Wohnung zu machen, und, wenn außer ihm noch ein anderer zugezogen wird, sich auch mit diesem in einer

gleichen Absicht zu vereinigen. Den Erfolg dieses Versuches berichtet der Prediger dem Justizcollegio. Ist jener fruchtlos, so faßt der Prediger nach dem Inhalte der gerichtlichen Verhandlungen sein Gutachten ab, und theilt es dem Collegio schriftlich mit. Den von dem Collegio abgefaßten Urtheilsspruch unterschreiben die Prediger mit den Mitgliedern desselben. Sehr oft bleibt das Gutachten der Prediger ohne Erfolg, wenn sich alle Mitglieder des Collegii bey ihrem Urtheilsspruch durch ihre Mehrheit gegen dieses Gutachten erklären. Aber auch in dem Falle, da der Urtheilsspruch dem Gutachten der Prediger ganz entgegengesetzt ist, verweigern diese ihre Unterschrift nicht, weil in allen Gerichtshöfen auch die Mitglieder, die der Meynung der übrigen nicht beytreten, zur Unterzeichnung ihres Namens verpflichtet sind, ob sie sich gleich, so wie diese, dabey auf ihr Gutachten berufen. — Auch die Ehestreitigkeiten der Colonisten, so wie der übrigen Protestanten in Moscau und in einigen andern Städten, werden von dem Justizcollegio entschieden. Die Prediger derselben haben von dem Collegio den Auftrag, wenn sie unter den Partheyen keinen Vergleich stiften können, die Beschaffenheit dieser Streitigkeiten und die Gründe, die für die Ehescheidung angegeben werden, zu untersuchen, und dem Collegio darüber ihren Bericht abzustatten. Dieser Bericht wird einem der hiesigen Prediger, den das Collegium dazu wählet, zugesandt, und wenn sein Gutachten einläuft, der Urtheilsspruch gefället. Vor der Einrich-

richtung, welche die Kayserin Catharina die zweyte mit den Statthalterschaften machte, standen die zwey Consistorien in Finnland, zu Wiburg und zu Friedrichsham, das Consistorium in Reval, so wie das Oberconsistorium in Riga, auch unter dem Justizcollegio. So oft man bey Ehescheidungen mit dem Ausspruch dieser Consistorien nicht zufrieden war, konnte man sich, so wie auch in allen kirchlichen Angelegenheiten, an das Justizcollegium wenden. Nur ging in Riga die Appellation sowohl in vermischten Sachen, als in Ehescheidungen, erst an das Hofgericht, in blos geistlichen aber, welche die Lehre u. d. g. betrafen, unmittelbar an das Justizcollegium. Nach den Verordnungen über die Statthalterschaften mußte man diese Appellation an die Gerichtshöfe der bürgerlichen Sachen *), und nicht mehr an das Justizcollegium gelangen lassen. Der Kayser Paul der erste hob 1797 diese Einrichtung auf, und befahl, daß die höhere Entscheidung in den Consistorialsachen der Liefländer und Esthländer, so wie aus Narva und Finnland, wieder beym Justizcollegio gesucht werden, und daß dieß Collegium nun auch für die Curländischen Consistorialsachen der höhere Richterstuhl seyn sollte. — Bey den Ehetrennungen der Gatten, von denen sich der eine Theil zur Römischkatholischen Kirchenparthey bekennet, wurden auch ehedem die Geist-

*) Hupels nordische Miscellaneen, 11tes und 12tes Stück, S. 313, 325, 328, 329.

lichen derselben, so wie die Protestantischen Prediger, beym Versuche der Aussöhnung, zur Sitzung des Justizcollegii eingeladen, und von ihnen die Einsendung ihres Gutachtens verlangt, ob sie gleich, nach den Grundsätzen ihrer Kirchenparthey, nie für die Ehescheidung stimmen. Als die Verordnung der Kayserin Katharina der zweyten über die Kirchenverfassung der Römischkatholischen Religionsparthey, alle Angelegenheiten derselben der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs in Mohilew unterwarf, und dem Justizcollegio es nicht mehr erlaubte, sich damit zu befassen, so nahm dieß Collegium lange auch keine Eheklagen von Protestanten an, wenn der andere Theil ein Mitglied der Römischkatholischen Gemeine war. Aber 1791 machte es den Protestantischen Predigern bekannt, daß von nun an auch die Eheklagen der Mitglieder ihrer Gemeine, die mit Römischkatholischen Gatten verheirathet wären, bey demselben wieder vorgebracht werden könnten *). Der Protestantische Theil

*) Diese Bekanntmachung gründete sich auf den Befehl des Senats vom 2ten April 1791, der so lautet: „Wenn der Beklagte von der Protestan-„tischen Kirche ist, so soll der Kläger, wenn er „sich auch zur Römischkatholischen Kirche „hält, verpflichtet seyn, sein Recht beym Justiz-„collegio zu suchen. Das Collegium ist aber nach „dem Befehl vom 12ten März 1734 schuldig, die „hier befindlichen Geistlichen der Kirche, zu welcher „sich der Beklagte hält, zuzuziehen, und mit ihnen „gemeinschaftlich zu entscheiden.“

kann daher nach den Grundsätzen seiner Kirche, so wie vorher, von dem Römischkatholischen Gatten gänzlich getrennt werden, und erhält die Erlaubniß eine zweyte Ehe zu schließen. Durch die neue Einrichtung, die der Kayser Paul der erste bey dem Justizcollegio machte, und die ich im ersten Abschnitte des dritten Bandes anzuzeigen Gelegenheit habe, sind auch die Consistorialsachen der Römischkatholischen Kirchenparthey dem Justizcollegio wieder ganz übertragen worden. Die Kirchengesetze der Russischgriechischen Religionsparthey erlauben keine Ehescheidungen, und da die Trauung der Protestanten, die sich mit den Mitgliedern dieser Religionsparthey verheirathen, von den Russischen Geistlichen verrichtet wird, so hat das Justizcollegium in diesem Falle über sie keine Gerichtsbarkeit. Der Synod nimmt allein die Klagen an, welche die Zwistigkeiten dieser Gatten veranlassen, und entscheidet darüber.

Gesetze und Entscheidungsgründe bey gerichtlichen Ehetrennungen.

Bey der Entscheidung der Ehestreitigkeiten unter den fremden Religionsgenossen ist die Schwedische Kirchenordnung, die Carl der Eilfte 1687 bekannt machen ließ *), auch in St. Petersburg zum Grunde gelegt. Peter der Erste, der sie in Liefland, Esthland und Finnland eingeführt fand, bestätigte bey der Eroberung dieser Provinzen sie, so wie alle übrige Schwedische Gesetze. Da aber einige der darin enthaltenen Verordnungen für unsere Zeiten und für Petersburg nicht mehr anwendbar sind; so macht man hiebey die Ausnahmen, die dadurch veranlaßt werden, und nimmt die allgemeinen Grundsätze des Naturrechts zu Hülfe. Schon vor ohngefähr fünf und zwanzig Jahren fand man es nothwendig, neue Kirchengesetze einzuführen. Der Viecepräsident des Justizcollegii, der Etatsrath von Klingstädt, gab den damaligen Protestantischen Predigern den mündlichen Auftrag, diese Gesetze zu entwerfen, die Schwedische Kirchenordnung dabey zum Grunde zu legen, und sie dem Justizcollegio zur Prüfung zu übergeben. Sie übernahmen in den wöchentlichen Zusammenkünften, die sie hielten, dieß Geschäft, und vollendeten es. Der Schwedische Prediger Hougberg arbeitete das, was durch die Mehrheit der Stimmen festgesetzt war, aus. Allein bey einer Krankheit, welche die völlige Schwachheit seines Gedächtnisses

*) Kirchengesetz und Ordnung, so der Großmächtigste König und Herr, Herr Carl der eilfte, der Schweden, Gothen und Wenden König rc. im Jahre 1686 hat verfassen und im Jahr 1687 im Druck ausgehen und publiciren lassen. Mit denen dazu gehörigen Verordnungen. Auf höchstermelter Ihrer Königl. Maj. gnädigsten Befehl ins Teutsche übersetzt. Stockholm, gedruckt bey J. G. Eberdt.

zur Folge hatte, gingen die Papiere größtentheils verloren.

Die gerichtlichen Ehescheidungen müssen nicht zu sehr erleichtert, aber auch nicht zu sehr erschwert werden. Im ersten Falle machen sich viele kein Bedenken, die Trennung unter jedem Vorwande zu suchen, um neue schließen zu können, und schließen neue, um sie unter einem gleichen Vorwande wieder aufzuheben. Dieß setzt nicht nur die Würde der Ehe herab, und begünstigt den Leichtsinn, es giebt auch Gelegenheit zu einem schändlichen Gewerbe, durch das die Gattinnen leicht aus einer Hand in die andre gehen können. Unwichtige und geringfügige Klagen erhalten das Ansehen von Wichtigkeit. Das kleinste Misvergnügen bricht eher, als sonst, in öffentliche Zwistigkeiten aus. Man hält sich schon, bey Unzufriedenheit und Mißmuth, zu gerichtlichen Klagen berechtigt, und hat mit den Fehlern des andern, die man sonst ertragen würde, keine Nachsicht. Beyde Theile werden sich einander frühe überdrüßig, und entschließen sich rasch zu einem Schritte, den sie im gegenseitigen Falle mehr überlegen und nicht so bald wagen würden. Erschwert man die Ehescheidungen zu sehr, so entstehen daraus für die Sittlichkeit und für die Erziehung der Kinder noch größere Uebel. Die Zwietracht der Gatten giebt zu oft erneuerten häuslichen Kriegen Gelegenheit. Ihre Eifersucht oder ihr gegenseitiger Haß bricht immer stärker aus. Die gefährlichen Beyspiele, die sie dadurch geben, schwächen den Eindruck alles dessen, wodurch sie das Herz ihrer Kinder zu bilden suchen, und wenn man die Ehescheidungen in dem Falle, wo die Klage keine boßhafte Verlassung betrifft, bloß wegen des Ehebruchs zuläßt, so muß man befürchten, daß sich die Gatten, um nur ihre unglückliche Verbindung je eher je lieber getrennt zu sehn, auch diesen erlauben, oder sich, wenn er nach der öffentlichen Meynung nicht mehr beschimpfet, andichten. In Liefland hat man von beyden Fällen Beyspiele. Ein Mann wollte sich seiner Gattin entledigen, weil sie der Trunkenheit ergeben war, und er Gelegenheit fand, eine bessere Wahl zu treffen. Er beredete daher einen jungen Menschen, sie, in ihrer Trunkenheit, zum Ehebruch zu verführen. — Die Ehegattin eines Kriegsbefehlshabers wollte sich gern mit einem Manne verbinden, der ihr durch seinen Reichthum und durch seinen höhern Rang ein glänzendes Glück versprach. Der erstere ließ sich für baares Geld bereden, sich vor dem Consistorio des Ehebruchs schuldig zu erklären. Die Ehescheidung erfolgte, und jene erreichte ihre Absicht. Zu dem, was hier ein Mann that, entschloß sich auch einmal eine Ehegattin. Bey dem Drange, die Verbindung, der sie überdrüßig war, aufzuheben, und sich von einem Manne, der sich aus Zärtlichkeit gegen sie nicht wollte scheiden lassen, gänzlich zu trennen, scheute sie sich nicht, ihren guten Ruf durch ihr eignes Geständniß zu beflecken. Um die Ehe mit ihrem Geliebten, die sie so sehr wünschte, nicht selbst zu verhindern, nannte sie bey ihrer Niederkunft einen

Abwesenden, der vielleicht unschuldig war, als den Theilnehmer ihrer Untreue *). Um daher einen so hohen Grad der Sittenlosigkeit zu verhindern, und nicht zu veranlassen, daß man das Gefühl der Schande, die mit dem Vorwurfe des Ehebruchs immer verknüpft seyn sollte, ersticke, stimmen die meisten jetzigen Prediger in Petersburg auch, außer dem Ehebruche und der boshaften Verlassung, für die gerichtliche Aufhebung der Ehe, weil die Aussprüche Jesu, dieses großen Sittenlehrers, Matth. 5, 31; 19, 3 — 9. Marc. 10, 2 — 9. welche die erste Ursache zur einzigen Bedingung dieser Aufhebung zu machen scheinen, wie auch der Ritter Michaelis bewies **), nur außergerichtliche Trennungen betreffen. So oft entweder unter den streitenden Gatten keine einzige von den Absichten der Ehe erreicht werden kann, oder so oft die Folgen von der Fortdauer dieser Verbindung weit trauriger seyn würden, als diejenige, die man von ihrer Trennung zu befürchten hat; so bewilligen sie in ihrem Gutachten das Gesuch der Ehegatten, und die Mitglieder des Justizcollegii nehmen bey ihrem Urtheilsspruch eben diese Grundsätze an.

In den Fällen, wo die angebrachten Klagen entweder unwichtig, oder nicht bewiesen sind, oder kei-

*) Hupels nordische Miscellaneen, 26stes Stück, S. 318 — 320.

**) D. Michaelis Mosaisches Eherecht. Frankfurt am Mayn 1771, 2ter Theil, S. 120.

keinen gesetzmäßigen und gültigen Grund zur Aufhebung der Ehe erhalten, werden die Gatten auch dann, wenn nur ein Theil sie sucht, durch den Urtheilsspruch des Ehegerichts auf ein Jahr von einander getrennt. Bewirkt diese Trennung das nicht, was man dadurch zu bewirken sucht, wie es gemeiniglich der Fall ist, bleiben beyde noch immer so feindselig gegen einander gesinnt, daß man keine Aussöhnung hoffen darf, oder will sich auch nur ein Theil zur Fortsetzung der Ehe nicht entschließen, und hat man nach dem Verlauf dieses Jahres wichtigere Klagen, bessere Beweise und gültigere Gründe für die gänzliche Aufhebung der Ehe; so erfolgt sie. Dem Theil, der die Hauptursache dieser Trennung ist, und auf den die meiste Schuld fällt, wird freylich eine neue Verbindung untersagt, so lange der andere Theil noch lebt, oder unverheirathet bleibt, aber doch nicht ohne alle Einschränkung, und fast immer mit dem Zusatze, daß er dazu die Einwilligung des Justizcollegii suchen müsse. Diese Einwilligung kann indessen jeder Theil des geschiedenen Ehepaares, auch nach einer kurzen Zeitfrist, erhalten. Selbst demjenigen, der die Beschuldigung des Ehebruchs nicht widerlegt hat, gab das Collegium zuweilen die Erlaubniß, den Theilnehmer der Untreue zu heirathen, wenn gleich die Prediger in ihrem Gutachten der gegenseitigen Meynung waren. — Nach der Schwedischen Kirchenordnung wird der unschuldige Theil, wenn der andere des Ehebruchs überführt ist, durch den Prediger nach einem gewissen Formular von der

Verbindlichkeit gegen diesen freygesprochen, und ihm die Erlaubniß zu einer andern Heirath ertheilt. Dieser Gebrauch ist in Petersburg nicht eingeführt. Der Urtheilsspruch des Justizcollegii, der den streitenden Partheyen zugesandt wird, ist dazu schon hinreichend. — Zuweilen hat man Beyspiele, daß die gerichtlich getrennten Ehegatten sich, so groß auch die Erbitterung, wenigstens auf der einen Seite, während des Rechtshandels war, nach einiger Zeit freywillig wieder zu einander begeben, und wieder als Ehegatten leben. Zwey sind mir bekannt. Bey dem einen nahm der Mann seine zankſüchtige Frau wieder zu sich und lebte mit ihr in der ehelichen Verbindung bis an ihren Tod. Bey dem andern war die Vereinigung nicht von langer Dauer. Der Gatte nöthigte die zurückgekehrte Frau bald wieder, sich von ihm zu trennen. Zu diesen Beyspielen, die in andern Städten ungewöhnlich selten, und vielleicht nie gefunden werden, gehört auch dieß, daß ein Ehemann mit seiner schon von ihm geschiedenen Frau nach einiger Zeit beysammen wohnte, und sie auch, als sie seine Wohnung verlassen hatte, noch immer freundschaftlich besuchte.

Ehen mit geschiedenen Gatten.

Bey den häufigen Beyspielen gerichtlicher Ehetrennungen und bey der nicht immer verweigerten Erlaubniß, sich mit dem Verführer zur Untreue zu verehlichen, sind die Ehen mit geschiedenen Männern bey den hiesigen ausländischen Gemeinen nicht ganz selten *). Die Frauen haben freylich nicht so sehr, als diese, Gelegenheit, in eine neue Verbindung zu treten, zumal dann, wenn Kinder von der ersten Ehe ihrer Erziehung überlassen sind, oder wenn sie für den schuldigen Theil erklärt wurden, und wenn sie im Falle der Untreue ihren Verführer nicht heirathen dürfen, oder wenn er ihre Hoffnung nicht erfüllt. Aber auch diese Ehen werden in Petersburg nicht so sehr gescheut, als in andern Städten. Eine geschiedene Gattin verliert hier nicht so leicht, als in den Ländern, wo man, außer der boshaften Verlassung, gemeiniglich nur den Ehebruch für die einzige gültige Ursache der gerichtlichen Trennungen erklärt, durch den auf sie haftenden fast allgemeinen Verdacht, einen Theil ihrer bürgerlichen Ehre. Die Erlaubniß, eine Person heirathen zu dürfen, die entweder Theilnehmerin des Ehebruchs war, oder doch diesen gegründeten Verdacht wider sich erweckt hat, kann freylich auch die Sittenlosigkeit befördern und verbreiten, weil sie sogar die Furcht vor Verachtung und Schande, diese bürgerlich traurige Folge jenes Lasters, schwächt. Aber nicht immer ist dieser Verdacht gegründet, und nicht immer darf man sich ihn

*) Bey einigen findet man indessen diese Beyspiele häufiger, bey andern weniger häufig. Bey der deutschen Katharinengemeine waren in dreyßig Jahren unter 299 Ehepaaren zehn Junggesellen die geschiedene Frauen geheirathet hatten, kein einziger Wittwer und kein einziger geschiedener Ehemann.

blos deswegen erlauben, weil er in den meisten Fällen die Ursache der Ehescheidung wird. Wie manche würdige Gattin ist von diesem Verdachte völlig frey und hat das traurige Schicksal, an der Seite eines Mannes zu leben, der blos deswegen, weil er ihrer überdrüßig wird, und weil er mit einem Gegenstande, der ihn durch mehrere Reizungen fesselt, als sie, eine unglückliche Bekanntschaft machte, seine Verbindung mit ihr zu trennen wünscht! Wie manche andere wird durch das unmännliche Betragen, und durch die Mißhandlungen ihres Ehegenossen genöthigt, so ungern sie sich auch dazu entschließt, die Auflösung des Bandes zu suchen, das sie mit ihm verknüpfte! Wie oft giebt es nicht auch auf der andern Seite Fälle, in welchen die allgemeine Verweigerung der Heirathen mit dem überführten oder wahrscheinlichen Verführer einer Treulosen, durch die Fortdauer ihres geheimen unerlaubten Umgangs, eben so große Uebel und eine noch größere Sittenlosigkeit veranlasset, als man von der Erlaubniß zu diesen Heirathen befürchten muß. In Liefland erklärte eine Bürgersfrau, die ihr Gatte schon lange in dem Verdachte der ehlichen Untreue hatte, bey ihrer Niederkunft, daß sie ihr Kind mit einem abwesenden Kriegsbefehlshaber, dessen Namen sie nannte, erzeugt habe. Ihr Ehemann wurde auf dieß Geständniß, nach seinem Verlangen, gerichtlich von ihr getrennt. Jener wollte sie heirathen. Das Oberconsistorium in Riga verweigerte die Trauung, aber der höhere Richterstuhl, das Justizcollegium, er-

laubte die Vollziehung der Ehe aus dem Grunde, weil jener Kriegsbefehlshaber es standhaft leugne, daß er der Vater des im Ehebruch erzeugten Kindes sey *). Ein anderer Fall giebt einen noch stärkern Beweis, wie sehr man oft durch wichtige Gründe berechtigt seyn könne, Ausnahmen von Gesetzen zu machen, die man, ihrer Natur nach, nicht für allgemein gültig halten darf, und bey denen sowohl die besondern Verhältnisse, als die besondern Umstände der Personen, der Zeit und des Orts diese Ausnahmen nothwendig machen. Eine Ehefrau in einem Landkirchspiel bewies ihrem Gatten den größten Kaltsinn, und lebte mit einem Handwerker in einem strafbaren Umgange. Der beleidigte Gatte verlangte von dem Consistorio die Ehescheidung. Jene gestand den Ehebruch mit dem Handwerker, obgleich ein Bekannter desselben, der ihm die Hoffnung, sie zu heirathen, nicht entziehen wollte, ihm widerrathen hatte, sich als Ehebrecher angeben zu lassen. Er machte nicht einmal einen Versuch, die mitschuldige Gattin von diesem Bekenntnisse zurückzuhalten. Die Warnung, die man ihm gab, schien ihm unwichtig, weil er, nach seiner Meynung, die Ehre und die ächte Geburt des mit ihr erzeugten Kindes nicht leichter retten könne, als wenn es, wie er erwartete, schon in dem Scheidungsurtheil für das seinige erkannt wäre. Aber das Consistorium verbot diese

*) Hupels nordische Miscellaneen, 26stes Stück, S. 319 und 320.

Heirath. Beyde lebten demohngeachtet in der vorigen Vertraulichkeit fort, und zeugten noch mehr Kinder. Zerrüttung und Elend folgten diesem Schritte. Die Kinder konnten, weil es ihnen an dem Zeugnisse einer ächten Geburt fehlte, in keiner Zunft als Lehrlinge au genommen werden. In dieser Verlegenheit wandte sich der Ehebrecher an seinen Kirchspielprediger, und versprach den regelmäßigsten Lebenswandel, wenn er nur seine Gesellschafterin heirathen dürfte. Die Gewissensunruhe dieses Mannes, seine Reue, das Unglück seiner schuldlosen Kinder, seine traurige häusliche Lage, das öffentliche Aergerniß, das er gab, alles dieß forderte den Prediger bey diesem Drange der Umstände auf, einen Versuch zu machen, ob er jenem die Erlaubniß zu dieser Heirath bewirken könne. Von dem Consistorio glaubte er nicht erwarten zu dürfen, daß es dadurch sein eignes Urtheil aufheben würde. Er wandte sich daher unmittelbar an das Justizcollegium. Sein Gesuch wurde ihm, weil er das Consistorium vorbeygegangen sey, zurückgegeben und er an dieß verwiesen. Der Ausspruch des Consistorii war so ungünstig, als er ihn schon im voraus vermuthete. Es hieß darin, „daß keine weltliche Macht die „erbetene Erlaubniß ertheilen könne, „weil sie wider das ausdrückliche Ge- „setz in der Kirchenordnung streite.“ Man gab dabey dem Prediger die Anweisung, diese beyden Personen durch alle mögliche Mittel von ihrem unerlaubten Umgange abzuhalten, und die Hofsherrschaft, in derem Gebiete beyde wohnten, mit zu Hülfe zu nehmen. Der Prediger reichte diesen Urtheilsspruch dem Justizcollegio ein, und zeigte, daß das Consistorium von ihm zu viel fordere, weil der bisherige strafbare Umgang dieser Leute nur allein durch gewaltsame Mittel und durch persönlichen Verhaft zu trennen wäre. In Rücksicht auf die Behauptung, daß keine weltliche Macht die erbetene Erlaubniß ertheilen könne, bemerkte er, daß sie ihm nicht einleuchtend sey. So gut ein König von Schweden befugt wäre, ein Gesetz, welches diese Heirath verböte, zu geben, eben so sehr habe Rußlands Beherrscher, als jetziger Landesfürst, und das von ihm bestellte Collegium das Recht, in dringenden Fällen eine Ausnahme zu machen, und die Wirkung dieses Gesetzes aufzuheben. Er berief sich hiebey darauf, daß das Justizcollegium von dem Russischen Monarchen im Jahr 1733 sey bevollmächtigt worden, in diesen Fällen von den Vorschriften der Kirchenordnung abzuweichen. Das Collegium that nach dem Inhalte dieser Kayserlichen Verordnung den Ausspruch, daß die erbetene Erlaubniß aus den angeführten wichtigen Gründen und auch deswegen zu bewilligen sey, weil der geschiedene Ehemann der Frau selbst die schriftliche Versicherung ertheilet hätte, daß er ihr die ihm zugefügte Beleidigung vergebe, und wider ihre anderweitige Verheirathung nichts einzuwenden habe *).

*) Hupels nordische Miscellaneen, 26stes Stück, S. 320—325.

Entscheidung über die gegenseitigen Ansprüche der Gatten, und über Klagen wegen eines gegebenen Eheversprechens.

Die Ehescheidungen ziehen theils in Rücksicht auf die Vermögensumstände der getrennten Gatten, theils in Rücksicht auf die Erziehung der Kinder Folgen nach sich, deren Bestimmung man der Willkühr der erstern nicht überlassen darf. Jeder sucht seine Forderungen, weil er sie für gegründet hält, geltend zu machen, und glaubt, das Recht auf seiner Seite zu haben. Hieraus entstehen Zwistigkeiten, bey denen eben so wenig, wie bey jenen, die ihre Trennung veranlassen, ein Vergleich zu hoffen ist. Die Gattin hat ihrem Ehemanne ein Vermögen zugebracht, dessen Besitz und dessen Verwaltung sie ihm jetzt, da sie an dem Gebrauche desselben keinen Theil nimmt, und von ihm abgesondert lebt, nicht mehr einräumen will und einräumen darf. Er hat um ihrentwillen von seinem Vermögen und von seinem Erwerb manchen Aufwand gemacht, den er sonst hätte ersparen können, und den er von ihr, wenn sie es kann, wieder ersetzt sehen will. Manchmal bemächtigte sich auch jene, wenn sie ihn heimlich verließ, der Habseligkeiten, die sie für ihr Eigenthum hielt, oder woran sie wenigstens auch Theil zu haben glaubte. Dieß veranlaßt Ansprüche auf Geldforderungen und auf Ersatz, die beyde Theile mit den Eheklagen verknüpfen. — Die von ihnen erzeugten, noch unerzogenen und noch unversorgten Kinder geben

zu neuen Ansprüchen Gelegenheit. Bald will der eine, bald der andere Theil, daß ihm die Erziehung derselben allein überlassen werde, und wenn sie sich auch darüber vereinigen, daß jeder sie für die abgesonderten Kinder übernehme, so verlangt doch der eine oft eben diejenigen, die sich der andere vorbehält. Auch diese verschiedenen und entgegengesetzten Ansprüche erfordern ein richterliches Urtheil. Ueber die Gültigkeit der Geldforderungen entscheidet das Justizcollegium nicht. Es verweiset die streitenden Theile an den Gerichtshof der bürgerlichen Rechtssachen, wo dergleichen Klagen anhängig gemacht werden müssen. Nur in dem Falle thut das Collegium bey Protestantischen Gatten, mit Zuziehung der Prediger, hierüber einen Ausspruch, wenn die geschiedene Gattin von dem Ehemanne, als dem schuldigen Theil, die Zurückgabe der Aussteuer, und eine gewisse Summe von seinen Einkünften oder von seiner Besoldung verlangt. Im letztern Falle bestimmt das Collegium die jährliche Summe, deren Entrichtung jenem aufgelegt wird, nach der Verschiedenheit seines Vermögens, seines Standes und seines Gehalts; zuweilen wird der dritte Theil der Besoldung, zuweilen ein noch kleinerer, der geschiedenen Gattin ausgesetzt, zuweilen blos zur Erziehung der Kinder ein geringes Monatsgeld bestimmt. Verehlicht sich die geschiedene Gattin wieder, so hört die Zahlung dieses Geldes auf. Die Kinder, die beyde miteinander gezeugt haben, werden, so lange sie noch, in den ersten Abschnitten ihres Lebens, Pflege und

Wartung brauchen, allein der Mutter zuerkannt. Gehören sie zur erwachsenen Jugend, und berechtigen keine wichtige Ursachen zur Ausnahme, so überläßt man die Erziehung der Söhne den Vätern; die Erziehung der Töchter den Müttern, und verfährt bey der Ausnahme in Ansehung der Söhne nach den Schwedischen Kirchengesetzen, in denen es heißt: „Wenn der Vater Gelegenheit zur Trennung „gegeben hat, und die Mutter nicht zur andern Ehe „geschritten ist, so sollen die Söhne bey der Mutter „ernährt werden, wenn der Vater die Kosten dar„reicht. Ist die Mutter der schuldige Theil; dann „bleiben die Söhne beym Vater und werden von ihm „unterhalten; es sey denn, daß der Vater unvermö„gend und die Mutter wohlhabend wäre, dann blei„ben sie bey ihr.“ Fehlt es einem von beyden Theilen entweder ganz an Mitteln zur Erziehung der Kinder, oder findet man es wegen seines sittlichen Charakters bedenklich, sie ihm, wenn er gleich die Mittel dazu besitzt, anzuvertrauen; so übergiebt man die Erziehung aller Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, bald der abgesonderten Gattin, bald dem getrennten Ehemanne, und verpflichtet in jenem Falle den letztern, wenn er es kann, die Kosten der Erziehung herzugeben.

Auch in Petersburg hat man in den ausländischen Gemeinen Beyspiele, daß Töchter von einer guten Erziehung in die Hände der Verführer gerathen, die sich ihre Gunst zu erschmeicheln wissen.

Durch die stärksten Versicherungen der Liebe und der Treue erwecken sie bey ihnen die Hoffnung, dereinst die beständige Gefährtin ihres Lebens zu werden, rauben ihnen in einem unbewachten Augenblicke ihre Ehre und ihre Unschuld, und geben sie nach diesem treulosen Raube der Schande und ihrem Schicksale Preis. Auch dieß veranlasset oft gerichtliche Klagen, bey denen man die Absicht hat, den Verführer zur Erfüllung seines Versprechens und zur Vollziehung der Ehe zu zwingen. Bey diesen Klagen kann das Versprechen, worauf sie sich gründen, sehr selten erwiesen werden, weil jener selbst dann, wenn die Versicherungen seiner Liebe in Briefen enthalten sind, sich sehr hütet, eine ausdrückliche Zusage der Ehe, worauf doch alles ankömmt, von sich zu geben. Wenn dieser Beweis fehlt, und wenn es zweifelhaft ist, ob man die Behauptung, oder das Leugnen des Eheversprechens für wahr halten darf; so wird dem Verführer aufgelegt, durch einen Eid darzuthun, daß er jenes Versprechen nicht von sich gestellet habe. Leistet er ihn; so hören alle Ansprüche an seine Person auf. Verweigert er den Eid, oder wird sein Versprechen erwiesen; so zwingt man ihn zwar nicht, wenn es nicht sein freywilliger Entschluß wird, zur Vollziehung der Ehe, aber auf der andern Seite wird die Klägerin zur Schadloshaltung gerichtlich für seine Ehegattin erklärt, und ihm in beyden Fällen, wenn er es nicht ableugnen kann, daß er der Vater des Kindes sey, dessen Geburt eine Folge ihres vertraulichen Umgangs war,

die Sorge für den Unterhalt und für die Erziehung desselben aufgelegt.

Höherer Richterstuhl der Ehestreitigkeiten.

Die streitenden Partheyen der Ehegatten, die den Urtheilsspruch des Justizcollegii zu ihrem Vortheil verändert zu sehen wünschen, müssen sich in Petersburg an den Senat, in andern Städten an den Gerichtshof der bürgerlichen Sachen wenden. Diese höheren Richterstühle bestätigen entweder diesen Urtheilsspruch, oder heben ihn auf. Zuweilen entschied die Kayserin Catharina die zweyte selbst auf eine Bittschrift, die unmittelbar an sie gerichtet war, und ertheilte demjenigen, dem das Justizcollegium eine anderweitige Verbindung untersagte, diese Erlaubniß, zumal dann, wenn die Prediger in ihrem Gutachten für diese Erlaubniß gestimmt hatten. Dieß war der Fall bey einer Frau, die gerichtlich von einem Manne getrennt seyn wollte, der ein allgemein bekanntes unzüchtiges Leben führte, wegen der Schulden, die er bey seinen zügellosen Ausschweifungen gemacht, und wegen der öffentlichen Gelder, die er unterschlagen hatte, in Verhaft saß, aus Petersburg verwiesen, und zur Tilgung seiner Schulden in einer weit entlegenen Gegend zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt wurde. Die Klägerin hatte bey ihrem Gesuch den Beweis über den Ehebruch ihres Gatten für unnöthig gehalten, weil er aus seinem unkeuschen Umgange mit einigen Frauenzimmern, die er auf seine Kosten

unterhielt, kein Geheimniß machte, sich blos auf diese öffentlich bekannte Thatsache berufen, und die Ehescheidung aus dem Grunde verlangt, weil nach den Gesetzen, wegen seines Meineides und seines Raubes, die Ehrlosigkeit auf ihm hafte. Die Mitglieder des Justizcollegii bewilligten ihr Gesuch nicht, weil sie den Ehebruch nicht bewiesen habe, und weil ihm seine Freyheit nur bis zur Tilgung seiner Schulden genommen sey. Der Prediger, dessen Gutachten das Justizcollegium einholte, stimmte für die entgegengesetzte Meynung. Seine Gründe waren: Auf der einen Seite wird schon durch die Verschikkung des Verurtheilten die Fortsetzung dieser Ehe nicht blos auf eine kurze Zeit, sondern auf immer unmöglich gemacht, weil es aus der Beschaffenheit der Sklavenarbeiten, die er übernehmen muß, schon folgt, daß er die so hoch gestiegene Summe seiner Schulden, die 16018 Rubel betrug, während seiner ganzen noch übrigen Lebenszeit nicht abtragen wird. Auf der andern Seite kann man nicht berechtigt seyn, eine Gattin mit einem öffentlichen Missethäter zugleich ehrlos zu machen. Dieß wäre aber unvermeidlich, wenn sie seine Gattin bliebe, und ihm dann, wie er es verlangen könnte, bis an den Ort seiner Verbannung folgen müßte. Eben die Ursachen, durch die man, weil man sie nicht heben kann, berechtigt ist, die Ehe nicht zu vollziehen, müssen sie auch dann, wenn diese Ursachen nach der Vollziehung bekannt werden, aufheben. Und da die begangenen Verbrechen des Verurtheilten und die damit ver-

knüpfte Ehrlosigkeit, die ein gerichtliches Zeugniß bestätigt, eine von diesen Ursachen ist; so darf der Klägerin die Ehescheidung, und die Erlaubniß, eine andere Ehe einzugehen, nicht verweigert werden. Die Bittschrift, die sie der Kayserin einreichen ließ, und in der sie sich auf dieß Gutachten des Predigers berief, hatte den Erfolg, daß sie die Bewilligung ihres Gesuchs, eine neue Ehe zu schließen, erhielt.

Erfordernisse bey neuen Ehen, nach Verlassung und Tod des abwesenden Gatten.

Wenn ein Gatte den andern verläßt, und wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird er bey der Klage des andern Theils von dem Justizcollegio durch die hiesigen Zeitungen dreymal vorgeladen, und diese Vorladung auch zuweilen von den Kanzeln verlesen, und an die Kirchthüren angeschlagen. Erscheint er in der ihm bestimmten Frist nicht entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, so hebt das Justizcollegium die Ehe auf, und ertheilet dem Kläger die Erlaubniß, eine neue Verbindung zu schließen.

Auf das bloße Zeugniß einiger Personen, die den Tod eines abwesenden Gatten versichern, darf kein Prediger den zurückgebliebenen mit einem andern trauen. Dieß wagte zwar einer, der schon gestorben ist, einmal, weil er an der Glaubwürdigkeit der Zeugen, die man ihm brachte, nicht zweifelte. Aber

nach einigen Jahren bereuete er diesen übereilten Schritt, als die für todt ausgegebene Frau sich wieder einstellte, und ihren Platz, wider ihr Vermuthen, von einer andern besetzt fand. Man wollte zwar ihre gerichtliche Klage dadurch verhindern, daß man ihr ihre Ansprüche abkaufte, und ihr einen andern Mann schaffte. Aber die Sache wurde doch bekannt, und die neue Ehe konnte nicht eher vollzogen werden, bis die vorige auf ihr Ansuchen gerichtlich getrennt wurde. Einen andern Prediger wollte man zu einer gleichen Uebereilung verleiten. Der bisherige Mann der Frau, die sich wieder verehlichen wollte, war in ein benachbartes Reich gereiset. Man suchte ihm den vorgegebenen Tod desselben sehr wahrscheinlich zu machen, und da der Prediger erklärte, daß er diesen Tod nicht eher für bewiesen hielte, bis man ihm darüber gerichtlich beglaubigte Zeugnisse beybrächte, so zeigte man ihm eine Schrift, die der verreisete Mann ausgestellt, und durch die er allen Ansprüchen an seine Gattin entsagt habe. Dieser Versuch, den Prediger zur Trauung dieses neuen Brautpaars zu bewegen, blieb so, wie der erste, ohne Erfolg. Endlich wagte man den letzten Schritt, und machte dem Prediger die Entdeckung, daß der abwesende Mann nie der Gatte der Person, die sich jetzt verheirathen wolle, gewesen, und weder von dem Prediger, zu dessen Gemeine er sich gehalten habe, noch von irgend einem andern getrauet wäre. Jetzt schien dieß freylich ein ganz anderer Fall zu seyn. Aber die Bedenklichkeiten des Predigers wurden da-

durch nicht gehoben. Dieß Vorgeben konnte eine neue Ausflucht seyn, und immer war die Nichttrauung auch dann nicht zu erweisen, wenn man gleich in keinem Petersburgischen Kirchenbuche die verlangte Nachricht fände. Die Heirathslustige Frau konnte daher ihre Absicht nicht eher erreichen, bis ihr Mann durch das Justizcollegium vorgeladen war, und dieses ihr die Erlaubniß, die sie suchte, ertheilt hatte.

Ende des zweyten Bandes.

Verzeichniß

der Pränumeranten auf dieses Werk.

In Archangel.

Herr Abraham van Brienen, Kaufmann.
— Arnaul van Brienen, Kaufmann.
— Franz Friedrich Cropp, Kaufmann.
— Gustav Grell, Kaufmann.
— Joh. Heinrich Lindes, Pastor der Reformirten Gemeine.
— Anton Menßendyk, Kaufmann.
— Paul Heinrich Overmann, Kaufmann.

In Curland.

Herr Heming, Candidat in Paglakken.
— Kienitz, Pastor in Gnösen.
— Kienitz, Candidat in Gaiken.
— Reichwaldt, Candidat in Wirre.
— Schoell, Probst zu Bauske.
— Wehrt, Pastor in Groß-Milz.

Verzeichniß der Pränumeranten.

In Finnland.

Herr Carl Heinrich Bostelberg.
— Lengt Jacob Ignatius, Contractprobst und Pastor in Rawsolax.
— Emanuel Jndrenius, Oberhaupt der Friedrichshammschen Diöces, Probst, Hauptpastor und Präses Consistorii.
— Wilhelm Loefberg, Pastor in Willmanstrand.
— Siegfried Porthan, historiarum et moralium Lector beym Gymnasio in Borgo.
— Gabriel Heinrich Porthan, Professor.
— Andreas Ragbaek, Sacellan in Weikelax.
— Jonas Rostelius, Vice-Pastor in Ruskelax.

In Liefland.

Herr Jacob Georg von Berg, Tribunal-Assessor.
— Gustav von Bergmann, Pastor in Ruinas.
Mamsell Danzmann in Finn.
Herr Freund, Pastor zu St. Martens.
— Glanströhm, Probst zu St. Michaelis.
— Gustav Hehn, Pastor zu Odenpneh.
— Koch, Pastor zu Jeve.
— Lenz, Oberpastor in Dorpat.
— Joh. Gottlieb von Linde, Probst.
— von Maidel, Major zu Kotentick.
— Baron Axel von Nolken zu Dorpat.

Verzeichniß der Pränumeranten.

Herr Gustav Adolph Oldekop, Pastor zu Pölve.
— Philipp Roth, Pastor zu Kannapeh.
— Shwabe, Pastor zu Leal.
— Carl Andreas von Stackelberg, Assessor.
— Friedrich Adolph von Stackelberg, Garde-Lieuten.
— Johann Christian von Stackelberg, Titularrath.
— Reinhold von Stackelberg, Assessor.
— Stroehl, Titularrath.
— Strobell, Pastor zu Hapsal.

In London.

Herr William Tooke, Pastor.

In Moscau.

Herr Brunner, Pastor der Reformirten Gemeine.
— von Holz, Lieutenant.
— Jänisch, Hofrath und Arzt des Findelhauses.
— Jerzembski, Pastor der Lutherischen Gemeine und Doctor der Gottesgelahrtheit.
— Tannenberg, Apotheker.

In Narva.

Herr Trefurt, erster Pastor und Präses Consistorii.

In St. Petersburg.

Herr Fr. W. Amburger, Kaufmann.
— Carl Ammelong, Kaufmann.

Verzeichniß der Pränumeranten.

Herr Barmeister, Collegienrath und Ritter des Wolodimir-Ordens.
— P. Bleßing, Kaufmann.
— L. Bohtlingk, Kaufmann.
— J. H. Bruns, Kaufmann.
— Buch, Königl. Dänischer Justizrath und Agent.
— Buße, Bibliothekar und Adjunkt bey der Akademie der Wissenschaften.
— Carstens, Kaufmann.
— Grader, Hofrath und Ritter des Wolodimir-Ordens.
— Hailmann, Collegienrath.
— Nicol. Joachim Häseler, Kaufmann.
— Haertel, Hofrath.
— J. H. Hasse, Kaufmann.
— John Higgenbetton, Kaufmann.
— Hoffmann, Pastor beym Landcadettencorps.
— Hoth, Kaufmann.
— Kiesewetter, Organist.
— Carl Kniper, Hofrath.
— Paul Kniper, Kaufmann.
— Peter Kniper, Kaufmann.
— Kohrtz, Collegiensecretair.
— Krafft, Professor bey der Akademie der Wissenschaften und Ritter des Wolodimir-Ordens.
Sr. Excellenz Herr von Krook, würklicher Etatsrath und Ritter des St. Annen- und Wolodimir-Ordens.
Herr Lampe, Pastor bey der St. Petersgemeine.

Verzeichniß der Pränumeranten.

Herr J. C. Leesenberg, Schiffsmäkler.
Eine Lesegesellschaft.
Herr Peter Levanus, Kaufmann.
— Carl Lißner, Buchhändler.
— Baron von Ludewig, Etatsrath.
— Joh. Friederich Maaß 5 Exempl.
— Joachim Mahs, Kaufmann.
— Mandelin, Pastor bey der Finnischen Gemeine.
— Johann Maschmeyer.
— Thomas Maschmeyer.
— Meese, Königl. Dänischer Consul.
— B. de Mendesabel.
— Montandon.
— Musehl, Kaufmann.
— W. Nägelein, Lehrer beym Cadetten-Corps.
— N. N.
— P. Pelter, Kaufmann.
— Gabriel Pflug, Kaufmann.
— Reinbott, Pastor bey der St. Annengemeine.
— J. Fr. Richter, Kaufmann.
Sr. Excellenz Herr Baron von Sacken, Geheimerrath und Ritter.
Herr Johann Seideler, Kaufmann.
— Asmus Simonsen.
— Svenske, Collegiensecretair, 3 Exempl.
Frau von Udom, Obersiin.
Herr Wademeyer, Pensionshalter.

Verzeichniß der Pränumeranten.

Herr Carl Welzin, Kaufmann.
— Doctor Welzin, Hofmedicus.
— Wertmann, Kaufmann.
— Whitacker, Kaufmann.
— Wiggers, Agent der Hanseestädte.
— Winkler, Professor.
— Wolff, Pastor bey der St. Petersgemeine und Doctor der Gottesgelahrtheit.
— Zechel, Gastwirth.

In Weiß-Reußen.

Sr. Eminenz Herr von Siestrzencewitz, Erzbischof zu Mohilew.
Herr Ehrhardt, Pastor in Polotzk.

Verbesserungen im ersten Bande.

Seite 17, Zeile 15 statt fremder lies den Fremden.
— 18 — 12 — Nischnin l. Nischnei.
— 71 — 6 — 156—158 l. 156—168.
— 140 — 2 — Ploschnik l. Plaschnig.
— 149 — 21 — Moita l. Moika.
— 164 — 20 — 8 Jahre l. 6 Jahre.
— 196 — 14 — la Molle l. Motte.
— 200 — 14 — für den einen Theil Bürger l. Es bürgen mir dafür.
— 201 — 4 — ist die letzte Periode des Absatzes: den andern Theil — Wigand, wegzustreichen.
— 221 — 4 — in Liefland — wegzustreichen.
— 235 — 5 — Lüben l. Lübeck.
— 243 — 18 — Ruimir l. Riumin.
— 251 — 27 — die kleinste 15 l. der kleinste 13.
— 253 — 2 von unten, ist vor der ersten Zahlreihe von 1715 bis 1724 nachfolgendes zu setzen:
Von 1644 bis 1707 die größte Anzahl 73, die kleinste 10, im Durchschnitt jährlich 25.
— 315 vorletzte Zeile überh. 54 l. 53.
— 315 letzte Zeile statt 828 l. 827.
— 319, Zeile 8 1760 — statt 11 l. 21.
— 348 — 19 statt Bringmann l. Brügmann.
— 378 — 10 — Braunberg l. Brumberg.
— 415 — 12 — Kelpina l. Kolpina.
— 415 — 5 von unten, statt Marienbrugische lies Marienburgische.
— 450 — 3 statt Mauburg l. Marburg.

Seite 473, Zeile 4 statt Katanen l. Kataneo.
— 475 — 8 — Commissionen l. Commissairen.

Einige andere Versehen, als Auslassung eines Buchstaben und dergl., wird der Leser ohne Anzeige finden und verbessern.

